

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Eine Revision für Heinrich

Eine Revision für Heinrich

Revisionsbegründung

gegen das 2. Urteil des Landgerichts Bochum vom 21.9.2023

**im Strafverfahren gegen den Arzt Heinrich-Karl Werner Habig vor dem
Landgericht**

von

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Copyright © 2024

Umschlaggestaltung: Wilfried Schmitz

Verlag:
tredition
Halenreihe
22359 Hamburg

GmbH
40-44

ISBN Softcover: 978-3-384-25604-1

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags und des Autors unzulässig. Das
gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung,
Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte Bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch ist in tiefer Dankbarkeit allen gewidmet, die sich in den letzten Jahren furcht- und selbstlos für die Eheleute Fatima und Heinrich Habig engagiert haben, gerade auch durch ihr regelmäßiges Erscheinen vor Gericht, trotz aller Schikanen.

Die Welt wäre in einem wesentlich besseren Zustand, wenn alle Menschen so engagiert und mutig für die Gerechtigkeit eintreten würden.

Mein besonderer Dank geht an Eleonore für ihre Gebete, meinen Kollegen Stefan Schlüter für sein unerschrockenes Auftreten, Claudia und all den anderen Unterstützern der Eheleute Fatima und Heinrich Habig für ihre unzähligen Beiträge vor und hinter der Kamera ...und Werner für alles.

Selfkant, den 5.7.2024

Wilfried Schmitz

An das

Landgericht
Josef-Neuberger-Str.
44787 Bochum

Bochum

beA

AZ. 20/2023

Selfkant, den 14.1.2024

In der Strafsache

gegen Habig u.a.

12 KLS-35 Js 540/22-34/23

wird zu der mit Schriftsatz vom 22.9.2023 gegen das am 21.9.2023 verkündete und mir am 5.1.2024 postalisch zugestellte Urteil eingelegten

Revision

die nachfolgende

Revisionsbegründung

abgegeben mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und das Verfahren einzustellen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Inhaltsverzeichnis

A) Einleitung	8
B) Verfahrensrügen	13
B1) Absolute Revisionsgründe.....	13
1. § 338 Nr. 3 StPO	13
1.1 Befangenheitsantrag vom 28.7.2023	13
1.2 Befangenheitsantrag vom 10.8.2023	23
2. § 338 Nr. 6 StPO - Sitzungspolizeiliche Verfügung vom 28.6.2023.....	27
3. § 338 Nr. 8 StPO	32
3.1 Der Umgang mit den Beweisanträgen der Verteidigung.....	32
3.1.1 Ablehnung des Beweisantrages vom 10.8.2023	32
3.1.2 Ablehnung des Beweisantrages vom 16.8.2023	42
3.1.3 Ablehnung des Beweisantrages vom 30.8.2023	45
3.2 Ablehnung aller Anträge auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen	48
B2) Relative Revisionsgründe	55
1. Aufklärungsrüge § 244 Abs. StPO.....	55
1.1 Keine Aufklärung zentraler Beweisfragen	55
1.2 Naheliegende Verstöße gegen § 136 a StPO	56
1.3 Covid-19-Antikörpertest kann Nicht-Impfung nicht beweisen	57
2. Verletzung des Beweisantragsrechts § 338 Nr. 8 StPO	57
3. Fehlerhaftes Gebrauchmachen von Beweismitteln.....	57
3.1 Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO	58
3.2. Fehlende qualifizierte Belehrung aller Zeugen.....	63
4. Verletzung des § 261 StPO.....	64
4.1 Nichtberücksichtigung von Sachverhalten	64
4.2 Nichterörterung naheliegender Sachverhaltsvarianten	65
B3) Verfahrenshindernisse	66
1. Eröffnungsbeschluss	66
1.1 Offenkundig in sich widersprüchliche Feststellungen	66
1.2 Unzulässiges 2. Teilurteil	67
1.3 Offensichtlich lückenhafte Urteilsfeststellungen	84
1.4 Offensichtlich unvertretbare Wertungen zu § 136 a StPO	84
2. Fehler bei der Rechtsanwendung	89
2.1 Tatbestandsmerkmal „Schutzimpfung“	89
2.2 Tatbestand des § 74 Abs. 2 IfSG ist nicht erfüllt	91
2.3 Tatbestand des § 278 StGB ist nicht erfüllt	93
2.4 Rechtfertigung nach § 32 StGB	103
2.5 Andere Rechtfertigungsgründe	151

2.6. Andere Rechtfertigungsgründe	153
2.7 Keine Tatmehrheit	159
2.8 Fehler in der Strafzumessung	161
2.9 Wertersatz	171
Anlage: Ergänzende Fakten zu den Covid-19-Injektionen.....	173
A) Allgemein	173
B) Zur Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen	173
C) Zur Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen	173

A) Einleitung

Die wichtigsten Fragen, die (auch) diese Revision aufwirft

Diese Revision wird erweisen, dass auch das hier angegriffene 2. „Teil“-Urteil, das in weiten Teilen der Begründung zu 100% identisch ist mit der Begründung des 1. „Teil“-Urteils vom 29.6.23 in dieser Strafsache gegen den Beschwerdeführer zu AZ. 12 KLS 35 Js 540/22-6/23, gleichermaßen das Ergebnis eines Verfahrens ist, das zum Nachteil des Beschwerdeführers in höchstem Maße einseitig und unfair gestaltet und im Ergebnis unvertretbar ausgeurteilt worden ist. Im Wesentlichen hat die Strafkammer nur die Daten angepasst und keine neuen Argumente gefunden.

Von daher kam durchaus der Gedanken auf, die nachfolgende Begründung der Sachrüge zu dieser Revision auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts zu beschränken und im Übrigen pauschal auf die 1. Revisionsbegründung vom 7.11.2023 zu dem 1. Teilurteil vom 21.9.23 zu verweisen. Aber es gibt mittlerweile neue Erkenntnisse dazu, warum das BVerfG und der 1. Wehrdienstsenat bei grundlegenden Entscheidungen zur Covid-19-Injektions-Nachweis- und Duldungspflicht von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind (dazu nachfolgend ab Seite 124), und es gibt auch weitere juristische Quellen, die eindeutig dafür streiten, dass das Handeln des Beschwerdeführers gerechtfertigt war.

In dem diesem 2. Teilurteil vorausgegangenem Verfahren wurde auf Anregung der Strafkammer schließlich doch noch eine Verständigung erzielt, worauf sich der Beschwerdeführer angesichts der überlangen Dauer der U-Haft eingelassen hat, damit das Verfahren und die U-Haft endlich beendet werden können.

In der rechtlichen Bewertung des Verfahrens und des angeklagten Sachverhalts gab es zwischen den Verfahrensbeteiligten aber keinen Konsens. Insofern konnten die Differenzen gar nicht größer sein. Nach mehr als 16-monatiger willkürlicher U-Haft war es nicht mehr schwer, den Beschwerdeführer zu einem Geständnis zu veranlassen.

Ausweislich des Inhalts der Sitzungsprotokolle, der ergangenen Beschlüsse und des angegriffenen Urteils hat die Strafkammer auch in dem diesem 2. Teilurteil vorausgegangenem Verfahren abermals alle Beweis- und Befangenheitsanträge der Verteidigung abgelehnt und ignoriert und faktisch ausschließlich einseitig das Beweisprogramm der Staatsanwaltschaft abgearbeitet. Auf Grund selbst geschaffener Verfahrenshindernisse hätte sie jedenfalls nach der Verkündung des 1. „Teil“-Urteils vom 29.6.23 gar nicht weiter verhandeln dürfen.

Die Strafkammer hat darüber hinaus ab dem 1. Verhandlungstag zu diesem Verfahrensabschnitt, d.h. ab dem 19.6.2023 durchgehend die Besucher des Prozesses regelrecht schikaniert und so gründlich es nur ging den Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt.

Überdies wurden auch in diesem Verfahrensabschnitt alle Zeugen durchgehend falsch belehrt und alle Zeugenaussagen und sonstigen konkreten Anhaltspunkte übergangen, die eindeutig belegen, dass letztlich alle (!) Zeugen dieser Strafsache in ihren jeweiligen Ermittlungsverfahren systematisch getäuscht worden sind.

Schließlich hat die Strafkammer zahlreichen eindeutigen Zeugenaussagen zuwider pauschal dementiert, dass auf viele dieser Zeugen im Rahmen der Hausdurchsuchungen, die regelmäßig ab 6 Uhr früh stattfanden, massiver und unzulässiger Druck ausgeübt worden ist. Die in den Hauptverhandlungsprotokollen (HVP) wiedergegebenen Anträge auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen liefern aber zahlreiche konkrete und höchst eindrucksvolle Anhaltspunkte für die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden i.S. des § 136 a StPO.

Aus der Sicht des Beschwerdeführers und der Verteidigung musste sich also abermals der Eindruck aufdrängen, dass die Strafkammer offensichtlich nichts zur Kenntnis und dokumentieren wollte was nachdrücklich dafür streitet, dass das Verhalten des Beschwerdeführers im gegebenen Kontext zumindest möglicherweise gerechtfertigt war und warum es schon mangels Opfer und Schäden überhaupt kein Bedürfnis für die Ausurteilung einer Strafe, geschweige denn einer existenzvernichtenden Strafe geben konnte.

Diese grob unfaire Verfahrensgestaltung ist aus Sicht der Revision nur vor dem Hintergrund einer sehr starken Voreingenommenheit der Strafkammer erklärlich, die allem Anschein nach in besonderem Maße „politisch korrekt“ erscheinen wollte, indem sie nicht einmal ansatzweise irgendwelche Narrative der Politik aus der Zeit ab März 2020 hinterfragt.

Einige der nachfolgend gerügten Rechtsverletzungen begründen schon für sich genommen und erst recht in ihrer Zusammenschau ein **Verfahrenshindernis**, welches eine sofortige Verfahrenseinstellung gebietet und eine Zurückverweisung obsolet macht.

Der erkennende Senat wird sich auch im Rahmen dieser Revision nach diesseitiger Einschätzung insbesondere auch mit folgenden Grundsatzfragen zu befassen haben:

I.

Durfte die Anklageschrift überhaupt zugelassen werden, da die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Anklageerhebung nur einen Bruchteil des gesamten Tatgeschehens und entscheidungserhebliche Sachfragen – insbesondere zur Aussagekraft des Covid-19-Antikörpertests - nicht ausermittelt hatte?

II.

Steht ein **Verfahrenshindernis** einer erneuten Verhandlung nach Zurückverweisung an eine andere Kammer des Gerichts entgegen, wenn 207 der insgesamt angeklagten Einzelfälle bereits durch das zuvor mit der Revision angegriffene 1. Teilurteil der erkennenden Kammer vom 29.6.23 zu AZ. 12 KLS 35 Js 540/22-6/23 erledigt worden sind?

Ist also in einem erstinstanzlichen Verfahren trotz der gegenteiligen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH-Beschluss vom 22.7.2004 – BGH 5 StR 241/04 mit Verweis auf BGH, Urt. vom 6. Juli 2004 - 4 StR 85/03) ein „Teil“-Urteil möglich, vor allem dann, wenn dieses Teilurteil ersichtlich nur der Aufrechterhaltung der U-Haft des Angeklagten diene?

In diesem Kontext wird im Hinblick auf die Fortsetzung der Verhandlungen nach dem 29.6.2023 die implizite Frage aufgeworfen, ob im Hinblick auf die angeklagten Einzelhandlungen von einer Tat im prozessualen Sinne auszugehen ist, da der Beschwerdeführer diese sich im Wesentlichen gleichenden Einzelhandlungen auch aus Sicht der Strafkammer aus einem Tatentschluss heraus in kurzer Frist begangen haben soll.

Bei Bejahung dieser Frage wäre wegen des hier angegriffenen Teilurteils im Hinblick auf die Einzelhandlungen, die nicht in das 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 einbezogen worden sind, von einem Strafklageverbrauch und damit von einem Verfahrenshindernis auszugehen.

Sofern der erkennende Senat das Vorliegen eines solchen Verfahrenshindernisses wider Erwarten verneinen würde, dann würde es sich auch bei dem hier angegriffenen 2. Teilurteil mit folgenden Fragen befassen müssen:

III.

Ist auch das hier angegriffene 2. Teil-Urteil auf Grund einer Verhandlung ergangen, bei der der Grundsatz der Öffentlichkeit durch sitzungspolizeiliche Verfügung der Vorsitzenden (i.S. des § 338 Nr. 6 StPO verletzt worden ist?

Steht schon deshalb ein Verfahrenshindernis einer erneuten Verhandlung nach Zurückverweisung an eine andere Strafkammer entgegen, wenn die Strafkammer faktisch durchgehend bis zur Urteilsverkündung den Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt hat?

IV.

Steht ein Verfahrenshindernis wegen nicht mehr kompensierbarer Rechtsverletzungen einer erneuten Verhandlung nach Zurückverweisung an eine andere Strafkammer entgegen, wenn dem Beschwerdeführer insbesondere auch dadurch ein faires Verfahren verweigert wurde, dass seine Verteidigung wiederholt auf eine Art und Weise unzulässig beschränkt worden ist, die wesentlich schwerer wiegen dürfte als eine – hier auch dadurch bewirkte - „bloße“ erhebliche Verfahrensverzögerung?

Solche unzulässigen Beschränkungen sieht die Revision insbesondere in folgenden Punkten:

1.

Die Ablehnung aller Anträge der Verteidigung auf Einvernahme von sachverständigen Zeugen zu diversen entscheidungsrelevanten Beweisthemen, obschon die irreführenden Angaben der Staatsanwaltschaft in den Anträgen zu allen § 81a-StPO-Beschlüssen, die so in alle §81a-StPO-Beschlüsse übernommen worden sind, auch auf den fachlichen Aussagen von Belastungszeugen (!) basieren, die von der Staatsanwaltschaft faktisch auch noch als Experten behandelt worden sind.

In diesem Kontext auch die Nichtaufklärung der zentralen Beweisfrage, dass man mit einem Covid-19-Antikörpertext nicht (!) beweisen kann, dass jemand nicht mit einer Covid-19-Injektion „geimpft“ wurde, obschon faktisch alle geständigen Einlassungen von Zeugen im Ermittlungsverfahren auf der gegenteiligen irreführenden Behauptung basieren.

Liegt also eine planmäßig-systematische Täuschung von allen (!) Beschuldigten, die vor Gericht als Zeugen vernommen wurden, durch die Staatsanwaltschaft i.S. des § 136 a StPO vor, wenn die von ermittelnden Polizisten begangene Täuschung auf irreführenden Angaben in allen (!) §81a-StPO-Gerichtsbeschlüssen basiert, die auf Grund entsprechender Anträge mit bewusst irreführenden Angaben der ermittelnden Staatsanwaltschaft ergangen sind?

Mit anderen Worten: Darf das Verwertungsverbot des § 136 a StPO dadurch systematisch umgangen werden, dass Richter im Ermittlungsverfahren durch unwahre Behauptungen der Staatsanwaltschaft systematisch getäuscht werden, so dass ihre Beschlüsse zu bestimmten Ermittlungsmaßnahmen – hier: zur Anordnung einer Blutentnahme gem. § 81 a StPO – unwahre Angaben enthalten, mit denen die Zeugen dann getäuscht werden?

Dürfen Polizisten einfach ungeprüft von der inhaltlichen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit von richterlichen Beschlüssen ausgehen dürfen? Würde dadurch nicht auch die Remonstrationspflicht von Polizisten ihres Sinnes beraubt?

Wenn ja: Welche Rechtsfolgen ergeben sich für die Verwertbarkeit der auf diesem Wege rechtswidrig erlangten Zeugenaussagen in einem Gerichtsverfahren, wenn im Rahmen der jeweiligen Ermittlungsverfahren letztlich – auf Grund welcher Verantwortlichkeit auch immer - alle (!) Zeugen i.S. des § 136 a StPO systematisch getäuscht worden sind?

Darf die Fernwirkung eines Verwertungsverbots gem. § 136 a StPO bei einem derart planmäßig-systematischen Vorgehen einer Staatsanwaltschaft noch verneint werden?

2.

Ablehnung aller Anträge auf wörtliche Protokollierung von entscheidungsrelevanten Zeugenaussagen regelmäßig durch pauschalen Verweis auf § 273 Abs. 3 StPO, obschon es auf den genauen Wortlaut dieser Aussagen ankam, insbesondere auch deshalb, weil mehrere Zwischenentscheidungen der Strafkammer für die Verteidigung bereits offenkundig gemacht hatten, dass diese Strafkammer vergleichbare Zeugenaussagen, die den Verdacht verbotener Vernehmungsmethoden begründen können, schon im 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 pauschal abgestritten und damit gänzlich anders wahrgenommen und/oder dokumentiert hat als die Verteidigung.

3.

Können solche Rechtsverstöße in ihrer Summe überhaupt noch kompensiert werden?

V.

Ist § 74 Abs. 2 IfSG überhaupt anwendbar, wenn ein Arzt tatsächlich keine Covid-19-Injektion durchgeführt hat?

In welchem Konkurrenzverhältnis steht § 74 Abs. 2 IfSG zu § 278 StGB?

VI.

War die massive Nötigung der Menschen in diesem Land, sich eine hochexperimentelle und erwiesenermaßen (!) und deshalb unbestreitbar für Leben und Gesundheit sehr gefährliche Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen, evident verfassungswidrig, zumal diese Ansicht mittlerweile auch – zudem unwiderlegt – zunehmend im juristischen Schrifttum vertreten wird?

Und wenn diese Nötigung rechtswidrig war: Waren deshalb alle Patienten des Beschwerdeführers zum jeweiligen Tatzeitpunkt einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ausgesetzt, so dass der seinem hippokratischen Eid verpflichtete Beschwerdeführer zu Gunsten seiner Patienten Nothilfe leisten durfte oder - im Hinblick auf seine allgemeinen

ärztlichen Berufspflichten, wie sie u.a. in § 2 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe kodifiziert sind - zumindest einer rechtfertigenden Pflichtenkollision ausgesetzt war?

Umfasst dieses Recht zur Nothilfe auch die Dokumentation von ggf. tatsächlich nicht durchgeführten Covid-19-Injektionen?

War der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Verfassungswidrigkeit der Nötigung zu den Covid-19-Injektionen, der Strafbarkeit der Verabreichung bedenklicher Arzneimittel i.S. des § 5 AMG und seiner Berufs- und Garantenpflichten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, zu Gunsten des Schutzes der Grundrechte seiner Patienten Nothilfe zu leisten?

Ist – gerade aus der Sicht eines juristischen Laien – kein Widerstand gegen evident nicht evidenzbasierte und offenkundig unverantwortliche und verfassungswidrige Verordnungen und Gesetze möglich?

Konnten sich die Patienten des Beschwerdeführers – und alle anderen Betroffenen – in der Zeit ab Dezember 2021 überhaupt vor einem deutschen Gericht effektiv oder auch nur mit den geringsten Erfolgsaussichten gegen die diversen Formen der Nötigung zu den Covid-19-Injektionen wehren, wenn u.a. sogar der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier öffentlich erklärte, dass in der Corona-Zeit elementare Menschenrechte außer Kraft gesetzt und auch Gerichte wie das BVerfG in dieser Zeit versagt haben?

Ist der Beschwerdeführer unter diesen Voraussetzungen zumindest entschuldigt?

VII.

Kann ein Arzt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der einschlägigen Strafnormen und der Radbruchschen Formel überhaupt – zudem noch mit existenzvernichtender Wirkung – bestraft und mehr als 16 Monate in U-Haft gehalten werden, wenn er durch seine Handlungen keinen Schaden verursacht und auch niemandem geschädigt oder auch nur gefährdet hat, es also nicht einmal (potentielle) Opfer gibt? Vor allem dann, wenn er sich auch aus Sicht der Strafkammer durch sein Tun nicht bereichert und nicht gewerbsmäßig gehandelt hat?

VIII.

Ergeben sich in einer solchen Konstellation (wie oben unter Punkt IV. Nr. dargestellt) qualifizierte Belehrungspflichten gegenüber den Zeugen, bevor sie in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sache vernommen werden?

Sind insbesondere Zeugen, deren Ermittlungsverfahren bei ihrer Einvernahme vor Gericht noch nicht abgeschlossen sind, vor Gericht qualifiziert über die zumindest mögliche Unverwertbarkeit ihrer früheren geständigen Aussage zu belehren, wenn auf Grund konkreter Anknüpfungspunkte zumindest nicht auszuschließen ist, dass (auch) ihre im Ermittlungsverfahren gemachten Einlassungen auf einer Täuschung oder (auch) anderen verbotenen Vernehmungsmethoden i.S. des § 136 a StPO basieren?

XI.

Wurden hier alle (!) vor Gericht vernommenen Zeugen falsch belehrt, weil sie trotz ihrer – schon der Anklageschrift zu entnehmenden - Beteiligung an der Tat des Beschwerdeführers entgegen § 60 Nr. 2 StPO von der Vorsitzenden Richterin dahingehend belehrt worden sind, dass sie ihre Aussage „möglicherweise“ zu beeiden haben?

B) Verfahrensrügen

B1) Absolute Revisionsgründe

1. § 338 Nr. 3 StPO

Gem. **§ 338 Nr. 3 StPO** ist ein Urteil stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder zu Unrecht verworfen worden ist.

Hiermit wird gerügt, dass an dem Verfahren Richter mitgewirkt haben, nachdem sie zu Recht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden sind. Die hierzu gestellten Befangenheitsanträge wurden allesamt zu Unrecht verworfen.

Im Verlaufe der Hauptverhandlung sind Befangenheitsanträge, sowohl gegen die Vorsitzende Richterin Breywisch-Lepping alleine als auch gegen alle drei Berufsrichter der Strafkammer gemeinsam, zu Unrecht verworfen worden.

Im Einzelnen:

1.1 Befangenheitsantrag vom 28.7.2023

Unrechtmäßige Zurückweisung meines Befangenheitsantrages gegen die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, die Richterin am Landgericht Lebro, und den Richter Dr. Yilmaz vom 28.7.2023 (Anmerkung: Richterin Eck wurde mit diesem Antrag nicht abgelehnt, auch wenn das so im nachfolgend genannten Beschluss vom 14.8.23 so steht)

a)

Verfahrenstatsachen

Mit Schriftsatz vom 28.7.2023 habe ich die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, die Richterin am Landgericht Lebro und den Richter Dr. Yilmaz mit folgender Begründung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (**Zitat**):

„I.

Die hier abgelehnten Richter hören einfach nicht damit auf das Publikum zu schikanieren. Wie mir soeben durch die Mitangeklagte tel. bestätigt wurde mussten die Zuschauer auch am heutigen Tage ihr Ausweisdokument kopieren lassen, damit die Kopie der Vors. Richterin zur Verfügung gestellt wird. Im Falle einer Weigerung wären sie auch am heutigen Tage am Betreten des Sitzungssaales gehindert wurden.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird in den Strafsachen des Angeklagten seit dem 1. Verhandlungstag durchgehend verletzt, insbesondere durch die Anordnung und Aufrechterhaltung einer zusätzlichen Sicherheitsschleuse im Eingangsbereich zu dem

Sitzungssaal, aber auch durch einen geradezu schikanösen Umgang mit den Zuschauern durch die Vors. Richterin.

Nochmals:

Eine solche Sicherheitsschleuse war zu keiner Zeit durch irgendwelche konkret nachvollziehbaren Umstände veranlasst und zu keiner Zeit zu rechtfertigen.

Ganz im Gegenteil. Das Publikum hat sich stets sehr friedlich verhalten, auch außerhalb des Sitzungssaales. Viele Zuschauer sind beispielsweise auch während der Sitzungspausen in den Räumen der Kantine immer wieder Mitgliedern dieser 12. Strafkammer und auch den Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft Bochum persönlich begegnet, ohne dass es dabei zu irgendwelchen negativen Vorfällen gekommen wäre.

So und nicht anders sah sie in Wahrheit aus, die „Sicherheitslage“, die angeblich zu einer zusätzlichen Sicherheitsschleuse Anlass gab.

Was dem Fass dann schließlich endgültig den Boden ausgeschlagen hat, das ist der Umstand, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping in dem „parallelen“ Verfahren zu AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 am 27.6 alle (!) Zuschauer nach dem Ende der Sitzung (gegen 18.00 Uhr) für mehrere Minuten daran gehindert hat den Sitzungssaal zu verlassen.

Von einem vergleichbaren Vorgehen eines Vors. Richters – in irgendeiner Verhandlung – hatte ich bis dahin noch nicht einmal gehört.

Durch ein solches Vorgehen wird also gleichsam Rechtsgeschichte geschrieben, aber in einem sehr negativen Sinne.

Anlass für diese groteske Anordnung, die m.E. sogar den Tatverdacht einer Nötigung im Amt und der Freiheitsberaubung begründet, war der Umstand, dass einige Besucher meinem Mandanten am 27.6.2023 unmittelbar nach Beendigung seines sehr emotionalen Schlussvortrags, der alle Besucher zutiefst berührt hat, spontan Beifall gespendet haben. Mehrere Zuschauer waren – wie sie mir später berichteten - angesichts der Worte meines Mandanten zu Tränen gerührt und konnten gar nicht anders, als ihm dafür mit ein wenig Beifall großen Respekt zu zollen.

Wie kann man angesichts solcher Umstände so kalt und herzlos reagieren und das Publikum für eine derart zutiefst menschliche Reaktion dann auch noch festhalten wollen, damit man einige von ihnen für diesen Beifall mit einem Ordnungsgeld belegen kann??

Allen Anwesenden, d.h. allen Verfahrensbeteiligten und auch den Zuschauern, gingen zu diesem Zeitpunkt zudem davon aus, dass die Sitzung ohnehin unmittelbar nach diesem Schlussvortrag meines Mandanten unterbrochen und am 29.6.2023 mit der Verkündung eines „Teil“-Urteils fortgesetzt werden würde.

Schon vor diesem Hintergrund war es gar nicht möglich, dass der ordnungsgemäße Ablauf dieser Sitzung vom 27.6.2023 durch diesen spontanen Beifall in irgendeiner Form hätte beeinträchtigt werden können.

Ich habe es schon mehrfach – auch in einem Verfahren vor einem Bundesgericht - erlebt, dass Verfahrensbeteiligten wegen ihrer Beiträge vom Publikum spontan Beifall gespendet worden ist. Auf solche Ereignisse haben die Vors. Richter stets sehr moderat reagiert.

Ganz anders aber die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, die in der Strafsache beider Eheleute Habig zwei Besucher der Sitzung sogar einmal scharf dafür gerügt hat, dass sie sich im nicht hörbaren Bereich (!!) unterhalten haben. Kein Verfahrensbeteiligter hatte ein störendes Gespräch gehört. Auf Nachfrage der Wahlverteidiger bestätigte die Vors. Richterin Breywisch-Lepping, dass das Geflüster dieser beiden Besucher auch für sie lediglich optisch wahrnehmbar war.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgeschichte komme ich auf den heutigen Anlass für diesen Befangenheitsantrag zurück:

Am 28.6.2023 hat die Vors. Richterin Breywisch-Lepping in ihrer Eigenschaft als Vors. Richterin der 12. großen Strafkammer aus Anlass des oben beschriebenen Beifalls in der Sitzung vom 27.6.2023 in beiden Strafsachen des Angeklagten dann sogar noch eine

sitzungspolizeiliche Verfügung erlassen, die jeweils zu Ziff. I. folgende Regelungen beinhaltet (Zitat):

„Sämtliche Zuschauer haben bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorzulegen. Ohne Vorlage eines Ausweises erfolgt kein Zutritt zum Saal.

Von den Ausweisen sind Ablichtungen/Fotos zu fertigen. Die Ablichtungen sind unverzüglich nach der Sitzung der Vorsitzenden auszuhändigen und werden spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet, sofern diese nicht zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen benötigt werden.“

Diese Sitzungsregelung ist – wie der heutige Umgang mit den Zuschauern zeigt – also immer noch nicht aufgehoben worden, **obschon sie evident nicht mit den Artikeln 13, 15 und 35 der DSGVO vereinbar ist.**

Das setzt dem ganzen Fehlverhalten abermals die Krone auf.

Die vorgenannten Regelungen sind jedenfalls in meiner anwaltlichen Erfahrung ohne jedes Beispiel und verletzen evident den Grundsatz der Öffentlichkeit, was bekanntlich einen absoluten Revisionsgrund verkörpert.

Auch wenn es eigentlich nicht weiter begründet werden müsste: Bereits die Anordnung, dass „sämtliche“ Zuschauer bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen müssen, da sie andernfalls keinen Zutritt zum Saal erhalten, war und ist geeignet, Interessierte von dem Besuch dieser Strafsache abzuschrecken.

Das beweist sich auch schon durch den Umstand, dass es bereits am 29.6.2023 zu hitzigen Debatten vor dem Sitzungssaal zwischen einigen Personen, die den Prozess besuchen wollten, und einigen der anwesenden Wachtmeister kam.

Der Unmut der Besucher war begründet. Kein Besucher hat einen Anlass für den Erlass einer solchen Anordnung geschaffen oder auch nur schaffen können.

Das Klatschen nach dem Ende des Schlussvortrages des Angeklagten am 27.6.2023 (gegen 18.00 Uhr) rechtfertigt eine solche Anordnung jedenfalls unter keinem Gesichtspunkt, ganz unabhängig davon, dass das singuläre Klatschen nach (!) einem Schlussvortrag und kurz vor Schluss der Sitzung keinen Verfahrensbeteiligten mehr stören konnte und zu diesem Zeitpunkt auch für die Zuschauer klar war, dass die Sitzung nach dem Schlussvortrag des Angeklagten ohnehin geschlossen werden würde.

Diese – in dieser Verfügung vom 28.6.2023 mit keinem Wort begründete - Anordnung war und ist unter keinem Gesichtspunkt veranlasst und ist in jeder Hinsicht rechtswidrig, da das mit ihr verfolgte Ziel nur darin bestehen kann, Interessenten von einem Besuch dieser Strafsachen abzuschrecken und Besucher selbst für vollkommen belanglose Vorfälle wie das Klatschen nach einem Schlussvortrag abstrafen zu können.

Denn genau zu diesem Zwecke möchte die Vors. Richterin ja deren Personalien feststellen können. Ein Besucher „könnte“ ja noch einmal so unverfroren sein Beifall zu spenden, was dann unbedingt mit einem Bußgeld zu ahnden wäre.

Die abstrakt immer bestehende Gefahr, dass ein Besucher eine Ordnungswidrigkeit begehen könnte, kann aber nicht eine solche Maßnahme gegenüber allen Zuschauern rechtfertigen.

Und nochmals: Unter den hier gegebenen Umständen kann das Klatschen einiger Besucher kurz vor Schluss der öffentlichen Sitzung nicht als einmal als „Störung“ der Sitzung, schon gar nicht als erhebliche und sanktionswürdige Störung gewertet werden.

Es drängt sich die Annahme auf, dass die Vors. Richterin mit dieser Maßnahme lediglich die Absicht verfolgt, den Angeklagten zusätzlich zu isolieren. Er soll nicht einmal mitbekommen, dass unzählige Menschen hinter ihm stehen und das gesamte Agieren der Richter dieser Kammer für schweres Unrecht halten.

Der Zuspruch für den Angeklagten wird von der Vors. Richterin also allem Anschein nach als persönliche Kritik an ihrer Verhandlungsführung empfunden.

Damit wird sie aber leben müssen. Eine Richterin, der in dieser Strafsache in der Wahrnehmung eines sehr großen Teils der Öffentlichkeit in ihrer Funktion als Richterin eklatant versagt, muss eben damit leben, dass sich viele Menschen mit dem Angeklagten solidarisieren.

Dabei müsste auch die Vors. Richterin Breywisch-Lepping eigentlich wissen, dass man Besucher einer Sitzung nicht schon für solche Bagatellen sofort mit einem Ordnungsgeld belegen kann.

Personen, die eine öffentliche Sitzung tatsächlich stören würden, können regelmäßig schon dadurch zur Ordnung gerufen werden, dass sie moderat ermahnt werden.

Die Androhung oder gar sofortige Festsetzung eines Ordnungsgeldes für das Spenden von Beifall nach einem Schlussvortrag ganz am Ende einer Sitzung ist evident nicht verhältnismäßig.

Das präventive Einsammeln von Ausweiskopien zur Ermöglichung der vereinfachten Feststellung der Identität eines „Beifallspenders“ auch nicht.

Der Wunsch, jegliches Sichtbarwerden von Emotionen im Publikum rigoros zu unterdrücken, dürfte also mehr mit der persönlichen Befindlichkeit der Vors. Richterin zu tun haben als mit dem Verhalten der Zuschauer.

Individuelle schwere Verstöße – das Spenden von Beifall nach einem Vortrag ist mit Gewissheit kein solcher Verstoß – könnten bei Bedarf auch unabhängig von einer solchen Anordnung noch im Sitzungssaal aufgeklärt werden.

Besonders befremdlich ist die Anordnung, dass von diesen Ausweisen auch noch Ablichtungen/Fotos zu fertigen sind, damit diese nach der Sitzung der Vorsitzenden ausgehändigt werden können.

Diese Anordnung ist in besonderem Maße geeignet, potentielle Zuschauer von einem Besuch der Strafsache abzuhandeln, zumal viele Zuschauer der Vors. Richterin ohnehin schon mit tiefem Misstrauen begegnen.

Diese Anordnungen zu Ziff. I entsprechen im Übrigen genau dem, was den Zuschauern schon am 1. Verhandlungstag zugemutet worden ist.

Auch da sollten Besucher, die zu diesem Zeitpunkt ja noch gar nicht irgendwie störend auffallen konnten, ihre Ausweise abgeben, damit diese für die Vors. Richterin Breywisch-Lepping kopiert werden können. Auf Nachfrage der Betroffenen – die die Wahlverteidiger gegenüber der erkennenden Kammer auch als Zeugen hierfür benannt haben - hat eine Beamtin ausdrücklich bestätigt, dass diese Regelung auf eine entsprechende Anordnung der Vorsitzenden Richterin Breywisch-Lepping zurückgehe.

Was auch sonst? Wer glaubt denn, dass diese Beamtin hier eigenmächtig gehandelt hat?

Die Vorsitzende Richterin Breywisch-Lepping hat später, als ihr die Wahlverteidiger das vorgehalten haben, dementiert, eine solche Anordnung am 1. Verhandlungstag erteilt zu haben. Dies wäre angeblich ein eigenmächtiges Vorgehen eines Wachtmeisters gewesen. Aber seit dem 29.6.2023 offenbart die Vorsitzende Richterin gleich selbst, eben durch diese sitzungspolizeilichen Verfügungen vom 28.6.2023, dass sie tatsächlich dazu fähig ist eine solche Anordnung in die Welt zu setzen und bis zum 28.7.2023 (und darüber hinaus) aufrecht zu erhalten.

Das bestätigt nachträglich den Verdacht, dass die Vors. Richterin auch schon am 1. Verhandlungstag für eine inhaltsgleiche Anordnung gegenüber den Zuschauern verantwortlich war und nicht irgendein eigenmächtig agierender Wachtmeister.

Das würde bedeuten, dass die Angeklagten, die Wahlverteidiger und das Publikum von der Vors. Richterin Breywisch-Lepping in dieser Frage angelogen worden wären. Das muss – immer noch – dienstrechtlich und auch in diesem Verfahren von Amts wegen aufgeklärt werden.

Wie mir berichtet wurde, soll das Publikum in einigen Sitzungen auch regelrecht durch einen Wachtmeister fixiert worden sein, der einen Notizblock in der Hand hielt, in dem er immer wieder etwas notiert hat.

Im Rahmen der dienstlichen Äußerung möge sich die Vorsitzende Richterin dazu erklären, ob diese „Observierungsmethode“, die definitiv geeignet ist Zuschauer einzuschüchtern, ebenfalls auf Ihre Anordnung zurück geht.

Wie gesagt: Schwere Verstöße gegen die Sitzungsordnung hat es in diesem Verfahren... zu keiner Zeit gegeben.

Schon deshalb ist nicht erkennbar, warum wiederholt förmlich mit Kanonen auf Spatzen geschossen wurde, es sei denn, man ist bereit die Realitäten anzuerkennen: die Zuschauer, die diese Strafsachen verfolgen wollen, sollen schikaniert und dadurch vom Besuch der Strafsachen abgehalten werden.

Solche Anordnungen können nicht schon deshalb ergehen, weil das große Interesse der Öffentlichkeit an dem Fortgang dieser Strafsache von der Vors. Richterin zunehmend als Belastung empfunden wird.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Öffentlichkeit hängt nicht davon ab, dass sich die Zuschauer so ruhig verhalten, dass sie für die Vors. Richterin gleichsam „unsichtbar“ werden.

Nochmals: Es war auch unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dass am 27.6.2023 nach dem Ende der Sitzung gegen 18 Uhr alle (!) Zuschauer mehrere Minuten lang daran gehindert wurden den Sitzungssaal zu verlassen.

Es überrascht, dass die Vors. Richterin mit einem solchen Vorgehen einen absoluten Revisionsgrund nach dem nächsten schafft, gerade so, als würde das alles ohnehin keine Rolle mehr spielen, weil der BGH das Teilurteil auf Grund der bereits gegebenen Revisionsgründe ohnehin im Rahmen der Revision kippen wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich abermals darauf hinweisen, dass während der gesamten mehrmonatigen Verhandlung immer wieder eindeutig zu beobachten, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping dem Publikum, das ein so großes Interesse am Verlauf dieser Strafsachen hat, geradezu feindselig begegnet.

Das große öffentliche Interesse am Schicksal der Eheleute Habig bringt sie – wie ihr nervöses Verhalten während vieler Sitzungen zeigt – offensichtlich in sehr sehr große Verlegenheit.

Gibt es denn hier was zu verdecken oder zu vertuschen?

Offenbart dieser Strafprozess denn Sachverhalte, wie etwa unlautere Ermittlungsmethoden, die für die Vors. Richterin Breywisch-Lepping oder insbesondere die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, Frau Dr. Linnenbank, irgendwie unangenehm oder gar peinlich sind?

Dafür gibt es zahlreiche konkrete Anhaltspunkte.

Und es gibt zahlreiche konkrete Anhaltspunkte dafür, dass solche Sachverhalte, die z.B. eine systematische Täuschung aller hier involvierten vormaligen Patienten und Zeugen und die Ausübung von massivem Druck auf viele dieser Zeugen während der Hausdurchsuchungen belegen, bis in die Urteilsbegründung hinein pauschal dementiert und damit regelrecht vertuscht werden sollen.

Das alles soll erst in der Revisionsbegründung vertieft werden, aber auch ich habe den Eindruck, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping ein besonderes Interesse daran hat, das Fehlverhalten der Staatsanwältin Dr. Linnenbank unter den Teppich zu kehren.

Begründet wird dieser Verdacht, dass die beiden gut befreundet sind, insbesondere auch dadurch, dass sich während der gesamten Strafverhandlung für alle Prozessbeobachter – und auch die Wahlverteidiger – zunehmend der Eindruck verfestigt hat, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping und die Staatsanwältin Dr. Linnenbank offenbar gut befreundet sind.

So hat die Vors. Richterin Breywisch-Lepping immer wieder mit einem – zuweilen verlegenen – Lächeln den Blickkontakt mit der Staatsanwältin Dr. Linnenbank gesucht, gerade so, als würde sie damit stets um Bestätigung bitten, gerade auch dann, wenn die Wahlverteidiger gesprochen haben.

Erklärungen der Wahlverteidiger wurden immer wieder unterbrochen, beanstandet oder mit endlosen Fragen gestört, während das Verhalten und die Erklärungen der Staatsanwältin Dr. Linnenbank faktisch nie von der Vors. Richterin beanstandet worden sind, auch dann nicht, wenn Frau Dr. Linnenbank einige Zeugen z.B. sogar noch zu einer Zeit, als sie es besser wissen musste, in öffentlicher Sitzung mit der Aussage täuschen wollte, dass sie nicht geimpft worden sein können, weil ihr Covid-19-Antikörpertest doch negativ ausgefallen sei.

Durch meinen Verteidigungsvortrag, der auf die sachverständigen Aussagen von Prof. Cullen Bezug nimmt, habe ich frühzeitig nachgewiesen, dass der Antikörpertest eben gerade nicht beweisen kann, dass jemand nicht „geimpft“ wurde bzw. eine Covid-19-Injektion erhalten hat.

Das muss hier nicht weiter vertieft werden, da das bereits in mehreren Schriftsätzen zu dieser Strafsache geschehen ist, und das würde auch von dem eigentlichen Anlass dieses Befangenheitsantrages ablenken: Der zutiefst schikanöse und unwürdige Umgang der Vors. Breywisch-Lepping mit dem Publikum in den Strafsachen der Eheleute Habig.

Im Übrigen: **Nach der Sitzung am 27.6.2023** haben Besucher des Prozesses – wie mir später zugetragen wurde - beobachten können, dass die Vors. Richterin Breywisch-Lepping und die Staatsanwältin Dr. Linnenbank gemeinsam zum Parkplatz gegangen sind. Als die Vors. Richterin Breywisch-Lepping bemerkte, dass sie dabei beobachtet wird, soll sie wenig erfreut reagiert haben.

Das bestätigt den Verdacht, dass die beiden auch außerhalb der Diensträume einen privaten Umgang pflegen.

Die Neutralität und Unabhängigkeit der Vors. Richterin Breywisch-Lepping ist somit nachdrücklich in Frage gestellt.

Sie hätte ihre eigene Befangenheit wegen ihrer offenkundigen freundschaftlichen Beziehung zu Frau Dr. Linnenbank öffentlich einräumen und die Konsequenzen aus ihrer Befangenheit ziehen müssen.

In jedem Falle hat sich die Vors. Richterin Breywisch-Lepping durch ihren willkürlichen und schikanösen Umgang mit dem Publikum, das im Einklang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit das Prozessgeschehen in diesen Strafsachen beobachten möchte, wiederholt zutiefst unwürdig verhalten und dem Ansehen der Bochumer Justiz schweren Schaden zugefügt.

II. Glaubhaftmachung:

Soweit die oben dargestellten Sachverhalte ohnehin gerichtsbekannt sind, bedürfen Sie keiner Glaubhaftmachung.

Soweit die oben dargestellten Sachverhalte meiner eigenen Wahrnehmung, insbesondere meinen Gesprächen mit Prozessbesuchern oder Verfahrensbeteiligten entsprechen, wird anwaltlich versichert, dass ich diese Sachverhalte als Anwalt selbst so wahrgenommen habe.

Bezüglich der oben dargestellten Vorgänge vor und während der Sitzung vom 29.6.2023 im parallelen Strafverfahren des Angeklagten verweise ich zudem vollumfänglich auf den Inhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde der Eheleute Cornelia und Udo Stephan gegen die Vors. Richterin vom 24.7.2023, die ich hier als **Anlage** überreiche.

Im Übrigen wird zur Glaubhaftmachung auf die sitzungspol. Verfügung der Vors. Richterin vom 28.6.2023 und die dienstlichen Erklärungen der hier abgelehnten Richter verwiesen.“

(Zitat Ende)

Dieser Befangenheitsantrag vom 28.7.2023 wurde durch Beschluss der 12. großen Strafkammer (Vors. Richter am Landgericht Möllers, die Richterin am Landgericht Eck und Richter Humpohl) vom 14.8.23 mit folgender Begründung als unbegründet zurückgewiesen

(Zitat):

„I.

Mit dem von seinem Verteidiger in seinem Namen vorgebrachten Ablehnungsgesuch besorgt der Angeklagte Habig eine Voreingenommenheit der abgelehnten Richter.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die abgelehnten Richter hörten nicht auf das Publikum zu schikanieren. Hierzu verweist der Angeklagte darauf, dass die Zuschauer am 28.07.2023 auf Anordnung der Vorsitzenden vor dem Betreten des Sitzungssaals ihr Ausweisdokument vorlegen mussten und dieses sodann kopiert wurde. Ferner sei das Publikum in einigen Sitzungen „regelrecht durch einen Wachtmeister fixiert worden“, der einen Notizblock in der Hand gehalten habe, in dem er immer wieder etwas notiert habe.

Darüber hinaus führt der Angeklagte zur Begründung der Ablehnung an, es sei der Eindruck entstanden, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping und die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, Staatsanwältin Dr. Linnenbank, seien gut befreundet und pflegten auch außerhalb der Diensträume privaten Umgang.

II.

Das auf die Besorgnis der Befangenheit gestützte Ablehnungsgesuch des Angeklagten Habig vom 28.07.2023 ist unbegründet.

Gemäß § 24 Abs. 1, 2 StPO findet die Ablehnung wegen Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Ein solches Misstrauen ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass die abgelehnten Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen, die ihre Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Dabei kommt es auf den Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen an, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BGH Urteil v. 15.05.2018 – 1 StR 159/17, BeckRS 2018, 24407, Rn. 60; BGH Urt. v. 06.09.1968 – 4 StR 339/68, BeckRS 9998, 110794; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 24, Rn 8).

Bei der Anlegung dieses Maßstabs liegt hier kein Sachverhalt vor, der die Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich der abgelehnten Vorsitzenden Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping, der Richterin am Landgericht Lebro, der Richterin am Landgericht Eck, oder des Richters Dr. Yilmaz im Sinne von § 24 Abs. 1, 2 StPO rechtfertigt.

a)

Soweit das Ablehnungsgesuch vom 28.07.2023 den Vorwurf erhebt, die abgelehnten Richter schikanierten das Publikum und in diesem Zusammenhang an die sitzungspolizeiliche Verfügung vom 28.06.2023 anknüpft, besteht keine zur Ablehnung berechtigende Besorgnis der Befangenheit.

Die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren und die in solchen Entscheidungen geäußerten Rechtsmeinungen rechtfertigen die Ablehnung in der Regel nicht. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Zwischenentscheidung auf einem Verfahrensfehler, auf einem tatsächlichen Irrtum oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsansicht beruht, sofern diese nicht völlig abwegig ist oder gar den Anschein der Willkür erweckt (BeckOK StPO/Cirener, 46. Ed. 01.01.2023, StPO, § 24 Rn. 24; Meyer-Goßner/Schmitt, § 24, Rn. 14; BGH NStZ 2016, 115; BeckRS 2022, 9565, Rn. 20 m.w.N.; BGH Beschl. v. 25.04.2014 – 1 StR 13/13, BeckRS 2014, 11005, Rn. 38; BGH, Beschl. v. 03.08.1994 - 3 StR 262/94, NStZ 1995, 218; BGH, Urteil v. 14.02.1985 - 4 StR 731/84, NStZ 1985, 492).

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten Habig vom 28.07.2023 zeigt nicht ansatzweise auf, dass die sitzungspolizeiliche Verfügung vom 28.06.2023 auf einer abwegigen Rechtsauffassung oder gar auf Willkür basiert.

Ob hinreichender Anlass für eine sitzungspolizeiliche Maßnahme besteht, entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen (Meyer-Goßner/Schmitt, § 176 GVG, Rn. 6).

Ausweislich des Vermerks zu Ziffer 1 der Begleitverfügung zur sitzungspolizeilichen Verfügung vom 28.06.2023, der dienstlichen Äußerung der Vorsitzenden vom 30.06.2023, des Vorsitzendenbeschlusses vom 28.07.2023, des Kammerbeschlusses vom 28.07.2023 sowie dem Vorbringen des Angeklagten selbst kam es - trotz vorheriger Ermahnung durch die Vorsitzende - in der Hauptverhandlung am 27.06.2023 in dem abgetrennten Verfahrensteil (II-12 KLS 6/23) nach dem letzten Wort des Angeklagten zu lautstarken Beifallsbekundungen von großen Teilen des Publikums. Daraufhin wurde die Feststellung der Personalien hinsichtlich einiger Zuschauer angeordnet. Mit einer Ausnahme weigerten sich die betreffenden Zuschauer allerdings den Wachtmeistern ihren Personalausweis vorzuzeigen.

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederholung entsprechender Vorgänge erfolgte sodann die Anpassung der sitzungspolizeilichen Verfügung, deren Ziffer I. nunmehr wie folgt lautet:

„Sämtliche Zuschauer haben bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorzulegen. Ohne Vorlage eines Ausweises erfolgt kein Zutritt zum Saal.

Von den Ausweisen sind Ablichtungen/Fotos zu fertigen. Die Ablichtungen sind unverzüglich nach der Sitzung der Vorsitzenden auszuhändigen und werden spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet, sofern diese nicht zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen benötigt werden.“

Angesichts der zur Begründung angeführten Störungen durch wiederholten Beifall sowie der anschließenden Verweigerung der Identitätsfeststellung erscheint hier weder die getroffene Anordnung selbst, noch der bestätigende Kammerbeschluss vom 28.07.2023 abwegig oder willkürlich. Angesichts der durch die benannten Störungen aufgezeigten Notwendigkeit durch geeignete Maßnahmen für einen sicheren und ungestörten Verhandlungsablauf zu sorgen, stellt sich die sitzungspolizeiliche Anordnung auch in Anbetracht des Grundsatzes der Öffentlichkeit nicht als vollkommen abwegig oder gar willkürbasiert dar.

Die Pflicht zur Vorlage eines Ausweisdokuments vor dem Betreten des Sitzungssaals sowie die Anfertigung entsprechender Ausweiskopien berühren zwar den Öffentlichkeitsgrundsatz. Hiernach hat grundsätzlich jede Person die Möglichkeit an der Hauptverhandlung als Zuhörer teilzunehmen (BeckOK GVG/Allgayer, 19. Ed. 15.8.2022, GVG § 169 Rn. 3). Dem Grundsatz der Öffentlichkeit ist jedoch nicht von vorneherein ein höherer Rang beizumessen als dem Interesse an der ungestörten Durchführung der Verhandlung. Vielmehr kollidierenden insoweit gleichrangige Interessen (vgl. BGH, Urteil v. 06.10.1976 – 3 StR 291/76, NJW 1977, 157, beck- online).

Bei der hier in Rede stehenden Anordnung handelt es sich zudem um eine Maßnahme, die den Zugang zur Gerichtsverhandlung lediglich unwesentlich erschwert und eine Auswahl der Zuhörer nach persönlichen Merkmalen vermeidet. Ein überwiegendes Interesse der Zuschauer, keine Sicherheitsschleuse vor dem Sitzungssaal passieren zu müssen und ohne Vorlage eines Ausweises und einer Ablichtung desselben an der Hauptverhandlung teilnehmen zu können, liegt angesichts des verständlichen Anlasses für die sitzungspolizeiliche Verfügung jedenfalls nicht auf der Hand. Allein der Umstand, dass die abgelehnten Richter insoweit die Sach- und Rechtslage anders beurteilen als seine Verteidigung, begründet daher aus Sicht eines vernünftigen Angeklagten kein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter.

Die zum wiederholten Male vorgetragene und wiederum mit keinerlei Beweismitteln gestützte Behauptung, die Vorsitzende habe bereits im Vorfeld des ersten Verhandlungstermins die Anfertigung von Ausweiskopien angeordnet, diese Anordnung in der Folge jedoch geleugnet, war bereits Gegenstand des Ablehnungsgesuchs des Angeklagten vom 14.03.2023, welches mit Beschluss vom 27.03.2023 zurückgewiesen wurde. Soweit dieses Vorbringen nunmehr im Kontext der sitzungspolizeilichen Verfügung

vom 28.06.2023 erneut vorgebracht wird, um zu belegen, dass die abgelehnte Vorsitzende die Unwahrheit gesagt hätte, ergibt sich hieraus keine Besorgnis der Befangenheit.

Der Angeklagte hat die von ihm aufgestellte Tatsachenbehauptung, der die Vorsitzende Richterin im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung erneut entgegentritt, nach wie vor nicht glaubhaft gemacht. Entgegen der Auffassung des Angeklagten lässt die Tatsache, dass nunmehr – als Reaktion auf Beifallsbekundungen während einer laufenden Hauptverhandlung – eine Anordnung über die künftige Anfertigung von Ausweiskopien getroffen wurde, nicht den Schluss zu, dass die Vorsitzende in der Vergangenheit bereits eine entsprechende Anordnung erteilte.

Im Hinblick auf die nunmehr erstmalig behauptete „Observierung“ des Publikums durch einen mit einem Notizblock ausgestatten Wachtmeister versäumt der Angeklagte ebenfalls sowohl die Glaubhaftmachung der Tatsachenbehauptung, als auch deren rechtzeitiger Geltendmachung.

Es obliegt dem Angeklagten die Wahrscheinlichkeit seines tatsächlichen Vorbringens bis zu dem Grad darzutun, der vernünftigerweise als Entscheidungsgrundlage geboten erscheint (Meyer-Goßner/Schmitt, § 26, Rn. 8). Das Ablehnungsgesuch vom 28.07.2023 beschränkt sich insoweit allerdings auf die anwaltliche Versicherung des Wahlverteidigers, ihm sei berichtet worden, ein Wachtmeister habe das Publikum „fixiert“ und sich Notizen gemacht. Sonstige - auf einer unmittelbaren Wahrnehmung des behaupteten Vorfalls beruhende - schriftliche Erklärungen fehlen gänzlich. Es bleibt damit schon unklar, wann es zu der beschriebenen Situation gekommen sein soll, wie lange diese angedauert haben soll und welche Reaktionen der Prozessbeteiligten oder der Zuhörer hiermit verbunden waren. Eine ausreichende Entscheidungsgrundlage ist daher nicht gegeben, zumal der Angeklagte auch keinerlei Beweismittel für eine - gleichwohl in den Raum gestellte - „Observationsanordnung“ durch die Vorsitzenden Richterin anführt.

b)

Soweit zur Begründung der Ablehnung angeführt wird, es sei der Eindruck entstanden, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping und die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, Staatsanwältin Dr. Linnenbank, seien gut befreundet, liegt keine Besorgnis der Befangenheit vor, die den Angeklagten nach den dargelegten Maßstäben zur Ablehnung berechtigt.

Zwar gibt eine enge private Verbindung des Richters zu einem Prozessbeteiligten aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten nachvollziehbaren Anlass zu der Befürchtung, dass hierdurch die Neutralität des Richters störend beeinflusst sein kann (MüKoStPO/Conen/Tsambikakis, 2. Aufl. 2023, StPO § 24 Rn. 30).

Eine derartige persönliche Nähe zwischen der abgelehnten Vorsitzenden Richterin und der Staatsanwältin Dr. Linnenbank, ist hier allerdings nicht ansatzweise glaubhaft gemacht. Die Vorsitzende tritt der Behauptung einer „privaten Beziehung“ zur Staatsanwältin Dr. Linnenbank ausdrücklich entgegen. Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass die behauptete private Verbindung tatsächlich besteht, ergeben sich zudem aus dem Ablehnungsgesuch vom 28.07.2023 nicht.

Soweit der Angeklagte wiederholten Blickkontakt zwischen der Vorsitzenden und der Staatsanwältin bzw. ein damit einhergehendes Lächeln der Vorsitzenden Richterin im Rahmen der Hauptverhandlung anführt, kann allein daraus nicht auf eine enge private Verbindung geschlossen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf das vom Angeklagten angeführte Unterlassen von Beanstandungen des Verhaltens der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft. Im Übrigen ist weder die Rechtzeitigkeit der Geltendmachung dieser Ablehnungsgründe dargelegt, noch sind hinreichende Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Notwendigkeit von Beanstandungen ergibt.

Der Angeklagte behauptet in diesem Zusammenhang weiter, die abgelehnte Richterin und die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft seien am 27.06.2023 nach der Sitzung gemeinsam zum Parkplatz gegangen und die Vorsitzende Richterin habe wenig erfreut

reagiert, als sie bemerkt habe, dass Besucher des Prozesses dies beobachteten. Für diese Behauptung fehlt es ebenfalls an einer ausreichenden Glaubhaftmachung.

Glaubhaftmachung bedeutet, dass die behaupteten Tatsachen so weit bewiesen werden, dass das Gericht sie für wahrscheinlich hält und es in die Lage versetzt wird, ohne verzögernde weitere Ermittlungen zu entscheiden. Es ist hierbei weder Sache des Gerichts Zeugen zu hören oder vernehmen zu lassen, noch auf eine weitere Glaubhaftmachung hinzuwirken. Mittel der Glaubhaftmachung sind grundsätzlich nur schriftliche Erklärungen, die bloße Benennung von Zeugen – an der es hier fehlt – oder anderen Beweismitteln reicht in der Regel für die Glaubhaftmachung nicht aus (Meyer-Goßner/Schmitt, § 26, Rn. 7ff.).

Das Vorbringen des Antragstellers stützt sich lediglich auf die anwaltliche Versicherung seines Verteidigers, ihm sei später von Besuchern des Prozesses zugetragen worden, dass die Vorsitzende und die Staatsanwältin nach der Sitzung am 27.06.2023 gemeinsam zum Parkplatz gegangen seien. Das Ablehnungsgesuch vom 28.07.2023 führt allerdings keine schriftliche Erklärung der vermeintlichen Beobachter als Mittel der Glaubhaftmachung an. An einer namentlichen Benennung dieser Besucher fehlt es ebenfalls.

Die Vorsitzende Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping tritt auch der Behauptung eines gemeinsamen Gangs zum Parkhaus am 27.06.2023 im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung vom 09.08.2023 ausdrücklich entgegen. Die Richterin am Landgericht Lebro und Richter Dr. Yilmaz treten der entsprechenden Behauptung ebenfalls entgegen und verweisen im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerungen darauf, dass sie an dem in Rede stehenden Tag gemeinsam mit der Vorsitzenden zum Parkplatz gelaufen seien.

Unabhängig von der Frage, ob aus dem Umstand, dass Prozessbeteiligte zeitgleich vom Gerichtsgebäude zum Parkplatz gehen, überhaupt auf ein privates Näheverhältnis zwischen den Beteiligten geschlossen werden kann, wird das Ablehnungsgesuch insoweit schon den Anforderungen an die Glaubhaftmachung von behaupteten Tatsachen nicht gerecht.

Ferner versäumt der Antragsteller die Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Vorbringens des Ablehnungsgrundes nach Maßgabe der §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 S. 1 StPO. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 2 StPO darf ein Richter nach dem Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten nur abgelehnt werden, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird. Unverzüglich im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 2 StPO bedeutet, dass die Ablehnung so bald wie möglich, also ohne unnötige, nicht durch die Sachlage begründete Verzögerungen geltend gemacht wird (Meyer-Goßner/Schmitt, § 26, Rn. 4b, 8).

Dem Vorbringen des Antragstellers ist nicht zu entnehmen, wann genau er von dem behaupteten gemeinsamen Gang zum Parkplatz nach der Sitzung am 27.06.2023 erfahren haben will. Vielmehr führt das Ablehnungsgesuch lediglich aus, dies sei „später“ seinem Wahlverteidiger zugetragen worden. Dies genügt für die Glaubhaftmachung der Rechtzeitigkeit des am 28.07.2023 angebrachten Ablehnungsgesuches nicht.“ (**Zitat Ende**)
b)

Rechtliche Würdigung

Jeder „vernünftige“ bzw. „verständige“ Angeklagte hätte unter solchen Umständen wie der Beschwerdeführer zu der Überzeugung gelangen müssen, dass die Mitglieder dieser Kammer im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme bereits festgelegt sind (vgl. M.-G./S., § 24 Rn 6 und 17 (m.V.a. BGH NSTz-RR 04, 208; 4 StR 190/13 vom 30.7.2023; KG StV 05, 490).

Der Standardeinwand, die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen in einem anhängigen Verfahren würden die Ablehnung in der Regel nicht begründen (so auch M.-G./S., § 24 RN 14 m.w.N.), ändern nun einmal nichts an der Verfahrenstatsache, dass ein Angeklagter

seine Besorgnis der Befangenheit nur aus seinen Wahrnehmungen im anhängigen Verfahren ableiten kann. Die StPO-Regeln zur Befangenheit beziehen sich auf anhängige Verfahren. Also kann die Mitwirkung an einer Zwischenentscheidung an sich überhaupt keine Relevanz haben. Maßgeblich kann in diesem Kontext aus der Perspektive eines Angeklagten daher nur sein, ob die Art dieser Mitwirkung oder die Umstände, die den Kontext dieser Mitwirkung geprägt haben, geeignet sind die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

In dieser Strafsache wurden auch nicht nur (einzelne) Beweisanträge abgelehnt, sondern bis zur Einreichung dieses Befangenheitsantrages ausweislich der HVPe gleich alle Anträge der Verteidigung abgelehnt.

Wenn dann zudem noch die Zuschauer, die den Angeklagten erkennbar größtenteils durch ihr regelmäßiges Erscheinen aus Solidarität in diesem Verfahren unterstützen, durch Maßnahmen, die auch aus der Sicht eines juristischen Laien und hier insbesondere des Beschwerdeführers geradezu den Stempel der Willkür auf der Stirn tragen, regelrecht schikaniert und vom weiteren Besuch des Verfahrens abgeschreckt werden können, dann musste eine solche Wahrnehmung auch für den Beschwerdeführer nicht nur die Besorgnis, sondern sogar die Gewissheit begründen, dass sich diese Richter auch um den Preis einer erfolgreichen Revision wegen der Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit komplett von den Regeln eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens gelöst haben.

Diese Überzeugung wird dann noch weiter verstärkt, wenn der Angeklagte erfahren muss, dass die Vors. Richterin dabei beobachtet worden ist, wie sie ausgerechnet mit der Staatsanwältin, deren Beweisprogramm ausschließlich im Verfahren abgearbeitet wird, gemeinsam zum Parkplatz geht.

Solche privaten Kontakte außerhalb der Tätigkeit im Gerichtsgebäude müssen dann aus seiner Sicht den Verdacht bestätigen, dass die Vors. Richterin in allen Verhandlungsterminen gerade deshalb immer wieder mit einem Lächeln den Kontakt mit der Staatsanwältin Dr. Linnenbank sucht, weil die beiden miteinander befreundet sind und in Wahrheit die Staatsanwältin die Herrin der Beweisaufnahme und damit des Verfahrens ist.

Um es noch deutlicher zu sagen: Wenn solche Schikanen gegenüber den Zuschauern eines Strafverfahrens „salonfähig“ werden, dann können wir alle die Gesetzbücher zuschlagen, weil es dann offenbar keine fairen Strafverfahren mehr gibt, die durch eine kritische Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt werden dürfen.

Daran können auch übersteigerte Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Sachverhalten nichts ändern.

1.2 Befangenheitsantrag vom 10.8.2023

Unrechtmäßige Zurückweisung meines Befangenheitsantrages gegen die Vors. Richterin Breywisch-Lepping vom 10.8.2023

a)

Verfahrenstatsachen

In der Sitzung vom 10.8.2023 habe ich für den Beschwerdeführer erklärt, dass ich die Vorsitzende Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnte (HVP vom 10.8.23, Seite 12, vorletzter Absatz).

Mir wurde durch Kammerbeschluss aufgegeben, dass Ablehnungsgesuch bis zum Ablauf des 11.08.2023 schriftlich zu begründen (HVP vom 10.8.23, Seite 12, 6. Absatz).

Diese schriftliche Begründung habe ich mit Schriftsatz vom 11.8.23 fristgerecht nachgereicht. In dieser Begründung heißt es (**Zitat**):

„I.

Dieser Befangenheitsantrag begründet sich im Grunde von selbst.

Die Zeugin P. Z. hat im Rahmen ihrer gestrigen Einlassung einige höchst bemerkenswerte Aussagen gemacht, die mit den Erfahrungen zahlreicher anderer Zeugen korrespondieren und eindeutig belegen, dass im Rahmen der Hausdurchsuchungen auf zahlreiche Zeugen unzulässiger Druck ausgeübt worden ist, um sie dadurch mit Erfolg zu geständigen Aussagen nötigen zu können.

Die Erfahrungen der Zeugin P. Z. waren aber in besonderem Maße haarsträubend und haben – für alle Verfahrensbeteiligten erkennbar – auch das anwesende Publikum wiederholt geradezu entsetzt.

So erklärte die Zeugin Z. u.a., dass die Staatsanwältin, die bei der Durchsuchung ihrer Wohnung anwesend war, ihr gegenüber u.a. (sinngemäß) erklärt hat, dass sie 1 – 2 Jahre weggesperrt würde, wenn sich bei dem Test herausstellen würde, dass sie in Wahrheit nicht geimpft sei.

Der genaue Wortlaut ihrer Aussage findet sich in dem diesbezüglichen Antrag auf wörtliche Protokollierung, der Bestandteil des gestrigen Sitzungsprotokolls ist. Das gilt auch für die anderen Aussagen von ihr, zu denen Anträge auf Wortprotokoll gestellt wurden.

Aber auch am gestrigen Tage hat sich die Vorsitzende ausnahmslos geweigert, auch nur einem einzigen Antrag der Wahlverteidiger auf wörtliche Protokollierung der Aussagen der Zeugin Z. zu entsprechen.

Die hier abgelehnte Vors. Richterin erweckt dadurch aus der Sicht des Angeklagten abermals (!) den Eindruck, dass ihre höchst restriktive Auslegung des § 273 Abs. 3 StPO nur ein Vorwand dafür ist, um (auch) zu seinem Nachteil die massive Manipulation der Zeugen im Ermittlungsverfahren systematisch vertuschen und Beweisaufnahme damit in entscheidungserheblicher Weise verfälschen zu können, eben damit alle den Angeklagten belastenden Zeugenaussagen, die unter Verstoß gegen § 136 a StPO erlangt worden sind, gegen ihn verwertet werden können.

Die Vorsitzende Richterin leistet folglich keine Aufklärung, sie verhindert sie vielmehr systematisch, auch um den Preis einer dadurch bewirkten Sachverhaltsverzerrung.

Wohin diese Sachverhaltsverfälschungen führen, das haben wir ja u.a. bereits bei der Verkündung des „Teilurteils“ am 29.6.2023 erlebt, als die Vorsitzende Richterin pauschal erklärte, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gäbe, dass auf die Zeugen unzulässiger Druck ausgeübt worden wäre. Dieses Vertuschungsstrategie soll allem Anschein nach bis zum nächsten „Teilurteil“ vorgesetzt werden.

Die Vors. Richterin ist für dieses Verfahren schon längst untragbar geworden, und da sie wegen ihrer handgreiflichen Befangenheit nicht aus dem Verfahren entfernt worden ist, wird dieses Verfahren durch ihr Wirken immer mehr zur Farce.

II.

Glaubhaftmachung:

Soweit die oben dargestellten Sachverhalte meiner eigenen Wahrnehmung entsprechen, wird anwaltlich versichert, dass ich diese Sachverhalte als Anwalt selbst so wahrgenommen habe.

Bezüglich der oben dargestellten Vorgänge während der Sitzung vom 10.8.2023 verweise ich zudem auf das gestrige Sitzungsprotokoll mitsamt den dort protokollierten Anträgen der Wahlverteidiger auf wörtliche Protokollierung von Aussagen der Zeugin P. Z..

Im Übrigen wird zur Glaubhaftmachung auf die dienstlichen Erklärungen der hier abgelehnten Richterin verwiesen.“ (**Zitat Ende**)

Ausweislich des HVP vom 29.8.2023 (dort auf Seite 2, 2. Absatz) hat die Vorsitzende Richterin in der Sitzung vom 29.8.23 mitgeteilt, dass die Ablehnungsgesuche vom 10.8.23 – also auch dieses - durch Beschlüsse vom 25.8.23 zurückgewiesen worden sind.

In diesem Kammerbeschluss vom **25.8.23** heißt es u.a. (**Zitat**):

„...Soweit des Ablehnungsgesuch den Vorwurf erhebt, die abgelehnte Vorsitzende habe die Anträge auf wörtliche Protokollierung der Zeugin Z. im Hauptverhandlungstermin vom 10.08.2023 abgelehnt, folgt hieraus keine Besorgnis der Befangenheit.

Die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren und die in solchen Entscheidungen geäußerten Rechtsmeinungen rechtfertigen die Ablehnung in der Regel nicht. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Zwischenentscheidung auf einem Verfahrensfehler, einem tatsächlichen Irrtum oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsansicht beruht, sofern diese nicht völlig abwegig ist oder gar den Anschein der Willkür erweckt (...).

Nach Maßgabe des § 273 Abs. 3 S. 1 StPO hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung einer Aussage anzuordnen, wenn es auf ihren Wortlaut ankommt.

Die abgelehnte Vorsitzende hat Protokollierungsanträge von Rechtsanwalt Schmitz vom 10.08.2023 mit Verweis auf die fehlenden Voraussetzungen einer Wortlautprotokollierung abgelehnt, so dass die Entscheidung damit weder völlig abwegig ist, noch den Anschein der Willkür erweckt. Anhaltspunkte dafür, dass es nicht lediglich auf den Inhalt der Aussage, sondern deren konkreten Wortlaut ankomme, sind weder den Protokollierungsanträgen, noch der schriftlichen Begründung des Ablehnungsgesuchs vom 11.08.2023 zu entnehmen. Die Verteidigung hat sich weder im Rahmen der Sitzung, noch des hiesigen Ablehnungsgesuches mit der sachlichen Frage auseinandergesetzt, ob die Voraussetzungen des § 273 StPO erfüllt sind.

Soweit an die Ablehnung des Antrages auf Protokollierung ein Vorwurf geknüpft wird, erschöpft sich dieser lediglich in Mutmaßungen. Objektivierbare Umstände, die diesen Schluss zulassen, werden nicht aufgezeigt.“ (**Zitat Ende**)

b)

Rechtliche Würdigung:

Wie schon dieser Befangenheitsantrag beweist, hat sich die Verteidigung sehr wohl mit der sachlichen Frage auseinandergesetzt, ob die Voraussetzungen des § 273 StPO erfüllt sind. Ausweislich des HVP vom 16.8.23 wurde das von der Verteidigung auch mehrfach in öffentlicher Sitzung gerügt.

So richtete der Wahlverteidiger Stefan Schlüter in der öffentlichen Sitzung vom 16.8.23 die Frage an die Vorsitzende, warum es auf den Wortlaut der Aussagen, zu denen zuvor Anträge auf wörtliche Protokollierung gestellt worden waren, nicht ankommen solle und erklärte hierzu, dass die Vorsitzende Aussagen von Zeugen nicht zur Kenntnis nehme (siehe HVP vom 16.8.23, Seite 7, letzter Absatz).

Er erklärte weiter, sie – die Vorsitzende – nehme Nebenwirkungen nicht zur Kenntnis, sie wolle nur feststellen, dass Impfausweise ausgestellt werden (siehe HVP vom 16.8.23, Seite 8, 1. Absatz).

Wenig später habe ich auf Grund des permanenten Bemühens der Vorsitzenden, von der Verteidigung bei jedem Protokollierungsantrag nach § 273 StPO jeweils eine besondere Begründung für den Antrag zu verlangen, schließlich erklärt (Zitat): „Ich habe Null Vertrauen in ihre Integrität und Prozessführung, ich vertraue ihnen nicht...Sie decken hier die Politik.“

Die Verteidigung hatte wiederholt erlebt, gerade auch in der Begründung zum 1. Teilurteil gegen den Beschwerdeführer vom 29.6.23, dass die Strafkammer pauschal dementiert hatte, dass die Zeugen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens systematisch getäuscht und auch regelmäßig unter massiven Druck gesetzt worden sind.

Bereits die nachfolgend unter Gliederungspunkt B1) Ziff. 3.2 wiedergegebenen Aussagen belegten jedoch – abermals – höchst eindrucksvoll das Gegenteil. Daher musste im Interesse einer zutreffenden Feststellung authentischer Zeugenaussagen von der Verteidigung unter allen Umständen verhindert werden, dass die Strafkammer in dem nächsten – hier angegriffenen – 2. Teilurteils abermals pauschal behaupten würde, dass sich im Verfahren keine Anhaltspunkte für unzulässige Vernehmungsmethoden i.S. des § 136 a StPO ergeben hätten.

Wenn die Aussagen von Zeugen gerade auch wegen der Besonderheit ihrer jeweiligen Inhalte und der jeweils höchstpersönlichen Wortwahl, die von dem Eindruck der gemachten Erfahrungen und der jeweiligen Persönlichkeit des Zeugen geprägt worden ist, einen höchstmöglichen Grad an Glaubhaftigkeit erlangen und ein realistisches Bild von dem wahren Ablauf der allermeisten Hausdurchsuchungen vermitteln, dann müssen sie auch protokolliert werden.

Andernfalls wäre einer Verteidigung jede Möglichkeit benommen, besonders relevante Zeugenaussagen so zu dokumentieren, dass sie bei der Entscheidungsfindung eines Gerichts und dann auch für die Revision nicht mehr übergangen werden können.

Jeder „vernünftige“ bzw. „verständige“ Angeklagte wäre unter solchen Umständen zu dem Standpunkt gelangt, dass die Mitglieder dieser Kammer im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme bereits festgelegt sind (vgl. M.-G./S., § 24 Rn 6 und 17 (m.V.a. BGH NStZ-RR 04, 208; 4 StR 190/13 vom 30.7.2023; KG StV 05, 490).

Der Standardeinwand, die Mitwirkung an Zwischenentscheidungen in einem anhängigen Verfahren würden die Ablehnung in der Regel nicht begründen (so auch M.-G./S., § 24 RN 14 m.w.N.), ändern nun einmal nichts an der Verfahrenstatsache, dass ein Angeklagter seine Besorgnis der Befangenheit nur aus seinen Wahrnehmungen im anhängigen Verfahren ableiten kann.

In dieser Strafsache wurden auch nicht nur einzelne Beweisanträge abgelehnt, sondern bis zur Einreichung dieses Befangenheitsantrages ausweislich der HVPe gleich alle Anträge der Verteidigung abgelehnt, eben auch alle Anträge auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen, die für die angemessene Würdigung des Verhaltens der im Ermittlungsverfahren tätigen Polizisten und Staatsanwälte von besonderer Relevanz waren.

Gerade das Bemühen der abgelehnten Richter, die Dokumentation aller (!) Zeugenaussagen restlos zu unterbinden, konnte von dem Beschwerdeführer besonders vor dem Hintergrund des Inhalts des 1. „Teil“-Urteils vom 29.6.23 nur so verstanden werden, dass diese Richter insofern schon politisch korrekt glattgebügelt sind und auch in das nächste bzw. 2. „Teil“-Urteil in dieser Strafsache den Fakten zuwider hineinschreiben

würden, dass sich bei der Befragung der Zeugen keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die Zeugen unzulässig unter Druck gesetzt oder getäuscht worden wären.

Wie der Inhalt des hier angegriffenen 2. „Teil“-Urteils zeigt, hat die weitere Entwicklung dem Beschwerdeführer recht gegeben (siehe Urteil ab Seite 49, 3. Absatz).

2. § 338 Nr. 6 StPO - Sitzungspolizeiliche Verfügung vom 28.6.2023

Weiter wird die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gerügt (§ 338 Nr. 6 StPO).

Eine chronologische Darstellung der ganzen Vorgeschichte der Verstöße der erkennenden Strafkammer gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit bis zum 29.6.23 ab dem 1. Verhandlungstag kann der Revisionsbegründung des Beschwerdeführers vom 7.11.2023 gegen das 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 zu AZ. 12 KLS 35 Js 540/22-6/23 entnommen werden. Darauf sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Die nachfolgend dargestellten Verstöße beziehen sich somit auf die Verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit im Verfahren zu dem hier angegriffenen 2. Teilurteil vom 21.9.2023:

a)

Verfahrenstatsachen

Am 28.6.2023 hat die Vorsitzende Richterin eine „sitzungspolizeiliche Verfügung“ erlassen, in der es einleitend heißt (Zitat):

„Unter Aufhebung der sitzungspolizeilichen Verfügung vom 22.02.2023 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung gemäß § 176 GVG angeordnet:

I.

Sämtliche Zuschauer haben bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorzulegen. Ohne Vorlage eines Ausweises erfolgt kein Zutritt zum Saal.

Von den Ausweisen sind Ablichtungen/Fotos zu fertigen. Die Ablichtungen sind unverzüglich nach der Sitzung der Vorsitzenden auszuhändigen und werden spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet, sofern diese nicht zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen benötigt werden.“ **(Zitat Ende)**

Dieser Beschluss beinhaltet ausweislich seines Inhalts keinerlei Begründung.

In der Sitzung vom 29.6.2023 habe ich beantragt, dass die Regelung zu Ziff. I dieser („gestrigen“) sitzungspolizeilichen Verfügung der Vorsitzenden umgehend aufgehoben wird, da sie den Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt (siehe HVP vom 29.6.2023, Seite 4, 6. bis 8. Absatz).

Der Kollege Stefan Schlüter hat als Wahlverteidiger der mitangeklagten Fatima Habig gegen diese sitzungspolizeiliche Verfügung vom 28.6.2023 in der Sitzung vom 29.6.2023 sofortige Beschwerde eingelegt (HVP vom 29.6.2023, Seite 5, 4. und 5. Absatz) und darüber hinaus mit Schriftsatz vom 29.6.2023, die als Anlage II zum HVP vom 29.6.2023 genommen worden ist, beanstandet.

Diese Beanstandung hat der Kollege Schlüter im Wesentlichen damit begründet, dass diese Verfügung den Grundsatz der Öffentlichkeit der Strafverhandlung verletzt, weil der Öffentlichkeit ungehinderter Zugang zu den Verhandlungen gewährt werden muss. Zudem sei in dieser Verfügung kein Grund für den Erlass derselben angegeben. Auch sei den

Zuschauern vor Aushändigen der Ausweisdokumente und dem Kopieren derselben keine Datenschutzerklärung gem. § 13 DSGVO ausgehändigt worden.

Schließlich hat er um Mitteilungen gem. § 35 DSGVO ersucht.

Mein vorgenannter Antrag vom 29.6.2023 ist mit Vorsitzendenbeschluss, der in der Sitzung vom 28.7.2023 verkündet (siehe HVP vom 29.6.2023, Seite 2, 6. Absatz) und als Anlage I zum HVP genommen worden ist, abgelehnt worden.

Zur Begründung führt dieser Beschluss im Wesentlichen aus, dass es in der Hauptverhandlung am 27.6.2023 in dem abgetrennten Verfahrensteil (II-12 KIs 6/23) trotz vorheriger Ermahnung durch die Vorsitzende zu lautstarken Beifallsbekundungen von großen Teilen der Zuschauer anlässlich des letzten Wortes des Angeklagten gekommen sei.

Daraufhin sei angeordnet worden die Personalien „einiger“ Zuschauer festzustellen. Mit einer Ausnahme hätten sich die betreffenden Zuschauer jedoch geweigert den Wachtmeistern die Personalausweise vorzuzeigen. Eine Wiederholung solcher Vorgänge sei wahrscheinlich.

Zudem sei es „im Nachgang zu dem Urteil der Kammer vom 29.06.2023 in dem abgetrennten Verfahrensteil (II-12 KIs 6/23) zu zahlreichen Unmutsäußerungen von Personen außerhalb der hiesigen Verfahrensbeteiligten gegenüber Mitgliedern der Kammer gekommen wobei in diesem Rahmen in zahlreichen Fällen neben möglicherweise ehrverletzenden Äußerungen, beispielsweise auch Vergleiche zur Rechtsprechung in Zeiten des Nationalsozialismus gezogen wurden sowie auch öffentlich im Internet nach Privatanschriften von Kammermitgliedern gesucht“ worden sei.

Deshalb sei die Anordnung der Maßnahme „auch unter Abwägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ geboten.

Auf die vorgenannte Beanstandung des Kollegen Schlüter vom 29.6.2023 hin wurde die vorgenannte sitzungspolizeiliche Verfügung der Vorsitzenden vom 28.06.2023 mit Kammerbeschluss, der ebenfalls in der Sitzung vom 28.7.2023 verkündet (siehe HVP vom 29.6.2023, Seite 2, 7. Absatz) und als Anlage II zum HVO genommen worden ist, bestätigt. Die Begründung zu diesem Kammerbeschluss ist im Grunde identisch mit der Begründung des vorgenannten Vorsitzendenbeschlusses vom 29.6.2023.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt dieses Schriftsatzes vom 29.6.2023 Bezug genommen.

Diese Regelung wurde ab dem 29.6.2023 an allen weiteren Verhandlungstagen bis zur Verkündung des hier angegriffenen Teilurteils aufrechterhalten.

b)

Rechtliche Wertung

Der Vorsitzenden- und der Kammerbeschluss vom 29.6.2023 sind schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil es sich bei dem „letzten Wort des Angeklagten“ naturgemäß um einen einmaligen Vorgang handelt und deshalb schon keine weiteren Beifallsbekundungen vor dem nächsten letzten Wort des Angeklagten vor dem 2. „Teil“-Urteil Verfahren zu erwarten waren.

Überdies sind solche Beifallsbekundungen anlässlich des letzten Wortes eines Angeklagten nicht ungewöhnlich und konnten am Ende der Sitzung vom 27.6.2023 schon deshalb nicht mehr störend sein, weil die Sitzung unstreitig direkt danach plangemäß geschlossen wurde.

Aber auch ungeachtet dieser Umstände können bloße spontane Beifallsbekundungen von Zuschauern nicht derart intensive Eingriffe in die Rechte von Prozessbesuchern und den gar nicht hoch genug zu bewertenden Grundsatz der Öffentlichkeit rechtfertigen.

Auch geht die Vorsitzende in diesem Beschluss darüber hinweg, dass nach dem Ende der Sitzung am 27.6.2023 alle (!) Zuschauer ca. 5 Minuten lang am Verlassen des Zuschauerraums gehindert wurden, damit die Personalien „einiger“ Zuschauer festgestellt werden konnten.

Es ist auch nicht ersichtlich, warum überhaupt die Personalien „einiger“ Zuschauer festgestellt werden sollten, da der spontane Beifall einiger Zuschauer nach einem hochemotionalen Schlusswort des Beschwerdeführers am 27.6.2023 eine zutiefst menschliche Form der Anteilnahme ausdrückte. Ein solches Verhalten kann keinen Verstoß gegen die Sitzungsordnung verkörpern, der die Verhängung eines Ordnungsgeldes rechtfertigen könnte.

Schließlich bleibt auf Grund der schwammigen Formulierung der Vorsitzenden vollkommen unklar, welche Personen für welche Unmutsäußerungen verantwortlich sind und wieso alle Zuschauer für deren Verhalten verantwortlich gemacht werden können.

Die künftigen Zuschauer sollten also ihre Ausweise abgeben und kopieren lassen, weil auch nur „möglicherweise“ zu ehrverletzenden Äußerungen gegenüber Kammermitgliedern gekommen ist? Eine derart vollkommen vage Aussage kann niemals derart intensive Einschränkungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit gegenüber allen Prozessbesuchern rechtfertigen.

Es wird auch nicht erwähnt, um was für „möglicherweise ehrverletzende Äußerungen“ es sich handelt und wer im Internat nach Privatanschriften von welchen Kammermitgliedern gesucht hat und was das mit den Prozessbesuchern zu tun hat.

„Über § 169 GVG hinaus ist die Öffentlichkeit unzulässig beschränkt, wenn einzelne Personen, die als Repräsentanten der Öffentlichkeit gelten können, in gesetzeswidriger Weise nicht eingelassen oder entfernt worden sind.“ (M-G/S, § 338 Rn 48 m.w.N.).

Im Interesse eines effektiven Schutzes des Grundsatzes der Öffentlichkeit ist dieser Grundsatz auch schon dann als verletzt anzusehen, wenn eine – durch nichts veranlasste - Einlassregelung auch nur abstrakt geeignet ist, Prozessinteressierte von einem Besuch der öffentlichen Sitzung abzuhalten.

Welche konkreten Umstände hätten dann schon am 1. Verhandlungstag am 12.1.23, bis zu dem noch gar nichts sicherheitsrelevantes vorgefallen sein konnte, hier zu einer solchen sitzungspolizeilichen Regelung den Anlass geben können? Solche konkreten Umstände sind nicht bekannt und wurden auch zu keiner Zeit von der Vorsitzenden Richterin behauptet oder in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Durch diese Art der Einlasskontrolle ist faktisch jeder Prozessinteressierte, der seinen Ausweis nicht für diesen Zweck abgeben wollte, von der öffentlichen Sitzung ausgeschlossen worden, so dass für einen entsprechenden Beschluss das Verfahren nach § 174 GVG zu beachten war.

Ein solcher, § 174 GVG-konformer Beschluss ist aber nicht bekannt und weder der EA noch den Sitzungsprotokollen zu entnehmen. Auch ist ein solcher Beschluss zu keiner Zeit in öffentlicher Sitzung verkündet worden.

Die Regelung des § 338 Nr. 6 StPO ist nach M-G/S, § 338 Rn 48 auch schon bei Nichtbeachtung des Verfahrens grundsätzlich anwendbar, wenn also „nur eine Anordnung

des Vorsitzenden (BGH 17, 220, 222) oder kein Gerichtsbeschluss (Hamm StraFo 00, 195) ergangen ist.

Eine solche sitzungspolizeiliche Regelung hätte, wenn sie denn – was evident nicht der Fall ist - überhaupt mit diesem Inhalt denkbar und zu rechtfertigen und auch gerechtfertigt bzw. begründet worden wäre, gem. § 174 Abs. 1 GVG eines Beschlusses bedurft, der in öffentlicher Sitzung verkündet wird und auch – wenn er denn auf § 172 GVG hätte gestützt werden können und sollen – einer Begründung bedurft.

Von der „Sachleitungsbefugnis“ einer Vorsitzenden Richterin ist eine derartige, handgreiflich rechtswidrige Regelung nicht gedeckt.

Bereits in meinem Schriftsatz vom 28.6.23, mit dem ich noch vor der Verkündung des 1. „Teil“-Urteils am 29.6.23 die sofortige Aufhebung dieser die Prozessbesucher nur abschreckenden Regelung erreichen wollte, habe ich hierzu ausgeführt (**Zitat**):

„werden die Regelungen zu Ziff. I in der heutigen sitzungspolizeilichen Verfügung der Vorsitzenden Richterin ausdrücklich **beanstandet**.

Diese Regelungen zu Ziff. I. sind sofort aufzuheben.

Falls diese Anordnung nicht schon **vor dem Einlass des Publikums** aufgehoben wird, werde ich hierzu einen Kammerbeschluss beantragen.

Diese Regelungen verletzen evident den Grundsatz der Öffentlichkeit.

Bereits die Anordnung, dass „sämtliche“ Zuschauer bei Betreten des Saales einen amtlichen Ausweis über ihre Person vorlegen müssen, da sie andernfalls keinen Zutritt zum Saal erhalten, ist geeignet, Interessierte von dem Besuch dieser Strafsache abzuschrecken.

Kein Besucher hat einen Anlass für den Erlass einer solchen Anordnung geschaffen. Das Klatschen nach dem Ende des Schlussvortrages des Angeklagten am 27.6.2023 (gegen 18.00 Uhr) rechtfertigt eine solche Anordnung unter keinem Gesichtspunkt, ganz unabhängig davon, dass das singuläre Klatschen nach (!) einem Schlussvortrag keinen Verfahrensbeteiligten stören konnte und auch für die Zuschauer klar war, dass die Sitzung nach dem Schlussvortrag des Angeklagten ohnehin geschlossen werden würde.

Diese Anordnung ist unter keinem Gesichtspunkt veranlasst und absolut unverhältnismäßig, da schon das mit ihr verfolgte Ziel nur darin bestehen kann, einen Besucher selbst für vollkommen belanglose Vorfälle wie das Klatschen nach einem Schlussvortrag abzustrafen und zu diesem Zwecke mit seinen Personalien feststellen zu können.

Besonders befremdlich ist die Anordnung, dass von diesen Ausweisen auch noch Ablichtungen/Fotos zu fertigen sind, damit diese nach der Sitzung der Vorsitzenden ausgehändigt werden können.

Diese Anordnung ist in besonderem Maße geeignet, potentielle Zuschauer von einem Besuch der Strafsache abzuhalten, zumal viele Zuschauer der Vors. Richterin ohnehin schon mit tiefem Misstrauen begegnen.

Diese Anordnungen zu Ziff. I entsprechen genau dem, was den Zuschauern schon am 1. Verhandlungstag zugemutet worden ist. Die Vorsitzende Richterin hat später auf Vorhalt der

Wahlverteidiger dementiert, jemals eine solche Anordnung erteilt zu haben. Dies wäre angeblich ein eigenmächtiges Vorgehen eines Wachtmeisters gewesen.

Und jetzt offenbart die Vorsitzende Richterin, dass sie tatsächlich eine solche Anordnung in die Welt setzen kann.

Das bestätigt nachträglich den Verdacht, dass die Vors. Richterin auch schon am 1. Verhandlungstag für eine inhaltsgleiche Anordnung gegenüber den Zuschauern verantwortlich war und nicht irgendein eigenmächtig agierender Wachtmeister.

Individuelle schwere Verstöße – das Spenden von Beifall nach einem Vortrag ist kein solcher Verstoß – können auch unabhängig von einer solchen Anordnung noch im Sitzungssaal aufgeklärt werden.

Solche schweren Verstöße gegen die Sitzungsordnung hat es in diesem Verfahren zu keiner Zeit gegeben.

Schon deshalb ist nicht erkennbar, warum jetzt förmlich mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird.

Solche Anordnungen können nicht schon deshalb ergehen, weil das große Interesse der Öffentlichkeit an dem Fortgang dieser Strafsache von der Vors. Richterin zunehmend als Belastung empfunden wird. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Öffentlichkeit hängt nicht davon ab, dass sich die Zuschauer so ruhig verhalten, dass sie für die Vors. Richterin gleichsam „unsichtbar“ werden.

Es ist auch unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dass am gestrigen Tage nach dem Ende der Sitzung gegen 18 Uhr alle (!) Zuschauer mehrere Minuten lang daran gehindert wurden den Sitzungssaal zu verlassen. Soweit erkennbar geschah dies deshalb, weil einige wenige Personen nach dem Schlussvortrag des Angeklagten Beifall gespendet hatten und die Vors. Richterin deshalb rechtsirrig davon ausging, dass sie bis zur Feststellung der Personalien dieser „Beifallspender“ alle Zuschauer festhalten kann.

Solche Verletzungen der Freiheitsrechte von Zuschauern einer öffentlichen Sitzung habe ich nicht nur noch nie erlebt. Von vergleichbaren Vorgängen habe ich nicht einmal gehört.

Es überrascht, dass die Vors. Richterin mit einem solchen Vorgehen einen absoluten Revisionsgrund nach dem nächsten schafft.

Wenn jetzt kein weiterer Befangenheitsantrag eingereicht wird, dann nur deshalb, weil der Angeklagte nun endlich Klarheit haben und erfahren möchte, mit welchem Inhalt das Teilurteil in seiner Strafsache verkündet wird.“ (**Zitat Ende**)

Diese Regelung zu Ziff. 1 der sitzungspolizeilichen Verfügung vom 28.6.23 verkörpert überdies eine Verletzung zentraler Regelungen der DSGVO, insbesondere der Artikel 13, 15 und 35 DSGVO.

Bagatelldinge, so wie sie in jeder öffentlichen Verhandlung auf Grund des Verhaltens Einzelner stets vorkommen können und auch durchaus vereinzelt vorkommen, rechtfertigen nicht ansatzweise derart weitreichende „sicherheitspolizeiliche“ Regelungen gegenüber allen Prozessbesuchern.

Gerade auch die Anordnung und durchgehende Aufrechterhaltung dieser evident rechtswidrigen zusätzlichen Sicherheitsschleuse durch die vorgenannten „sitzungspolizeiliche Verfügung“ der Vors. Richterin verkörperte eine permanente Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, da es für diese zusätzliche Sicherheitsschleuse zu keiner Zeit einen konkreten Anlass, geschweige denn eine Rechtfertigung gab.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Strafverfahrens gem. § 169 S. 1 GVG, Art. 6 Abs. 1 EMRK unterliegt nicht der Disposition von Verfahrensbeteiligten und kann auch nicht durch sitzungspolizeiliche Verfügungen, die zudem jeder nachvollziehbaren Begründung entbehren, außer Kraft gesetzt werden.

Schon deshalb ist der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO gegeben. Da es sich um einen absoluten Revisionsgrund handelt, ist nicht mehr darzulegen, ob das Urteil auf diesem Verfahrensverstoß beruht.

3. § 338 Nr. 8 StPO

Gerügt wird die unzulässige Beschränkung der Verteidigung i.S. des § 338 Nr. 8 StPO

Ein weiterer absoluter Revisionsgrund ergibt sich schließlich daraus, dass die Verteidigung des Beschwerdeführers wiederholt auf eine Art und Weise unzulässig beschränkt, so dass schon von systematischer Schikane sprechen muss

3.1 Der Umgang mit den Beweisanträgen der Verteidigung

Der Umgang mit den Beweisanträgen der Verteidigung

Eigentlich sollte der Umgang mit den Beweisanträgen nachfolgend im Rahmen der Darstellung der relativen Revisionsgründe abgehandelt werden, aber da alle Beweisanträge und Beweisanregungen der Verteidigung rechtsfehlerhaft abgelehnt wurden, wird dieser Punkt schon hier abgehandelt.

Die Strafkammer hat alle nachfolgend näher dargelegte Beweisanträge der Verteidigung zu entscheidungserheblichen Beweisfragen zum Nachteil des Beschwerdeführers rechtsfehlerhaft abgelehnt und damit systematisch eine angemessene Aufklärung dieser Fragen verhindert.

3.1.1 Ablehnung des Beweisantrages vom 10.8.2023

Gerügt wird die Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO

Die Strafkammer hat zu Unrecht einen Beweisantrag vom 10.8.23 zurückgewiesen

a)

Verfahrenstatsachen

Ausweislich des HVP vom 10.8.2023 (dort Seite 12, 3. Absatz und Anlage I zum HVP) habe ich in der Hauptverhandlung vom 10.8.23 folgenden Beweisantrag gestellt (**Zitat, auszugsweise**):

„Zum Beweis der Behauptung,

dass die Covid-19-Injektionen als Biowaffe qualifiziert werden müssen,

wird die Ladung der sachverständigen Zeugin

Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer

**Zu laden über die Frauenklinik und Poliklinik des Universitätsklinikums Würzburg,
Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg**

beantragt.

Begründung:

Weder die erkennende Kammer noch die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben bislang irgendetwas unternommen um aufzuklären, ob die mRNA-Injektionen Biowaffenqualität haben und das Covid-19-Injektionsprogramm vom Pentagon kontrolliert wird.

Also kann mangels Aufklärung niemand behaupten, dass diese Behauptungen ohne Substanz sind.

Zu der letztgenannten Behauptung, ob dieses Covid-19-Injektionsprogramm vom Pentagon kontrolliert wird, habe ich im Verfahren keinen Beweisantrag gestellt und das werde ich auch weiterhin nicht tun müssen, da die Aufklärung dieser Frage für dieses Verfahren entbehrlich ist.

Für die Verteidigung des Angeklagten reicht es vollkommen aus, wenn festgestellt wird, dass und warum diese mRNA-Covid-19-Injektionen Biowaffenqualität haben.

Wer für die zugrundeliegende Gain-of-Function-Forschung letztlich verantwortlich ist, kann für die Verteidigung dahinstehen.

1.

Es wird abermals darauf hingewiesen, dass sich der Erkenntnisprozess zu den Hintergründen der sog. Corona-Pandemie stetig weiter fortsetzt, und es ergeben sich immer mehr Hinweise dafür, dass die Covid-19-„Impf“-Agenda eine weltweite Militäroperation (gewesen) sein könnte.

In dem Artikel „Die C-19-Impfung ist eine Militäroperation“ der Rechtsanwältin Viviane Fischer, der am 1.10.2020 auf der Webseite 2020NEWS veröffentlicht worden ist, siehe:

<https://2020news.de/die-c-19-impfung-ist-eine-militaeroperation/>

findet sich Vieles von dem wieder, was auch in anderen Verfahren schon – unwiderlegt – vorgetragen worden ist.

Die Behauptungen, die Sasha Latypova im Rahmen eines Interviews am 30.9.2022 gemacht hat, werden in dem vorgenannten Artikel wie folgt zusammengefasst (Zitat):

„Die Pharma-Insiderin und gebürtige Ukrainerin Sasha Latypova erläuterte am 30. September 2022 im Corona-Ausschuss, warum sie davon ausgeht, dass die „COVID-19-

Impfung“ eine Militäroperation ist. Es gäbe ein unheilvolles Zusammenwirken und problematische Absprachen zwischen den Herstellern, den weltweiten Aufsichtsbehörden und dem US-Verteidigungsministerium, was zu einer Aushebelung etablierter Kontrollmechanismen zum Schutz der Bevölkerung vor fehlerhaften Produkten geführt und zugleich die Hersteller von der Haftung freigestellt habe. ...

Das US-Verteidigungsministerium hat seit mindestens dem Jahr 2012 Kapazitäten, gradezu Überkapazitäten für die Produktion von Impfstoffen aufgebaut: Millionen Quadratmeter Produktionskapazität (z.B. bei den Firmen Emergent Biosolutions und Ology, letztere nun firmierend unter „Resilience“), Personal, Rohstoffe, Tests, Kits, Produktionsausrüstung, etc. Das US-Verteidigungsministerium hat zudem Verträge für COVID-19-Injektionen mit der Pharma-Industrie geschlossen, die jeden vorgängigen Pharma-Vertrag in den Schatten stellen. Der erste Vertrag mit Pfizer belief sich auf circa US\$ 10 Milliarden. Nur die vom US-Verteidigungsministerium eingesetzten Auftragnehmer waren durch die Jahre zuvor aufgebauten Kapazitäten überhaupt in der Lage, die bestellten Volumina zu liefern.

Das US-Verteidigungsministerium war und ist bis in die Details in die Herstellungsprozesse, die klinischen und regulatorischen Aspekte bei den Produzenten miteingebunden.

Die Produktfläschchen seien nicht serialisiert, würden an das US-Verteidigungsministerium (nicht an den Pharmahändler) geliefert und seien bis zur Injektion sogar „Eigentum der US-Regierung“.

Die „COVID-19-Impfstoffe“ seien dabei ausdrücklich als zum Einsatz für die „zivile und militärische Anwendung“ beschrieben.

Die Hersteller unterlägen keiner Rechenschaftspflicht ausser „angemessenen Anstrengungen“.

Erst diese Absprachen zwischen der US-Regierung und der Pharmaindustrie, so Latypova, ermöglichte die Verletzung aller geltenden Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen.

Da das US-Verteidigungsministerium weltweit die Rahmenbedingungen der Verträge zwischen der Pharma-Industrie und den ausländischen Staaten vorgebe, seien die Kontrollmechanismen innerhalb der betreffenden Nationen ausgehebelt. Ein zentrales Element ist sei dabei die Haftungsfreistellung der Hersteller. Flankiert werde dies von einem Verbot von Chargen- oder Fläschchentests für importierte Produkte, was einer Aufhebung der nationalen Souveränität in diesen wichtigen gesundheitlichen Fragen gleichkomme.

Die Regierungspolitik stelle sich, so Latypova, weltweit als gegen die Interessen der Bevölkerung gerichtet dar mit bemerkenswert vielen Falschbehauptungen, Vertuschungsbemühungen und einem gezielt wirkenden Verwirrspiel mit Blick auf die Impfwilligen und Geschädigten.“ (**Zitat Ende**)

Quelle:

<https://2020news.de/die-c-19-impfung-ist-eine-militaeroperation/>

Soweit ersichtlich ist die Ukrainerin Sasha Latypova wirklich eine „Pharma-Insiderin“, und solange ihre Behauptungen, soweit sie den angeblichen Einfluss des US-Verteidigungsministeriums in die weltweite Covid-19-„Impf“-Kampagne betreffen, nicht widerlegt sind, können sie als zutreffend gewertet werden.

In einem Beitrag des Portals „**manova.news**“ vom 27.7.2023 mit dem Titel „**Das unrechtmäßige Gesetz**“ findet sich eine teilweise Übersetzung des Vortrags von Sasha Latypova von Januar 2023.

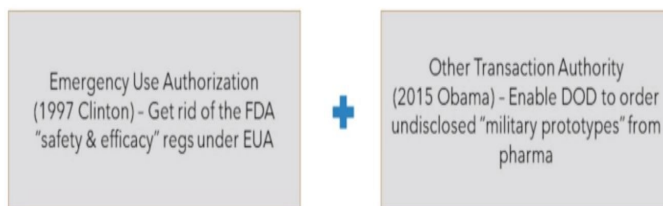
Diesen Artikel sollte die erkennende Kammer einmal vollständig lesen, denn eigentlich sollte der Inhalt solcher Artikel sofort bei allen Staatsanwaltschaften aller Länder dieser Welt, in denen Covid-19-Injektionen verabreicht worden sind, strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Dort heißt es u.a. (**Zitat**):

„Unsere Zusammenarbeit fokussiert sich darauf, die pseudolegale Struktur dieses kriminellen Kartells aus Regierung, Pharmaindustrie und Militär aufzudecken — eine Struktur, die illegal ist und nur auf dem Papier existiert. Dieses Kartell ist weltweit tätig, wenngleich wir hier nur über die Struktur in den USA sprechen. In den USA bedienten sie sich der Notfallzulassung, eines Gesetzes, das 1997 eingeführt wurde und das sie pervertierten.

Damals war das Gesetz streng beschränkt auf sehr schwerwiegende Erkrankungen, für die es keine Alternativbehandlungen gab. Dann begannen sie aber, es viel breiter anzuwenden und bis heute erhielten hunderte von Produkten diese Notfallzulassung, ohne jeden Beweis eines tatsächlichen Notfalls (im Video Minute 8:32). Sie behaupten einfach: „Oh nein, das ist ein Notfall, wir können es zulassen und es bedarf keiner Überprüfung der Sicherheit oder Wirksamkeit.“

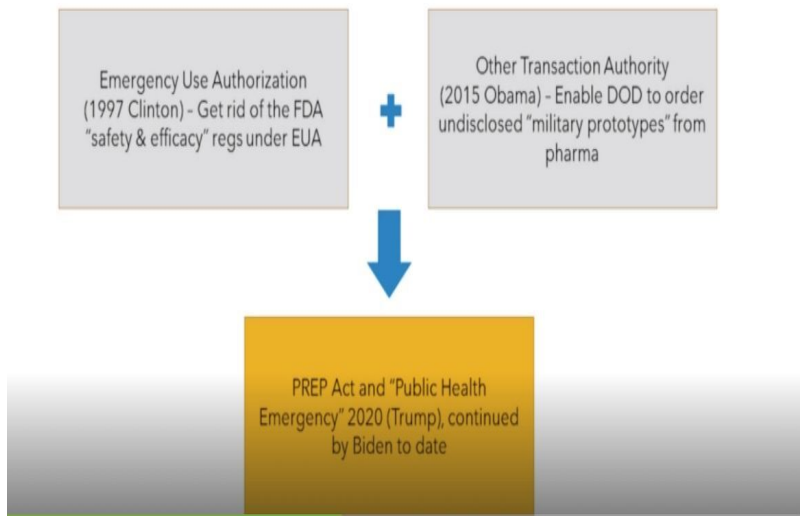
Hinzu kommt — und das versteht kaum jemand —, dass das US-Verteidigungsministerium all diese Covid-Produkte bestellt hat. Hierzu gehören neben Impfungen auch Therapeutika, monoklonale Antikörper, Diagnostika und sogar Masken und Personal. So wird also massenweise Geld ausgegeben für diese sogenannten Covid-Gegenmaßnahmen, und zwar im Rahmen der sogenannten Other Transaction Authority, die von der NASA in den Sechzigerjahren eingeführt wurde und heute von 11 Bundesbehörden genutzt wird (im Video Minute 9:13).

Pseudo-Legalization of EUA-Covered "Military Countermeasures", **Most Recent** Relevant
Legislation Includes:



Das Verteidigungsministerium nutzt diese Methode der Vertragsvergabe besonders gern, weil sie ihm ermöglicht, Verträge ohne Einhaltung von Beschaffungsregeln und -vorschriften des Bundes und unter Geheimhaltung abzuschließen — und es kann gezielt Produkte aus ansonsten reglementierten Industrien wie der Pharmaindustrie bestellen, ohne jegliche Vorschriften zu befolgen und ohne geistiges Eigentum / Antragsverfahren („AP“ steht als Abkürzung für mehrere Begriffe; Anmerkung der Übersetzerin) und dergleichen offenzulegen. Da geschieht viel im Geheimen und normalerweise wird dieser Vertragsrahmen genutzt, um bei Rüstungsunternehmen Waffen zu bestellen, nun jedoch wird es dafür eingesetzt, etwas zu bestellen, von dem sie behaupten, es sei ein pharmazeutisches Produkt.

Pseudo-Legalization of EUA-Covered "Military Countermeasures" **Most Recent** Relevant Legislation Includes:



Und schließlich fügen sich alle Puzzleteilchen zusammen, wenn der Gesundheitsminister oder das Gesundheitsministerium („Ministerium für Gesundheitspflege und Soziale Dienste“) in den USA eine Pandemie oder einen Gesundheitsnotstand ausrufen. Und natürlich wurde dieser unmittelbar nach der Ausrufung durch die WHO erklärt — basierend auf 40 Fällen in einer Weltbevölkerung von 8 Milliarden. Sie entschieden also einfach, dass es nun an der Zeit sei, eine Pandemie zu erklären, und in den USA wurde der Gesundheitsnotstand ausgerufen (im Video Minute 10:36).

Use of EUA Countermeasures is NOT a Clinical Investigation:

- 21 USC 360bbb-3(k): **use** of EUA-covered medical countermeasure (MCM) products, once designated as such by the Secretary of Health and Human Services ([March 10, 2020, retroactive to February 4, 2020](#)) **“shall not be considered to constitute a clinical investigation.”**
- Countermeasures are NOT regulated as pharmaceutical products

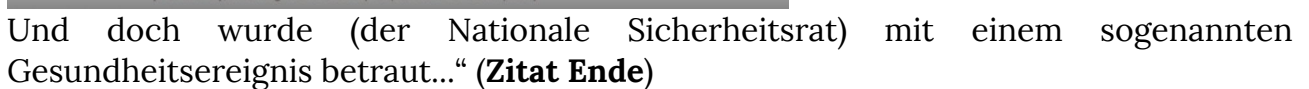
Research by Katherine Watt

8

Wenn all dies zusammenkommt, gibt es in den USA dieses interessante Gesetz, das besagt, dass der Einsatz von im Notfall genehmigten Gegenmaßnahmen nicht als klinische Prüfung im Rahmen eines Gesundheitsnotstandes zu betrachten ist (im Video Minute 11:16).

Deswegen müssen sie den Gesundheitsnotstand auf unbegrenzte Dauer verlängern, erlaubt er ihnen doch dieses Verbrechen.

Der Nationale Sicherheitsrat ist ein beratendes Gremium des US-Präsidenten und besteht hauptsächlich aus Vertretern der Verteidigung und der Geheimdienste. Es gibt dort keine Vertreter aus dem Gesundheitswesen (im Video Minute 13:15).



Schließlich muss auch für die Öffentlichkeit und die Nachwelt unbedingt noch festgehalten werden, wie gefährlich die Covid-19-Injektionen sind, denen die Richter des 1.

Wehrdienstsenats am 7.7.2022 ihren richterlichen Segen gegeben haben, und dies, obschon die Sachverständige Prof. Dr. Ulrike Kämmerer im Rahmen ihres Vortrags am 2. Verhandlungstag am 7.6.2022 auch ausdrücklich auf die Biowaffen-Qualität der covid-19-Injektionen auf Basis der modRNA-Technologie hingewiesen hat.

Zur Erinnerung: Wir sprechen hier von modRNA, da diese RNA künstlich hergestellt wird...

Und für die Frage der Rechtfertigung und Entschuldigung meines Mandanten ist es von allergrößter Bedeutung, wenn diese dem Beweis zugänglichen Behauptungen endlich aufgeklärt werden“. (**Zitat Ende**)

Im Übrigen sei zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf den Inhalt der Anlage I zum HVP vom 10.8.2023 verwiesen.

Die Strafkammer hat diesen Beweisantrag mit Kammerbeschluss, der in der Sitzung vom 14.9.23 verkündet worden ist (siehe HVP vom 14.9.23, dort Seite 4, 2.Absatz, und Anlage II zu diesem HVP) abgelehnt und zur Begründung (Zitat) „auf die Gründe des Kammerbeschlusses vom 23.5.2023 (Anlage II zum HVP vom 23.5.2023 Bezug genommen“.

Zur Begründung hatte die Strafkammer in dem besagten Beschluss vom 23.5.2023 über den Unterschied zwischen einem „sachverständigen Zeugen“ und einem „Sachverständigen“ referiert. Ein sachverständiger Zeuge i.S. des § 85 StPO sei ein Zeuge, der über Wahrnehmungen berichte, die er lediglich aufgrund besonderer Sachkunde machen könne, während ein Sachverständiger „quasi als Gehilfe des Gerichts einen grundsätzlich vom Gericht selbst festzustellenden Sachverhalt aufgrund seiner besonderen Sachkunde auf einem Gebiet „begutachte“.

Zeugen würden aber nicht über die „Beweisqualität eines Gutachtens“ erlangen. Auch sei für den sachverständigen Zeugen „kennzeichnend“, „dass er unersetzbar ist, da er nur von ihm selbst wahrgenommene Tatsachen“ bekunde, während ein Sachverständiger „in der Regel gegen einen anderen gleichermaßen Sachkundigen ausgewechselt werden könne“.

Bei den hier unter Beweis gestellten Tatsachen handele „es sich jedoch in keinem der hiesigen Fälle um einen Bericht eigener Wahrnehmungen, sondern sämtlichst um Wertungen aus dem medizinisch-rechtlichen Bereich, die einem Sachverständigen obliegen.“

Ergänzend führt die Strafkammer in ihrem Kammerbeschluss vom 14.9.2023 lediglich noch aus, dass eine andere Auslegung des Antrages ausscheide, da es dem Antragsteller allein auf die Vernehmung dieser konkreten Person ankomme. Schließlich sei die beantragte Beweiserhebung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht geboten.

Ausweislich des Inhalts der Sitzungsprotokolle hat die Strafkammer diese Beweisfragen dann auch nicht von Amts wegen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht mit anderen (Gerichts-)Sachverständigen aufgeklärt.

In dem angefochtenen Urteil werden die Beweisfragen, deren Klärung mit diesen Beweisanträgen erreicht werden sollte, nirgendwo behandelt, obschon im Urteil an vielen Stellen von den Ängsten und Sorgen der Patienten die Rede ist, auch vor den Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen, insbesondere auf Seite 14 im 3. Absatz, Seite 31 im 2. Absatz, Seite 34 im 3. Absatz, Seite 35 im 2. und vorletzten Absatz, Seite 36 im letzten Absatz, Seite 37 im 3. Absatz, Seite 38 im vorletzten Absatz usw.

Vielmehr geht die Kammer über diese Fragen ganz einfach mit der pauschalen Erwägung hinweg, dass eine Rechtfertigung i.S. des §§ 32, 34 StGB auch dann ausscheide, wenn man „von einer durch den Erlass von rechtswidrigen Normen geschaffenen gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ ausginge (Urteil, Seite ...).

b)

Rechtliche Würdigung

Diese Beweisanträge durften nicht abgelehnt werden, schon gar nicht mit dieser Begründung.

1.

Den Umgang der erkennenden Kammer mit Beweisanträgen hat ein Kollege wie folgt kommentiert (**Zitat**):

„Die Wahlverteidigung hat mehrere Beweisanträge gestellt durch Vernehmung namhafter Wissenschaftler, die einerseits beweisen sollten, dass die von der Staatsanwaltschaft erzwungenen Bluttests nicht aussagekräftig sind, vor allem aber, dass die mRNA-Injektionen hochgefährlich waren, dass man das 2021 schon wissen musste und dass der Arzt deshalb gerechtfertigt war.

Das Gericht hat nunmehr diese Anträge in Bausch und Bogen abgelehnt. Die Begründung der Ablehnung gehört zu dem Erbärmlichsten, was ich jemals von einem deutschen Gericht gelesen habe. Das Gericht setzt sich allen Ernstes mit der Frage auseinander, ob es sich bei den Professoren um sachverständige Zeugen oder Sachverständige handele, kommt zu dem Ergebnis, dass es Sachverständige seien, deren Benennung sich aber verbiete, weil es sich um bestimmte Sachverständige handele, die Verteidigung aber hätte beantragen sollen, dass irgendwelche Sachverständige vom Gericht bestimmt werden sollten. Und das in einem Amtsermittlungsverfahren! ... Das Gericht lehnt es ab, bestimmte Sachverständige vorgeschlagen zu bekommen, offensichtlich deshalb, weil es genau weiß, dass diese Sachverständigen dem Gericht die ganze Anklage um die Ohren hauen würden. Man nimmt dann lieber gar keine Sachverständige und sperrt Dr. Habig einfach so weg.“ (**Zitat Ende**)

Diesen Kommentar mache ich mir immer noch zu eigen. Allem Anschein nach ist es nicht gewollt, dass in strafrechtlichen Verhandlungen Sachverhalte festgestellt werden, aus denen sich eine fundamentale Kritik an den hochgefährlichen Covid-19-Injektionen ableiten lässt.

Die Strafkammer hat also schon den grundsätzlichen Fehler begangen, dass sie die Beweisanträge der Verteidigung zu diesen sachverständigen Zeugen wie Beweisanträge zu Sachverständigen behandelt und dann mit dem Argument abgelehnt hat, die Auswahl von Sachverständigen sei Angelegenheit der Kammer.

Die Strafkammer hätte die sachverständigen Zeugen aber – unter Beachtung des § 85 StPO - wie Zeugen behandeln müssen.

Auch nach M-G/S, § 85 RN 3 gilt (**Zitat**): „Wer im Auftrage anderer Prozessbeteiligten im Hinblick auf ein schon eingeleitetes oder den Umständen nach bevorstehendes Strafverfahren Feststellungen trifft, wie der Sachverständige, der die Gegenprobe nach §

42 Abs. 1 S. 2 LMBG untersucht, wird nicht als Sachverständiger tätig, muss aber vor Gericht über seine Wahrnehmung als Sachverständiger vernommen werden.“ (**Zitat Ende**)

Damit sind die im Wesentlichen stets gleichen Erwägungen, die zur Ablehnung aller (!) von der Verteidigung benannten sachverständigen Zeugen geführt haben, schon vom Ansatz her falsch.

Aber selbst wenn die Einordnung der von der Verteidigung benannten sachverständigen Zeugen als „Sachverständige“ statthaft wäre, so hätte auch § 244 Abs. 3 und 4 StPO keine Möglichkeit eingeräumt diese Beweisanträge abzulehnen, da diese Voraussetzungen bei keinem von ihnen vorlagen.

Die hier unter Beweis gestellten Tatsachen sind nicht offenkundig und sie waren allesamt geeignet und geboten Sachverhalte und Zusammenhänge aufzuklären, die für die Frage der Rechtfertigung und Entschuldigung des Beschwerdeführers und – soweit überhaupt dann überhaupt noch veranlasst – für die Strafzumessung von größter Bedeutung waren. Denn wenn sich erwiesen hätte, dass die Covid-19-Injektionen unwirksam oder gar negativ wirksam waren und sind und zudem für Leben und Gesundheit aller Menschen und damit auch der Patienten des Beschwerdeführers nachweislich eine große Gefahr verkörpert haben, dann würde dadurch schlüssig die Motivation des Beschwerdeführers erklärt, möglichst viele Patienten davor bewahren zu wollen, dass sie am Ende doch noch zu einer solchen Injektion und damit zu einem russischen Roulette mit ihrem Leben genötigt werden.

Wenn sich eine Strafkammer aber in diesen Fragen jeglicher Aufklärung im Sinne der Verteidigung verweigert, dann drängt sich die Annahme auf, dass diese Strafkammer – ob nun beabsichtigt oder nicht – letztlich nur dem politischen Interesse gedient hat, der Öffentlichkeit weiterhin äußerst relevante Informationen zur Wirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen vorzuenthalten und dadurch weiter glauben zu lassen, die Covid-19-Injektionen hätten alleine in Deutschland „hunderttausende“ Menschenleben gerettet. Längst ist eindeutig belegt: Nichts ist weiter von der Wahrheit entfernt.

Mit den Nachweisen hierzu könnte man mittlerweile ganze Bände füllen. Insofern sei hier nur auf die Meta-Studie von Petr C. Gotzsche und Maryanne Demasi von März 203 verweisen, die unter folgendem Beitrag von tkp.at vom 30.3.23 verlinkt ist:

<https://tkp.at/2023/03/30/meta-studie-schaden-durch-impf-nebenwirkungen-ueberwiegen-nutzen/>

Also erhebt sich die – zu klärende - Frage, wie eine solche Rettung möglich gewesen sein soll bei einer modRNA-Injektion, die gar nicht bzw. sogar negativ wirksam ist.

Zwischenzeitlich ist im Übrigen auch bekannt geworden, dass die Verunreinigungen der Covid-19-Injektionen mit DNA-Resten schon ab Beginn des Herstellungsprozesses ein zentrales sicherheitsrelevantes Problem war, das der EMA nachweislich positiv bekannt war und auch dem PEI positiv bekannt sein musste.

Wegen der herausragenden Bedeutung der neusten Enthüllungen möchte ich hierzu auf den Inhalt des Substacks von Frau Dr. Stebel vom 27.12.2023 mit dem Titel „**Wie man sich aus seinen eigenen Worten einen Strick dreht, weiß auch das PEI**“, verweisen, siehe

<https://drbine.substack.com/p/wie-man-sich-aus-einen-eigenen-worten>

die sie am 29.12.2023 in einem Interview des Corona-Ausschusses ausführlich erläutert hat, siehe:

<https://odysee.com/@Corona-Ausschuss:3/s187de-2:2>

Ein PDF mit dem vollständigen Inhalt dieses Substacks vom 27.12.23 wird wegen seiner außerordentlichen Tragweite hier als **Anlage** zu dieser Revisionsbegründung überreicht, wodurch dieser Inhalt zum Vortrag des Beschwerdeführers erhoben werden soll.

Unter Berücksichtigung der Recherche-Ergebnisse der Frau Dr. Sabine Stebel ist hier nur eine Schlussfolgerung möglich:

Die verantwortlichen Chargenprüfer des PEI müssen auf Grund der für jedermann zugänglichen Studien, an denen sogar der vormalige Leiter des PEI Prof. Claus Cichutek selbst mitgewirkt hat, schon (teilweise) seit Jahrzehnten (!) positive Kenntnis von „möglichen“ Verunreinigungen durch Rest-DNA bei der Herstellung von modRNA durch Plasmide, die zumindest mögliche Integration solcher Rest-DNA in den Zellkern und die damit verbundenen Risiken gehabt haben.

Sachverhalte wie diese lassen sich freilich nur dann vor einem Gericht aufklären und feststellen, wenn die Experten, die sich mit diesen Sachfragen vertieft auseinandergesetzt haben, auch zu solchen Sachfragen angehört werden.

Die Debatten darüber, ob die in die Zellen eindringende modRNA der Covid-19-Injektionen dort in DNA umgeschrieben und in den Zellkern gelangen kann, darf also nicht davon ablenken, dass aus den Gründen, die in dem vorgenannten Substack vertieft werden, ohnehin direkt DNA – eben die nicht abgebaut Rest-DNA aus dem Herstellungsprozess - in den Zellkern gelangen kann und auch tatsächlich gelangt.

Rechtlich gesehen muss nicht bewiesen werden, dass sich bei den Covid-19-Injektionen DNA in den Zellkern integrieren kann, sondern dass sich DNA nicht integrieren kann.

Mit anderen Worten: „Impf“-Geschädigte müssen nicht beweisen, dass DNA in den Zellkern gelangen kann. BioNTech-/Pfizer und BioNTech hätten zwingend ausschließen müssen, dass das unmöglich ist.

Vor diesem Hintergrund kann man die Aussage des PEI-Vertreters Dr. Ralf Wagner in dem Wehrbeschwerdeverfahren vor dem BVerwG zu AZ: BVerwG 1 WB 2.22 und BVerwG 1 WB 5.22 am 6.7.2022, (Zitat) „die Impfstoffe bestünden aus so wenigen Ausgangsmaterialien, dass sich eine Kontrolle, ob der Impfstoff verunreinigt sei, erübrige“, nur als eindeutig falsch und am Maßstab der gesetzlichen Pflicht zur gewissenhaften „staatlichen (!) Chargenprüfung“ nach § 32 Abs. 1 AMG als absolut unverantwortlich qualifizieren.

Zur Vertiefung verweise ich hierzu auf den Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 20.7.2022 zu der Anhörungsrüge in den vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren, dort ab Seite 6:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/07/20.7.22-Anhoerungsruege-anonymisiert-2.pdf>

Diese neuen Erkenntnisse lassen die Frage der Rechtfertigung des Beschwerdeführers noch einmal in einem ganz anderen Licht erscheinen. Auf Grund der jedenfalls nicht

auszuschließenden solcher DNA-Reste in den Vials der modRNA-Injektionen waren Leben und Gesundheit aller Impfwilligen größten Gefahren ausgesetzt.

Die Verantwortlichen des PEI haben solche Risiken offenbar bei Millionen Menschen billigend in Kauf genommen, hatten deshalb bislang aber – soweit bekannt – keine strafrechtlichen Ermittlungen zu befürchten.

Der Beschwerdeführer wollte seine Patienten vor solchen unkalkulierbaren Risiken beschützen und saß deshalb zum Zeitpunkt seiner 2. Verurteilung zu einer mehrjährigen Haft mehr als 16 Monate in U-Haft.

Das Urteil beruht auch auf dem gerügten Verfahrensfehler, weil die Strafkammer die Frage einer möglichen Rechtfertigung des Angeklagten in Form der Nothilfe oder seiner Entschuldigung nicht nur „möglicherweise“ anders entschieden hätte, wenn sie die sachverständigen Einlassungen und zumindest die Fakten zur Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hätte.

Ebenso beruht die Strafzumessung des angefochtenen Urteils auf dem gerügten Verfahrensfehler, weil die Strafkammer – wenn sie dem Angeklagten schon keine rechtfertigende Nothilfe zugestehen wollte - möglicherweise auf eine sehr viel mildere Strafe erkannt hätte, wenn sie berücksichtigt hätte, dass der Angeklagte statistisch zuverlässig eine große Anzahl von Patienten vor schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tod bewahrt hat, soweit er diese von einer Covid-19-Injektion abhalten hat.

3.1.2 Ablehnung des Beweisantrages vom 16.8.2023

Gerügt wird abermals die Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO

Die Strafkammer hat zu Unrecht einen Beweisantrag vom **16.8.23** zurückgewiesen

a)

Verfahrenstatsachen

Ausweislich des HVP vom 16.8.2023 (dort Seite 12, 8. Absatz und Anlage I zum HVP) habe ich in der Hauptverhandlung vom 16.8.23 folgenden Beweisantrag gestellt (**Zitat**):

„Zum Beweis der Behauptung

dass die Belastungszeuginnen A. M. T. und Dr. H. S. den offensichtlich politisch verfolgten Angeklagten nur deshalb Dezember 2021 angezeigt und belastet haben, weil sie Befürworter der Covid-19-Injektionen sind und zudem in dem Angeklagten einen wirtschaftlichen Konkurrenten der Zeugin

Dr. H. S. gesehen haben und ihn deshalb aus dem Wege räumen wollten,

wird die Ladung der Zeuginnen

a)

A. M. T.,

b)

Dr. H. S.,

beantragt.

Begründung:

Ausweislich der AS 3 ff. von Hauptband 1 der EA hat die Belastungszeugin A. M. T. den offensichtlich politisch verfolgten Angeklagten am 8.12.2021 online angezeigt.

Die Belastungszeugin A. T. ist Ärztin und nach ihren eigenen Angaben zu AS 7 mit der Belastungszeugin Dr. H. S. befreundet, die ihre Arztpraxis in der Kunibertstr. 34 in Recklinghausen unterhält.

Damit ist die Arztpraxis der Zeugin Hatice Saft ausweislich Google Maps nur ca. 1,1 km Wegstrecke von dem vormaligen Sitz der Arztpraxis des offensichtlich politisch verfolgten Angeklagten in der Hohenzollernstr. 5 in Recklinghausen entfernt.

Beide Belastungszeuginnen haben sich aktiv in den Räumen der Praxis der Zeugin Dr. H. S. in der Kunibertstr. 34 in Recklinghausen an der Covid-19-Injektionskampagne beteiligt.

Die Zeugin A. T. hat hierzu ausweislich AS 37 selbst erklärt (Zitat):

„Ich habe im Dezember an zwei Terminen (04. und 11.12.2021) einer befreundeten Ärztin von mir in Recklinghausen bei einem Impfangebot an ihren Patienten geholfen.“

Auf Grund des starken Zulaufs in der Praxis des offensichtlich politisch verfolgten Angeklagten ab Mitte 2021 ist davon auszugehen, dass Frau Dr. H. S. in großem Umfange Patienten verloren hat und hierfür den unweit von ihrer eigenen Praxis tätigen Angeklagten verantwortlich gemacht hat, nachdem sie von dem Gerücht erfahren hatte, dass der Angeklagte auch ohne tatsächliche Durchführung von Covid19-Injektionen entsprechende Bescheinigungen ausstellen soll.

Es ist besonders naheliegend, dass diese Zeuginnen auf Grund dieser von ihnen vermuteten Umstände von einer ganz erheblichen Beeinträchtigung ihres Geschäfts mit den Covid-19-Injektionen ausgegangen sind.

Das Vorgehen dieser Belastungszeuginnen war auf Grund dieser Situation offensichtlich von einem ganz erheblichen Eigeninteresse und Belastungseifer geprägt.

Von daher müssen die Motive dieser Zeuginnen, den offensichtlich politisch verfolgten Angeklagten zu denunzieren und zu belasten, hier vor Gericht weiter aufgeklärt werden.

Für dieses Strafverfahren ist es eben nicht nur von Interesse zu erfahren, aus welchen Gründen die vormaligen Patienten die Praxis des politisch verfolgten Angeklagten aufgesucht haben.

Es ist auch von besonderem Interesse zu erfahren, welche Gründe die Belastungszeuginnen Tiryaki und Dr. Saft hatten, um den politisch verfolgten Angeklagten zu denunzieren und zu belasten.

Es überrascht jedenfalls, wenn diese Belastungszeuginnen zu Beginn der Ermittlungen wie Ermittlungshelferinnen und sachverständige Zeuginnen behandelt worden sind, u.a. auch dadurch, dass die Zeugin Dr. Saft ausweislich der AS 64 zum Ablauf von Coronaschutz-Impfungen befragt worden ist, gerade so, als würde hierzu kein anderer Arzt und keine

Anwaltskammer (nachträgliche Anmerkung: Gemeint war natürlich „Ärzttekammer“) Auskunft geben können.

Wenn die StA Bochum so viel Wert auf die Expertise dieser Belastungszeuginnen legt, dann sollten diese Zeuginnen vor Gericht auch dazu aufgeklärt werden,

ob und wie sie ihre Patienten vor Verabreichung der Covid-19-Injektionen aufgeklärt haben,

wie viele der von ihnen gespritzten Patienten im zeitlichen Zusammenhang mit diesen Injektionen verstorben oder schwer krank geworden sind und

wie sie mit diesen Verdachtsfällen umgegangen sind.

Diese Umstände demonstrieren – am Rande bemerkt – abermals die Doppelstandards der StA Bochum: die von den Wahlverteidigern benannten Zeugen wollte und will Frau Dr. Linnenbank nicht vor Gericht hören. Aber im Rahmen ihrer Ermittlungen hat sie sich gerne ausführlich ausgerechnet durch die Belastungszeuginnen T. und Dr. S. beraten lassen.“
(Zitat Ende)

Die Strafkammer hat diesen Beweisantrag mit Kammerbeschluss, der in der Sitzung vom 14.9.23 verkündet worden ist (siehe HVP vom 14.9.23, dort Seite 4, 2.Absatz, und Anlage III zu diesem HVP) abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, weil die Tatsachen die durch diesen Antrag beweisen werden sollen, für die Entscheidung ohne Bedeutung seien i.S. des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO.

Die zu beweisenden Tatsachen seien bedeutungslos, da zwischen ihnen und dem Gegenstand des Urteils kein Sachzusammenhang bestehe.

Es hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Zeuginnen Bekundungen zu einzelnen Patienten machen können, die Gegenstand der Anklage seien. Aus welchen Gründen diese Zeuginnen den Beschwerdeführer angezeigt hätten sei weder für die Schuld- noch für die Rechtsfolgenfrage von Bedeutung.

b)

Rechtliche Würdigung

Gerade die Befragung dieser beiden Belastungszeuginnen hätte erhellen können, dass und warum ausgerechnet Belastungszeugen, auf deren Betreiben das Strafverfahren in Gang gekommen ist, von der StA Bochum schon zu Beginn der Ermittlungen wie Ermittlungshelferinnen und sachverständige Zeuginnen behandelt worden sind und dass die Ermittlungen dadurch von allem Anfang an in wesentlicher Hinsicht auf's falsche Gleis gestellt worden sind.

So kann dem Vermerk der Verfügung der StA Bochum vom 21.12.2021 folgende Feststellung entnommen werden (Zitat):

„Anlässlich ihrer Vernehmung fragte ich sie, ob es medizinisch möglich sei, bei vermeintlich mit der Coronaschutzimpfung geimpften Personen über das Blut zu bestimmen, ob diese die Impfung tatsächlich erhalten haben. Sie sagte mir, dies sei durch einen Antikörpertest möglich. Wenn Antikörper im Blut einer Person nachgewiesen werden können, dann spreche dies dafür, dass die Person entweder geimpft worden sei oder sich bereits mit dem Corona-Virus angesteckt habe.“ (siehe Hauptakte (HA) 1, AS. 41)

Diese Aussage übergeht die entscheidende Tatsache, dass aber aus dem Fehlen von Antikörpern im Blut nicht geschlussfolgert werden kann, dass jemand nicht „geimpft“ worden sei.

Beweistatsachen wie diese hätten vor Gericht aufgeklärt werden müssen und durch die Einvernahme von sachverständigen Zeugen wie Prof. Dr. P. C., die im Vorfeld des 1. Teilurteils in dieser Strafsache beantragt worden ist, auch aufgeklärt werden können.

Aber von einer solchen Aufklärung vor Gericht wollten sowohl die StA Bochum als auch die Strafkammer nichts wissen. Die StA Bochum bespricht Beweisfragen von so zentraler Bedeutung lieber ausgerechnet mit Belastungszeugen, und die Strafkammer hinterfragt solche Praktiken weder im Eröffnungsbeschluss noch danach in der Beweisaufnahme.

Überdies ist für die Würdigung der Aussagen dieser Belastungszeugen, die das Strafverfahren erst ins Rollen gebracht haben, die Frage von zentraler Bedeutung, aus welchen Motiven heraus sie den Beschwerdeführer angezeigt haben.

Wenn der Beschwerdeführer nicht durch seine Patienten, sondern nur durch „Impf“-Ärzte angezeigt worden ist, die zu dem Beschwerdeführer in einer wirtschaftlichen Konkurrenzsituation standen, dann ist dies ein überdeutlicher Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer jedenfalls aus der Sicht aller Patienten, denen er zu Unrecht eine Covid-19-Injektion bestätigt haben soll, als Nothelfer und nicht als Krimineller gehandelt hat.

Wenn Urteile „im Namen des Volkes“ gesprochen werden, dann muss auch die Not der Menschen anerkannt werden, die dieses Volk verkörpern. Und diese Menschen haben den Beschwerdeführer nicht für sein Tun kriminalisieren wollen. Sie waren ihm dankbar, weil sie – wie sogar im Urteil festgestellt wird – teilweise „panische Ängste vor der Impfung“ hatten, „weil sie Nebenwirkungen einschließlich tödlicher Konsequenzen fürchteten“ (Urteil Seite 14, 3. Absatz), nachdem sie „von Todesfällen im Verwandten-/Bekannten- oder Freundeskreis oder bei Arbeitskollegen“ erfahren hatten (Urteil Seite 14, ebenda).

Und diese Erkenntnis, dass nicht die Menschen, denen der Beschwerdeführer geholfen hat, sondern nur in Konkurrenz stehende Impfärzte auf eine strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers hingewirkt haben, wäre sowohl für die Würdigung der Frage der Rechtfertigung des Beschwerdeführers als auch für die Frage der Strafzumessung durchaus von Relevanz gewesen.

Die Aufklärung dieser Fragen war somit alles andere als „bedeutungslos“.

Nach dem Eindruck der Verteidigung ist dieser Beweisantrag in Wahrheit nur deshalb abgelehnt worden, damit diese beiden Belastungszeuginnen nicht in das Licht der öffentlichen Wahrnehmung gezerrt werden. Also sollte offenbar nur das Beweisprogramm der StA Bochum abgearbeitet werden, um die vormaligen Patienten des Beschwerdeführers den Druck einer öffentlichen Verhandlung spüren zu lassen, die zu keiner Zeit auf die Feststellung entlastender Momente ausgerichtet war.

3.1.3 Ablehnung des Beweisantrages vom 30.8.2023

Gerügt wird abermals die Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO

Die Strafkammer hat zu Unrecht einen Beweisantrag des Pflichtverteidigers Weyer vom **30.8.23** zurückgewiesen.

a)

Verfahrenstatsachen

Ausweislich des HVP vom 30.8.23 (HVP vom 30.8.23, Seite 4, 1. Absatz, sowie Anlage I zu diesem HVP) hat der Pflichtverteidiger Weyer in der Sitzung vom 30.8.23 beantragt (**Zitat**) „ein Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass von einem nicht gegen Corona geimpften Menschen keine höhere Ansteckungsgefahr im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus ausgeht als von Menschen, die einmal oder mehrfach eine Corona Impfung erhalten haben.“ (**Zitat Ende**)

Weiter beantragte er (**Zitat**) „Herrn Prof. Dr. Hendrick Streeck ... zu bestellen.“ (**Zitat Ende**)

Zur Begründung führte er aus (Zitat): „Im Rahmen der Strafzumessung ist es von Relevanz und wirkt sich auf die Höhe der Strafe aus, welche (mögliche) Gesundheitsgefährdung, insbesondere der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus, von den Patienten es Angeklagten ausgegangen ist, denen eine oder mehrere Impfungen bescheinigt wurden ohne tatsächlich eine Impfung erhalten zu haben und die sich im Umgang mit anderen Menschen auf die nicht vorhandene Impfung durch Verweis auf die Bescheinigung die Impfung berufen haben bzw. diese vorgelegt oder benutzt haben und die damit die für ungeimpfte geltenden Beschränkungen, die (auch) zum Schutz von Gefahren für die Gesundheit von Dritten angeordnet waren, verletzt haben.

Der Sachverständige ist anerkannter Virologe und hat in Zeiten der Coronapandemie zu diesem Thema geforscht bzw. er ist in der Lage die aufgeworfene Beweisfrage sach- und fachgerecht zu beantworten.

Er wird zu dem Ergebnis kommen, dass von einem nicht gegen Corona geimpften Menschen keine höhere Ansteckungsgefahr im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus ausgeht als von Menschen, die einmal oder mehrfach eine Corona Impfung erhalten haben. Dies wird dazu führen, dass die zu verhängende Strafe geringer ausfallen muss bzw. wird, als wenn man davon ausgehen müsste und würde, dass von einem nicht gegen Corona geimpften Menschen eine höhere Ansteckungsgefahr im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus ausgeht als von Menschen, die einmal oder mehrfach eine Corona Impfung erhalten haben.“ (**Zitat Ende**)

Dieser Beweisantrag wurde mit Kammerbeschluss, der in der Sitzung vom 14.9.23 verkündet wurde (siehe HVP vom 14.9.23, Seite 4, 2. Absatz, sowie Anlage I), abgelehnt.

In der Begründung dieses Beschlusses heißt es (**Zitat**): „Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens war gem. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO zurückzuweisen, weil die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Zunächst weist die Beweisbehauptung keinerlei Bezug zur Schuldfrage auf, insbesondere ergeben sich daraus weder Rechtsfolgen- noch Entschuldigungsgründe. Dies gilt gleichfalls für den Rechtsfolgenausspruch. Die Frage der abstrakten Gefährlichkeit von Ungeimpften für Dritte, stellt vorliegend keinen für die Bemessung der Rechtsfolgen bestimmenden Gesichtspunkt dar.“ (**Zitat Ende**)

b)

Rechtliche Würdigung

Die Strafkammer hat (auch) in dem hier angegriffenen 2. „Teil“-Urteil gleich selbst ihre Behauptung widerlegt, dass diese Beweisfrage „für die Entscheidung ohne Bedeutung“ sei.

Auf Seite 55 des hier angegriffenen „Teil“-Urteils heißt es im 2. Absatz u.a. (**Zitat**): „...Danach stellt eine Impfbescheinigung ein solches Gesundheitszeugnis dar. Denn dieses Merkmal umfasst bereits nach seinem Wortsinn nicht nur Feststellungen zum gegenwärtigen Gesundheitszustand eines Menschen, sondern auch **über die Aussichten, von bestimmten Krankheiten befallen oder von ihnen verschont zu werden**. Eine Aussage über die Veränderung des Gesundheitszustandes wird auch durch die implizit in einem Impfnachweis enthaltene Feststellung getroffen, dass der Impfpassinhaber mit einem bestimmten Impfstoff geimpft sei und **dieser Wirkstoff bei einem Kontakt mit einem Virus zu bestimmten körperlichen Reaktionen führe...**“ (**Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt**).

Aber wie steht es denn um die „Aussichten“ von Menschen, die sich gegen das Coronavirus impfen lassen, „von bestimmten Krankheiten befallen oder von ihnen verschont zu werden“, wenn sich beweisen ließe, dass die Viruslast von Ungeimpften nicht höher ist als die der Geimpften oder wenn die Viruslast von Geimpften – wie ich selbst mit meinem Beweisantrag zur Einvernahme von Prof. Bergholz beweisen sollte – nachweislich sogar höher (!) ist als die von Ungeimpften?

Führt dieser Gen-Wirkstoff dann überhaupt „bei einem Kontakt mit einem Virus zu bestimmten körperlichen Reaktionen“, die einen „Impfschutz“ bewirken?

Noch viel deutlicher wird die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage im Urteil auf Seite 54 im 1. Absatz, wo es u.a. heißt (**Zitat**): „Das Ziel der Eindämmung von Krankheiten wird bei sog. Scheinimpfungen gerade nicht erreicht...Von diesen Fällen wird aber im Hinblick auf die mit einer Impfung verbundenen Möglichkeiten die Handlungsfreiheit betreffend **die viel größere Gefahr für das Rechtsgut** ausgehen als von einer nur teilweise richtigen Dokumentation einer tatsächlich durchgeführten Impfung...“ (**Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt**)

Woher weiß die Strafkammer denn ohne jede Beweisaufnahme hierzu, ob von einer Schein- bzw. Nichtimpfung „die viel größere Gefahr für das Rechtsgut“ Dritter ausgeht als von einer Impfung??

Die Strafkammer unterstellt also zum Nachteil des Beschwerdeführers ganz einfach Tatsachen als wahr, die sie gar nicht aufklären wollte und auch gar nicht aufgeklärt hat.

Ungeachtet dessen ist es – was thematisch auch von der allgemeinen Sachrüge erfasst wird - für eine Strafzumessung sehr wohl äußerst relevant, wenn durch die Einvernahme eines sachverständigen Zeugen ausdrücklich festgestellt würde, dass nach mittlerweile gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis von einem nicht-geimpften Menschen eben nicht „die größere Gefahr“ für die Rechtsgüter eines anderen (geimpften oder ungeimpften) Menschen ausgeht, eben weil Geimpfte nachweislich eine viel höhere Viruslast aufweisen.

Denn es ist allgemein bekannt, dass die gesamte Covid-19-Injektionsagenda mit ihrem gesamten Druck auf Ungeimpfte gerade auch auf die Behauptung gestützt worden ist, dass die Ungeimpften für ihre Mitmenschen – kurioserweise auch für die schon Geimpften, die doch geschützt sein müssten – eine große Gefahr darstellen würden, ja dass die Ungeimpften – wie es sogar hieß - die gesamte Bevölkerung in „Geiselhaft“ nehmen würden.

3.2 Ablehnung aller Anträge auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen

Die Strafkammer hat ausweislich der HVPe **jeden** – nachfolgend näher bezeichneten - **Antrag der Verteidigung auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen abgelehnt**, und es hat sich schon mehrfach sehr konkret angedeutet, warum die Kammer so verfährt. Der pauschale Verweis auf § 273 Abs. 3 StPO ersetzt jedenfalls keine konkrete Subsumtion im Einzelfall.

a)

Verfahrenstatsachen:

Die Verteidigung hat ausweislich der HVPe zu den diversen Zeugenaussagen u.a. folgende Anträge auf wörtliche Protokollierung gestellt und zurückgewiesen (Zitat, Fettdruck und Unterstreichungen hinzugefügt):

HVP vom 10.8.2023:

Zeuge N. R.

Seite 3, 3. Absatz (Zitat):

„Rechtsanwalt Schmitz beantragte zu protokollieren, dass der Zeuge ausgesagt habe, dass ihm seitens der Polizeibeamten bei der Hausdurchsuchung gesagt wurde: Man könnte anhand eines Antikörpertests nachweisen, ob er geimpft sei.“

Dieser Antrag wurde sodann durch Vorsitzendenbeschluss mit der Begründung abgelehnt, dass es auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerung des Zeugen Riemer nicht ankomme (siehe HVP vom 10.8.2023, Seite 3, 6. Absatz).

Die Beanstandung dieses Vorsitzendenbeschlusses (Seite 3, 7. Absatz) wurde mit Kammerbeschluss zurückgewiesen (Seite 3, 9. Absatz)

Seite 3, drittletzter Absatz:

„Rechtsanwalt Schlüter beantragte folgende Aussage des Zeugen zu protokollieren:
„Ich hatte kaum Zeit nachzudenken. Ich hatte nur eine Chance, vielleicht hätte ich einen Rechtsanwalt hinzugezogen.“

Seite 3, letzter Absatz:

„Rechtsanwalt Schmitz beantragte folgende Aussage des Zeugen zu protokollieren:
„Wer nicht mitmacht, der ist er Gegner. Man gehört nicht mehr zur Gesellschaft.“

Seite 4, 4. Absatz:

Es ergeht folgender Vorsitzendenbeschluss:
Der von Rechtsanwalt Schlüter gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil der Zeuge Riemer die behauptete Äußerung so nicht getan hat.

Der von Rechtsanwalt Schmitz gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil es auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerungen des Zeugen Riemer die im

Protokollierungsantrag im Übrigen auch nicht vollständig wiedergegeben wurde, nicht ankommt (§ 273 Abs.3 S. 1 StPO).

Rechtsanwalt Schlüter beantragte folgende Aussage des Zeugen zu protokollieren: „Irgendeiner von den anderen Patienten wird schon aussagen.“ (Seite 4, Absatz 10).

Es ergeht folgender Vorsitzendenbeschluss:

Der von Rechtsanwalt Schlüter gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil der Zeuge behauptete Aussage so nicht getan hat. (Seite 4, Absatz 11)

Es ergeht folgender Kammerbeschluss:

Die Beanstandung von Rechtsanwalt Schmitz gegen den soeben verkündeten Beschluss der Vorsitzenden wird aus den zutreffenden Gründen des soeben beanstandeten Beschlusses zurückgewiesen.

Unabhängig davon, ob die im Protokollierungsantrag aufgenommene Äußerung inhaltlich richtig ist, entspricht diese jedenfalls nicht den vollständigen, von dem Zeugen gewählten Wortlaut (Seite 5, Absatz 2).

Zeugin: O. G.

Rechtsanwalt Schmitz beantragte folgende Aussage der Zeugin zu protokollieren:

„Wenn sie sagen nein nein, dann haben wir Recht einen Bluttest zu machen und in diesem Bluttest kann man sehen, ob man Impfungen gemacht hat oder nicht.“ (Seite 6, Absatz 4)

Es ergeht folgender Vorsitzendenbeschluss:

Der von Rechtsanwalt Schmitz gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil es auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerung der Zeugin Gebel nicht ankommt (§ 273 Abs. 3 S. 1 StPO) (Seite 6, Absatz 11)

Es ergeht folgender Kammerbeschluss:

Die Beanstandung des Rechtsanwalt Schmitz gegen den soeben verkündeten Beschluss der Vorsitzenden wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen. (Seite 7; Absatz 3)

Zeugin P. C. Z.

Seite 9, Absatz 5

Rechtsanwalt Schlüter beantragte folgende Aussage der Zeugin zu protokollieren:

„Im ersten Jahr meiner Tätigkeit ist im Altenheim niemand gestorben, im zweiten Jahr nach Beginn der Impfung was es erschreckend, wie viele gestorben sind im ganzen Haus.“

Rechtsanwalt Schlüter beantragte folgende Aussage der Zeugin zu protokollieren:

„Ich habe solche Angst gehabt. Ich habe gedacht, es würde wieder so sein.“ (Seite 9, Absatz 9)

Rechtsanwalt Schmitz beantragte folgende Aussage zu protokollieren:

„Mir wurde gesagt, dass ich schuld daran bin, dass im Altenheim so viele alte Menschen sterben wegen meinem Verhalten. Das sagte mir die Staatsanwältin.“ (Seite 9, Absatz 10)

Rechtsanwalt Schlüter beantragte folgende Aussagen der Zeugin zu protokollieren:

„Ich hätte nach dreieinhalb Stunden alles gesagt.“ (Seite 9, Absatz 11)

Rechtsanwalt Schmitz beantragte folgende Aussage der Zeugin zu protokollieren:

„Wenn ich jetzt nichts aussagen würde, dann würde er die Nummer anrufen und die würden mir die ganze Wohnung leerräumen.“ (Seite 10, Absatz 1)

Rechtsanwalt Schlüter beantragte folgende Aussage der Zeugin zu protokollieren:

„Die Staatsanwältin sagte: „Dass ich ein bis zwei Jahre eingesperrt werde, wenn mir nachgewiesen wird, dass ich nicht geimpft bin.“ (Seite 10, Absatz 3)

Es ergeht folgender Vorsitzendenbeschluss:

Die von Rechtsanwalt Schmitz und Rechtsanwalt Schlüter gestellten Protokollierungsanträge bzgl. der Aussagen der Zeugin Z. werden abgelehnt, weil es auf die wortgetreue Protokollierung des Wortlautes der Zeugin Z. nicht ankommt. (Seite 10, Absatz 5)

Folgender Kammerbeschluss wird verkündet:

Die Beanstandung gegen den soeben verkündeten Beschluss der Vorsitzenden betreffend die Zurückweisung der Protokollierungsanträge wird aus den zutreffenden Gründen des beanstandeten Beschlusses zurückgewiesen. (Seite 11, Absatz 5)

Folgender weiterer Kammerbeschluss wird verkündet:

Die Anordnung der Vorsitzenden betreffend die Zurückstellung der Worterteilung der Rechtsanwälte Schmitz und Schlüter zur Anbringung der Ablehnungsgesuche wird aus den zutreffenden Gründen bestätigt. (Seite 11, Absatz 12)

HVP vom 16.8.2023:

Zeugin A. S. G.

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass die Zeugin ausgesagt habe: **„Mir wurde gesagt, ich muss was sagen, ich habe kein Aussageverweigerungsrecht.“ (Seite 3, Absatz 7)**

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass die Zeugin ausgesagt habe: **„Ich habe mich unter Druck gesetzt, ich muss kooperieren“.** (Seite 3, Absatz 9)

Beschluss:

Die von Rechtsanwalt Schlüter gestellten Protokollierungsanträge werden abgelehnt, weil die Zeugin die behaupteten Äußerungen so nicht getan und es im Übrigen auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerung der Zeugin nicht ankommt. (Seite 3, Absatz 12)

Kammerbeschluss: Die Beanstandung des Rechtsanwalts Schlüter gegen den soeben verkündeten Beschluss der Vorsitzenden wird aus den zutreffenden Gründen des beanstandeten Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen. (Seite 4, Absatz 1)

Zeugin M. Z.

Seite 7 Absatz 7

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass die Zeugin gesagt habe: **„Mir wurde gesagt, dass man herausfinden könne, ob ich geimpft sei oder nicht.“ (Seite 7 Absatz 7)**

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass die Zeugin gesagt habe:

„Ich habe Klienten gesehen mit schweren Nebenwirkungen nach der Impfung.“ (Seite 7 Absatz 9)

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass die Zeugin ausgesagt habe:

„Die Klienten hatten Druck sich in den Werkstätten impfen zu lassen.“ (Seite 8 Absatz 3)

Beschluss:

Sie vom Rechtsanwalt Schlüter gestellten Protokollierungsanträge betreffend der Aussage der Zeugin Z. werden abgelehnt, weil es auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerung der Zeugin nicht ankommt. (Seite 8 Absatz 6)

Kammerbeschluss:

Die Beanstandung von Rechtsanwalt Schlüter gegen den soeben verkündeten Beschluss der Vorsitzenden wird aus den zutreffenden Gründen des beanstandeten Beschlusses zurückgewiesen. (Seite 8 Absatz 9)

Zeuge D. H.

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge ausgesagt habe:

„Die Polizei hat mir erklärt, dass es zu 100 Prozent nachgewiesen werden könne, dass wir nicht geimpft worden sind.“ (Seite 10 Absatz 2)

Beschluss:

Der von Rechtsanwalt Schmitz gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil es auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerung des Zeugen nicht ankommt. (Seite 10 Absatz 5)

Zeugin S. K.

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass die Zeugin ausgesagt habe:

„Entweder wir sagen was oder die machen eine Blutprobe, ob wir geimpft worden sind oder nicht.“ (Seite 11 Absatz 10)

Beschluss: Der von Rechtsanwalt Schmitz gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil es auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerung der Zeugin nicht ankommt. Insbesondere ergibt sich auch aus der weiteren Aussage der Zeugin, dass es sich bei dieser Äußerung jedenfalls nicht um den von dem Polizisten gewählten Wortlaut handelte. (Seite 12 Absatz 2)

HVP vom 17.8.23:

Zeuge S. S.

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge zu seiner polizeilichen Vernehmung gesagt habe:

„Es war nicht so wie es dargestellt wurde.“ (Seite 4, drittletzter Absatz)

Es erging folgender Beschluss der Vorsitzenden:

Der von Rechtsanwalt Schlüter gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil der Zeuge die behaupteten Aufgaben so nicht getan und es im Übrigen auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerung der Äußerung des Zeugen nicht ankommt. (Seite 5, 8. Absatz)

Kammerbeschluss:

Die Beanstandung des Rechtsanwalts Schlüter gegen den soeben verkündeten Beschluss der Vorsitzenden wird aus den zutreffenden Gründen des beanstandeten Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen (Seite 5, 10 Absatz)

Zeugin R. S. H.

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass die Zeugin ausgesagt habe:

„Meine Mutter ist 5 Tage nach der 4. Impfung verstorben.“ (Seite 10, 3. Absatz)

Beschluss:

Der von Rechtsanwalt Schlüter gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil es auf die Wortgetreue Wiedergabe der Äußerung der Zeugin nicht ankommt (§ 273 Abs. 3 S. 1 StPO) (Seite 406, Absatz 6)

Kammerbeschluss:

Die Beanstandung des Rechtsanwalts Schlüter gegen den soeben verkündeten Beschluss des Vorsitzenden wird aus den zutreffenden Gründen des beanstandeten Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen (Seite 10, 8. Absatz)

HVP vom 22.8.23:

Zeuge I. B.

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge zur polizeilichen Vernehmung ausgesagt habe:

„Wir müssen was aussagen. Sonst werden wir mitgenommen.“ (Seite 6, 6. und 7. Absatz)

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge zur polizeilichen Vernehmung ausgesagt habe:

„Ich habe mich da eigentlich unter Druck gesetzt gefühlt.“ (Seite 6, 8. und 9. Absatz)

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge gesagt habe:

„In unserem Bekanntenkreis sind so viele Leute nach der Impfung gestorben.“ (Seite 6, 10. und 11. Absatz)

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge zur polizeilichen Vernehmung gesagt habe:

„Man kann anhand von Tests nachweisen, dass sie nicht geimpft sind.“ (Seite 6, 12. Und 13. Absatz)

Rechtsanwalt Schmitz beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge zur polizeilichen Vernehmung gesagt habe:

„Man kann einen Test machen, dass sie geimpft sind oder nicht.“ (Seite 413, dritt- und vorletzter Absatz)

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge auf die Frage, ob er in der polizeilichen Vernehmung auf einen Anwalt hingewiesen worden sei, mit „Nein“ geantwortet habe. (Seite 7, 1. Absatz)

Rechtsanwalt Schlüter beantragte die wörtliche Protokollierung, dass der Zeuge auf die Frage der Vorsitzenden, ob der Zeuge auf einen Anwalt hingewiesen worden sei, gesagt habe: „Definitiv nicht“ (Seite 7, 2. Absatz)

Es erging folgender Beschluss des Vorsitzenden:

Die von Rechtsanwalt Schmitz und Rechtsanwalt Schlüter gestellten Protokollierungsanträge werden abgelehnt, weil der Zeuge die behaupteten Äußerungen so nicht getan und es im Übrigen auf die wortgetreue Wiedergabe der Äußerungen des Zeugen nicht ankommt (§ 273 Absatz 3 Satz 1 StPO) (Seite 7, viertletzter Absatz)

Kammerbeschluss:

Die Beanstandung des Rechtsanwalt Schmitz und Rechtsanwalt Schlüter gegen den soeben verkündeten Beschluss der Vorsitzenden wird aus den zutreffenden Gründen des beanstandeten Beschlusses als unbegründet zurückgewiesen (ab Seite 7, letzter Absatz)

Zeuge C. W.

„Rechtsanwalt Schmitz stellte den Antrag auf Wortprotokoll der Aussage, dass die Zeugin W. ausgesagt habe:

„Irgendwann ist der Druck so groß geworden, dass meine Tochter jede Woche heulend von der Schule nach Hause kam, so dass ich da keinen Ausweg mehr wusste.“ (Seite 13, viertletzter Absatz)

„Es erging folgender Beschluss der Vorsitzenden:

Der von Rechtsanwalt Schmitz gestellte Protokollierungsantrag wird abgelehnt, weil die Zeugin die behaupteten Äußerungen so nicht getan und es im Übrigen auf die Wortgetreue Wiedergabe der Äußerung der Zeugin nicht ankommt (§ 273 Absatz 3 Satz 1 StPO)“ (Seite 13, letzter Absatz)

b)

Rechtliche Würdigung:

Die Strafkammer wollte offensichtlich überhaupt nicht im Sitzungsprotokoll dokumentiert sehen, was Zeugen vor der Strafkammer bekundet haben.

Soweit die Ablehnung der Protokollierungsanträge in Einzelfällen zusätzlich mit der Behauptung gerechtfertigt worden ist, der Zeuge/die Zeugin hätte „die behaupteten Äußerungen so nicht getan“, so fehlt stets die Klarstellung dazu, welchen Inhalt die jeweilige Äußerung denn jeweils gehabt haben soll.

Sollte das alles aus der Beweisaufnahme rausgehalten werden, damit der Öffentlichkeit und dem BGH gegenüber später im „Teil“-Urteil behauptet werden kann, die Zeugen wären bei

den Hausdurchsuchungen nicht unter Druck gesetzt worden oder sonst nicht unkorrekt behandelt worden?

Da das Urteil – was nachfolgend weiter vertieft wird - genauso gelesen werden kann, so ist dadurch eine grobe Verzerrung, ja Verfälschung des Sachverhalts bewirkt worden.

Alleine schon die oben wiedergegebenen Aussagen der Zeugin Z. macht überdeutlich, dass die im Ermittlungsverfahren eingesetzten Ermittlungshelfer nicht nur in Einzelfällen jeden Halt und jedes Maß verloren haben. Offenbar rechtfertigte das Ziel der möglichst sofortigen Überführung möglichst vieler Zeugen bei einigen Ermittlungshelfern fast alle – auch ungesetzlichen – Mittel, insbesondere der massiven Einschüchterung durch absurde Drohungen und systematische Täuschung über die Aussagekraft eines Covid-19-Antikörpertests.

Wenngleich nicht-protokollierte Zeugenaussagen im Rahmen der Revision nicht berücksichtigt werden können, möchte ich hier dennoch noch einmal die wesentlichen – nicht im HVP protokollierten - Aussagen der Zeugin M. L. vom 28.3.23 wiedergeben, da Aussagen wie diese für die Mehrzahl der vor der Strafkammer vernommenen Zeugen geradezu repräsentativ war.

Die Zeugin M. L. sagte gem. meinen eigenen Mitschriften am 28.3.2023 vor der Kammer aus (Zitat):

„Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Schmitz, ob die Zeugin sich bei der Hausdurchsuchung unter Druck gesetzt gefühlt hat: Ja, ich stand unter Schock, es waren 2 Frauen, die Namen weiß ich nicht. **Mir wurde mehrfach gesagt: Sie lügen, sehen sie ja, sie lügen... Ich war aufgeregt. Die haben mich unter Druck gesetzt.** Die eine Polizistin war eine große Frau, schlank und blond. ...

Sie haben mir gesagt, dass Schweigen oder Lügen keinen Sinn macht, weil die Blutentnahme und der Antikörpertest beweisen, ob ich geimpft bin, oder nicht. ...

Ich habe darauf hingewiesen, dass ich nicht geimpft bin und eine Corona Infektion durchgemacht habe. Die Polizisten haben dann mit der Staatsanwaltschaft telefoniert. Von dort wurde angeordnet, dass doch ein Bluttest gemacht wird, das habe ich nicht verstanden, weil ich doch nicht geimpft bin und eine Corona Infektion durchgemacht habe.

Auf weitere Nachfrage von Rechtsanwalt Schmitz, ob die Polizisten zugesagt haben, dass das Verfahren gegen die Zeugin eingestellt wird, wenn sie sich geständig einlässt und zugibt, dass sie die Papiere gefälscht hat, **sagte die Zeugin: Die Polizisten haben mir gesagt, dass es schon über 1000 Patienten gibt, die alles zugegeben haben. Die Schuld von Dr. Habig ist erwiesen, Lügen ist zwecklos.“ (Zitat Ende)**

Die Strafkammer kann unmöglich „überhört“ haben, dass sich Aussagen wie diese wie ein roter Faden durch sehr viele Zeugenaussagen zog.

Die Strafkammer hat ihre Pflicht zur vollständigen Würdigung des Gegenstands der Hauptverhandlung verletzt, da die Urteilsfeststellungen über diese eindeutigen, sich gegenseitig bestätigenden Aussagen einfach hinweggehen.

Das Urteil verdunkelt mehr als es erhellt, gerade auch was den skandalösen Umgang von Staatsanwaltschaft und Polizei mit hunderten Zeugen betrifft

B2) Relative Revisionsgründe

1. Aufklärungsrüge § 244 Abs. 2 StPO

Gerügt wird die Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO

Die Strafkammer hat ihre Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO dadurch verletzt, dass es von Beweiserhebungen abgesehen hat, die sich nach Lage der Sache aufdrängen. Das gilt für alle o.g. Beweisanträge der Verteidigung.

Diese Beweiserhebungen mussten sich der Strafkammer schon deshalb auch von Amts wegen aufdrängen, weil sie nicht nur für die Strafzumessung, sondern schon vorgelagert für die Frage der Rechtfertigung des Beschwerdeführers von zentraler Bedeutung waren.

1.1 Keine Aufklärung zentraler Beweisfragen

Keine Aufklärung zentraler Beweisfragen

Schon in meinem Schriftsatz an die Strafkammer vom 8.2.2023 habe ich ausführlich dargelegt, warum **bestimmte Beweisthemen für die Würdigung zentraler Rechtsfragen entscheidungserheblich** sind und zahlreiche Beweisanträge hierzu angekündigt. Umfangreiche Passagen dieses Schriftsatzes widmen sich der Frage der – nachweislich nicht vorhandenen - Wirksamkeit und der – nachweislich gegebenen – Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen.

Diese Ausführungen habe ich in weiteren Schriftsätzen, insbesondere auch in meinem (2.) Schriftsatz vom 19.2.2023 (dort insbesondere in den Anlagen A – C am Ende des Schriftsatzes) weiter vertieft, ebenso in der Sitzung vom 16.2.23 im Rahmen einer Erklärung nach § 257 StPO durch die Verlesung eines Artikels der BZ mit dem Titel „**Lobbyarbeit und Rechtsbruch im Fall der mRNA-Präparate**“, der auch zur Akte gereicht wurde (siehe HVP vom 16.2.23, dort Seite 6).

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird an dieser Stelle auf den Inhalt dieser vorgenannten umfangreichen Schriftsätze verwiesen, womit sie auch zum Inhalt dieser Revisionsbegründung erhoben werden sollen. Es würde den Umfang dieser Revisionsbegründung sprengen, wenn die zentralen Aussagen dieser Schriftsätze zu den dort angesprochenen komplexen Beweisfragen hier auch nur auszugsweise zitiert werden würden.

Die Quintessenz dieser Beweisfragen, die die Strafkammer schon von Amts wegen aufzuklären hatte, ist die Beweisanträge der Verteidigung und teilweise auch in den oben wiedergegebenen Beweisantrag zur Einvernahme der sachverständigen Zeugin Prof. Dr. Ulrike Kämmerer eingegangen.

Kann ein Covid-19-Antikörpertest nicht beweisen, dass jemand nicht geimpft wurde? Von der Klärung dieser Frage hängt ab, ob alle Zeugen falsch belehrt wurden und wie die Zeugen vor Gericht hätten belehrt werden müssen.

Sind die Covid-19-Injektionen unwirksam oder sogar negativ unwirksam, so dass sie mit keinem Nutzen verbunden sind? Wenn ja, dann wären diese Injektionen verbotene Arzneimittel i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 2 a AMG, was nicht nur für die Strafzumessung, sondern schon vorgelagert für die Frage der Rechtfertigung des Beschwerdeführers relevant gewesen wäre. Denn dann wäre die Nötigung der Menschen zu diesen Covid-19-Injektionen in all ihren Formen schon deshalb rechtswidrig gewesen.

Sind die Covid-19-Injektionen mit erheblichen Risiken für Leben und Gesundheit von Menschen verbunden? Haben sie sogar Biowaffenqualität? Wenn ja, dann handelt es sich bei ihnen um bedenkliche Arzneimittel i.S. von § 5 AMG, was ebenfalls für die Frage der Rechtfertigung und Strafzumessung relevant gewesen wäre.

Usw. und so fort.

Stattdessen hat die Strafkammer einfach alle von der Verteidigung genannten sachverständigen Zeugen jeweils mit dem Argument abgelehnt, die Verteidigung hätte bestimmte Sachverständige benannt und keinen Gerichtssachverständigen beantragt, und die Auswahl von Sachverständigen sei nun mal Sache der Strafkammer.

Andere Sachverständige „ausgewählt“ und weiter aufgeklärt hat sie dann aber gar nichts, eben auch nicht durch die Beauftragung von selbst ausgewählten Sachverständigen.

1.2 Naheliegende Verstöße gegen § 136 a StPO

Weiter hätte die Strafkammer von Amts wegen aufklären müssen, ob auch bei den vor Gericht vernommenen Zeugen **konkrete Anhaltspunkte dafür feststellbar sind, dass ihre jeweils im Ermittlungsverfahren gegenüber der Polizei gemachten Angaben unter Verstoß gegen § 136 a StPO erlangt worden sind.**

Dabei ergaben sich – wie schon in der vorherigen Revisionsbegründung zum 1. Teilurteil vom 29.6.23 vorgetragen wurde - schon gleich bei der 1. Zeugin, der Zeugin P., die an dem 8. Verhandlungstag vom 15.2.23 von dem Kollegen Schlüter und mir selbst vor Gericht befragt worden ist, sehr konkrete tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür, dass diese Zeugin im Rahmen der Hausdurchsuchung durch die vernehmenden Polizeibeamten getäuscht und massiv unter Druck gesetzt worden ist.

Im Übrigen sei zur Vermeidung Wiederholungen auch in diesem Kontext noch einmal auf die Inhalte der oben wiedergegebenen Anträge auf wörtliche Protokollierung von Aussagen der dort genannten Zeugen verwiesen, insbesondere auf die Aussagen der Zeugin Z. in der Sitzung vom 10.8.23.

Aussagen wie diese, die von massivem Druck und systematischer Täuschung im Hinblick auf die Aussagekraft des Covid-19-Antikörpertests berichteten, zogen sich ab der 1. Zeugin vom 15.2.23 wie ein roter Faden durch die Aussagen nahezu aller (!) Zeugen, die bis zur Verkündung des hier angegriffenen 2. „Teil“-Urteils noch vernommen worden sind.

Wenn dann sogar noch in dem in der Sitzung vom 23.5.23 (!) verkündeten Kammerbeschluss im letzten Absatz pauschal behauptet wird, es hätten sich bis dahin bzw. „nach dem gegenwärtigen Stand der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte für ein unzulässiges Einwirken auf Zeugen von Seiten der Ermittlungsbeamten noch für eine unzulässige Ausübung von Druck noch für eine bewusste Irreführung der Zeugen ergeben“, so stand diese Behauptung im eindeutigen Gegensatz zu dem, was alleine schon die

Beweisaufnahme in der Zeit vom 15.2.23 bis zum 23.5.23 (und darüber hinaus bis zum 21.9.23) insofern ergeben hatte und in den HVPen steht.

Einer Strafkammer, die zu Gunsten der Zeugen und des Beschwerdeführers wirklich an einer objektiven und neutralen Aufklärung und wahrheitsgemäßen Feststellung des Sachverhalts interessiert gewesen wäre, hätte die Tatsache, dass die in dieser Strafsache vor Gericht vernommenen Zeugen von der Bochumer Staatsanwaltschaft und Polizei regelmäßig die Voraussetzungen des § 136 a StPO erfüllenden Art und Weise äußerst übel behandelt worden sind, unmöglich entgehen können.

Für die Verteidigung und den Beschwerdeführer drängte sich deshalb die Annahme auf, dass die Strafkammer auch insofern hochbefangen agiert hat, weil sie – für jeden Prozessbeobachter leicht erkennbar – zum Nachteil des Beschwerdeführers (und der vernommenen Zeugen) offensichtlich lediglich darauf bedacht war die Bochumer Staatsanwaltschaft und Polizei von jedem Verdacht der Gesetzesübertretung reinzuwaschen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme stand also offensichtlich (auch) insofern schon von vornherein fest. Der Schutz des Ansehens der Bochumer Ermittlungsbehörden wurde offenbar höher gewichtet als das Recht des Beschwerdeführers an umfassender Aufklärung.

1.3 Covid-19-Antikörpertest kann Nicht-Impfung nicht beweisen

Die Strafkammer hätte insbesondere **schon vor der Zulassung der Anklage** und dann spätestens im Verlaufe der Hauptverhandlung von Amts wegen aufklären müssen, **ob man mit einem Covid-19-Antikörpertest überhaupt beweisen kann, ob jemand nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus „geimpft“ wurde.**

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Abschnitt Verfahrenshindernisse zu dem nachfolgenden Punkt „Eröffnungsbeschluss“ verwiesen.

2. Verletzung des Beweisantragsrechts § 338 Nr. 8 StPO

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zu § 338 Nr. 8 StPO verwiesen.

3. Fehlerhaftes Gebrauchmachen von Beweismitteln

Fehlerhaftes Gebrauchmachen von Beweismitteln im Hinblick auf die im angegriffenen Urteil erwähnten Zeugen

Vorab zu den Verfahrenstatsachen, die bei allen vernommenen Zeugen gegeben sind:

Ausweislich des Inhalts der ab dem 19.6.23 erstellten Sitzungsprotokolle hat die Verteidigung (auch) ab dem Sitzungstag vom 19.6.2023 und bis zur Verkündung des hier angegriffenen 2. Teilurteils am 21.9.2023 bei allen vor Gericht vernommenen Zeugen rechtzeitig der Verwertbarkeit ihrer jeweiligen Aussage widersprochen.

Ausweislich aller Sitzungsprotokolle wurden alle Zeugen und vormaligen, im Verdacht der Tatbeteiligung stehenden Patienten von der Vorsitzenden Richterin trotz § 60 Nr. 2 StPO auch dahingehend belehrt, dass sie „möglicherweise beeidigt „werden.

Ausweislich aller Sitzungsprotokolle wurde kein einziger der Zeugen und vormaligen, im Verdacht der Tatbeteiligung stehenden Patienten von der Vorsitzenden Richterin qualifiziert darüber belehrt, dass vorangegangene Angaben im Ermittlungsverfahren wegen eines (zumindest möglichen) Beweisverwertungsverbots gem. § 136 a StPO (ggf.) nicht verwertet werden (vgl. M-G/S, § 136 a Rn 30).

Es würde den Rahmen dieser Revision sprengen, wenn hier bei allen Zeugen einzeln die Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO in der Form gerügt werden wie das nachfolgend geschieht.

Die nachfolgend genannten Zeugen stellen somit nur eine Auswahl dar, die für alle ab dem 19.06.2023 vor Gericht vernommenen Zeugen repräsentativ ist.

3.1 Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO

Gerügt wird die Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO:

3.1.1

Die Zeugin C. W.

a)

Verfahrenstatsachen

Ausweislich des Sitzungsprotokolls (HVP) vom 22.8.23 (dort auf Seite 12, vorletzter Absatz, mit Verweis „belehrt wie Blatt 2“) wurde die Zeugin C. W. in der Hauptverhandlung von der Vorsitzenden Richterin „u.a. wie folgt über ihre Rechte belehrt, bevor sie zur Sache aussagte (**Zitat**):

„...Er wurde darauf hingewiesen, dass er möglicherweise die Aussage zu beeiden habe. Für diesen Fall wurde der Zeuge über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt...“ (**Zitat Ende**)

Ausweislich der Urteilsgründe (siehe Urteil auf Seite 14, ab vorletzter Absatz, und Seite 32, erste drei Absätze, und Seite 36, ab dem 2. Absatz, und Seite 62, 3. Absatz, und Seite 64, 2. Absatz), die diese Zeugin als glaubwürdig behandeln, hat die Zeugin C. W. den Beschwerdeführer mit der Aussage belastet, dass der Beschwerdeführer der „bei ihrem Impftermin 14-jährige M. W. (Fall 317 AS)“ eine Spritze verabreicht habe, die keinen Impfstoff enthielt, (**Zitat**) „wobei ihm bewusst war, dass diese sich die Spritze in dem Glauben verabreichen ließ, tatsächlich den Impfstoff zu erhalten. Mara Wach hatte die Praxis am 30.11.2021 in Begleitung ihrer Mutter C. W. (Fälle 315-316 AS) aufgesucht. C. W. sprach den Angeklagten ausdrücklich darauf an, um diesen um die Ausstellung von Impfbescheinigungen für sich, ihre Tochter M. sowie ihre bei dem Termin nicht anwesende, zu dem Zeitpunkt 17-jährige Tochter T. W. (Fälle 318-319 AS) zu bitten, ohne tatsächlich geimpft zu werden. Der Angeklagte kam diesem Ansinnen nach. Da C. W. ihre Tochter M. glauben lassen wollte, tatsächlich geimpft zu sein, erklärte ich der Angeklagte bereit, dem Mädchen eine Spritze zu verabreichen, um sie in dem Glauben zu lassen, dass sie mit einem richtigen Wirkstoff geimpft worden sei. Dem Angeklagten war auch bewusst, dass M. W. sowohl bekunden würde, sie sei tatsächlich geimpft worden, als auch den ihr ausgestellten Impfausweis bei Bedarf als Nachweis einer Impfung einsetzen würde.“ (**Zitat Ende**)

Im Rahmen ihrer Strafzumessungserwägungen qualifizierte die Strafkammer diese Handlung als „Vortäuschen der Durchführung einer Impfung“, was zu Lasten des Beschwerdeführers sogar als „Ausdruck krimineller Energie“ besonders hervorgehoben wurde und zur Festsetzung der höchsten Einzelstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe führte (Urteil, Seite 63, dort Absätze 1 und 2).

Es sei betont, dass auch zu dieser Zeugin im HVP vom 22.8.2023 (dort auf S. 14, Mitte) noch vermerkt worden ist (**Zitat**): „...bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt“.

Damit hält das HVP ausdrücklich den Grund (§ 60 Nr. 2 StPO) fest, der es zwingend ausschließt, dass diese Zeugin auch nur „möglicherweise“ hätte vereidigt werden dürfen!

b)

Rechtliche Würdigung

Die Zeugin W. hätte nicht dahingehend belehrt werden dürfen, dass sie ihre Aussage möglicherweise zu beeiden habe, da schon vorher feststand, dass sie gar nicht hätte beeidigt werden dürfen.

Es bestand das Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 2 StPO, weil sie ausweislich der Anklageschrift vom 30.9.2022 – siehe dort: Seite 2 (durch Angabe ihrer Tat-Nr. 316 – die Tatnummer 315 ist in der Angabe „1.-589.“ enthalten) und Seite 14 (durch Angabe ihrer Tat-Nr. 315 und 316, ihres Klarnamens und weiterer Daten) - im Verdacht stand, dass sie den Beschwerdeführer zu einer Tat nach § 73 Abs. 1 a Nr. 8 IfSG angestiftet hat.

Auf dem Verfahrensfehler beruht das Urteil auch, weil auch nach der gegebenen Begründung anzunehmen oder jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass die Zeugin angesichts der Perspektive, dass sie in öffentlicher Verhandlung ggf. in strafschärfender Weise vereidigt wird, ggf. anders ausgesagt bzw. bestimmte Aussagen nicht oder nicht in dieser Form gemacht hätte.

Das Urteil kann schon deshalb keinen Bestand haben.

3.1.2

Der Zeuge N. R.

a)

Verfahrenstatsachen

Ausweislich des Sitzungsprotokolls (HVP) vom 10.8.23 (dort auf Seite 2, 3. Absatz) wurde der Zeuge N. R. in der Hauptverhandlung von der Vorsitzenden Richterin „u.a. wie folgt über seine Rechte belehrt, bevor er zur Sache aussagte (**Zitat**):

„...Er wurde darauf hingewiesen, dass er möglicherweise die Aussage zu beeiden habe. Für diesen Fall wurde der Zeuge über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt...“ (**Zitat Ende**)

Ausweislich der Urteilsgründe (siehe Urteil auf Seite 32, 3. Absatz, und Seite 34, 3. Absatz), die auch diesen Zeugen als glaubwürdig behandeln, hat der Zeuge N. R. den Beschwerdeführer mit der vorgeblich „glaubhaften“ Aussage belastet, (Zitat) „tatsächlich keine Impfung, sondern lediglich eine entsprechende Bescheinigung ...erhalten zu haben“. **(Zitat Ende)**

Es sei betont, dass auch zu diesem Zeugen im HVP vom 10.8.23 (dort auf S. 5, 4. Absatz)) noch vermerkt worden ist **(Zitat)**: „Der Zeuge bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt...“.

Damit hält das HVP auch hier ausdrücklich den Grund (§ 60 Nr. 2 StPO) fest, der es zwingend ausschließt, dass dieser Zeuge auch nur „möglicherweise“ hätte vereidigt werden dürfen!

b)

Rechtliche Würdigung

Der Zeuge N. R. hätte nicht dahingehend belehrt werden dürfen, dass er seine Aussage möglicherweise zu beeiden habe, da er gar nicht hätte beeidigt werden können.

Es bestand das Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 2 StPO, weil er ausweislich der Anklageschrift vom 30.9.2022 – siehe dort: Seiten 2 (durch Angabe seiner Tat-Nr. 86) und Seite 7 (durch Angabe seiner Tat-Nr. 85 und 86, seines Klarnamens und weiterer Daten) - im Verdacht stand, dass er den Beschwerdeführer zu einer Tat nach § 73 Abs. 1 a Nr. 8 IfSG angestiftet hat.

Auf dem Verfahrensfehler beruht das Urteil auch, weil auch nach der gegebenen Begründung anzunehmen oder jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass der Zeuge angesichts der Perspektive, dass er in öffentlicher Verhandlung ggf. in strafschärfender Weise vereidigt wird, ggf. anders ausgesagt bzw. bestimmte Aussagen nicht oder nicht in dieser Form gemacht hätte.

Das Urteil kann schon deshalb keinen Bestand haben.

3.1.2

Die Zeugin O. G.

a)

Verfahrenstatsachen

Ausweislich des HVP vom 10.8.23 (Seite 5, drittletzter Absatz) wurde auch die Zeugin Oga Gebel in dieser Hauptverhandlung von der Vorsitzenden Richterin wie folgt über ihre Rechte belehrt, bevor sie zur Sache aussagte **(Zitat)**:

„...Sie wurde darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise die Aussage zu beeiden habe. Für diesen Fall wurde die Zeugin über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt...“ **(Zitat Ende)**

Ausweislich der Urteilsgründe (siehe Urteil Seite 32, 3. Absatz, und S. 34, 3. Absatz), die auch die Angaben dieser Zeugin als „durchgehend glaubhaft“ würdigen, hat die Zeugin O.

G. den Beschwerdeführer mit der vorgeblich „glaubhaften“ Aussage belastet, (Zitat) „tatsächlich keine Impfung, sondern lediglich eine entsprechende Bescheinigung ...erhalten zu haben“.(Zitat Ende)

b)

Auch die Zeugin O. G. hätte nicht dahingehend belehrt werden dürfen, dass sie ihre Aussage möglicherweise zu beeiden habe, da sie gar nicht hätte beeidigt werden können.

Es bestand auch hier das Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 2 StPO, weil sie ausweislich der Anklageschrift vom 30.9.2022 – siehe dort: Seiten 2 (durch Angabe ihrer Tat-Nr. 106) und 7 (durch Angabe ihrer Tat-Nr. 106, ihres Klarnamens und weiterer Daten) - im Verdacht stand, dass sie den Angeklagten zu einer Tat nach § 73 Abs. 1 a Nr. 8 IfSG angestiftet hat.

Auf dem Verfahrensfehler beruht das Urteil auch, weil auch nach der gegebenen Begründung anzunehmen oder jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass die Zeugin angesichts der Perspektive, dass sie in öffentlicher Verhandlung ggf. in strafschärfender Weise vereidigt wird, ggf. anders ausgesagt bzw. bestimmte Aussagen nicht oder nicht in dieser Form gemacht hätte.

Das Urteil kann schon deshalb keinen Bestand haben.

3.1.4

Zusammenfassung aller weiteren Zeugen, die auf die gleiche Art und Weise fehlerhaft belehrt worden sind und deren Aussagen zum Nachteil des Beschwerdeführers verwertet wurden:

a)

Verfahrenstatsachen

Ausweislich aller (!) Sitzungsprotokolle wurden letztlich **alle** Zeugen, die in die Anklage einbezogen und somit auch im hier angegriffenen Urteil mit ihrer jeweiligen Aussage berücksichtigt worden sind, in der Hauptverhandlung von der Vorsitzenden Richterin u.a. wie folgt über ihre Rechte belehrt, bevor sie zur Sache aussagten (Zitat):

„...Sie wurde darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise die Aussage zu beeiden habe. Für diesen Fall wurde die Zeugin über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt...“

Auf diese Art und Weise wurden u.a. auch noch folgende Zeugen falsch belehrt:

Ausweislich HVP vom 10.8.23:

Zeugin J. R., siehe Seite 7, letzter Absatz

Zeugin C. P. Z., siehe Seite 8, letzter Absatz

Ausweislich HVP vom 16.8.23:

Zeugin A. S G., siehe Seite 2, 5. Absatz

Zeugin A. K., siehe Seite 4, drittletzter Absatz

Zeuge S. S., siehe Seite 5, viertletzter Absatz

Zeugin M. Z., siehe Seite 7, 2. Absatz

Und so ging es weiter bis zu den zuletzt vernommenen Zeugen, siehe z.B. ausweislich HVP vom 29.8.23:

Zeuge M.-A. A., siehe Seite 6, 5. Absatz

Eine Aufzählung aller weiteren Namen der in dieser Form fehlerhaft belehrten Zeugen erübrigt sich damit.

Ausweislich der Urteilsgründe (siehe u.a. Urteil auf Seite 34, 3. Absatz) wurden die Aussagen all dieser Zeugen als „glaubhaft“ gewürdigt und zum Nachteil des Beschwerdeführers berücksichtigt, mit Ausnahme der Aussagen der Zeugin P. Z. (siehe Urteil Seite 50, vorletzter Absatz, und HVP vom 10.8.23, ab Seite 9), die die anwesenden Zuschauer regelrecht schockiert. Soweit die Zeugin Petra Zanini aber den Beschwerdeführer belastet hat, wurden ihr Angaben pauschal als „durchweg glaubhaft“ bewertet (siehe Urteil S. 32, 3. Absatz, und S. 34, 3. Absatz). Das sind erstaunliche Wertungswidersprüche.

b)

Rechtliche Würdigung

Alle diese Zeugen hätten nicht dahingehend belehrt werden dürfen, dass sie ihre Aussage möglicherweise zu beeiden haben, da sie gar nicht hätten beeidigt werden können.

Es bestand das Vereidigungsverbot des § 60 Nr. 2 StPO, weil sie ausweislich der Anklageschrift vom 30.9.2022 durch Angabe der Tat-Nr., des Klarnamens und weiterer Daten jeweils im Verdacht standen, dass sie den Angeklagten zu einer Tat nach § 73 Abs. 1 a Nr. 8 IfSG angestiftet haben.

Ausweislich der Urteilsgründe war die Kammer schließlich auch davon überzeugt, dass die Zeugen den Beschwerdeführer um die Ausstellung von Impfbescheinigungen gebeten haben ohne tatsächlich geimpft zu werden.

Auf dem Verfahrensfehler beruht das Urteil auch, weil anzunehmen oder jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass die Zeugen angesichts der Perspektive, dass sie in öffentlicher Verhandlung ggf. in strafschärfender Weise vereidigt werden, ggf. anders ausgesagt bzw. bestimmte Aussagen nicht oder nicht in dieser Form gemacht hätten.

Das Urteil kann schon deshalb keinen Bestand haben.

3.1.5

Ab der Sitzung vom 10.08.23 ist im Zusammenhang mit der Zeugeneinvernahme im jeweiligen Tagesprotokoll als Grund für die Nichtvereidigung sogar regelmäßig ausdrücklich vermerkt worden (**Zitat**) „...bleibt gem. § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt“ (siehe u.a. HVP vom 10.08.23, Seite 5, 4. Absatz / Seite 7, 5. Absatz / Seite 8, 6. Absatz / Seite 11, 8. Absatz).

Damit halten sogar die Sitzungsprotokolle ausdrücklich den Grund (§ 60 Nr. 2 StPO) fest, der es zwingend ausschließt, dass diese Zeugen auch nur „möglicherweise“ vereidigt werden dürfen!

Es überrascht doch sehr, dass das den für das Protokoll Verantwortlichen nicht aufgefallen ist.

3.2. Fehlende qualifizierte Belehrung aller Zeugen

Gerügt wird die fehlende qualifizierte Belehrung aller Zeugen, insbesondere auch der Zeugen, deren eigenes Strafverfahren zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme vor Gericht noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war

a)

Verfahrenstatsachen

Im hier angegriffenen werden ab Seite 45, letzter Absatz, abermals die bereits im 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 benannten Zeugen erwähnt, deren Strafverfahren zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme vor Gericht noch anhängig war.

Wenngleich ein Verstoß gegen § 136 a StPO grundsätzlich keine Fernwirkung haben mag, so ist – ebenso wie bei § 136 StPO – mit der neueren Rechtsprechung des BGH zu verlangen, dass der Beschuldigte, bei dem konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass seine geständige Einlassung im Ermittlungsverfahren unter Verstoß gegen § 136 a StPO erlangt worden ist, in dem gegen ihn selbst gerichteten Gerichtsverfahren „qualifiziert“ dahingehend belehrt wird, dass die vorangegangenen Angaben nicht verwertet werden dürfen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO-Kommentar, § 136 Rn 30 m.w.N.).

Eine solche qualifizierte Belehrung setzt freilich voraus, dass die Vorsitzende Richterin vor Beginn ihrer Belehrung des Zeugen für das HVP feststellt, ob das gegen den Zeugen geführte Ermittlungsverfahren zwischenzeitlich seinen rechtskräftigen Abschluss gefunden hat oder nicht.

Unabhängig davon, dass eine solche Feststellung regelmäßig keine Erwähnung im HVP findet, so ist jedenfalls bei keinem einzigen (!) Zeugen im HVP vermerkt worden, dass dieser von der Vors. Richterin im Hinblick auf das mögliche Vorliegen eines Beweisverwertungsverbots gem. § 136 a StPO belehrt worden ist.

Spätestens ab der öffentlichen Sitzung vom 15.2.2023 hat die neue Wahlverteidigung der Angeklagten im Rahmen einer eingehenden Befragung der Angeklagten konkrete Anhaltspunkte dafür herausgearbeitet, dass im Rahmen der Hausdurchsuchungen alle Zeugen durch fehlerhafte Behauptungen in den Gerichtsbeschlüssen zur Anordnung der Blutentnahme systematisch getäuscht und nahezu alle Zeugen überdies durch die vernehmenden Polizeibeamten in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt worden sind.

Die oben unter Gliederungspunkt B1) Ziff. 3.2 wiedergegebenen Zeugenaussagen, zu denen im Verfahren Anträge auf wörtliche Protokollierung gestellt worden sind, sprechen für sich.

Bei allen (!) Zeugen, die ab Auftreten der neuen Wahlverteidiger, d.h. ab dem 15.2.2023 vor Gericht vernommen worden sind, haben die Wahlverteidiger ausweislich aller

Sitzungsprotokolle ab dem 15.2.2023 stets rechtzeitig die Verwertbarkeit ihrer vorangegangenen Aussagen gerügt.

Das gilt ausweislich der HVPe auch für die Zeugen, die in dem Verfahren zu dem hier angegriffenen 2. Teilurteil ab dem 19.6.2023 vor Gericht vernommen worden sind.

b)

Rechtliche Wertung

Nach Auffassung der Revision muss eine solche qualifizierte Belehrungspflicht ihrem Sinn nach auch bei Beschuldigten gelten, die vor dem rechtskräftigen Abschluss ihres eigenen Strafverfahrens in einer anderen Strafsache – hier: in der Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer – als Zeugen geladen worden sind und eine Aussage machen sollten.

Selbstredend macht es einen entscheidenden Unterschied, ob ein Zeuge in dieser Situation positiv darum weiß, ob die vernehmenden Richter zu seinem Vorteil im Hinblick auf seine vorangegangenen Angaben gegenüber der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft ein Beweisverwertungsverbot zumindest für möglich erachten oder ob er mangels solcher Hinweise davon ausgehen muss, dass alle seine vorangegangenen Aussagen aktenkundig und verwertbar sind, so dass es von vornherein keinen Sinn mehr macht, wenn er sich jetzt noch vor Gericht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen würde.

Auch müsste er in diesem Fall davon ausgehen, dass er vor Gericht nur noch seine Glaubwürdigkeit verlieren könnte, wenn seine Angaben vor Gericht zu seinen früheren Aussagen gegenüber der Polizei in Widerspruch geraten könnten.

4. Verletzung des § 261 StPO

4.1 Nichtberücksichtigung von Sachverhalten

Fehlende Würdigung von in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen als Verstoß gegen die in § 261 StPO begründete Pflicht zur Ausschöpfung des wesentlichen „Inbegriffs“ der Hauptverhandlung:

§ 261 StPO kann nicht nur dadurch verletzt werden, dass die Überzeugungsbildung auf Beweismittel gestützt wurde, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren, sondern auch dadurch, dass der Beweisgehalt eines in der Hauptverhandlung erhobenen Beweismittels im Rahmen der Beweiswürdigung des Urteils schlicht verschwiegen worden ist (Hamm/Pauly, Die Revision in Strafsachen, RN 1141),

Die Verteidigung bedauert, dass das Verbot der Rekonstruktion der tatrichterlichen Beweisaufnahme in seiner jetzigen Auslegung verhindert, dass auf mündliche Äußerungen (insbesondere von Zeugen) in der Hauptverhandlung Verfahrensrügen nach § 261 StPO gestützt werden können, falls ihr Wortlaut nicht gemäß § 273 Abs. 3 StPO protokolliert worden ist.

Der Grund für dieses Bedauern der Verteidigung ergibt sich daraus, dass zwar – in dem oben aufgezeigten Umfange - zu zahlreichen Zeugenaussagen Anträge auf wörtliche Protokollierung gestellt worden sind, diese protokollierten Aussagen aber naturgemäß nur ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Spektrum vergleichbarer Aussagen der großen Mehrheit aller vor der Kammer vernommenen Zeugen sind.

Sehr viele Zeugen haben – teilweise in geradezu erschütternden Berichten - ausgesagt, dass und wie sie im Rahmen der Ermittlungsverfahren getäuscht und zudem teilweise massiv (verbal) unter Druck gesetzt worden sind.

Für die Verteidigung war schon frühzeitig erkennbar, dass die Strafkammer kein Interesse daran hatte, solche aus den Zeugenaussagen ableitbaren Umstände zu dokumentieren, die eindeutig für Verstöße gegen § 136 a StPO stehen.

Denn anders ist nicht erklärlich, warum sie – wie oben festgestellt - alle Anträge der Verteidigung auf wörtliche Protokollierung von solchen Zeugenaussagen durch pauschalen Verweis auf § 273 Abs. 3 StPO abgelehnt hat, die solche Verstöße unter Beweis stellen würden.

In diesem Kontext sei abermals an die Inhalte der diversen Zeugenaussagen erinnert, zu denen die oben unter Gliederungspunkt B1) Ziff. 3.2 bezeichneten Anträge auf wörtliche Protokollierung gestellt worden sind. Von diesen Aussagen ist insbesondere die Aussage der Zeugin P. C. Z. (HVP vom 10.8.2023, ab Seite 9 Mitte) besonders hervorzuheben.

Wenn eine Zeugin wie die Zeugin Z. im Rahmen ihrer Befragung durch eine Oberstaatsanwältin in Anwesenheit von mehreren Polizeibeamten mit Aussagen wie „Mir wurde gesagt, dass ich schuld daran bin, dass im Altenheim so viele alte Menschen sterben wegen meinem Verhalten. Das sagte mir die Staatsanwältin.“ und „Wenn ich jetzt nichts aussagen würde, dann würde er die Nummer anrufen und die würden mir die ganze Wohnung leerräumen.“ sowie „Die Staatsanwältin sagte: „Dass ich ein bis zwei Jahre eingesperrt werde, wenn mir nachgewiesen wird, dass ich nicht geimpft bin.“ konfrontiert wird, dann wird niemand ernsthaft bestreiten können, dass dadurch unzulässiger Druck ausgeübt worden ist.

Wenngleich nicht-protokollierte Zeugenaussagen im Rahmen der Revision nicht berücksichtigt werden können, möchte ich hier dennoch abermals an die wesentlichen – nicht im HVP protokollierten - Aussagen der Zeugin Mariya Lewandowski vom 28.3.23 erinnern, die bereits in der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zu dem 1. „Teil“-Urteil wiedergegeben wurden. Aussagen wie diese waren für die Mehrzahl der vor der Strafkammer vernommenen Zeugen geradezu repräsentativ.

Die Strafkammer kann unmöglich „überhört“ haben, dass sich Aussagen wie diese wie ein roter Faden durch sehr viele Zeugenaussagen zog.

Die Strafkammer hat ihre Pflicht zur vollständigen Würdigung des Gegenstands der Hauptverhandlung verletzt, da die Urteilsfeststellungen und die Ausführungen zu Würdigung des § 136 a StPO (im Urteil ab Seite 48, letzter Absatz) über diese eindeutigen, sich gegenseitig bestätigenden Aussagen einfach hinweggehen.

4.2 Nichterörterung naheliegender Sachverhaltsvarianten

Weil die Strafkammer den oben dargelegten wesentlichen Beweisstoff zum Umgang der Ermittlungsbehörden mit den Zeugen in den Urteilsgründen nicht berücksichtigt hat, erklärt sich von selbst, warum sie die sich hieraus ergebenden „naheliegenden“ Sachverhaltsvarianten, die für die Annahme eines Verwertungsverbots i.S. des § 136 a StPO wegen unzulässiger Täuschung und Druckausübung gegenüber den Zeugen streiten, nicht mehr erörtert hat.

Gerade die faktisch vollständige Ausklammerung des Teils dieser Zeugenaussagen, der sich auf diese Umstände bezog, die die Annahme eines Verwertungsverbots i.S. des § 136 a StPO nicht nur nahegelegt, sondern geradezu aufgedrängt haben, hat die Sorge des Beschwerdeführers und der Verteidigung bestätigt, dass sich diese Strafkammer den Prozessstoff am Ende so zurechtstutzen wollte wie er ihr geboten erscheint. Was auch immer die mit dieser Vorgehensweise verbundene Absicht gewesen sein mag; sie hat bewirkt, dass das systematische Versagen der Bochumer Ermittlungsbehörden im Umgang mit den Zeugen im Urteil vollkommen unterschlagen worden ist.

Jedenfalls wird hierdurch die Funktion der Urteilsgründe, den nicht an der Beweisaufnahme beteiligten Leser zur kritischen Überprüfung der Urteilsgründe zu befähigen, vollkommen vereitelt (vgl. Hamm/Pauly, ebenda, RN 1156).

B3) Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse, die eine Einstellung des Verfahrens gebieten

1. Eröffnungsbeschluss

1.1 Offenkundig in sich widersprüchliche Feststellungen

Der an den Angeklagten zugestellte Eröffnungsbeschluss war von den Richtern nicht unterschrieben und zudem mit dem Stempel „Landgericht Nordrhein-Westfalen“ versehen

a)
Verfahrenstatsachen

Zwar hat die Strafkammer mir gegenüber nachgewiesen, dass die in den Akten befindliche Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses vom 16.12.22 von allen Berufsrichtern unterschrieben worden ist.

Ausweislich der Kopie des Eröffnungsbeschlusses der Strafkammer vom 16.12.22, die mit der Revisionsbegründung vom 7.11.23 gegen das 1. Teilurteil im Parallelverfahren als **Anlage** überreicht worden ist, enthält aber die Ausfertigung des Beschlusses, die dem Beschwerdeführer in der JVA Bochum zugestellt worden ist, keine Unterschrift der Berufsrichter und zudem ein Gerichtssiegel mit dem Text „Landgericht Nordrhein-Westfalen“.

b)
rechtliche Bewertung

aa)

Von daher gilt auch für dieses 2. Teilurteil:

Das vollständige Fehlen der Unterschrift macht die Entscheidung sachlich und rechtlich fehlerhaft (vgl. Frankfurt a.a.O., Köln NSZZ-RR11348) Dieser Mangel stellt eine Prozessvoraussetzung für das weitere Verfahren dar (BGH 10,278; 29,341NSTZ86,276).

Wenn es an einem wirksamen Eröffnungsbeschluss mangelt, dann ist das Vorverfahren noch nicht beendet und das Hauptverfahren noch nicht eröffnet worden.

Der ordnungsgemäße Erlass eines Eröffnungsbeschlusses ist keine bloße Formalie, sondern gem. §§ 199 bis 211 StPO ein wesentlicher Bestandteil des Zwischenverfahrens und eine Verfahrensvoraussetzung bzw. eine Hauptverfahrensvoraussetzung.

Wenn ein solcher Eröffnungsbeschluss fehlt oder infolge von Mängeln zur Erfüllung der ihm zukommenden Funktion nicht geeignet ist und seine Mängel auch nicht (rechtzeitig) geheilt worden sind, **so ist das Verfahren in jeder Lage von Amtswegen einzustellen** (BGH10, 137, 140, LR-Rieß, StPO-Großkommentar, § 207 Rn5m. w. N.).

Von daher ist zu prüfen, ob der (Pflicht-)Verteidiger und der Beschwerdeführer gem. § 145 a StPO korrekt von der Eröffnung des Hauptverfahrens durch Zustellung eines Eröffnungsbeschlusses unterrichtet worden sind.

Der Eröffnungsbeschluss ist - falls weder der (Pflicht-)Verteidiger noch der Angeklagte bei seiner Verkündung anwesend waren - als Originalurkunde postalisch zuzustellen (vgl. § 35 Abs. 2 i.V.m. 145a Abs. 3 StPO).

Mit der Zustellung erfolgt seine Verkündigung und das Hauptverfahren gilt als eröffnet.

Ist der Eröffnungsbeschluss noch nicht zugestellt, so ist das Hauptverfahren erst mit seiner Zustellung eröffnet.

In diesem Falle käme - in dieser Strafsache - für den BGH eine Zurückverweisung nicht in Betracht. So heißt es in dem Beschluss des BGH vom 29.9.2011 – 3 StR 280/11 u.a. (Zitat): „Das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses stellt ein in der Revisionsinstanz nicht mehr behebbares Verfahrenshindernis dar, das die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens ... auf Kosten der Staatskasse (§ 467 Abs. 1 StPO) zur Folge hat (vgl. BGH, Beschlüsse vom 11. Januar 2011 - 3 StR 484/10, NStZ-RR 2011, 150, 151; vom 9. Januar 1987 - 3 StR 601/86, NStZ 1987, 239; Meyer-Goßner, aaO § 207 Rn. 12; LR/Stuckenberg, StPO, 26. Aufl., § 207 Rn. 84).

Das Urteil in diesem Verfahren vom 21.9.2023 verliert dann seine Wirkung, ohne dass es aufgehoben wird (BGH-Beschluss 5.04.2016 StR 525 / 159; OLG Frankfurt NJW 1991, 2849, 2850, OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2003, 332).

Somit würde das Fehlen eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses auch zur Einstellung dieses Verfahrens zwingen.

bb)

Rein tatsächlich gibt es natürlich Landgerichte im Bundesland Nordrhein-Westfalen, aber es gibt nur ein „Landgericht Bochum“ oder ein „Landgericht Düsseldorf“, aber kein Landgericht „Nordrhein-Westfalen“

Auch dieser Mangel wird für rechtserheblich gehalten, da ein Eröffnungsbeschluss mit einem korrekten Dienstsiegel versehen sein muss.

1.2 Unzulässiges 2. Teilurteil

Der Eröffnungsbeschluss war zudem rechtswidrig, **weil die Anklage gar nicht hätte zugelassen werden dürfen**. Zum Zeitpunkt der Anklageerhebung war der entscheidungserhebliche Sachverhalt in mehrfacher Hinsicht gar nicht oder jedenfalls nicht hinreichend ausermittelt.

1.2.1

Schon aus der Anklageschrift selbst ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Anklageerhebung nur ein Bruchteil der ca. 6.800 Verdachtsfälle aufgeklärt war.

Zunächst einmal stand die Staatsanwaltschaft am 30.9.2021 vor dem Problem, dass die normalerweise auf ein halbes Jahr begrenzte Untersuchungshaft ab dem 18.11.23 schon überlange dauern würde und dann absehbar endgültig nicht mehr zu rechtfertigen war.

Um den Beschwerdeführer dennoch in Haft behalten zu können, fertigte die Staatsanwaltschaft vorschnell eine Anklageschrift über 589 der insgesamt 6.800 Fälle. Diese Anklageschrift wurde von der Strafkammer zugelassen, obwohl sie unzulässig war. Nach der Strafprozessordnung sind Taten im prozessualen Sinne als Ganzes zu behandeln und dürfen nicht aufgeteilt werden.

Eine Tat im prozessualen Sinne ist ein gesamter Geschehensablauf, der bei verständiger Betrachtung als Einheit anzusehen ist und von einem umfassenden Tatentschluss getragen wird.

Heinrich Habig wollte dem Vorwurf entsprechend seinen Patienten helfen, die alle dasselbe Problem hatten, nämlich in irgendeiner Form dem Druck zur Covid-19-Spritze ausgesetzt zu sein. Die auf die einzelnen Patienten bezogenen Handlungen sind daher nur Einzelausführungen dieses gesamten Tatentschlusses zur Hilfeleistung und können damit nur als eine Tat im prozessualen Sinne gewertet werden.

Die Staatsanwaltschaft hätte also alle 6.800 Fälle ausermitteln müssen, ehe sie Anklage hätte erheben dürfen.

Da die Anklage nur bezüglich 589 Einzeltaten war, führte bereits die Aburteilung von 207 dieser 589 Einzeltaten mit dem separat angegriffenen 1. Teilurteil vom 29.6.23 dazu, **dass die verbleibenden ca. 6.200 Einzeltaten seitdem dem Strafklageverbrauch unterliegen.**

Da niemand in derselben Sache zweimal angeklagt werden darf und mit derselben Sache die Tat im prozessualen Sinne gemeint ist, begründet eine Aburteilung von 207 Fällen durch das 1. Teilurteil vom 29.6.23 auch den Tatverdacht, dass die Staatsanwaltschaft sich wegen Strafvereitelung bezüglich der übrigen 6.200 Einzelfälle strafbar gemacht hat.

1.2.2

Weiter hatte die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Anklageerhebung noch nicht einmal aufgeklärt, ob sich mit einem Covid-19-Antikörpertest überhaupt bzw. zuverlässig nachweisen lässt, dass jemand nicht (!) gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft worden ist. Die Klärung dieser Fragen durfte auch nicht erst im Rahmen des Hauptsacheverfahrens nachgeholt werden, da die Anklageschrift maßgeblich auf der Behauptung basiert, dass der Angeklagte seinen Patienten Impfbescheinigungen ausgestellt hätte ohne tatsächlich geimpft zu haben.

Solche Ermittlungen hätten sich der Staatsanwaltschaft – und auch der Strafkammer – aber zwingend aufdrängen müssen, da auch Frau Dr. Eberhard, deren Firma ausweislich der EA im Auftrage der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen das Blut der Zeugen auf das Vorhandensein von Antikörpern untersucht hat, in ihren Stellungnahmen faktisch ausdrücklich eingeräumt hat, dass die Aussagekraft dieser Tests sehr begrenzt ist.

Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft – wie der o.g. Beweisantrag vom 16.8.23 belegt – ausgerechnet Belastungszeugen wie sachverständige Berater in die Ermittlungsarbeit eingespannt und u.a. auch dazu befragt, ob mit einem Covid-19-Antikörpertest bewiesen werden kann, ob jemand eine Covid-19-Injektion erhalten hat oder nicht. Schon dieser Umstand hätte die Strafkammer daran zweifeln lassen müssen, ob die Staatsanwaltschaft ihre Schlussfolgerungen wirklich auf wissenschaftlich fundierte Grundlagen gestützt hat.

Ausweislich der AS 3 ff. von Hauptband (HA) 1 der EA war es die Belastungszeugin Ayse Münise Tiryaki, die den Beschwerdeführer am 8.12.2021 online angezeigt hat.

Die Belastungszeugin A. T. ist Ärztin und nach ihren eigenen Angaben zu AS 7 mit der Belastungszeugin Dr. H. S. befreundet, die ihre Arztpraxis in der Kunibertstr. 34 in Recklinghausen unterhält. Damit ist die Arztpraxis der Zeugin H. S. ausweislich Google Maps nur ca. 1,1 km Wegstrecke von dem vormaligen Sitz der Arztpraxis des Beschwerdeführers in der Hohenzollernstr. 5 in Recklinghausen entfernt.

Es überrascht jedenfalls, wenn diese Belastungszeuginnen zu Beginn der Ermittlungen wie Ermittlungshelferinnen und sachverständige Zeuginnen behandelt worden sind, u.a. auch dadurch, dass die Zeugin A. T. ausweislich der EA-HA AS 36 dazu befragt worden ist wie man an die Impfausweise für die Impfung kommt, und die Zeugin Dr. S. ausweislich der EA-HA AS 64 zum Ablauf von Coronaschutz-Impfungen, gerade so, als würde hierzu kein anderer Arzt und keine Ärztekammer Auskunft geben können.

Während man solche Fragen und Antworten noch als nebensächlich einstufen könnte, so gilt das in diesem Kontext keinesfalls mehr für eine so zentrale Frage wie die, zu der die Zeugin A. T. ausweislich HA 1 AS 41 (1. Absatz) ebenfalls befragt worden ist. Dort heißt es (Zitat):

„Anlässlich ihrer (Anmerkung: gemeint ist die Zeugin A. T.) Vernehmung fragte ich sie, **ob es medizinisch möglich sei, bei vermeintlich mit der Coronaschutzimpfung geimpften Personen über das Blut zu bestimmen, ob diese die Impfung tatsächlich erhalten haben. Sie sagte mir, dies sei durch einen Antikörpertest möglich.** Wenn Antikörper im Blut einer Person nachgewiesen werden können, dann spreche dies dafür, dass die Person entweder geimpft worden sei oder sich bereits mit dem Corona-Virus angesteckt habe.“
(Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt)

Wenn der von mir benannte sachverständige Zeuge Prof. C. vor Gericht zu den Grenzen der Aussagekraft eines Antikörpertests ausgesagt hätte, dann hätte sich erwiesen, dass die vorgenannte Aussage der Zeugin A. T. in dieser Form nachweislich falsch ist, so dass die Staatsanwaltschaft schon am 21.12.21 (!) – d.h. neun Monate vor Anklageerhebung – (auch) schon durch diese fachlich falsche Behauptung der Belastungszeugin T. auf das falsche Gleis gestellt worden ist.

Mag die Staatsanwaltschaft angesichts der (unbegründeten) Aussicht, mit einem solchen Antikörpertest zuverlässig nachweisen zu können, ob ein Patient des Beschwerdeführers nun geimpft worden ist oder nicht, aus ermittlungstaktischen Gründen begeistert gewesen sein, so hätte aber doch die Strafkammer erkennen müssen, dass gerade die fachliche Meinung einer Belastungszeugin, die mit einer Anzeige ggf. Eigeninteressen (wie die Ausschaltung eines in unmittelbarer Nähe niedergelassenen konkurrierenden Arztes, zu dem die Patienten in Scharen rennen) verfolgt, besonders kritisch überprüft werden muss, insbesondere dann, wenn sie eine Frage von so zentraler Bedeutung betrifft.

Die Frage, was ein Antikörpertest kann und was nicht, hat die Staatsanwaltschaft dann nachfolgend offenbar nicht mehr oder nur noch insoweit reflektiert, als ihr das für die eigenen Zwecke nützlich erschien und vorgefasste falschen Ansichten bestätigt hat.

So heißt es in einem Vermerk der Bochumer Staatsanwältin Dr. Linnenbank vom **17.1.22** (HA 1, AS 233) u.a. (Zitat): „Ich kontaktierte heute KHK Hirner...und fragte ihn, ob es in dem dortigen Verfahren Erkenntnisse dazu gebe, ab wann sich Antikörper im Blut einer Person, die eine Coronaschutzimpfung erhalten hat, feststellen lassen und wie lange diese Antikörper nachweisbar sind. Er sagte mir, ihnen liege ein vorläufiges Gutachten des Virologen Prof. Dr. Oliver T. Keppler des Genzentrums der Ludwig- Maximilians-Universität München vor, dem zu entnehmen sei, dass sich Antikörper ab 2 bis 3 Wochen nach der Impfung bilden würden und diese bis 6 Monate nach der Impfung nachweisbar seien.“ (Zitat Ende, Unterstrich hinzugefügt)

Frau Dr. Linnenbank ist also nicht einmal der Frage nachgegangen, ob alle (ggf. feststellbaren) Antikörper eine Impfung belegen können (denn es gibt Antikörper, die das nicht tun) und ob das Nichtvorhandensein von Antikörpern überhaupt zwingend auf eine Nichtimpfung schließen lässt.

Obschon Frau Dr. Linnenbank also am **17.1.22** lediglich von einem Polizeibeamten aus Bayern, dem KHK Hirner, im Rahmen eines Telefonats von einem „vorläufigen“ (!) Gutachten des Virologen Prof. Keppler erfahren hatte, das sich auf die Frage beschränkt, wie lange sich Antikörper (welche auch immer gemeint sind) nachweisen lassen, fertigt sie schon zwei Tage später, am **19.1.22**, eine Verfügung (HA, AS 244 ff.), in der es auf Seite 4 (HA, AS 246) heißt (**Zitat**):

„g) Auf Grundlage der gutachterlichen Einschätzung von Prof. Dr. Keppler hinsichtlich des Nachweises von Antikörpern (vgl. den Vermerk Bl. 233 d. A.) erscheint es sinnvoll, für die Beschuldigte Zanini neben dem Durchsuchungsbeschluss auch einen Beschluss nach § 81a StPO zu beantragen. Denn wenn diese sich im September 2021 tatsächlich hat impfen lassen, so müssten immer noch Antikörper im Blut nachweisbar sein.“ (**Zitat Ende**)

Und tatsächlich wird von Dr. Linnenbank auf dieser vollkommen unzureichenden Basis umgehend beim AG Bochum gem. § 81 a StPO ein Beschluss zur Anordnung einer körperlichen Untersuchung zur Entnahme einer Blutprobe bei der Beschuldigten und Zeugin Petra Christa Zanini beantragt, der dann auch am **19.1.22** ergeht (siehe HA 1, AS 257 f.) und in dem u.a. – so wie es fortan auch in allen weiteren Beschlüssen zu allen Beschuldigten und Zeugen in diesem Ermittlungsverfahren zu lesen sein wird – ausgeführt wird (**Zitat**):

„Die Blutentnahme erfolgt zwecks Durchführung eines COVID-19-Antikörpertests. **Mit diesem wird sich nachweisen lassen, ob sie Beschuldigte sich tatsächlich hat impfen lassen.** Dies ist für die Feststellung einer Beteiligung der Beschuldigten von erheblicher Bedeutung.“ (**Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt**)

Und auf Grund des insoweit gleichlautenden Inhalts aller (!) § 81a-Beschlüsse, die ausweislich der EA auf dieser vollkommen unzureichenden Datenbasis schon ab dem 19.1.22 in Serie erlassen worden sind, ist dann im Rahmen der Ermittlungen ausnahmslos gegenüber allen Zeugen, eben auch gegenüber allen Zeugen, auf deren Aussage das hier angegriffene Urteil basiert, den Fakten zuwider, die u.a. Prof. Cullen vor Gericht hätte bestätigen können, behauptet worden, dass sich mit einem solchen Test nachweisen ließe, ob man „sich tatsächlich hat impfen“ lassen.

Angesichts solcher Umstände hätte sich auch medizinischen Laien und damit auch der Strafkammer schon vor Zulassung der Anklage zwingend aufdrängen müssen, dass die Staatsanwaltschaft bis zum 19.1.22, als solche § 81a-StPO-Beschlüsse in Serie beantragt und erlassen worden sind, zu der Frage, ob ein solcher Antikörpertest eine Nichtimpfung beweisen kann, überhaupt noch keine validen Feststellungen getroffen hatte. Denn bis zum 19.1.22 basierte ausweislich der EA insofern alles auf der bloß mündlichen Auskunft eines Kollegen aus Bayern vom 17.1.22, also letztlich vom Hörensagen. Das klingt unglaublich, kann aber genauso den Akten entnommen werden.

Damit konnten der EA schon vor Zulassung der Anklage konkrete Anhaltspunkte entnommen werden, die bei der Strafkammer begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgenannten Behauptung („Mit diesem wird sich nachweisen lassen, ob die Beschuldigte sich tatsächlich hat impfen lassen...“) und damit an der Rechtmäßigkeit sämtlicher (!) § 81a-Beschlüsse hätten wecken müssen, die ausnahmslos auf diese Behauptung hin ergangen sind.

Selbstredend kann ein Beschluss, der eine körperliche Untersuchung für eine von vornherein untaugliche Beweisaufnahme anordnet, niemals gerechtfertigt und rechtmäßig sein.

Folglich müssen alle Zeugenaussagen, die bei lebensnaher Betrachtung wahrscheinlich oder zumindest möglicherweise auf Grund des Vorhalts einer solchen Begründung in einem § 81a-Beschluss gemacht worden sind (in dem Sinne: „Sei geständig, sonst machen wir

einen Antikörpertest, und dann können wir eh feststellen, ob Du geimpft worden bist oder nicht“), die Frage aufwerfen, ob sie durch eine Täuschung i.S. des § 136 a StPO erlangt worden sind.

Eine Anklage aber, die sich maßgeblich auf Zeugenaussagen stützt, die unter Verstoß gegen § 136 a StPO zustande gekommen sind, hätte niemals zugelassen werden dürfen. Diese Zusammenhänge und Erkenntnisse hätten sich der Strafkammer aufdrängen müssen.

Diese Umstände demonstrieren – am Rande bemerkt – auch die Doppelstandards der Strafkammer. Die von den Wahlverteidigern benannten sachverständigen Zeugen wollte die Strafkammer alle nicht hören; auch wollte sie nichts von Amts wegen von dem aufklären, was durch die Expertise dieser Zeugen geklärt werden sollte. Aber sie hat bedenkenlos und ohne jede Einschränkung eine Anklage zugelassen, die sich – nach Aktenlage eindeutig erkennbar – auf vollkommen mangelhafte Ermittlungen, Behauptungen einer Belastungszeugin und maßgeblich auf eine zumindest mögliche Täuschung aller Zeugen stützte.

Vor diesem Hintergrund waren mehrere entscheidungserhebliche Aussagen in der Stellungnahme der Zeugin Dr. Bettina Eberhard vom **23.6.2022** – und somit ebenfalls aus der Zeit vor der Anklageerhebung am 30.9.22 – erläuterungs- und klärungsbedürftig. Die Kopie dieser Stellungnahme befindet sich -wie bereits in der Revisionsbegründung vom 7.11.23 dargelegt wurde - in zahlreichen Täterakten, u.a. auch in der Täterakte zu dem Zeugen Michael Wagener, Täterakte 544 + 545, dort AS 79 – 82.

In der vorgenannten, in der Täterakte Wagener enthaltenen Stellungnahme vom Frau Dr. Eberhard vom 23.6.2022 heißt es u.a. (**Zitat, Hervorhebungen wurden zugefügt**):

1.

„Da das Immunsystem nicht differenzieren kann, zwischen einem „echten“ Virus und einem Impfvirus, werden auch nach Impfung auf den geimpften Virus zugeschnittene spezifische Antikörper gebildet, die 3-4 Wochen nach Impfung im Blut nachweisbar sind.“ (AS 79)

Ebenso:

Vor diesem Hintergrund hätte – durch die Befragung von Dr. Eberhard oder anderen Sachverständigen – unbedingt schon vor Anklageerhebung aufgeklärt werden müssen, wie belastbar die Ergebnisse eines Covid-19-Antikörpertests sind, wenn die Blutentnahme bei Covid-19-Injizierten erst nach 4 Wochen erfolgt ist.

2.

„Über den Verlauf der Antikörperbildung nach Infektion mit dem COVID-19-Virus oder nach Impfung mit einem der zugelassenen Impfstoffe, wissen wir immer noch wenig, Sicher lässt sich nur sagen: Wer die Infektion mitgemacht hat oder geimpft wurde, bildet verlässlich Antikörper gegen COVID-19 (Ausnahme: Immunsuppression-siehe unten). In weicher Höhe Antikörper nachweisbar sind, wie lange diese spezifischen Antikörper nachweisbar sind (medizinische Erkenntnisse zeigen: mindestens 6 Monate), wie schnell diese nach Infektion oder Impfung abfallen, ist nach wie vor unklar.“ (AS 80, 1. Absatz)

Bezüglich der Ausnahme „Immunsuppression“ ebenso:

„Es gibt eine Ausnahme zum Nachweis von Impfantikörpern: Menschen, die aufgrund einer Autoimmunerkrankung (z.B. schwere rheumatische Erkrankung, chronisch entzündliche Darmerkrankung, Multiple Sklerose) oder nach Organtransplantation oder Chemotherapie, unter immunsupprimierender Therapie stehen, bilden häufig nur sehr niedrige Antikörper-Titer aus. Es ist auch möglich, dass selbst nach 2 Monaten nach 3-maliger Impfung mit einem mRNA-Impfstoff gar keine Antikörper nachweisbar sind.“ (ab AS 81, letzter Absatz)

a)

Vor diesem Hintergrund hätte – durch die Befragung von Dr. Eberhard oder anderen Sachverständigen – unbedingt schon vor Anklageerhebung aufgeklärt werden müssen, auf

welche Erkenntnisse bzw. Studienlage Frau Dr. Eberhard die Aussage stützt, dass sich bei jedem Menschen (mit Ausnahme von Menschen mit Immunsuppression) „verlässlich“ Antikörper „gegen Covid-19“ bilden?

Auf Grund welcher Erkenntnisse hat Frau Dr. Eberhard denn ausgeschlossen, dass sich auch bei Menschen ohne Immunsuppression ggf. keine Antikörper bilden?

b)

In der oben unter 1. zitierten Aussage sollen „spezifische Antikörper“ lediglich 3 – 4 Wochen im Blut nachweisbar sein.

Eine vergleichbare Aussage findet sich auch auf AS 80 im 1. Absatz, wo es u.a. heißt:

„Der Nachweis der Antikörper lässt auch keinen Schluss über den Zeitpunkt der Impfung oder Infektion zu (sicher ist nur, wenn Antikörper nachweisbar sind, muss die Impfung oder die Infektion mindestens 3-4 Wochen zurückliegen)“.

Auch in den weiteren Ausführungen auf Seite 80 wird wiederholt von „4 Wochen“ gesprochen, also sowohl im 2. als auch im 3. Absatz.

Nach der hier unter 2. zitierten Aussage aber „mindestens 6 Monate“, obschon die Studienlage hierzu „nach wie vor unklar“ sein soll.

Vor diesem Hintergrund hätte – durch die Befragung von Dr. Eberhard oder anderen Sachverständigen – unbedingt schon vor Anklageerhebung darauf hingewirkt werden, dass dieser – auch für einen medizinischen Laien erkennbare - Widerspruch in den Aussagen von Frau Dr. Eberhard aufgeklärt wird.

Weiter hätte vor diesem Hintergrund – durch die Befragung von Dr. Eberhard oder anderen Sachverständigen – unbedingt schon vor Anklageerhebung aufgeklärt werden müssen:

Wie können „medizinische Erkenntnisse zeigen“, dass Antikörper „mindestens 6 Monate nachweisbar“ sind, wenn diese Frage – wie es am Ende des gleichen Satzes heißt – „nach wie vor unklar“ ist?

Insbesondere:

Wie können „medizinische Erkenntnisse zeigen“, dass Antikörper „mindestens 6 Monate nachweisbar“ sind, wenn diese Frage – wie es am Ende des gleichen Satzes heißt – „nach wie vor unklar“ ist, „wie schnell“ diese „nach Infektion oder Impfung abfallen“?

3.

„Erfahrungen in unserem Labor zeigen, dass nach zweimaliger Impfung mit einem mRNA-Impfstoff oder aber der Kombination aus einem Vektor-Impfstoff und einem mRNA-Impfstoff der Antikörpernachweis 4 Wochen nach der 2. Impfung im 4-stelligen Bereich liegt.“ (AS 80, 2. Absatz)

Vor diesem Hintergrund hätte – durch die Befragung von Dr. Eberhard oder anderen Sachverständigen – unbedingt schon vor Anklageerhebung aufgeklärt werden müssen, wie diese Labor-„Erfahrungen“ konkret aussehen, insbesondere wie umfangreich die hierbei gewonnene Datenlage ist.

Auch hätte dabei aufgeklärt werden müssen, wie ihre „Erfahrungen“ bei mRNA-„Impfstoffen“ nach mehr als 4 Wochen nach einer 1. oder 2. Impfung aussehen.

4.

Schließlich:

„Bislang (10.05.2022) haben wir aus 135 Serumproben Antikörper gegen COVID-19 nach vermeintlicher Impfung gegen COVID-19 untersucht. 67 dieser Proben wiesen Antikörper unter der Nachweisgrenze (Spike Ak unter 0,4) auf. Das ist ein Anteil von 50% und würde bedeuten, dass die untersuchten .Patienten“ unter immunsuppressiver Therapie stehen, aufgrund einer chronisch entzündlichen Autoimmunerkrankung oder aber aufgrund einer stattgehabten Organtransplantation, Dass 50% der untersuchten .Patienten- unter einer immunsuppressiven Therapie stehen, ist aber nicht sehr wahrscheinlich, wäre aber natürlich durch die Einsicht in die entsprechenden Krankenakten ZU prüfen.“ (AS 82 im letzten Absatz)

a)

Wenn bei 135 untersuchten Serumproben 67 dieser Proben „Antikörper unter der Nachweisgrenze (Spike Ak unter 0,4)“ festgestellt wurden, dann müssen die anderen 68 Serumproben – also ca. 50 % - folgerichtig über dieser Nachweisgrenze gelegen haben. Dass auch Menschen ohne immunsuppressive Therapie keine Antikörper bilden können, wurde bereits oben geltend gemacht.

Diese Frage hätte – durch die Befragung von Dr. Eberhard oder anderen Sachverständigen – unbedingt schon vor Anklageerhebung aufgeklärt werden müssen, wenn sich die Staatsanwaltschaft auf die Expertise von Frau Dr. Eberhard stützt.

Aber (wie) kann man angesichts dieser Daten, wonach ca. 50 % der Serumproben Antikörper „über“ der Nachweisgrenze enthalten haben, überhaupt davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer keinem Patienten eine Covid-19-Injektion verabreicht hat? Denn dann müssten doch alle Serumproben „unterhalb“ der Nachweisgrenze liegen.

Auch diesen Fragen hätte die Staatsanwaltschaft nachgehen müssen, und die Strafkammer hätte vor einer Zulassung der Anklageschrift auf einer Nachholung entsprechender Ermittlungen bestehen müssen.

Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft diese Ermittlungen vor ihrer Anklageerhebung unterlassen hat, hat dann auch dazu geführt, dass faktisch alle (!) Zeugen durch inhaltlich falsche Beschlüsse, mit denen ihre Blutentnahme angeordnet worden ist, systematisch getäuscht worden sind, was man nur als Debakel bezeichnen kann.

Wie gesagt: Bei Anklageerhebung (30.9.23) waren zudem – was die Anklageschrift schon selbst bestätigt – lediglich insgesamt 589 Fälle von mehr als 6.800 Fällen ausermittelt. Damit war nur ein kleiner Bruchteil des gesamten Tatkomplex ausermittelt. Eine solche Beschränkung auf nur einen Bruchteil eines Tatgeschehens, das nach diesseitiger Auffassung als eine Tat im prozessualen Sinne zu würdigen ist, ist nicht statthaft.

2.

(Ebenfalls) Unzulässiges 2. Teilurteil:

a)

Verfahrenstatsachen

Die Strafkammer verkündete am 30.5.23 einen Kammerbeschluss, mit dem das Verfahren gegen den Beschwerdeführer hinsichtlich der dort genannten Fälle der Anklageschrift „zur gesonderten Verfolgung und Entscheidung“ abgetrennt worden ist (siehe 1. HVP vom 30.5.23, dort Seite 8, sowie Anlage I zu diesem HVP).

Zugleich wurde dem dadurch begründeten (neuen) Verfahren das Aktenzeichen mit den Endziffern 6/23 des bereits zuvor angegriffen 1. (Teil-)Urteils zugewiesen.

Die Hauptverhandlung in dem neuen Verfahren wurde ausweislich des 2. HVP vom 30.5.23 zu dem neuen Verfahren 6/23 – mit der Zusatzangabe „(ehemals 12 Kls 35 Js 540/22-34/22)“ – am 30.5.23 ohne die Mitangeklagte Fatima Habig und ihre Verteidiger um 13.26 fortgesetzt.

Das hier angegriffene 2. „Teil“-Urteil vom 21.9.23 bezieht sich auf die nach dieser Abtrennung noch verbliebenen Fälle, die im 1. Teilurteil somit noch nicht abgeurteilt worden sind.

b)

Rechtliche Wertung

1.

Die willkürliche Aufspaltung des angeklagten Tatgeschehens durch den Abtrennungsbeschluss der Strafkammer vom 30.5.23 (siehe Anlage 1 zum HVP vom 30.5.23) und das 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 sowie das hier angegriffene 2. Teilurteil in mehrere Verfahren verstößt eindeutig gegen die BGH-Rechtsprechung BGH 4 StR 85/03 – Urteil vom 6.7.2004.

Da, gerechnet ab dem Beginn der U-Haft am 18.5.22, am 15.5.23 schon insgesamt ein ganzes Jahr vergangen war, sahen sich Staatsanwaltschaft und Gericht ab Mai 2023 offenbar erneut unter Zugzwang, und das Gericht trennte am 30.5.23 kurzerhand 207 bereits verhandelte Fälle von den 589 angeklagten Fällen ab, damit es zu diesen 207 Einzelfällen am 29.6.2023 ein – nicht statthafes – 1. „Teil“-Urteil fällen und auf der Grundlage dieses Urteils die weitere Fortdauer der U-Haft rechtfertigen konnte.

Die Strafprozessordnung sieht grundsätzlich keine Teilurteile vor, der BGH sieht das ebenso, aber das interessierte die Strafkammer offensichtlich nicht. Die U-Haft des Beschwerdeführers musste offenbar unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

Also verurteilte die Strafkammer den Beschwerdeführer am 29.6.2023 im 1. „Teil“-Urteil wegen der 207 Taten zu zwei Jahren und zehn Monaten Haft ohne Bewährung und erklärte das Urteil für sofort vollstreckbar. Gericht und Staatsanwaltschaft glaubten offenbar das Problem der U-Haft-Frage damit gelöst zu haben, auch wenn die gegen dieses Teilurteil eingelegte Revision nichts daran änderte, dass der Angeklagte dann auch über den 29.6.23 hinaus den Status eines U-Häftlings hatte.

Da die hier abgelehnten Richter also von ihrer eigenen Willkür vollkommen unbeeindruckt nach dem o.g. Abtrennungsbeschluss vom 30.5.2023 und dem 1. Teilurteil vom 29.6.23 einfach weiterverhandelt haben, wohl auch deshalb, weil es für sie selbst ohnehin kein „zurück“ mehr gab, war für die Verteidigung und auch den Beschwerdeführer abermals offensichtlich, dass diese Richter auch weiterhin nur darauf bedacht sein würden, dass der Beschwerdeführer möglichst lange in Haft bleibt und kein faires Verfahren bekommt. Unrecht sollte fortan offenbar durch weiteres Unrecht, Willkür durch weitere Willkür verdeckt werden.

Ausweislich des HVP vom 30.5.23 (dort Seite 6, 2. Absatz) habe ich in öffentlicher Sitzung am 30.5.23 ausdrücklich der angedachten Abtrennung von einzelnen Fällen der Anklageschrift mit der Begründung widersprochen, da ich ein solches „Teilurteil“ für unzulässig halte. Der Kollege Weyer widersprach ebenso.

2.

Bei den angeklagten Taten handelt es sich somit aus den bereits o.g. und nachfolgenden in den Ausführungen zur Strafzumessung noch weiter vertieften Gründen um eine Tat im strafprozessualen Sinne, so dass durch die Verkündung des 1. „Teil“-Urteils am 29.6.2023 ein Strafklageverbrauch eingetreten und ein Verfahrenshindernis geschaffen worden ist, das die Einstellung des Verfahrens gebietet.

Dem Urteil des EuGH vom 12.10.23 – C- 726/21 liegt das gleiche Verständnis des Grundsatzes ne bis in idem zu Grunde, denn dort heißt es u.a. (Zitat):

„Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt: Art. 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten und am 26. März 1995 in Kraft

getretenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ist im Licht von Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung, ob der Grundsatz *ne bis in idem* beachtet worden ist, nicht nur der im Anklagesatz der Anklageschrift der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats sowie der im Tenor des dort ergangenen rechtskräftigen Urteils beschriebene Sachverhalt zu berücksichtigen sind, sondern auch der Sachverhalt, der in der Begründung dieses Urteils geschildert wird, und derjenige, der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens war, aber nicht in die Anklageschrift übernommen wurde, sowie alle relevanten Angaben über die materielle Tat, auf die sich ein früheres, in diesem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren bezieht.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=278512&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Es ist nicht ersichtlich, warum der Grundsatz *ne bis in idem* in dem hier gegebenen Kontext einer abweichenden Auslegung zugeführt werden sollte.

3.

Die mit dem Verfahren zu AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 vorgenommene Abtrennung von 207 Einzelfällen war überdies auch deshalb absurd, weil es in dem Ursprungsverfahren – wie schon oben festgestellt - zwei Angeklagte gab und mit dieser Abtrennung dann auch noch die mitangeklagte Fatima Habig förmlich aus dem Verfahren zu AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 „rausgeworfen“ worden ist.

Die mitangeklagte Habig soll doch gem. der Anklageschrift auch zu diesen 207 Einzelfällen Beihilfe geleistet haben. Aber dennoch wurde durch diese Abtrennung zu diesen 207 Einzelfällen nicht nur in ihrer Abwesenheit weiterverhandelt, was – wie schon gesagt – für sie bereits einen absoluten Revisionsgrund i.S. von § 338 Nr. 5 StPO verkörpern dürfte.

Ihr wurde mit dieser Abtrennung die Möglichkeit genommen, sich zu diesen 207 Einzelfällen zu verteidigen und eigene Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben. Sie konnte dadurch vor der Verkündung des Teilurteils am 29.6.2023 insbesondere nicht ihre Verteidiger plädieren lassen und von ihrem Recht auf das „letzte Wort“ Gebrauch machen.

Eine derart willkürliche Handhabung des Verfahrens, die schon vor dieser Verfahrensabtrennung durch zahlreiche unzulässige Beschränkungen der Verteidigung der Angeklagten in für die Entscheidung wesentlichen Punkten (vgl. § 338 Nr. 8 StPO) und die wiederholte Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit festzustellen war, **ist nicht mehr kompensierbar, ganz gleich, wie das weitere Verfahren noch fortgesetzt werden soll.**

Es ist absolut unmöglich soviel konzentrierten Pusch im Verfahren jetzt noch im Rahmen einer Verfahrensfortsetzung zu kompensieren.

Das sei hier klargestellt, auch wenn der Beschwerdeführer nicht die Rechtsverletzungen zum Nachteil der Mitangeklagten rügen kann.

Aber die Art und Weise, wie hier mit der Ehefrau des Angeklagten umgegangen wurde, musste aus der Sicht des Beschwerdeführers ebenfalls die Besorgnis begründen, dass er von den abgelehnten Richtern auch weiterhin kein faires Verfahren erwarten konnte.

3.

Postalisch zugestelltes Urteil enthält nicht die Unterschriften der Berufsrichter

a)

Verfahrenstatsachen:

Auch das hier angegriffene Urteil weist nicht behebbare formelle Mängel auf, da in der mir postalisch zugestellte Ausfertigung des Urteils die zwingend vorgeschriebene richterliche Unterschrift bzw. Legitimationsprüfung fehlt (vgl. § 275 Abs. 2 StPO).

Dafür findet sich hier aber – auch bei diesem 2. Teilurteil - das korrekte Dienstsiegel mit dem Text „Landgericht 40 Bochum“.

b)

Rechtliche Bewertung:

Wenngleich diese Form der Urteilszustellung der längst verbreiteten Praxis aller Strafgerichte entspricht, soll sie hier doch auf Wunsch des Beschwerdeführers ausdrücklich gerügt werden.

Im Übrigen wird insofern auf die diesbezügliche Begründung in der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 verwiesen.

4.

Behinderung der Verteidigung

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf meine obigen Ausführungen zu § 338 Nr. 8 StPO verwiesen

5.

Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf meine obigen Ausführungen zu § 338 Nr. 6 StPO verwiesen

6.

Fazit:

Somit ist es hier zu zahlreichen Rechtsverletzungen gekommen, die schwerer wiegen als eine bloße Verfahrensverzögerung (wie u.a. in BGH 2 StR 232/00 - Urteil v. 25. Oktober 2000 behandelt)

Diese Rechtsverletzungen würden im Falle einer Zurückverweisung aber auch eine massive Verfahrensverzögerung bewirken. Das Ermittlungsverfahren läuft seit Dezember 2021, in U-Haft war der Angeklagte seit dem 18.5.2022 bis zum 21.9.2023 (insgesamt mehr als 16 Monate), verhandelt wurde seit dem 12.1.2023.

Der erkennende Senat wird – so ist zu vermuten – erst Frühjahr/Sommer 2024 über diese 2. Revision entscheiden können. Im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Strafkammer wäre deshalb erst ab Frühjahr/Sommer 2024 zu denken. Dann wäre wieder mit einer aufwendigen Beweisaufnahme an ca. 40 – 50 Verhandlungstagen zu rechnen, wenn dann auch die von der Verteidigung benannten Sachverständigen gehört würden.

Dann wäre kaum vor Frühjahr 2025 mit einer neuerlichen Entscheidung zu rechnen. Wenn dann abermals Revision eingelegt würde, dann würde sich das Verfahren mindestens bis 2026 hinziehen.

An den Tatsachen, die zum Nachteil der Zeugen Verstöße gegen § 136 a StPO belegen, ändert sich aber auch dann nichts mehr. Welchen Sinn würde also eine Fortsetzung der Verhandlung überhaupt noch machen?

C)

Sachrüge:

Die Sachrüge wird in allgemeiner Form erhoben, nachfolgend aber auch schon teilweise begründet.

Somit bleiben weitere Ausführungen zur Begründung der Sachrüge in einem gesonderten Schriftsatz ausdrücklich vorbehalten.

1.

Zur Beweiswürdigung im Urteil (ab Seite 29, 2. Absatz, bis einschl. Seite 51, 2. Absatz)

Die Strafkammer hat – wie oben festgestellt - auf dem prozessualen Wege, der zu ihren „Feststellungen“ – seien sie wahr oder nicht – geführt hat, zahlreiche Verfahrensfehler begangen.

Während dem erkennenden Senat die Wahrnehmung der Beweisvorgänge in der Hauptverhandlung völlig verschlossen ist, so ist ihm doch deren Einordnung in fallübergreifende Regelmäßigkeiten, Gesetzmäßigkeiten und Schlussfolgerungen zugänglich (vgl. Hamm/Pauly, Die Revision in Strafsachen, S. 811 f.).

Gegen diese Grundsätze hat die Strafkammer in der vorliegenden Sache in mehrfacher Hinsicht verstoßen.

1.1

Offenkundig in sich widersprüchliche Feststellungen

Dass der Beschwerdeführer die Sorgen und Notlagen seiner zunehmend panischen Patienten gekannt und auch aus dieser Kenntnis heraus gehandelt hat, das konnte bereits seinen Einlassungen hierzu in seinem Schlussvortrag am 27.6.23 (siehe HVP ab Seite 3) und – davon ausgehend – dem 1. Teil-Urteil vom 29.6.23 ab Seite 22, 2. Absatz bis einschließlich Seite 25 entnommen werden.

Er hat diese Not nicht nur zur Kenntnis genommen. Nach eigenem Bekunden hat ihn diese Not so sehr belastet, dass er „wegen dieser ganzen Eindrücke aus seiner Praxis auch keinen Schlaf mehr finden“ konnte (1. Teil-Urteil 24, drittletzter Absatz). Seine Frau ermutigte ihn, wenn er manchmal verzweifelt habe aufgeben wollen (1. Teil-Urteil Seite 25, drittletzter Absatz).

Dass sein Verhalten von den edelsten Motiven geleitet wurde wird durch seine Einlassungen hierzu in seinem Schlussvortrag am 21.9.23 (siehe HVP vom 21.9.23 ab Seite 8, drittletzter Absatz) nachdrücklich bestätigt, indem er dort ausführte (Zitat):

„Als Arzt halte ich mich nach wie vor an den Hippokratischen Eid, das Genfer Gelöbnis und den Nürnberger Codex. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist das Alpha und Omega der Arzt-Patienten-Beziehung...Keine weltliche Macht sollte sich über das Arzt-Patienten-Verhältnis stellen. Hier entscheiden ausschließlich die göttlichen Gesetze.“

Insofern wird die Motivation des Beschwerdeführers im hier angegriffenen Urteil auf Seite 31, vorletzter Absatz, auch zutreffend wiedergegeben. Aber an dieser Stelle dient diese Feststellung lediglich der Bestätigung des Befundes, dass die Strafkammer „von der Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten „überzeugt“ ist.

Das die Handlungen des Beschwerdeführers bei allen Patienten und hier berücksichtigten Fällen von diesem Wissen und Willen getragen bestimmt worden sind, das kann auch bereits dem 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 gleich an mehreren Stellen entnommen werden. Dort wird der Beschwerdeführer auf Grund seiner Einlassungen in seinem Schlusswort am 27.6.23 im Urteil u.a. dahingehend zitiert,

dass er im Laufe seines Lebens ein „ausprägtes Helfersyndrom“ entwickelt habe (Seite 20, letzter Absatz),

dass die Natur es so eingerichtet habe, „dass man sich gegenseitig schützen und helfen müsse“ und „man sich nie dazu verleiten lassen dürfe, anderen Menschen Leid zuzufügen“ (Seite 21, 1. Absatz),

dass er sich immer an den Hippokratischen Eid und das Genfer Gelöbnis des Welt-Ärzte-Bundes gehalten habe und dass ihm das in diesem Gelöbnis geforderte Selbstbestimmungsrecht des Patienten immer heilig gewesen sei (ab Seite 21, letzter Absatz),

dass das „eben der Preis“ sei, „den man für die Menschlichkeit zahlen müsse“, wenn „man ihn deshalb kriminalisiere, weil er Menschen geholfen habe“ (Seite 25, vorletzter Absatz),

dass keine Macht der Welt ihn daran hindern könne, die Gebote Gottes einzuhalten (Seite 25, letzter Absatz).

Dass sein Handeln „**dadurch motiviert war**, den Patienten in einer für diese nach seiner Vorstellung belastenden Situation **helfen zu wollen** und er **aus Sorge um** die Gesundheit der Patienten bzw. derjenigen **handelte**, denen er eine Impfung bescheinigte, wird in dem hier angegriffenen 2. Teilurteil (im Rahmen der Strafzumessung auf Seite 62 im 1. Absatz) ebenfalls ausdrücklich so festgestellt.

Deutlicher hätte es der Beschwerdeführer gar nicht machen können, dass das subjektive Rechtfertigungsmerkmal nur bejaht werden kann.

Und weil das so ist, hat die Strafkammer diese Motivation, die hier das subjektive Merkmal ausgefüllt hat, dann auch im Rahmen der Strafzumessung des 1. „Teil“-Urteils ausdrücklich zu seinen Gunsten berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Urteilsfeststellungen (im 1. Teilurteil) im Abschnitt der Beweiswürdigung und der Strafzumessung ist es in sich widersprüchlich und nicht mehr nachvollziehbar, wenn das im hier angegriffenen 2. Teilurteil im Abschnitt der rechtlichen Würdigung u.a. heißt (Zitat):

„Soweit der Angeklagte Impfungen von Personen dokumentierte, ohne dass diese anwesend waren oder mit ihnen nicht über deren Beweggründe sprach, fehlte dem Angeklagten zudem das subjektive Element der Rechtfertigungsgründe, die Kenntnis von der Nothilfe- oder Notstandslage. Dieses folgt auch nicht aus einem allgemeinen Willen, Menschen helfen zu wollen.“

Bemerkenswert sind diese Feststellungen der Kammer auch deshalb, weil die Strafkammer dem Beschwerdeführer auch im 2. „Teil“-Urteil im Rahmen der Strafzumessung selbst implizit das subjektive Rechtfertigungselement zugestanden hat, indem es dort für den Angeklagten gewertet hat, „dass sein Handeln dadurch motiviert war, den Patienten in einer für diese nach seiner Vorstellung belastenden Situation helfen zu wollen“ und er „aus Sorge um die Gesundheit der Patienten handelte, denen er eine Impfung bescheinigte“ (Seite 62, 1. Absatz).

An dieser Stelle wird nicht zwischen anwesenden und nicht anwesenden Personen.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen Einlassungen des Beschwerdeführers war sein Handeln grundsätzlich nicht mehr von der nachgelagerten Frage geprägt, ob verfassungswidrige Normen, die die Patienten zu experimentellen Covid-19-Injektionen nötigen sollten, überdies auch noch „fehlerhaft“ „angewendet“ worden sind.

An der alltäglichen Not seiner Patienten hätte sich nichts geändert, wenn diese evident verfassungswidrigen Normen in der Praxis „korrekt“ angewendet bzw. umgesetzt worden wären. Wenn dies so gewesen wäre, dann hätte dies nur die Unwilligkeit und/oder Unfähigkeit vieler Normadressaten bestätigt staatliches Handeln kritisch zu hinterfragen. Ein solches Verständnis von den Normadressaten entspricht aber nicht dem Wesen einer (wehrhaften) Demokratie, die von selbständigem Denken, kritischem Hinterfragen und offenem Widerspruch gegen Willkür und (ggf. himmelschreiendes) Unrecht lebt.

Oder hätte sich der Beschwerdeführer als Arzt z.B. über die Not und Verzweiflung seiner Patienten wirklich schon deshalb hinwegsetzen können und dürfen, wenn er „keine Anhaltspunkte“ dafür zur Kenntnis genommen hätte, dass verantwortlichen Dienstleister / Arbeitgeber etc. ihre 1-G- oder 2-G-Regelungen im jeweiligen Einzelfall nicht korrekt „angewendet“ hätten? So aber kann es im angegriffenen Urteil auf Seite 57 im vorletzten Absatz gelesen werden.

Was zu der Not der Patienten geführt hat, das war regelmäßig eben nicht die „fehlerhafte“ Anwendung (regelmäßig absurden, evident unmenschlichen und verfassungswidriger) sog. Anti-Corona-Regelungen, die einen Druck zur Covid-19-Injektion bewirkt haben. Was deren Not begründet hat, das war gerade der buchstabengetreue Gehorsam gegenüber Normen, die zu keiner Zeit evidenzbasiert und gerechtfertigt und zu rechtfertigen waren und letztlich allen Menschen in diesem Land – mehr oder weniger – persönliches Leid zugefügt haben.

Das hätte auch die Strafkammer erkennen können und müssen.

Das angegriffene Urteil beruht also auch auf derart widersprüchlichen Feststellungen in der Beweiswürdigung und doch sehr fernliegenden Erwägungen dazu, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Einlassung nicht auch dazu erklärt hat, ob die sog. Anti-Corona-Regelungen, die eine Nötigung zu den Covid-19-Injektionen bewirken, über ihre - evident unmenschliches Leid bewirkenden - Folgen hinaus auch noch im Einzelfall „fehlerhaft angewendet“ worden sind. Solche Erwägungen sind aus den aufgezeigten Gründen geradezu absurd.

1.2

Beweiswürdigung, die auf offensichtlich unzutreffenden Feststellungen basiert

1.2.1

Die Moderna-Spikevax-Chargen-Nr. 000077A:

Ein sehr großer Teil der Urteilswürdigung (von Seite 40, letzter Absatz bis einschl. Seite 44, 1. Absatz und Seite 46, Absätze 2 und 3) beruht auf der unzutreffenden Prämisse, dass der Moderna-„Impfstoff“ mit der Chargen-Nr. 000077A Rahmen der Durchsuchung der Praxisräumen des Beschwerdeführer **vollständig** aufgefunden worden sei, so dass kein Patient/Zeuge tatsächlich mit diesem „Impfstoff“ „geimpft“ worden sein kann.

Diesen Vials des Impfstoffs von Moderna mit der Chargennummer 000077A wurde im Urteil schon zuvor im Abschnitt III. mit den „Feststellungen zur Sache“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet (siehe Urteil ab Seite 27, drittletzter Absatz bis zu der Übersicht auf Seite 28 im 3. Absatz).

Dort auf Seite 27 findet sich im vorletzten Absatz auch die nachweislich unzutreffende Feststellung, dass sich in dem Kühlschrank im Behandlungszimmer 6 u.a. auch 8 „volle“ (!) Vials des Impfstoffs von Moderna mit der Chargennummer 000077A befunden haben sollen. Warum diese Feststellung unzutreffend ist wird nachfolgend noch vertieft werden.

In der Beweiswürdigung des Urteils heißt es hierzu u.a.,

dass der Beschwerdeführer in den im Urteil auf Seite 40 und 41 genannten 142 Fällen „jeweils eine Impfung mit der Geninjektion Spikevax von Moderna mit der Chargennummer 000077A bescheinigt habe (ohne diese tatsächlich durchgeführt zu haben),

dass die Apotheke am Hohenzollernmarkt am 18.1.22 „insgesamt 18 Vials des Impfstoffs von Moderna mit der Chargennummer 000077A geliefert habe (Seite 41, 2. Absatz),

dass der Zeuge Oberstaatsanwalt Oelbermann „bei seiner Vernehmung vor der Kammer glaubhaft bekundet“ habe, „dass er bei der Durchsuchung der Praxisräume des Angeklagten am 21.01.2022 in einem Tresor unter anderem eine Packung mit zehn vollen und ungeöffneten Vials des Impfstoffs Spikevax von Moderna mit der Chargennummer 000077A sowie acht volle und ungeöffnete Vials mit derselben Chargennummer in einem Kühlschrank in einem anderen Behandlungszimmer aufgefunden habe“ (Seite 41, 3. Absatz)

dass von diesen 18 Vials aber nur „die im Tresor befindlichen und daher ungekühlten 10 Vials des Impfstoffs Spikevax mit der Chargennummer 000077 sichergestellt worden“ seien (Seite 41, 3. Absatz),

dass sich die Bekundungen des Zeugen Oberstaatsanwalts Oelbermann sich zudem „mit den weiteren Ergebnissen der Beweisaufnahme, namentlich dem in der Hauptverhandlung durch Verlesung eingeführten Sicherstellungsprotokoll vom 21.01.2021“ „decken“ würden (Seite 42, 2. Absatz),

dass die Kammer den sichergestellten Impfstoff – d.h.: nur die o.g. ungekühlten 10 Vials von insgesamt 18 Vials - in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und festgestellt habe, dass die in den Verpackungen befindlichen Vials gefüllt und unversehrt waren (Seite 29, 2. Absatz),

dass „gegen die Annahme, dass die in den Praxisräumen aufgefundenen Vials noch unverbraucht gewesen sind und dieser Impfstoff daher den Patienten zuvor nicht verabreicht worden sein kann“, „auch nicht der Umstand“ spreche, „dass der Angeklagte im Nachgang jeweils 8 Vials (bei denen es sich also nur um die nicht am 21.1.23 sichergestellten Spikevax handeln kann), „nämlich 1 volles Vial und 7 leere Vials des Impfstoffs Spikefax von Moderna mit der Chargennummer 000077A“ zurückgab. (Seite 42, 3. Absatz, entsprechend Übersicht auf Seite 28 im 3. Absatz).

An diesen Feststellungen ist unzutreffend, dass das vorgenannte Sicherstellungsprotokoll genau das Gegenteil der Behauptung bestätigt, dass alle 18 Spikevax-Vials „gefüllt und unversehrt“ waren.

Die Strafkammer hätte schon der Ermittlungsakte und konkret dem von ihm in Bezug genommenen Vermerk des Oberstaatsanwalts Olbermann „zur Durchsuchung der Praxis Habig am 21.01.2023“ (EA, Hauptakte (HA) Band 1, AS 410 ff.) entnehmen können, **dass diese Charge eben gerade nicht vollständig sichergestellt wurde.**

Denn in diesem Vermerk heißt es auf Seite 412 im letzten Absatz u.a. **(Zitat):**
„Im **Kühlschrank** befanden sich drei verschlossene Packungen mit je zehn Vials des Impfstoffs Janssen, eine angebrochene Packung mit acht Vials des Impfstoffs Spikevax...“
(Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt)

Nach dieser eindeutigen Aussage in dem Vermerk vom 21.1.23 war die im Kühlschrank aufgefundene Packung des Impfstoffs Spikevax – bei der es sich somit nur um eine Packung Packung mit der Chargen-Nr. 000077A gehandelt haben kann – also „angebrochen“, d.h. gerade nicht mehr „voll und ungeöffnet“.

Zur Aufklärung dieses Sachverhalts sollte auch der schon der – von der Strafkammer abgelehnte - Beweisantrag vom 16.6.23 beitragen, der bereits in der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. „Teil“-Urteil gewürdigt wurde.

Vor diesem Hintergrund hätte sich auch der Strafkammer aufdrängen müssen, dass zur Aufklärung dieses Sachverhalts auch eine ergänzende Befragung des Zeugen O. geboten ist, zumal sich die Verteidigung erst nach dessen Einvernahme hierzu mit dem Beschwerdeführer besprechen konnte.

Auf Grund dieser unzutreffenden Feststellung ging die Strafkammer in der Beweiswürdigung unversehens davon aus, dass der Beschwerdeführer in den im Urteil auf den Seiten 40 und 44 genannten 142 Fällen „jeweils eine Impfung mit der Geninjektion Spikevax von Moderna mit der Chargennummer 000077A bescheinigt habe.

Die Strafkammer hat nicht weiter aufgeklärt, ob der Beschwerdeführer nach dieser Hausdurchsuchung am 21.1.21 überhaupt noch Patienten angenommen hat.

Für wen konkret soll der Beschwerdeführer diesen „Impfstoff“ denn noch ggf. nach dem 21.1.22 „verwendet“ haben? (So im Urteil auf Seite 42 im 3. Absatz).

Dem Urteil kann nicht entnommen werden, dass die Kammer bei auch nur einem Zeugen einen Impfausweis für die Zeit nach dem 21.1.22 eine Eintragung über eine durchgeführte Covid-19-Injektion festgestellt hätte. Wer soll also nach dem 21.1.22 noch geimpft worden sein?

Da hätte der Beschwerdeführer aber schon sehr tollkühn sein müssen, wenn er nach der Hausdurchsuchung einfach vollkommen unbeeindruckt noch weiter geimpft hätte. Dadurch wären absehbar doch nur alle weiteren Patienten und er selbst nur noch weiter in Verdacht geraten.

Auch die Strafkammer hätte es irritieren müssen, dass es dem o.g. Vermerk von Oberstaatsanwalt Oelbermann vom 21.1.23 in der EA, Hauptband 1, AS 412 heißt **(Zitat):**

„Die im Kühlschrank gelagerten Impfstoffe, die aktuellen Chargenaufkleber und eine Vielzahl aufgefundener Blanko-Impfpässe werden nach Auffassung des Unterzeichners nicht als Beweismittel benötigt.“ (Zitat Ende)

Wieso wurden die im **Kühlschrank** gelagerten Impfstoffe denn nicht als Beweismittel benötigt? Die Staatsanwaltschaft hätte sie doch eigentlich ebenfalls sicherstellen müssen, um später belastbar behaupten zu können, dass zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung noch alle Vials der Spikevax-Charge 000077A vollständig und unverbraucht vorgefunden worden sind.

Vor diesem Hintergrund kann ja jeder ins Blaue hinein behaupten, der Beschwerdeführer hätte bei der Hausdurchsuchung im Kühlschrank aufgefundenen und dann zurückgelassenen 8 Vials der Spikevax-Charge 000077A in der Zeit nach der Hausdurchsuchung vom 21.1.22 noch für irgendwen „verwendet“ oder geleert bzw. „vernichtet“ (Seite 42, 3. Absatz) und dann am 8.2.22 an die Apotheke zurückgegeben.

Es kann auch dahinstehen, ob dem Beschwerdeführer „in diesem Zeitraum“ (Urteil S. 43, 1. Absatz) „kein anderer Impfstoff von Moderna“ zur Verfügung stand und dem Beschwerdeführer Impfstoff des Herstellers Moderna ausweislich der Lieferbelege zuletzt am 13.12.2021 geliefert“ worden“ sind und die Impfstoffe von Moderna nur 30 Tage nach Entnahme aus der Tiefkühlung noch verwendet werden durften.

Denn zu der Frage, wie lange der Impfstoff Spikevax von Moderna nach Entnahme aus der Tiefkühlung noch maximal verwendet werden kann und ob diese Frist von 30 Tagen ggf. noch geringfügig – wie hier um 1 Woche – gefahrlos überschritten werden kann, ist im Verfahren überhaupt kein – sachverständiger – Beweis erhoben worden.

Wieso kann die Strafkammer ohne diesbezügliche Feststellungen davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer diesen Moderna-Spikevax-„Impfstoff“ mit der Chargennummer 000077A nicht auch in der Zeit vom 13.1. bis 21.1.23 verabreicht haben kann? Hätte denn die Überschreitung der 30 Tage-Frist zwingend zu einer Entsorgung des noch nicht verbrachten Impfstoffs führen müssen? Ist eine Woche aus ärztlicher und pharmazeutischer Sicht wirklich relevant?

Es läuft jedenfalls auf eine bloße Unterstellung hinaus, wenn sich die Strafkammer, um die Beweiskette zu schließen, auf den Standpunkt stellt, dass der Umstand, „dass ein Teil der Vials“ „im Nachgang“ – d.h. bei der Rückgabe an die Apotheke (am 8.2.23, siehe EA-Hauptakte 2, AS 755, welche die „Bestätigung der Abgabe der restlichen Impfdosen an die Apotheke am Hohenzollernpark“ enthält) „leer bzw. benutzt worden war“, „sich ohne weiteres damit erklären“ ließe, „dass der Angeklagte diesen nach der Durchsuchung am 21.1. „verwendet oder vernichtet“ hätte. Hierzu hat sich der Beschwerdeführer nicht eingelassen.

Zudem: Hätten sich die Zeugen, die im Urteil (auf den Seiten 40/41, 43, 44 und 46) im Zusammenhang mit diesem „Impfstoff“ Moderna mit der Chargen-Nr. 000077 A erwähnt werden, in Kenntnis der Tatsache, dass sie im Rahmen ihrer polizeilichen Einvernahme jeweils über die Aussagekraft des Covid-19-Antikörpertests getäuscht worden sind, in ihrer Vernehmung vor der Polizei und dann später vor Gericht wirklich dahingehend geständig eingelassen, tatsächlich keine „Impfung“ mit diesem „Impfstoff“ erhalten zu haben?

Das kann bei lebensnaher Würdigung des Sachverhalts mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Wenn diese Zeugen gewusst hätten, dass der Antikörpertest gerade nicht beweisen kann, dass jemand nicht (!) geimpft worden ist, dann hätte sich mit Gewissheit kein einziger Zeuge oder jedenfalls ein Großteil dieser Zeugen nicht in dieser Form geständig eingelassen, weder gegenüber der Polizei noch vor der Strafkammer.

Soweit Auf Seite 43 im 3. Absatz aus dem Geständnis des Beschwerdeführers zu den dort genannten 10 Fällen Schlussfolgerungen gezogen werden, so verkennt die Strafkammer bereits, dass von diesen 10 Fällen nicht einfach auf alle 142 Fälle geschlossen werden darf.

In diesem Kontext ist auch die eigene Feststellung der Kammer auf Seite 13 am Ende des 3. Absatzes relevant, wo es heißt (Zitat): "Nicht ausschließbar ist, dass der Angeklagte bei anderen nicht urteilsgegenständlichen Patienten mit deren Einverständnis auch tatsächlich Impfungen gegen das Coronavirus durchführte."

Warum soll das nur bei „anderen nicht urteilsgegenständlichen Patienten“ so gewesen sein?

Wenn man zudem bedenkt, unter welchen Umständen dem Beschwerdeführer dieses Geständnis insbesondere durch eine von allem Anfang an willkürliche, mehr als 16-monatige U-Haft förmlich abgepresst worden ist, bedenkt, dann haben diese Umstände in ihrer Summe durchaus das gleiche Gewicht wie die in § 136 a StPO erfassten verbotenen Vernehmungsmethoden, die zu einer Unverwertbarkeit der Aussage eines Beschuldigten führen.

Auch vor diesem Hintergrund hat die Verteidigung – was im 1. Teil-Urteil vom 29.6.23 festgestellt wird – auch von allem Anfang an der Verwertung der Impfausweise, die von den Zeugen letztlich auf Grund dieser Täuschung herausgegeben worden sind, widersprochen (1. Teil-Urteil Seite 26, 4. Absatz), da diese Herausgabe regelmäßig nur auf Grund der durch Täuschung abgenötigten geständigen Einlassungen erfolgt sein kann.

Insofern von einer „freiwilligen“ Herausgabe zu sprechen (Seite 49, 1. Absatz) grenzt schon an Hohn. Ein Durchsuchungsbeschluss garantiert eben keinesfalls, dass die Polizeibeamten den jeweiligen Impfausweis auch ohne Kooperation der Zeugen gefunden hätten.

1.2.2

Soweit die Urteilsgründe (ab Seite 40, letzter Absatz bis Seite 43, letzter Absatz) im Hinblick auf die Würdigung der Tatsachen, die für die Prüfung des § 136 a StPO relevant sind, unzutreffend sind, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 136 a StPO unter Gliederungspunkt 1.4 verwiesen.

1.3 Offensichtlich lückenhafte Urteilsfeststellungen

Die Strafkammer geht im Urteil im Grunde – von der Zeugin Z. – über alle Zeugenaussagen hinweg, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte für eine systematische Täuschung und unzulässigen Druck der Ermittlungskräfte gegenüber den Zeugen ergeben haben. Auf Grund dieser willkürlichen Auslassung in den Feststellungen konnte die Prüfung zu der Frage, ob und in welchem Umfang bezüglich der Zeugenaussagen von einem Verwertungsverbot gem. § 136 a StPO auszugehen nicht, von vornherein nur zu einem unzutreffenden Ergebnis führen.

In diesem Kontext sei abermals auf die bereits o.g. Anträge auf wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen und die nachfolgenden Ausführungen zu § 136 a StPO verwiesen.

1.4 Offensichtlich unvertretbare Wertungen zu § 136 a StPO

1.4.1

Beweiswürdigung zu § 136 a StPO

Ein weiterer großer Abschnitt der Beweiswürdigung (Urteil ab Seite 48, letzter Absatz, bis einschl. Seite 51, 2. Absatz) widmet sich im Hinblick auf § 136 a StPO der Frage, ob die vor der Kammer getätigten Zeugenaussagen der Patienten/Zeugen verwertbar sind.

Ausweislich der HVP ab dem 15.2.23 haben die neuen Wahlverteidiger ab der Sitzung am 15.2.23 bei allen Zeugenaussagen ausdrücklich der Verwertung gem. § 136 a StPO widersprochen, weil aus Sicht der Verteidigung faktisch alle Zeugen im Ermittlungsverfahren – und teilweise sogar noch vor der Kammer - systematisch getäuscht worden sind und zahlreiche Zeugen evident durch Staatsanwaltschaft und Polizei in unzulässiger Weise unter Druck gesetzt wurden.

Dennoch geht das Urteil von der Verwertbarkeit sämtlicher Zeugenaussagen aus (Urteil Seite 49, 2. Absatz). „Vor der Kammer“ seien im Rahmen der Vernehmung der Zeugen „in keinem Fall verbotene Vernehmungsmethoden verwendet worden“. (Seite 49., 3 Absatz). Es ist kaum zu glauben, dass das dort so geschrieben steht. Auch hier noch einmal der Verweis auf den Inhalt der Anträge auf wörtliche Protokollierung in den HVPen (siehe oben unter Gliederungspunkt B1) Ziff. 3.2).

„Etwaige Verstöße“ gegen § 136 a StPO in früheren Vernehmungen würden „grundsätzlich nicht auf spätere Aussagen“ fortwirken (Seite 50, letzter Absatz). Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Verstoß dergestalt fortwirke, „dass die Aussagefreiheit auch bei einer nachgelagerten Vernehmung noch in rechtserheblicher Weise beeinträchtigt“ sei (Seite 11, 1. Absatz).

Dabei hatte insbesondere die Einlassung der Zeugin Z., deren schockierenden Aussagen oben wiedergegeben wurden, deutlich gemacht, in welchem Maße im Ermittlungsverfahren unzulässiger Druck auf Zeugen wie diese ausgeübt worden ist. Wo kommen wir denn hin, wenn eine Oberstaatsanwältin einer Zeugin ungestraft – und auch noch von einer Strafkammer einfach pauschal als unglaublich negiert – dadurch die Daumenschrauben anlegen darf, dass sie ihr mit Gefängnis droht, „wenn nachgewiesen würde, dass sie nicht geimpft sei.“ (Seite 50, vorletzter Absatz).

Wenn sich schon eine Oberstaatsanwältin so benimmt, wie dann erst die Polizeibeamten, die durch ein solch schlechtes Vorbild regelrecht zu weiteren Gesetzesübertretungen in Form verbotener Vernehmungsmethoden ermutigt worden sind?

Warum diese Aussage „bereits Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Bekundung“ geweckt haben soll, das enthüllen die Urteilsgründe nicht. Eine solche Wertung überrascht auch, weil die gleiche Zeugin Z. zuvor noch als „durchweg glaubhaft“ bezeichnet wurde, soweit sie den Beschwerdeführer belastet hat (siehe Urteil Seite 34, 3. Absatz i.V.m. Seite 32, 3. Absatz).

Die Strafkammer hätte sich aber mit der in diesem Kontext zentralen Frage befassen müssen, ob gerade hier von einer solchen Fortwirkung des Verwertungsverbots auszugehen ist, weil zahlreiche konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Staatsanwaltschaft und die Polizei die Zeugen planmäßig über die Aussagekraft des Covid-19-Antikörpertests getäuscht und im Rahmen der Hausdurchsuchungen unter Druck gesetzt haben, damit die Strafverfahren gegen die Zeugen möglichst schnell rechtskräftig abgeschlossen werden.

In diesem Falle kann der Umstand, dass viele – nicht alle (siehe Zeugen, die im 1. „Teil“-Urteil auf Seite 33, 1. Absatz genannt werden) - der „gegen die Zeugen gerichteten

Verfahren“ zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme vor der Kammer bereits „durch Einstellung, Strafbefehl oder Urteil abgeschlossen“ waren (siehe 1. „Teil“-Urteil, Seite 41, 3. Absatz), gerade nicht gegen die Fortgeltung des Beweisverwertungsverbots angeführt werden, weil diese schnellen Verfahrensabschlüsse offensichtlich gerade zum Plan der Staatsanwaltschaft gehörten. Diese Zeugen sollten sich wegen ihres noch laufenden Verfahrens nicht mehr auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen.

Im Rahmen der Beweisaufnahme hätten sich „sonstige Umstände, die den Einsatz verbotener Vernehmungsmethoden und deren Fortwirkung ...auch nur nahelegen könnten“, „weder aus den Vernehmungen der Patienten vor der Kammer“ noch aus anderen erhobenen Beweisen ergeben (im hier angegriffenen 2. Teilurteil auf Seite 51, 2. Absatz). Ein Satz der so wirkt, als hätte die Strafkammer einer anderen Beweisaufnahme beigewohnt.

Ferner stelle „das Inaussichtstellen der Möglichkeit, durch einen Antikörpertest festzustellen, ob ein Beschuldigter geimpft sei oder nicht, keine Täuschung im Sinne des § 136 a StPO dar.“ (Seite 50, 3. Absatz).

Damit hat die Strafkammer selbst den Sachverhalt festgestellt, der eine Täuschung zahlreicher Zeugen beinhaltet, eben weil ein Antikörpertest – wie bereits oben festgestellt worden ist – gerade nicht beweisen kann, dass jemand nicht geimpft worden ist.

Wie schon oben im Rahmen der Ausführungen zu den Verfahrenshindernissen festgestellt, heißt es in allen §81a-Beschlüssen, die gegen die Zeugen erlassen worden sind (**Zitat**): „Die Blutentnahme erfolgt zwecks Durchführung eines COVID-19-Antikörpertests. Mit diesem wird sich nachweisen lassen, ob der Beschuldigte sich tatsächlich hat impfen lassen...“ (**Zitat Ende**)

Dass das so nicht stimmt, dass hätte es Frau Dr. Eberhard, auf deren Expertise die Staatsanwaltschaft schon ausweislich der Anklageschrift zurückgegriffen hat (wo sie auf Seite 34 als Sachverständige benannt wird) nicht nur besser wissen müssen, sie wusste es auch besser. Und das ergab sich ebenfalls bereits aus den Ermittlungsakten, worauf die Strafkammer erstinstanzlich schriftsätzlich mitsamt Übermittlung der Kopie der nachfolgend genannten „**Laborinformation Nr. 135**“ hingewiesen worden ist.

In der „**Laborinformation Nr. 135**“ der Firma der Frau Dr. Eberhard vom **13.1.2021** heißt es unter „**Achtung**“ wortwörtlich (**Zitat**)

„Ein negatives Antikörper-Testergebnis schließt die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV2-2 nicht mit Sicherheit aus“.

Weiter heißt es dort (**Zitat**):

„Es liegen auch Berichte vor, dass bestimmte Patienten mit bestätigter Infektion keine SARS-CoV-2-Antikörper bilden“.

Weiter:

„Darüber hinaus wurde bei einigen Personen das Schwinden von Antikörpern innerhalb einiger Monate nach der Infektion beobachtet, eine Besonderheit, für die auch andere Coronaviren bekannt sind.“

Und das Gleiche gilt – was durch den Sachverständigen Prof. Cullen hätte bestätigt werden können - nicht nur für eine natürliche Infektion, sondern auch für eine Covid-19-Injektion mit einem mRNA-basierten Stoff.

All dies und der Umstand, dass diese Laborinformation aktuell nicht mehr auf der Webseite der Firma der Frau Dr. Eberhard zu finden ist, erweckt doch den starken Anschein, als hätte sich Frau Dr. Eberhard von der StA Bochum instrumentalisieren lassen.

Für die Verteidigung war schon frühzeitig erkennbar, dass die Strafkammer kein Interesse daran hatte, solche aus den Zeugenaussagen ableitbaren Umstände zu dokumentieren, die eindeutig für Verstöße gegen § 136 a StPO stehen. Denn anders ist nicht erklärlich, warum sie alle Anträge der Verteidigung auf wörtliche Protokollierung von solchen Zeugenaussagen durch pauschalen Verweis auf § 273 Abs. 3 StPO abgelehnt hat, die solche Verstöße unter Beweis stellen würden.

Am Rande sei bemerkt: Nachteilige Konsequenz des Teilurteils vom 29.6.23 war im Übrigen, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war und deshalb nicht berücksichtigt werden konnte, was einige Zeugen dann noch nach dem 29.6.23 in der weiteren Verhandlung zu dieser Strafsache alles zu teilweise extrem übergriffigen Aussagen von Staatsanwaltschaft und Polizei bekundet haben. Genau aus solchen Gründen darf es keine Teilurteile in einer Strafsache mit einem Sachverhalt geben, der zur Vermeidung von Widersprüchen nur in einem Urteil gemeinsam abgeurteilt werden kann.

Vor diesem Hintergrund kann die Aussagen der polizeilichen Zeugin Wall gem. HVP vom 22.3.23, Seite 6, nicht für glaubhaft gehalten werden. Die protokollierten Zeugenaussagen widersprechen dieser beschönigenden Darstellung. Diese Aussage der Zeugin Wall diene offensichtlich nur dem Selbstschutz.

Zu den übrigen Aussagen im Urteil zu § 136 a StPO:

Die Strafkammer hätte den Umstand, dass die Hausdurchsuchungen bei den Zeugen regelmäßig (!) um 6:00 früh stattfanden, nicht isoliert am Maßstab des § 104 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StPO würdigen dürfen (Urteil Seite 49, 5. Absatz). Sie hätte dabei berücksichtigen müssen, auf welche Art und Weise die polizeilichen Vernehmungen in diesem Rahmen bzw. zu dieser Uhrzeit abgelaufen sind.

Zudem hätte auch die Strafkammer erkennen müssen, dass regelmäßig kein Verteidiger – schon gar nicht der Anwalt des Vertrauens – morgens um 6.00 Uhr tel. erreichbar ist. Diese Tatsache kann auch nicht mit der Erwägung verschleiert werden, dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass den Zeugen „die Möglichkeit verwehrt worden wäre“, vor der Vernehmung anwaltlichen Rat einzuholen (Urteil Seite 49, letzter Absatz). Auch wenn die Kammer es nicht im Urteil festgestellt hat und hierzu keine revisiblen Anträge auf wörtliche Protokollierung existieren, so kann ich mich noch lebhaft daran erinnern, dass mehrere Zeugen vor der Kammer ausgesagt haben, dass sie gleich zu Beginn der Hausdurchsuchung, also sprichwörtlich schon an der Haustüre, zu geständigen Einlassungen gedrängt worden sind. Auch das nur der Vollständigkeit halber.

Das Inaussichtstellen einer möglichen Einstellung gem. § 153 a Abs. 1 StPO (Seite 50, 2. Absatz) kann unter diesen Umständen – Hausdurchsuchung und Vernehmung kurz nach 6:00 Uhr früh, kein Anwalt des Vertrauens erreichbar, angesichts der Drucksituation keine Zeit die Eindrücke zu verarbeiten, von vornherein keine Möglichkeit der Akteneinsicht, keine Möglichkeit zu beurteilen was ein Antikörpertest kann oder nicht – evident gerade nicht als

„der gesetzlich vorgesehene Weg“ angesehen werden, der zu einer möglichen Einstellung führen kann.

Dass bei Täuschung über die Aussagekraft des Antikörpertests gerade nicht auf die Perspektive der Polizei abgestellt werden darf und die Polizei ausweislich des Akteninhalts zumindest begründete Zweifel an dieser Aussagekraft haben musste, das wurde bereits oben ausführlich behandelt. Von daher geht die Beweiswürdigung auch in diesem Punkt vollkommen an der Sach- und Rechtslage vorbei.

Die Zeugen sind folglich systematisch durch das Betreiben der Staatsanwaltschaft getäuscht worden, und es ist geradezu befremdlich, wenn von dieser systematischen Täuschung dadurch abgelenkt werden soll, indem in diesem Kontext auf die Perspektive der Polizisten und nicht der StA als Herrin des Vorverfahrens abgestellt wird.

Ganz unabhängig davon, ob Zeugen über die Aussagekraft von Antikörpertests getäuscht worden sind, hätte die Strafkammer die Frage, ob das Fehlen von Antikörpern eine Nichtimpfung beweist, überdies auch deshalb aufklären müssen, damit es die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen überhaupt angemessen würdigen kann.

Die Strafkammer hätte schon auf Grund der Gesetze erkennen müssen, dass sich nie mehr eindeutig aufklären lässt:

1. ob ein Zeuge, der weiß, dass er tatsächlich nicht geimpft wurde, nur deshalb den tatsächlichen Erhalt einer Injektion behauptet, weil er sich schützen will,
2. ob ein Zeuge tatsächlich „geimpft“ wurde, aber die Injektion unwirksam war (und deshalb keine Antikörper bilden konnte),
3. ob ein Zeuge tatsächlich „geimpft“ wurde, die Injektion sogar wirksam war, der Antikörpertest aber versagt hat, eben weil er nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
4. ob ein Zeuge, der tatsächlich nicht geimpft wurde, aber irrig davon ausgegangen ist, er wäre tatsächlich geimpft worden.

Diese Frage, was der Antikörpertest leisten kann und was nicht, war somit für diesen Strafprozess von zentraler Bedeutung. Aber dennoch verkündete die Strafkammer das hier angegriffene gesetzeswidrige „Teilurteil“, ohne dass diese Frage aufgeklärt worden wäre.

Alleine schon dieser Umstand verdeutlicht, dass die Strafkammer ihre Aufklärungspflicht und die Grundsätze eines fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs grob verletzt hat.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass im Rahmen der gegen die Zeugen geführten Ermittlungsverfahren **insbesondere drei Falschaussagen** bemüht worden sind:

a)

Mit einem Covid-19-Antikörpertest könne man nachweisen, ob jemand geimpft worden sei oder nicht.

b)

Viele oder gar mehr als 1.000 Patienten seien schon geständig (siehe Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. „Teil“-Urteil).

c)

Der Zeuge könne nicht mit dem Spikevax-Impfstoff mit der Chargennummer 000077A injiziert worden sein, denn diese Charge sei ja bei der Durchsuchung der Praxis des Angeklagten vollständig sichergestellt worden.

Allem Anschein nach darf man ungeimpfte Zeugen im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Bochum systematisch anlügen und täuschen, was ein beschämendes Licht auf eine Behörde wirft, die sich gerne mit dem Titel „objektivste Behörde der Welt“ schmückt, aber auch eine fundamentale Kritik an der Arbeitsweise der Strafkammer begründet.

Im Übrigen sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Kapitel zu den Verfahrenshindernissen über die nicht statthafte Zulassung der Anklageschrift verwiesen.

1.4.2

Zum unzulässigen Druck auf die Zeugen:

Im Urteil wird pauschal dementiert, dass die Zeugen von der Polizei massiv unter Druck gesetzt wurden

Die obigen Ausführungen unter Gliederungspunkt B1) Ziff. 3.2 zur Verletzung des § 261 StPO und die dort zitierten Anträge auf Protokollierung von Zeugenaussagen – insbesondere zu der Zeugin Z. - haben bereits klargestellt, dass die Zeugen im Rahmen der gegen sie geführten Ermittlungsverfahren regelmäßig massiv unter Druck gesetzt worden sind.

Deshalb wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen hierzu verwiesen.

2. Fehler bei der Rechtsanwendung

Damit kommen wir zu der Frage, ob die Strafkammer (im Urteil ab S. 51, 3. Absatz) bei der Bewertung des Sachverhalts das Recht richtig angewendet hat. Das hat sie nicht.

2.1 Tatbestandsmerkmal „Schutzimpfung“

Einschlägige Tatbestände nicht erfüllt, da es an dem Tatbestandsmerkmal „Schutzimpfung“ fehlt

Hier ist schon deshalb keine Strafbarkeit gegeben, weil die Tatbestände der §§ 74 Abs. 2 IfSG und 278 Abs. 1 StGB, auf deren Verwirklichung sich der Schuldspruch stützt, überhaupt nicht erfüllt sind.

Die Urteilsgründe haben sich (ab Seite 52, lit. b) jedenfalls nicht hinreichend und im Ergebnis unzutreffend mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei den Covid-19-Injektionen,

die der Beschwerdeführer tatsächlich nicht durchgeführt haben soll, überhaupt um eine „Schutzimpfung“ im Sinne dieser Strafnormen handelt.

Als wenn es so selbstverständlich wäre, wird die aktuelle Rechtslage im Urteil (ab Seite 52, letzter Absatz) u.a. wie folgt zusammengefasst (Zitat): „Da die dokumentierten sog. genbasierten Impfstoffe zur Vorbeugung der Infektion mit dem Coronavirus bestimmt sind, fallen sie nicht unter den Begriff der Arzneimittel für neuartige Therapien (Gentherapeutika) gem. § 4 Abs. 9 AMG i.V. m. dem Anhang I, Teil IV, 2. Punkt, 2.1 der Richtlinie 2001/83/EG. Die dortige Begriffsbestimmung nimmt Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten ausdrücklich vom Begriff der Gentherapeutika aus.“ (Zitat Ende)

Weiter heißt es im Urteil (auf Seite 53, 2. und 3. Absatz) unreflektiert (**Zitat**):

„Obgleich schon nach Herstellerangaben **kein 100-prozentiger Schutz** vor Erkrankungen gewährleistet wird, handelt es sich hier dennoch um „Schutzimpfungen“. Aus der Legaldefinition des § 2 Nr. 9 IfSG folgt, dass **allein die Zielvorstellung – „mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen“ – maßgebend ist.**

Schließlich bezeichnet auch das IfSG selbst Impfungen gegen das Coronavirus als Schutzimpfungen, wie beispielsweise in § 20 Abs. 2 a IfSG.“

Wieso glaubt die Strafkammer, sich in der Frage der Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen einseitig auf die Herstellerangaben stützen zu können, obschon sich sie im Verfahren in mehreren Schriftsätzen – und auch noch in meinem Plädoyer vom 27.6.23 – auf zahlreiche Quellen hingewiesen haben, die eindeutig die Unwirksamkeit der modRNA-Injektionen belegen? Ignoranter geht es nicht. Aussagen der Pharmaindustrie dürfen offenbar nicht mehr durch eine Strafkammer hinterfragt werden, obschon das Vorliegen einer Wirksamkeit gem. § 32 Abs. 1 AMG eine der Voraussetzungen für die Freigabe der Charge eines Arzneimittels ist.

Diese Ausführungen zeigen aber auch noch in anderer Hinsicht, dass sich die Strafkammer (auch) im Hinblick auf diese rechtliche Qualifizierung der Covid-19-„Gentherapeutika“ als „Impfstoff“ nicht ansatzweise mit den von der Verteidigung im Verfahren gegebenen Hinweise auseinandergesetzt hat.

So habe ich – wie oben bereits festgestellt – schon frühzeitig einen Artikel der Berliner Zeitung (BZ) vom 12.2. bzw. 16.2.2023 mit dem Titel „**Gab es bei den Impfungen ein „Zulassungsdesaster“? Zwei Perspektiven - Wurde geltendes Recht gebrochen bei den Zulassungen der Corona-Impfungen?**“ verlesen, der zu diesen Fragen vertieft Stellung bezogen hat.

Dort heißt es u.a. (**Zitat**):

„Genbasierte Arzneimittel, die für wenige Patienten mit sehr speziellen Krankheitsbildern bestimmt sind, unterliegen hohen Prüfstandards – absurderweise nicht aber solche genbasierte Arzneimittel, die juristisch als „Impfstoffe für Infektionskrankheiten“ deklariert sind und gesunden (!) Menschen injiziert werden. Von diesen „Impfstoffen“ wurden seit 2021 *Stand 2. Dezember 2022* nahezu eine Milliarde Dosen an Menschen in der EU verabreicht – bis Oktober 2022 auf Basis lediglich bedingter Zulassungen.

Dazu kam es durch den Einfluss mächtiger Lobbys: Mit der Richtlinie Nr. 2009/120/EG hat die EU-Kommission schon im Jahr 2009 ohne Mitwirkung des Europäischen Parlaments „Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten“ durch rechtliche Umdefinition aus der Gruppe der besonders regulierten Gentherapeutika ausgenommen: „Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten sind keine Gentherapeutika.“ Diese Definition wurde erst nach einer

Stellungnahme der pharmazeutischen Industrie abgeändert. Der ursprüngliche Richtlinienentwurf hatte zugunsten des Schutzes der öffentlichen Gesundheit eine weite Definition des Gentherapeutikums vorgesehen, unter die auch die genbasierten Covid-19-Injektionen gefallen wären.“ (**Zitat Ende**)

Die Berliner Zeitung hat diesen Artikel dann am **23.3.2023** durch einen weiteren Artikel mit dem Titel: „Zulassung der Covid-Impfstoffe: Der Kampf um den Begriff der Gentherapie“ ergänzt.

Wer sich in diese Thematik vertieft, der wird feststellen, dass die willkürliche Definition „Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten sind keine Gentherapeutika.“ einzig und allein nur dem Zweck diene, solche Gentherapeutika gegen Infektionskrankheiten von den strengen Sicherheitsvorschriften für Gentherapeutika zu befreien.

Genauso gut hätte der EU-Verordnungsgeber anordnen können, dass ein Reitpferd kein Pferd, sondern ein Elefant ist. Denn die physische Realität kann kein Gesetzgeber verändern. Die Menschen mit solchen Regelungen täuschen und die Sicherheitsvorschriften erodieren lassen, das kann ein Verordnungsgeber sehr wohl.

Und damit es dann noch schneller geht mit der Zulassung dieser Covid-19-Injektionen, hat die EMA die Sicherheitsstandards durch die „bedingte“ Zulassung dann auch noch weiter abgesenkt. Die bedingte Zulassung dieser Covid-19-Geninjektionen hat dessen ungeachtet in vielfältiger Weise gegen geltendes EU-Recht verstoßen.

Abermals sei empfohlen, dass sich der erkennende Senat – falls noch nicht geschehen - hierzu die bereits in der Anlage B der Revisionsbegründung zum 1. Teilurteil vom 29.6.23 erwähnte Medienkonferenz der Schweizer Kanzlei Kruse Law vom 14.11.2022 ansieht, die auf YouTube unter dem Titel „**Covid-Impfschäden - Strafanzeige gegen Swissmedic - ReUpload Kruse Law vom 14.11.2022**“ abrufbar ist. Der Link dazu: <https://www.youtube.com/watch?v=7rNyZr13ndA>. Die dortigen Aussagen zur Zulassungspraxis von Swissmedic sind immer noch problemlos auf die bedingte Zulassung durch die EMA übertragbar.

Die Strafkammer hätte zur Klärung dieser Frage, ob die Covid-19-Injektionen überhaupt unter den Begriff der „Schutzimpfung“ i.S. der §§ 74 Abs. 2 IfSG und 278 StGB subsumiert werden können, gem. Art. 100 Abs. 1 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen und das Verfahren aussetzen müssen. Die Justiz kontrolliert eben auch Gesetze.

2.2 Tatbestand des § 74 Abs. 2 IfSG ist nicht erfüllt

In ihrer rechtlichen Würdigung geht die Strafkammer (im Urteil ab Seite 51, vorletzter Absatz) von der „unrichtigen Dokumentation einer Schutzimpfung“ in 184 Fällen und damit rechtsirrtümlich von der Anwendbarkeit des § 74 Abs. 2 IfSG aus, womit es den Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ verletzt hat.

Die Strafkammer erkennt zwar durchaus, „dass der Wortlaut des § 74 Abs. 2 IfSG nicht eindeutig ist“ (Seite 53, letzter Absatz), so dass sie auf den Seiten 53 – 54 Mitte erkennbar – möglicherweise aus rein kriminalpolitischen Erwägungen heraus (etwa im Sinne von „Kein impfkritischer Arzt ohne Strafe, notfalls auch ohne Gesetz“) - bemüht ist die Versäumnisse des Gesetzgebers zu verteidigen. Die fehlende hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes kann aber auch nicht durch eine extensive Auslegung des Wortlauts, den „Zweck des Gesetzes (Seite 54, 1. Absatz) oder die „Gesetzgebungsgeschichte“ (Seite 54, 2. Absatz) zu § 74 Abs. 1 IfSG kompensiert werden.

Die Revision teilt insofern die überzeugende Rechtsauffassung von Kießling, IfSG-Kommentar, 3. Auflage, wo es hierzu unter § 74 Rn 8 heißt (**Zitat**):

„Der Dokumentationsbestand

Die Reform aus dem Frühsommer 2021 ist das Phänomen der grassierenden Impfausweisfälschung daher, auch mit Einführung des §74 a Abs. 3 Nr. 1 (ehemals §75 a Abs. 2 Nr. 1 aF), nicht angegangen. Allerdings ist die Reichweite des § 74 Abs. 2 auch sonst überaus zweifelhaft. Das gilt zuvorderst für **tatsächlich nicht durchgeführte, aber unrichtig dokumentierte Schutzimpfungen (Scheinimpfungen)** durch zur Impfung grds. berechnete Personen. Es spricht hier vieles dafür, ein Handeln „entgegen § 22 Abs. 1“ (§ 73 Abs. 1 a Nr. 8) nur anzunehmen, wenn eine Schutzimpfung tatsächlich stattgefunden und diese die Dokumentationspflicht ausgelöst hat (→§ 73 Rn. 7a). Darüber hinaus bestehen auch durchgreifende Bedenken gegen die Erfassung der unrichtigen Dokumentation, einer tatsächlich durchgeführten Schutzimpfung (→§ 73 Rn. 7). Hinsichtlich der Merkmale „Wissentlichkeit“ und „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ ist auf die allgemeinen Grundsätze zu rekurrieren (vgl. nur *Erb* in *MüKo-StGB* § 267 Rn. 202ff. und *Joecks/Kulhanek* in *MüKo-StGB* § 16 Rn. 26 ff.).“ (**Zitat Ende**)

Ergänzend dazu heißt es ebenda in §73 Absatz Rn 7a (**Zitat**):

„Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die besonders relevante Fallgruppe der sog. „Scheinimpfungen“, bei denen die grundsätzlich zur Durchführung berechnete Person keine Impfung durchführt, eine solche aber wahrheitswidrig im Impfausweis festhält (näher im Ganzen *Lorenz medstra* 2021, 210 (213)). §73 Abs. 1a Nr.8 setzt ein Handeln entgegen §22 Abs. 1, mithin ein pflichtwidriges Handeln, voraus. Die Dokumentationspflicht ist aber an ein pflichtauslösendes Momentum, die **tatsächlich durchgeführte Schutzimpfung**, geknüpft. Darauf deutet zunächst der Wortlaut des § 22 hin, der entsprechend formuliert ist („jede Schutzimpfung unverzüglich zu dokumentieren“). Aber auch §73 Abs. 1a Nr. 8 selbst weist drei Tathandlungen auf, die zweifellos und denklogisch nur in Fällen tatsächlich durchgeführter Schutzimpfung Anwendung finden können. Denn nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kann nur dokumentiert werden, was sich ereignet hat, weil nur in diesem Fall ein Bezugspunkt für den Abgleich mit der Dokumentation existiert und ein Urteil über die Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit getroffen werden kann (aA offenbar *Schmidhäuser medstra* 2022, 21 (22), der auf die Vollständigkeit der Impfung abstellt). Auch die historische Betrachtung streitet für die hier vertretende Sichtweise, da § 22 Abs.1 vormals den Normadressaten als der „impfende Arzt“ bezeichnet hat. Vor diesem Hintergrund drängt sich das Verständnis einer durch ein Ereignis (Schutzimpfung) ausgelösten Pflicht noch mehr auf, zumal die mittlerweile erfolgte terminologische Anpassung allein auf eine offenere Ausgestaltung des Adressatenkreises abzielte und mit „der zur Durchführung von Schutzimpfungen berechnete Person“ künftige Impfmöglichkeiten durch z.B. Apotheker erfasst werden sollten (vgl. nun §20b Abs. 1). All diese Zweifel werden in der Literatur für nicht durchgreifend befunden und für einen Verstoß gegen §73 Abs. 1a Nr. 8 auch im Falle der Ausstellung eines Impfnachweises bei einer Scheinimpfung votiert (*Gaede/Krüger NJW* 2021, 2159 (2160 Rn. 6); *Krüger/Sy GesR* 2021, 626 (631); *Schmidhäuser medstra* 2022, 21 (22); *Wolf ZfStW* 2022, 146 (162)). Damit wird §73 Abs. 1 Nr. 8 iVm. §22 Abs.1 von einem ereignisbezogenen Gebot in ein umfassendes Verbot unrichtiger Dokumentation umgedeutet. Das mag angesichts der Tatvariante des „nicht richtig[en]“ Dokumentierens vom Wortlaut noch gedeckt sein. Doch selbst Vertreter dieser Sichtweise äußern angesichts der dargestellten Zweifel ihr Unbehagen (*Gaede/Krüger NJW* 2021, 2159 (2160 Rn. 6), zust. *Wolf ZfStW* 2022, 146 (162)). Wenn sie sich dennoch für die Einschlägigkeit der Vorschrift entscheiden, folgt dies ersichtlich

nicht aus auslegungstechnischen, sondern aus kriminalpolitischen Erwägungen. Und tatsächlich ist die Weichenstellung an diesem Punkt auch für §§ 74, 75 a IfSG folgenreich (→§74 Rn. 8; →§ 75a Rn. 3). Allerdings sind Strafbarkeitslücken, die auf gesetzgeberische Fehlleistungen zurückzuführen sind, hinzunehmen. Im Bereich der Impfausweiskfälschung hat sich diese Erkenntnis und die zugrundeliegende, zutreffende Anerkennung einer Sperrwirkung der §§277, 279 StGB ggü § 267 StGB als hM in Literatur und Rspr. durchgesetzt (→§ 74 Rn. 8a). Der Gesetzgeber hat reagiert und das Gesetz zum 24.11.2021 reformiert (→§ 74 Rn. 8b). Für die Problematik der Scheinimpfungen ist eine Anpassung des Rechts nicht einmal mehr notwendig. Die Ausstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses in Gestalt eines Impfausweises durch einen Arzt ist mittlerweile in aller Regel von dem in seinen Voraussetzungen stark zurückgenommenen §278 StGB erfasst. Es handelt sich dabei gerade um das dem Wahrheitsschutz dienende Verbot der falschen Dokumentation, das in der Literatur versucht wird in § 73 Abs. 1a Nr.8 hineinzulesen. Eine „Ahndungslücke“ besteht mithin allein für Altfälle vor dem 24.11.2021. Sie ist – wie bei den Impfausweiskfälschungen inzwischen vorherrschend vertreten – hinzunehmen.“ **(Zitat Ende)**

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Da somit bereits der Tatbestand des § 74 Abs. 2 IfSG nicht erfüllt ist, kann die Frage des Konkurrenzverhältnisses der §§ 74 Abs. 2 IfSG und § 278 StGB hier dahinstehen.

Lediglich höchst vorsorglich sei hierzu noch angemerkt, dass die Strafkammer rechtsirrig verkannt hat, dass der Tatbestand des § 278 StGB – wenn und soweit er verwirklicht würde – die gleichzeitige Strafbarkeit nach § 74 Abs. 2 IfSG (in Idealkonkurrenz) ausschließt.

Zwar heißt es hierzu bei Kießling, IfSG-Kommentar, 3. Auflage, § 74 RN 9 u.a. **(Zitat)**:

„Der §74 Abs.2 kann in Idealkonkurrenz (Tateinheit) zu §§278, 279 StGB stehen (BT-Drs. 20/15, 45; 20/89, 20; aA BT-Drs. 19/29870, 34;krit.auch *Goede/Krüger* medstra 2022, 13 (20); für Spezialität von §74 Abs. 2 ggü. §§277ff. StGB, *Hoven/Weigend* KriPoZ 2021, 343 (348)).“ **(Zitat Ende)**

Schlüssig erscheint es aber, die Regelung des § 74 Abs. 2 IfSG (Zitat) in dem von ihr geregelten Bereich, der gegenüber § 278 StGB zusätzliche Tatbestandsmerkmale enthält, als *lex specialis* gegenüber §§ 277 ff. StGB zu verstehen, weil (Zitat) „auch für § 74 Abs. 2 IfSG im Bereich der Impfnachweise insoweit ein kleiner eigener Anwendungsbereich (verbleibt), als die in § 22 IfSG geforderten Dokumentationen Einzelheiten der Impfung betreffen – etwa das Datum der Schutzimpfung und die Chargenbezeichnung des Impfstoffes (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 IfSG) – die nicht zum Inhalt eines „Gesundheitszeugnisses“ gehören.^[28] Insgesamt muss man sagen, dass der Gesetzgeber mit der Neugestaltung der Materie ein kaum noch zu durchdringendes Geflecht von Regelungen geschaffen hat, die zum Teil im Strafgesetzbuch, zum Teil im IfSG untergebracht sind und deren Zusammenspiel oder Konkurrenz den Rechtsanwendern noch manche Rätsel aufgeben dürfte.“ **(Zitat Ende**, vgl. Prof. Dr. Elisa Hoven und Prof. Dr. Thomas Weigend in: KriPoZ 5/2023im Web abrufbar unter: <https://kripoz.de/2021/11/30/strafvorschriften-gegen-falsche-impfpaesse-die-neuregelungen-der-straftatbestaende-zum-schutz-von-gesundheitszeugnissen/>)

2.3 Tatbestand des § 278 StGB ist nicht erfüllt

Weiter ist dem Urteil (ab Seite 54, vorletzter Absatz) zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer „zudem“ ab dem 24.11.2021 in 145 Fällen objektiv und subjektiv den Tatbestand des § 278 Abs. 1 StGB n.F. verwirklicht habe.

Der Beschwerdeführer soll „jeweils in seiner Eigenschaft als Arzt ein inhaltlich unrichtiges Gesundheitszeugnis ausgestellt und an die jeweiligen Patienten übergeben“ haben. Bei den jeweiligen Eintragungen in die Impfausweise der einzelnen Patienten soll es sich um „unrichtige Gesundheitszeugnisse“ handeln (Urteil ab Seite 54, letzter Absatz).

Eine „Impfbescheinigung“ stelle ein solches Gesundheitszeugnis dar, da dieses Merkmal „nach seinem Wortsinn nicht nur Feststellungen zum gegenwärtigen Gesundheitszustand eines Menschen, sondern auch über die Aussichten, von bestimmten Krankheiten befallen oder von ihnen verschont zu bleiben“ umfasse. Die Strafkammer führt unter Bezugnahme auf eine Reihe von obergerichtlichen Entscheidungen weiter aus (Zitat): „Eine Aussage über die Veränderung des Gesundheitszustandes wird auch durch die implizit in einem Impfnachweis enthaltene Feststellung getroffen, dass der Impfpassinhaber mit einem bestimmten Wirkstoff geimpft sei und dieser Wirkstoff bei Kontakt mit einem Virus zu bestimmten körperlichen Reaktionen führe“. (Seite 55, 2. Absatz).

2.3.1

§ 278 StGB hat folgenden Wortlaut:

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als Arzt oder andere approbierte Medizinalperson ein **unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unrichtigem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat, **Impfnachweise oder Testzertifikate** betreffend übertragbare Krankheiten unrichtig ausstellt.

Auch in den von der Anklage erwähnten Bestimmungen des IfSG ist nur von „Schutzimpfung“ die Rede.

§ 73 Abs. 1 a Nr. 8 IfSG hat folgenden Wortlaut:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 **eine Schutzimpfung** nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,..“

§ 74 Abs. 2 IfSG hat folgenden Wortlaut:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Absatz 1a Nummer 8 bezeichnete Handlung begeht, indem er wissentlich eine **Schutzimpfung** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zur Täuschung im Rechtsverkehr nicht richtig dokumentiert.“

Auch § 22 IfSG spricht nur von „Schutzimpfungen“:

„(1) Die zur Durchführung von **Schutzimpfungen** berechnete Person hat jede **Schutzimpfung** unverzüglich in einem **Impfausweis** oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (**Impfdokumentation**).“

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1.

Datum der **Schutzimpfung**, ...(usw.)“

§ 22 IfSG stellt somit ebenfalls klar, dass nur eine „**Schutzimpfung**“ in einem „Impfausweis“ dokumentiert werden darf.

Auch aus § 2 Nr. 9 IfSG ergibt sich nichts anders. Ganz im Gegenteil. § 2 Nr. 9 IfSG lautet: „Im Sinne des Gesetzes ist „**Schutzimpfung**“ „die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.“

Von der o.g. Erwägung der Strafkammer ausgehend hätte die Strafkammer somit von Amts wegen aufklären müssen, ob der jeweilige Patient und Impfpassinhaber des

Beschwerdeführers in dem Falle, dass er mit einem bestimmten (Covid-19-Injektions-)Wirkstoff „geimpft“ worden sei, dieser Wirkstoff bei Kontakt mit einem (SARS-CoV-2)Virus überhaupt zu bestimmten „körperlichen Reaktionen“ führt, was in diesem Kontext nur bedeuten kann: Ob dieser Wirkstoff zu „körperlichen Reaktionen“ führt, die einen relevanten Selbst- und/oder Fremdschutz bewirken.

Diese so zentrale Frage ist von der von der Strafkammer in Bezug genommenen Rechtsprechung des BGH, des OLG Hamm des OLG Karlsruhe, des OLG Hamburg und des OLG Bamberg nicht durch die Hinzuziehung von unabhängigen sachverständigen Experten überprüft worden.

Dabei besteht die der Rechtsprechung im Konzept der Gewaltenteilung und gegenseitigen Kontrolle der Gewalten zugeordnete Funktion darin, die Exekutive effektiv zu kontrollieren, nicht darin, Verlautbarungen des RKI oder des PEI ungeprüft als wahr zu unterstellen.

Wie nachfolgend noch näher begründet werden wird: Wenn in einem Gesetz der Sache nach von einer (Zitat) „Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ die Rede ist, dann ist damit nichts darüber ausgesagt, ob genbasierte Covid-19- Injektionen überhaupt eine „Schutzimpfung“ in diesem Sinne sind bzw. sein können.

Auch wenn es die deutsche Öffentlichkeit ggf. (noch) nicht weiß: In den letzten Jahren wurden auch „konventionelle“ Totimpfstoffe gegen das SARS-CoV2-Virus entwickelt und – insbesondere außerhalb der EU und USA – zugelassen und verabreicht (siehe hierzu u.a. „Die mRNA-Maschine“ von David O. Fischer alias Dr. Jürgen Kirchner, dortige Übersicht auf Seite 42).

Auch in der EU sind gegen das SARS-CoV-2-Virus Totimpfstoffe wie Valneva zugelassen worden (siehe zu Valneva u.a. Informationen auf Webseite des PEI unter dem Link: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?cms_pos=2)

Im Hinblick auf diese konventionellen Totimpfstoffe könnte man somit aus tatsächlichen Gründen zumindest von „Impfstoffen“ sprechen, so dass diese – im Gegensatz zu Geninjektionen - durchaus vom Wortlaut und Wortsinn des Begriffs „Schutzimpfung“ erfasst werden.

Die Frage, ob zumindest diese SARS-CoV-2-Totimpfstoffe eine relevante Schutzwirkung entfalten, wäre freilich noch klärungsbedürftig. Diese Frage kann hier aber dahinstehen, weil die gegen den Beschwerdeführer gerichteten Vorwürfe nicht mit der Dokumentation von solchen Totimpfstoffen im Zusammenhang stehen.

Wenn diese Geninjektionen – was nachfolgend vertieft behandelt wird - in Wahrheit keine „Schutzimpfungen“ wären, dann wären auch diese Tatbestände des IfSG nicht erfüllt. Dann müsste auch zu Gunsten des Beschwerdeführers gelten: keine Strafe ohne Gesetz.

2.3.2

Dass ausgerechnet eine Geninjektion, die – wie die Verteidigung unter Berufung auf die Sachverständige Prof. Dr. Ulrike Kämmerer geltend gemacht hat – nach sachverständiger Einschätzung sogar Biowaffenqualität hat, irgendjemanden vor einer übertragbaren Krankheit „schützen“ soll, ist m.E. einer der größten, aber auch verhängnisvollsten Treppenwitz der Geschichte.

Zu der Frage, ob Geninjektionen als „Impfung“ bezeichnet werden dürften:

Hierzu habe ich erstinstanzlich bereits im Vorfeld des 1. Teilurteils umfangreich vorgetragen, u.a. in meinem Schriftsatz vom 8.2.2023, dort insbesondere ab Seite 12, und in meinem Schriftsatz vom 4.4.2023, überdies in meinem Schriftsatz an den Haftbeschwerde-Senat des OLG Hamm vom 6.4.2023, den ich auch der Strafkammer zur Kenntnisnahme übermittelt hatte. Dort heißt es ab Seite 3 (**Zitat**):

„Warum sind diese Injektionen keine „Impfung“?

Sogar die Berliner Zeitung hat in einem Artikel vom 12.2.2023, der am 16.2.2023 „aktualisiert“ und erweitert wurde, einen Beitrag mehrerer Experten – darunter mit Prof. Dr. Martin Schwab und der Kollegin Dr. Brigitte Röhrig auch zwei Mitstreiter im vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren vor dem BVerwG - mit dem Titel **„Das Zulassungsdesaster: Lobbyarbeit und Rechtsbruch im Fall der mRNA-Präparate“** veröffentlicht.

Dort heißt es u.a. (Zitat, Hervorhebungen durch Fettdruck hinzugefügt):

„...Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) und die EU-Kommission haben zusammen mit nationalen Behörden **Gentherapeutika** für eine „Impfung“ gegen Infektionskrankheiten zugelassen. **Solche Injektionen sind keine Impfung im herkömmlichen Sinn. Sie widersprechen nämlich der Charakterisierung einer Impfung** – wie sie sich etwa in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 2001 findet (Anhang I Teil 3 Ziffer 1.2). Denn sie enthalten keine Antigene, sondern den Bauplan für Teile des Virus, Fremdstoffe, die der Körper selbst herstellen soll.

Genbasierte Arzneimittel unterliegen hohen Prüfstandards

Aufgrund dessen führt die Injektion unmittelbar dazu, dass der Körper einen Schadstoff – und nicht wie bei herkömmlichen Impfungen unmittelbar einen spezifischen Abwehr- oder Schutzstoff (§ 4 Abs. 4 AMG) – selbst herstellt, siehe Arzneimittelgesetz (AMG) § 4 Abs. 4. Die Bildung von Antikörpern und damit Schutzstoffen erfolgt erst im zweiten Schritt. **Die Zulassung von Gentherapeutika als Impfung erfolgte auf einer von den allgemeinen Anforderungen an neue Arzneimittel (speziell Impfungen sowie insbesondere Gentherapeutika) abweichenden und entsprechend wissenschaftlich wie medizinrechtlich fragwürdigen Grundlage.** Dieses führt zu unabsehbaren Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung. Zwei wesentliche Aspekte werden nachfolgend dargestellt.

Genbasierte Arzneimittel, die für wenige Patienten mit sehr speziellen Krankheitsbildern bestimmt sind, unterliegen hohen Prüfstandards – absurderweise nicht aber solche genbasierten Arzneimittel, die juristisch als „Impfstoffe für Infektionskrankheiten“ deklariert sind und gesunden (!) Menschen injiziert werden. Von diesen „Impfstoffen“ wurden seit 2021 *Stand 2. Dezember 2022* nahezu eine Milliarde Dosen an Menschen in der EU verabreicht – bis Oktober 2022 auf Basis lediglich bedingter Zulassungen.

Dazu kam es durch den Einfluss mächtiger Lobbys: Mit der Richtlinie Nr. 2009/120/EG hat die EU-Kommission schon im Jahr 2009 ohne Mitwirkung des Europäischen Parlaments „Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten“ durch rechtliche Umdefinition aus der Gruppe der besonders regulierten Gentherapeutika ausgenommen: „Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten sind keine Gentherapeutika.“ Diese Definition wurde erst nach einer Stellungnahme der pharmazeutischen Industrie abgeändert. Der ursprüngliche Richtlinienentwurf hatte zugunsten des Schutzes der öffentlichen Gesundheit eine weite Definition des Gentherapeutikums vorgesehen, unter die auch die genbasierten Covid-19-Injektionen gefallen wären.

Pharmaunternehmen: Sicherheitsauflagen verteuern Produktion von mRNA-Therapeutika
Aber die Pharmaunternehmen machten unter anderem geltend, dass die im Richtlinienentwurf vorgesehenen scharfen Sicherheitsauflagen die Produktion von mRNA-Gentherapeutika wesentlich verteuern. Die EU-Kommission änderte in der Folge den Text der Richtlinie.

Der Ausschluss genbasierter Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten aus der Gruppe der Gentherapeutika erspart den Herstellern zahlreiche zeitlich und finanziell aufwendige präklinische Studien. Diese sind für die Beurteilung der Sicherheit des Arzneimittels und der an klinischen Studien teilnehmenden Personen essenziell.

Klinische Studien dürfen grundsätzlich nicht ohne die Ergebnisse präklinischer Studien begonnen werden. **Sie beleuchten normalerweise unter anderem die Verteilung der**

Impfstoffe im Körper – im Fall von Gentherapeutika einschließlich der Gefahr eines Gentransfers in die Keimbahn –, mögliche Änderungen im genetischen Material von Zellen (Genotoxizität), Krebsrisiken, den Einfluss der Impfstoffe auf wichtige Parameter für Grundfunktionen des menschlichen Körpers (Sicherheitspharmakologie) und Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln.

Mehrfährige, Placebo-kontrollierte Studien sind „Goldstandard“

Die Folge der Umdefinition: **Bis heute ist nicht wissenschaftlich belegt, ob die massenhaft verabreichten Präparate nicht doch genotoxisch oder krebserregend sind. Ungeachtet dessen wurden im Oktober 2022 die bedingten Zulassungen für Pfizer/Biontech und Moderna von der EU-Kommission auf Empfehlung des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) bei der EMA in reguläre Zulassungen umgewandelt!**

Damit hat die Kommission gegen rechtliche Vorschriften verstoßen, konkret gegen Art. 14-a Abs. 8 der Verordnung Nr. 726/2004/EG und Art. 7 der Kommissionsverordnung Nr. 507/2006/EG. Diese besagen: Eine bedingte Zulassung darf erst dann in eine reguläre Zulassung umgewandelt werden, wenn der Hersteller alle mit der bedingten Zulassung erteilten Auflagen erfüllt hat. So war ursprünglich Bedingung, Placebo-kontrollierte klinische Studien fortzuführen und deren Ergebnisse bis Ende 2023 beziehungsweise Mitte 2024 vorzulegen.

Mehrfährige, Placebo-kontrollierte Studien sind für Zulassungsbehörden weltweit der „Goldstandard“, um Wirksamkeit und (Langzeit-)Sicherheit von Arzneimitteln nachzuweisen. Ohne solche validen Studien muss die reguläre Arzneimittelzulassung laut Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 726/2004/EG zwingend abgelehnt werden.

Quelle:

<https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/das-zulassungsdesaster-lobbyarbeit-und-rechtsbruch-im-fall-der-mrna-praeparate-li.314750>

Diese genetischen Impfungen sind keine „Impfung“ bzw. „Impfstoffe“ i.S. des § 4 Abs. 4 AMG, sondern die Verabreichung einer genbasierten, experimentellen Substanz!

Siehe hierzu u.a. folgenden Beitrag der Online-Plattform „multipolar“ mit dem Titel **„Faktencheck: Sind die mRNA-Injektionen Impfungen oder Gentherapie?“** vom **3.12.2021**, wo es u.a. heißt (Zitat)

„So äußerte sich jüngst der **Bayer-Vorstand Stefan Oelrich** in einer Weise zu den mRNA-Präparaten, die grundlegende Fragen aufwirft. Oelrich ist Leiter der Medikamentensparte des Bayer-Konzerns, die im vergangenen Jahr unter seiner Verantwortung einen weltweiten Umsatz in Höhe von 17 Milliarden Euro erzielte. Zur Eröffnung des jährlich stattfindenden *World Health Summit* am 24. Oktober in Berlin sprach er neben dem Bundesgesundheitsminister, dem WHO-Direktor, der EU-Kommissionspräsidentin und dem UN-Generalsekretär. In seiner Begrüßungsrede räumte Oelrich ein:

„Die mRNA-Impfungen sind ein Beispiel für Zell- und Gentherapie. Hätten wir vor zwei Jahren eine öffentliche Umfrage gemacht und gefragt, wer bereit dazu ist, eine Gen- oder Zelltherapie in Anspruch zu nehmen und sich in den Körper injizieren zu lassen, dann hätten das wahrscheinlich 95 Prozent der Menschen abgelehnt. Diese Pandemie hat vielen Menschen die Augen für Innovationen in einer Weise geöffnet, die vorher nicht möglich war.“ Die mRNA-Injektionen sind demzufolge keine Impfung in dem Sinne, wie man den Begriff bisher verwandte. Es handelt sich laut Oelrich um Gentherapie, die bis vor kurzem noch in hohem Maße umstritten war.

Auch andere Fachleute schätzen das so ein. Am 2. November, eine Woche nach Oelrichs Erklärung in Berlin, tagte in Washington auf Einladung von Senator Ron Johnson ein

Expertengremium, um die Kampagne zur Verabreichung der mRNA-Präparate einzuschätzen. Unter den geladenen Fachleuten befand sich Peter Doshi, Professor für pharmazeutische Forschung im Gesundheitswesen an der University of Maryland sowie Redakteur beim Magazin *The BMJ*, auch bekannt als *British Medical Journal*, einem der weltweit renommiertesten medizinischen Fachjournale. Doshi erklärte auf der Tagung:

„Ich bin einer derjenigen Akademiker, die die Ansicht vertreten, dass diese mRNA-Produkte, die jeder ‚Impfstoffe‘ nennt, sich qualitativ von Standardimpfstoffen unterscheiden. Ich fand es erstaunlich zu erfahren, dass das Merriam-Webster Wörterbuch die Definition von ‚Impfstoff‘ Anfang dieses Jahres geändert hat. mRNA-Produkte erfüllten nicht die Definitionskriterien für einen Impfstoff, welche 15 Jahre bei Merriam-Webster galten. Die Definition wurde jedoch so erweitert, dass mRNA-Produkte nun als Impfstoffe gelten.“

Die Wörterbücher von Merriam-Webster entsprechen dem Duden im Englischen Sprachraum. Tatsächlich wurde die Definition dort im Januar 2021, also zu Beginn der weltweiten Impfkampagne, entsprechend geändert (hier die Einträge vor, und nach der Änderung). Doshi knüpfte daran die folgende Frage:

„Wie würden Sie über eine Covid-Impfpflicht denken, wenn wir diese Präparate nicht ‚Impfstoffe‘ nennen würden? Was, wenn diese Injektionen stattdessen als Medikamente bezeichnet würden? Das Szenario lautet dann: Wir haben dieses Medikament und wir haben Beweise, dass es weder eine Infektion verhindert, noch die Virusübertragung stoppt. Das Medikament soll aber das Risiko verringern, schwer zu erkranken und an Covid zu sterben. Würden Sie alle sechs Monate, möglicherweise für den Rest Ihres Lebens, eine Dosis dieses Medikaments einnehmen, wenn das nötig wäre, damit das Medikament wirksam bleibt? Und würden Sie nicht nur selbst das Medikament einnehmen, sondern auch eine gesetzliche Pflicht unterstützen, dass alle anderen Menschen das Medikament ebenfalls einnehmen müssen?

Oder würden Sie sagen: Moment mal – wenn das alles ist, was das Medikament kann, warum verwenden wir stattdessen keine normale Medizin, wie wir sie sonst auch nehmen, wenn wir krank sind und wieder gesund werden wollen? Und warum die Einnahme verpflichtend machen? Der Punkt ist: Nur weil wir es einen Impfstoff nennen, sollten wir nicht annehmen, dass diese neuen Produkte das Gleiche sind, wie alle anderen Kinderimpfungen, die verpflichtend sind. Jedes Produkt ist etwas anderes. Wenn Menschen damit einverstanden sind, etwas verpflichtend zu machen, nur weil es eine Impfung ist und wir auch andere Impfungen verpflichtend machen, dann denke ich, ist es an der Zeit, etwas kritisches Denken in diese Diskussion einzubringen.“

Gesetzesänderung machte Gentherapie zur „Impfung“

Wie ist die Rechtslage in Deutschland? Wo ist definiert, was als Impfung gelten kann und was nicht? Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben dazu im Januar 2021 eine fachliche Einordnung vorgelegt, in der es mit Verweis auf EU-Richtlinie 2001/83/EG heißt, dass „Arzneimittel, die mRNA enthalten, als Gentherapeutika zu klassifizieren“ sind. Davon gebe es jedoch eine Ausnahme, nämlich „Arzneimittel mit mRNA, die Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten sind“.

Wie erklärt sich diese Ausnahme? Eine Recherche zeigt, dass sie sich auf eine Gesetzesänderung im Jahr 2009 zurückführen lässt. Vor dieser Änderung hieß es in Paragraf 4 des deutschen Arzneimittelgesetzes:

„Impfstoffe sind Arzneimittel (...), die Antigene enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Mensch oder Tier zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewendet zu werden.“

2009 änderte sich das. Im März jenen Jahres, kurz vor Ausbruch der Schweinegrippe, legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf „zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften“ vor, der unter anderem notwendig sei, um das Arzneimittelgesetz an eine europäische Verordnung anzupassen, die den Umgang mit neuartigen Gentherapeutika regelte. Die verantwortliche Gesundheitsministerin war damals Ulla Schmidt (SPD). In

dem 72-seitigen Gesetzentwurf versteckte sich auf Seite 10 folgender unscheinbarer und ohne weiteren Kontext schwer verständlicher Änderungsvorschlag:

„In Absatz 4 werden nach dem Wort 'Antigene' die Wörter 'oder rekombinante Nukleinsäuren' und vor dem Punkt am Ende die Wörter 'und, soweit sie rekombinante Nukleinsäuren enthalten, ausschließlich zur Vorbeugung oder Behandlung von Infektionskrankheiten bestimmt sind' eingefügt.“

Zur Erläuterung: Der Begriff „rekombinante Nukleinsäuren“ umfasst auch künstlich hergestellte mRNA. Der Gesundheitsausschuss des Bundestages empfohl im Juni 2009 den Abgeordneten, den 72-seitigen Änderungsentwurf der Regierung anzunehmen. Obmann der CDU im Ausschuss war zu der Zeit Jens Spahn. Der Entwurf wurde kurz danach, im Juli 2009, vom Bundestag beschlossen und damit zu geltendem Recht erklärt. Seither lautet Paragraf 4 des Arzneimittelgesetzes wie folgt (die neuen Ergänzungen sind fett hervorgehoben):

*„Impfstoffe sind Arzneimittel (...), die Antigene **oder rekombinante Nukleinsäuren** enthalten und die dazu bestimmt sind, bei Mensch oder Tier zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewendet zu werden **und, soweit sie rekombinante Nukleinsäuren enthalten, ausschließlich zur Vorbeugung oder Behandlung von Infektionskrankheiten bestimmt sind.**“*

Ohne diese politisch bestimmte Definitionsänderung würden die mRNA-Präparate, deren verpflichtende Anwendung aktuell geplant wird, rechtlich nicht als Impfungen, sondern als Gentherapeutika gelten. Der Mediziner Wolfgang Wodarg, damals Mitglied im Gesundheitsausschuss des Bundestages, erklärte auf Nachfrage gegenüber Multipolar, dieses Detail der Gesetzesänderung sei auch ihm damals nicht bekannt gewesen. Der Beschluss sei, so Wodarg, „in der letzten Sitzung vor der Wahlkampf-Sommerpause ohne jede Debatte“ gefallen.

Ergänzend änderte die EU-Kommission im September 2009, eine Richtlinie „im Hinblick auf Arzneimittel für neuartige Therapien“. In dieser findet sich seither folgende Begriffsbestimmung:

„Unter einem Gentherapeutikum ist ein biologisches Arzneimittel zu verstehen, das folgende Merkmale aufweist: Es enthält einen Wirkstoff, der eine rekombinante Nukleinsäure enthält (...) Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten sind keine Gentherapeutika.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://multipolar-magazin.de/artikel/faktencheck-impfungen-oder-gentherapie>

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gesamten Inhalt des vorgenannten Artikels Bezug genommen.

Untersetzt wird der experimentelle Charakter der Gen-Injektionen durch die eigenen Angaben der Fa. BioNTech in ihrem englischsprachigen Bericht an die SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION in den USA vom November 2020:

Dort heißt es auf Seite 68 im zweiten Absatz:

„Es ist möglich, dass keiner unserer Produktkandidaten oder Produktkandidaten, die wir in Zukunft entwickeln möchten, jemals eine behördliche Zulassung erhalten wird. Wir haben nur begrenzte Erfahrung mit der Einreichung und Unterstützung von Anträgen, die für die Erlangung von Marktzulassungen erforderlich sind, und müssen uns möglicherweise auf externe Auftragsforschungsinstitute oder CROs, behördliche Berater oder Mitarbeiter verlassen, die uns bei diesem Prozess unterstützen. Unseres Wissens gibt es derzeit keinen Präzedenzfall dafür, dass eine mRNA-basierte Immuntherapie, wie sie von uns entwickelt wird, von der FDA, der Europäischen Kommission oder einer anderen Regulierungsbehörde

weltweit zum Verkauf zugelassen wird. Obwohl wir davon ausgehen, BLAs für unsere mRNA-basierten Produktkandidaten in den USA und in der Europäischen Union vorzulegen, **wurden mRNA-Therapien als Arzneimittel für die Gentherapie eingestuft**, andere Jurisdiktionen können unsere mRNA-basierten Produktkandidaten jedoch als neue Medikamente betrachten, nicht als Biologika oder Gentherapie-Arzneimittel und erfordern unterschiedliche Vermarktungsanträge. Um die behördliche Zulassung zu erhalten, müssen den verschiedenen Zulassungsbehörden für jede therapeutische Indikation umfangreiche präklinische und klinische Daten sowie unterstützende Informationen vorgelegt werden, um die Sicherheit und Wirksamkeit des Produktkandidaten zu belegen. Die Erlangung der behördlichen Zulassung erfordert auch die Übermittlung von Informationen über den Herstellungsprozess des Produkts an die zuständige Regulierungsbehörde und die Inspektion der Produktionsanlagen durch diese. Alle von uns entwickelten Produktkandidaten sind möglicherweise nicht wirksam, nur mäßig wirksam oder können unerwünschte oder unbeabsichtigte Nebenwirkungen, Toxizitäten oder andere Eigenschaften aufweisen, die unsere Erlangung einer Marktzulassung verhindern oder die kommerzielle Nutzung verhindern oder einschränken können."

Originaltext: "... it is possible that none of our product candidates, or any product candidates we may seek to develop in the future, will ever obtain regulatory approval. We have limited experience in filing and supporting the applications necessary to gain marketing approvals and may need to rely on third-party contract research organizations, or CROs, regulatory consultants or collaborators to assist us in this process. To our knowledge, there is no current precedent for an mRNA-based immunotherapy such as the type we are developing being approved for sale by the FDA, European Commission or any other regulatory agency elsewhere in the world. Although we expect to submit BLAs for our mRNA-based product candidates in the United States, and in the European Union, mRNA therapies have been classified as gene therapy medicinal products, other jurisdictions may consider our mRNA-based product candidates to be new drugs, not biologics or gene therapy medicinal products, and require different marketing applications. Securing regulatory approval requires the submission of extensive preclinical and clinical data and supporting information to the various regulatory authorities for each therapeutic indication to establish the product candidate's safety and efficacy. Securing regulatory approval also requires the submission of information about the product manufacturing process to, and inspection of manufacturing facilities by, the relevant regulatory authority. Any product candidates we develop may not be effective, may be only moderately effective, or may prove to have undesirable or unintended side effects, toxicities or other characteristics that may preclude our obtaining marketing approval or prevent or limit commercial use."

Weiter heißt es auf Seite 69, zweiter Absatz, des Berichtes:

„Es wurde keine mRNA-Immuntherapie zugelassen und wird möglicherweise auch nie zugelassen werden. Die Entwicklung von mRNA-Medikamenten birgt aufgrund des neuartigen und beispiellosen Charakters dieser neuen Kategorie von Therapeutika erhebliche klinische Entwicklungs- und regulatorische Risiken. Als potenzielle neue Kategorie von Therapeutika wurden unseres Wissens bisher keine mRNA-Immuntherapien von der FDA, EMA oder anderen Aufsichtsbehörden zugelassen. Die erfolgreiche Entdeckung und Entwicklung mRNA-basierter (und anderer) Immuntherapien durch uns oder unsere Mitarbeiter ist höchst ungewiss und hängt von zahlreichen Faktoren ab, von denen viele außerhalb unserer oder ihrer Kontrolle liegen. Bis heute gab es noch nie ein kommerzialisiertes mRNA-basiertes Produkt. Unsere Produktkandidaten, die in den frühen Phasen der Entwicklung vielversprechend erscheinen, können aus vielen Gründen nicht vorankommen,

Verzögerungen in der Klinik oder in der Klinik erfahren oder den Markt nicht erreichen: ...“

Originaltext: "No mRNA immunotherapy has been approved, and none may ever be approved. mRNA drug development has substantial clinical development and regulatory

risks due to the novel and unprecedented nature of this new category of therapeutics. As a potential new category of therapeutics, to our knowledge, no mRNA immunotherapies have been approved to date by the FDA, EMA or other regulatory agency. Successful discovery and development of mRNA-based (and other) immunotherapies by either us or our collaborators is highly uncertain and depends on numerous factors, many of which are beyond our or their control. To date, there has never been a commercialized mRNA-based product. Our product candidates that appear promising in the early phases of development may fail to advance, experience delays in the clinic or clinical holds, or fail to reach the market for many reasons, including: ..."

Quelle:

https://investors.biontech.de/node/8746/html#N1_CORPORATE_INFORMATION

Im Übrigen sei zu dieser Debatte auf meinen gesamten erstinstanzlichen Vortrag verwiesen.

Es mag zwar so sein, dass ein Gesetzgeber durch Gesetz anordnen könnte, dass ein Apfel fortan als Kirsche oder ein Elefant als Pferd zu gelten hat. Eine derartige kreative Phantasie eines Gesetzgebers würde aber nicht bewirken, dass sich dadurch die physische Realität ändert. Ein Apfel bliebe auch dann ein Apfel und ein Elefant ein Elefant.

Die obigen Ausführungen zum Gentherapiecharakter der Covid-19-Injektionen sind bewusst sehr kurz gehalten.

Die Berliner Zeitung hat am 23.3.2023 mit dem lesenswerten Artikel „**Zulassung der Covidimpfstoffe: Der Kampf um den Begriff der Gentherapie**“ noch einmal nachgelegt, siehe:

<https://www.berliner-zeitung.de/coronavirus/zulassung-der-covid-impfstoffe-der-kampf-um-den-begriff-der-gentherapie-ein-gastbeitrag-li.329963>

Gem. den dortigen Ausführungen sind die Covid-19-Injektionen u.a. auch nach den Definitionen des **PEI** und der **Amerikanischen Gesellschaft für Gen- und Zelltherapie (AGCT)** als Gentherapeutikum zu verstehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei im Übrigen auf den Inhalt dieses Artikels verwiesen.“ (**Zitat Ende**)

Im Übrigen sei zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf meinen gesamten erstinstanzlichen Vortrag hierzu, insbesondere auf den Inhalt meiner o.g. Schriftsätze verwiesen

2.3.3

Mittlerweile weiß wirklich alle Welt und musste mittlerweile auch vom RKI und vom Bundesgesundheitsminister eingeräumt werden, dass diese Covid-19-Injektionen mangels Wirksamkeit gerade nicht vor einer übertragbaren Krankheit schützen, also weder vor einer Infektion noch vor einer Transmission.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit verweise ich insofern abermals auf die **Anlage B** am Ende der Revisionsschrift zum 1. Teilurteil vom 29.6.23 sowie die nachfolgenden Anmerkungen zur Entscheidung des 1. Wehrdienstsenats vom 7.7.23 zur Covid-19-Duldungspflicht der Soldaten und auf die **Anlage** am Ende dieser Revisionsschrift.

2.3.4

Wenn somit – nachweislich – schon vor Beginn der Covid-19-Injektionskampagne, jedenfalls spätestens ab Beginn des hier interessierenden Tatzeitraums (7.6.21 bis 21.1.22)

positiv bekannt war oder jedenfalls bekannt sein musste, dass die Covid-19-Injektionen im Hinblick auf eine Schutzwirkung für den Selbst- und Fremdschutz unwirksam sind, oder zumindest nicht positiv bekannt war, dass sie überhaupt in diesem Sinne wirksam sind, dann hätte schon ab diesen Zeitpunkten nicht mehr davon die Rede sein können, dass diese Injektionen auch nur Schutz von Menschen vor eigener Infektion und Transmission „gedient“ haben können.

Dann mag ihre Verabreichung irgendeinem anderen Zweck als dem Infektionsschutz „gedient“ haben, der für die Umsätze der beteiligten Geninjektions-Hersteller vorteilhaft war. Angesichts der katastrophalen Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen haben diese Injektionen jedenfalls nicht dem Gesundheitsschutz gedient.

Fazit:

Eine unwirksame, gefährliche und sogar biowaffenfähige Geninjektion wäre evident keine (Schutz-)Impfung, ihre Dokumentation in einem „Impfpass“ könnte niemals ein „Impfnachweis“ sein.

Ob ein nationaler oder EU-Gesetzgeber solche Realitäten einfach durch gesetzliche Deklarationen dementieren oder gar positiv umdeuten kann, das hätte einer Klärung durch das BVerfG bedurft.

Was keine „Schutzimpfung“ in diesem Sinne ist, hat in einem Impfausweis also nichts zu suchen und kann auch keine „Schutzimpfung“ i.S. des Gesetzes sein.

„Unrichtig“ i.S. des § 278 StGB könnte folglich die Eintragung einer – tatsächlich nicht erfolgten - „**Schutzimpfung**“ in einem Impfpass sein.

Also hätte die Strafkammer – schon auf Grund der vorgenannten Beweisanträge der Verteidigung – zwingend von Amts wegen aufklären müssen, ob die Covid-19-Injektionen überhaupt eine „Schutzimpfung“ in diesem Sinne sein können.

Also hätte im Rahmen dieses Strafverfahrens - gem. dem oben wiedergegebenen Beweisantrag zu der Sachverständigen Prof. Dr. Ulrike Kämmer vom 10.8.23 - auch von Amts wegen geklärt werden müssen:

Haben die Covid-19-mRNA-Injektionen Biowaffenqualität?

Kann eine Biowaffe eine „Schutz-„Impfung sein?

Kann eine Biowaffe wirklich dem „Ziel“ dienen, einen Menschen vor irgendetwas zu schützen?

Haben die Covid-19-Injektionen – unabhängig von ihrer Qualifizierung als Biowaffe – überhaupt irgendeine relevante Schutzwirkung?

Sind die mRNA-Injektionen in Wahrheit keine „Impfung“, sondern Gentherapeutika?

Weisen die mRNA-Injektionen überdies ggf. Verunreinigungen aus Rest-DNA auf, die überdies erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit aller Betroffenen begründen.

Wenn wir es bei den Covid-19-Injektionen mit einer „Biowaffe“ zu tun haben:

Wer bildet sich denn ein, dass er den Menschen auf Dauer den Wahnsinn, dass eine Biowaffe eine „Schutzimpfung“ ist, als Wahrheit verkaufen kann?

Dass die mRNA-Injektionen Biowaffenqualität haben, dazu wurde Frau Prof. Ulrike Kämmerer als sachverständige Zeugin benannt, da diese Expertin – im Gegensatz zu so vielen Experten, die hierzu lieber schweigen - bereits den Mut hat, diese Wahrheit öffentlich auszusprechen und zu begründen.

Aber für solche Fragen interessierte sich die Strafkammer ja nicht, wodurch sie den Anschein erweckt, dass sie politischen Vorgaben zu gehorchen hat und auch gehorchen will. Die Amtsaufklärungspflicht hat für diese Strafkammer offenbar da ihre Grenzen, wo offizielle Narrative der Politik nicht hinterfragt werden dürfen.

Mit einem Wort:

Wenn man es genau nimmt – und wenn es um die Würdigung von Straftatbeständen und Existenz eines Menschen geht, dann müssen wir es sehr genau nehmen, dann sind die in der Anklageschrift und im angegriffenen Urteil in Bezug genommenen Tatbestände der §§ 278 StGB und 74 Abs. 2 IfSG schon in Ermangelung der Dokumentation einer „Schutzimpfung“ nicht erfüllt.

Der in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ gilt eben auch für den Fall, dass die Strafkammer den Beschwerdeführer schon aus rein kriminalpolitischen Erwägungen heraus bestrafen wollte.

2.3.5

Schließlich hätte sich die Strafkammer auch mit der Frage befassen müssen, ob der Tatvorwurf möglicherweise schon deshalb nicht tatbestandlich sein könnte, weil letztlich jeder strafrechtliche Vorwurf an die Verletzung einer bestehenden Sorgfaltspflicht anknüpft.

Eine solche Sorgfaltspflichtverletzung kann aber gerade nicht gegeben sein, wenn der Arzt ausdrücklich gemäß seiner Berufspflicht bzw. seinem Hippokratischen Eid handelte, die in unserer Rechtsordnung nichts anderes als die Grundlage jeder Sorgfaltspflicht der Ärzte ist.

Die Strafkammer hat sich ausweislich der Urteilsgründe aber nicht mit dieser Frage befasst, obschon ihre Beantwortung ggf. schon einen Freispruch des Beschwerdeführers gebieten könnte.

2.4 Rechtfertigung nach § 32 StGB

Damit kommen wir zu der Frage, ob der Beschwerdeführer im Hinblick auf die ihm vorgeworfenen Einzelhandlungen gerechtfertigt war

Zur Frage der Rechtswidrigkeit

In dem angegriffenen Urteil geht die Strafkammer (ab Seite 55, letzter Absatz) davon aus, dass der Beschwerdeführer rechtswidrig gehandelt habe, da Rechtfertigungsgründe wie insbesondere die der Nothilfe i.S. des § 32 StGB und des rechtfertigenden Notstandes i.S. des § 34 StGB nicht gegeben seien.

Keine Nothilfe i.S. des § 32 StGB?

Diese Frage kann nur im Kontext mit den Berufspflichten eines Arztes beantwortet werden, so dass hierzu einleitend einige Klarstellungen erfolgen, da die Strafkammer der Auffassung ist, dass „aus den berufsrechtlichen Normen keine Rechtfertigung“ folge (siehe Seite 57, 3. Absatz).

In der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe findet sich auch „Das ärztliche Gelöbnis“, das u.a. folgenden Wortlaut hat (Zitat):

„Als Mitglied der ärztlichen Profession gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der **Menschlichkeit** zu stellen.

Die Gesundheit und das Wohlergehen meiner Patientin oder meines Patienten werden **mein oberstes Anliegen** sein.

Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.

Ich werde den höchsten Respekt vor menschlichem Leben wahren.

...

Ich werde meinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, mit Würde und im Einklang mit guter medizinischer Praxis ausüben.

....

Ich werde, selbst unter Bedrohung, mein medizinisches Wissen nicht zur Verletzung von Menschenrechten und bürgerlichen Freiheiten anwenden.

Ich gelobe dies feierlich, aus freien Stücken und bei meiner Ehre.“ (Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt)

Weiter heißt es in dieser Berufsordnung (Zitat)

„§ 2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der **ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit** aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.“

„§ 8 Aufklärungspflicht

Die Behandlung bedarf der Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Der Einwilligung hat grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch voranzugehen.“
Was ist nun „Menschlichkeit“ oder „ärztliche Ethik“?

a)

Zur **Menschlichkeit**

Was geschieht, wenn wir eine „Medizin ohne Menschlichkeit“ haben? Wollen wir da wieder hin? Soll das wieder der Maßstab des Medizinrechts werden? Dieser Begriff wurde aus einem ganz besonderen Grund in den Berufsordnungen der Ärzte verankert.

Das wird sofort deutlich, wenn an die von Ärzten begangenen Verbrechen in der Zeit der nationalsozialistischen Terror- und Willkürherrschaft erinnert wird, die u.a. in Büchern wie **„Medizin ohne Menschlichkeit – Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses“** dokumentiert sind.

Menschlichkeit ist nicht unbedeutend oder nebensächlich, sie ist die Basis für alles menschliche Zusammenleben und gerade auch für die Rechtsfindung und die Medizin. In Wahrheit gibt es nur ein einziges und höchstes Gesetz, das hinter und über allem geschriebenen Recht steht: das Gebot der Menschlichkeit. Wer dieses Gebot vergisst, der bereitet der Rechtlosigkeit, der Willkür, der Barbarei, der Grausamkeit den Boden.

Für Mediziner gilt das vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem NS-Terrorregimes eben ganz besonders.

Bei Wikipedia finden wir folgende Definition (Zitat):

„Der Begriff **Menschlichkeit** oder **Humanität** (lateinisch *Humanitas*) hat eine weitere und eine engere Bedeutung.

Der Begriff bezieht sich in seiner *weiteren* Bedeutung auf „alles, was Menschen zugehörig oder eigen ist“ (insbesondere auf das, was den Menschen von Tieren unterscheidet). In diesem Sinne bedeutet „menschliches Verhalten“ „jedes empirisch beobachtbare oder mögliche Verhalten von Menschen“.

Der Begriff „menschliches Verhalten“ (mit Betonung des Attributs „menschlich“) hingegen hat einen normativen Gehalt, geht also von Vorstellungen darüber aus, wie der Mensch sein solle oder angeblich seiner wahren Natur oder idealen Bestimmung nach sei. Unter dieser

Voraussetzung bezeichnet das Wort „Menschlichkeit“ in einer *engeren* Wortbedeutung Züge des Menschen, die objektiv als richtig oder gut gelten, zum Beispiel Mitleid, Nächstenliebe, Güte, Milde, Toleranz, Wohlwollen, Hilfsbereitschaft. Als subjektives Ziel der Selbstveredelung wird demgegenüber auch das Streben nach harmonischem Ausgleich von Sinnlichkeit und Sittlichkeit genannt.

Die Idee, dass es die Aufgabe jedes Staates sei, die Würde und die Rechte jedes Menschen zu garantieren, der sich auf seinem Gebiet aufhält, ist für Rechtsstaaten gemäß der Naturrechtslehre konstitutiv....“ (**Zitat Ende**)

Absolute Werte, die keiner Relativierung unterliegen dürfen, wurzeln eben nicht in der Tagespolitik, sondern im Ewigen, also in Wahrheiten und Gesetzen, die – für einen gläubigen Menschen wie den Angeklagten - auf Gott selbst zurückgehen.

Jeder Mensch weiß also in seinem Herzen, was Recht und menschlich ist, eben weil er Mensch ist.

Immerhin lässt die Berufsordnung der Ärzte noch erkennen, dass sich zumindest die organisierte Ärzteschaft immer noch ausdrücklich zum Gebot der Menschlichkeit bekennt.

b)

Ärztliche Ethik

Der Kodex ärztlicher Ethik muss hier nicht weiter vertieft werden, da sich seine Kernaussagen bereits in dem oben wiedergegebenen Gelöbnis der Ärzte befinden.

An dieser Stelle sei abermals der kürzlich verstorbene **Prof. Dr. Arne Burkhardt** zitiert, der in seinem **April 2022** veröffentlichten Beitrag mit dem Titel „**Kriminelle, unprofessionelle Impftreibjagd**“ auch zur Rolle der Ärzte Stellung bezogen hat.

In Kapitel Nr. 14 heißt es dort (**Zitat**):

„14. Die Rolle der Ärzte

Alle derzeit praktizierenden Ärzte wurden in ihrer Ausbildung über die Prinzipien und Gefahren von Manipulationen am Genom aufgeklärt.

Schon im Jahre 1980 schrieb der international renommierte Pathologe Hans Cottier / seinerzeit Universität Bern) hellseherisch in seinem Standardwerk „Pathogenese“ unter dem Kapitel „Möglichkeit und Gefahren der experimentellen Genetik“: „Es ist unschwer zu erkennen, dass diese Technik sowohl therapeutische Möglichkeiten als auch große Gefahren mit sich bringen kann. ... Es besteht das Risiko, krankmachende Nukleinsäuren oder gar Viren zu produzieren, die sich kaum ausreichend kontrollieren ließen“. Ein solches Risiko wäre ärztlich nur vertretbar bei schwerwiegenden Erkrankungen, z.B. mit Sicherheit tödlichen Krebserkrankungen. Hier aber wurde eine pandemische Therapie mit unklaren Risiken an **Gesunden** (!) angestrebt.

Fast die gesamte derzeit praktizierende Ärzteschaft hat sich – in geschichtlich hier leider nicht einmaliger Art – trotz der seit über 40 Jahren bekannten Gefahren einer Gen-Manipulation unqualifizierten und kriminellen Empfehlungen, Weisungen und Propaganda kritiklos ergeben, und sich wieder einmal „staatstragend“ verhalten.

Dabei ging der Druck nicht nur von Politik und No-COVID-Maßnahmenfanatikern, sondern in verächtlicher Weise auch und gerade von den eigenen „Fachvertretern“, d.h. Ärztekammer, sogenannten Fachgesellschaften bis hin zum „Weltärztepräsident“ aus.

Alle Impfärzte, die diese Gesinnungsmanipulation mitmachen/mitmachten sind schuldig des Verstoßes gegen Ihre ärztliche Verpflichtung, ihre Handlungen am

Patienten stets selber und **unabhängig** zu prüfen und Schaden vom Patienten abzuwenden.

Zu dieser erforderlichen unabhängigen Prüfung sind und waren alle Ärzte aufgrund ihrer Ausbildung fähig. Ein Verlass auf Empfehlungen und Anweisungen oder gar Propaganda ist kriminell. „Die Impfung ist sicher, Langzeitfolgen sind auszuschließen“, allein diese mantraartig wiederholten, selbst für den Laien erkennbar pseudologische Aussagen, hätte alle Ärzte zur Verweigerung der „Impfung“ veranlassen müssen.

Noch schlimmer ist es, wenn von Ärzten auch die verpflichtende Aspiration unterlassen wurde und die Injektion durch Nicht-Ärzte veranlasst wurde. Die Vermutung einer unterlassenen und damit kunstfehlerhaften „Impfung“ liegt dann nahe, wenn in ca. 6 Wochen nach der letzten Injektion bei einem Arzt mehr als 2 Patienten verstorben sind.

Dies sollte ähnliche ordnungsrechtliche Ermittlungen zur Folge haben, wie sie bei den angeblich falschen Masken- und Impfbescheinigungen zur Anwendung kommen.

Bei Pathologen und Rechtsmedizinern ist anzumerken, dass sie methodisch bedingt die möglichen „Impf“folgen meist nicht erkennen und abklären konnten. Anders ist es bei deren Fachverbänden, die durch Verleumdung von kritischen Kollegen die zeitnahe Aufklärung behinderten.“ **(Zitat Ende, Fettdruck und Unterstreichungen hinzugefügt)**

Der Freiburger Mediziner **Prof. Dr. Klaus-Dieter Rückauer** hat es März / April 2023 in seinem Beitrag „Corona Legenden und Wahrheit“ wie folgt auf den Punkt gebracht **(Zitat)**: „Es ist eine bittere Einsicht: Die Kenntnisse der Mehrzahl der Ärzte im Zusammenhang mit Corona über Tests, Schutzmaßnahmen, Therapie- Möglichkeiten, Impfungen, Komplikationen bewegen sich auf Tagesschau- Niveau, weil unabhängige Quellen von der großen Mehrheit nicht genutzt werden. Die uniforme, völlig einseitige Darstellung in den sogenannten Qualitätsmedien lässt, wie wir in bedrückender Deutlichkeit erlebt haben, keine anderen Vorstellungen zu als die veröffentlichten, politisch vorgegebenen. Bei nur mäßig eigenständigem und kritischem Denken wären die Diskrepanzen und Unwahrheiten mühelos für jeden sofort erkennbar.

In einem akademischen Beruf hat man eine Holschuld für Wissen. **Das Verhalten des großen Teils der Ärzteschaft muss als schweres kollektives Versagen eines ganzen Berufsstandes gesehen werden.**“ **(Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt)**

Quelle:

<https://www.zusammenstehen.info/corona-legenden-und-wahrheit/>

Ein Arzt musste nicht wissen, „**Was Pfizer wusste**“ (dies wird teilweise in der **Anlage B** erhellt).

Aber ein Arzt musste aber auch schon im Tatzeitraum erkennen können,

a)

warum die Covid-19-Injektionen bedenkliche Arzneimittel i.S. von § 5 AMG sind.

§ 5 AMG hat folgenden Wortlaut **(Zitat)**:

„(1) **Es ist verboten**, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen oder bei einem anderen Menschen anzuwenden.

(2) Bedenklich sind Arzneimittel, bei denen nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse **der begründete Verdacht** besteht, dass sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen haben, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen.“ **(Zitat Ende)**

Ich habe der Strafkammer ausführlich dargelegt, warum schon Mitte 2021, spätestens ab März 2021 für jeden Arzt erkennbar sein musste, warum die Covid-19-Injektionen bedenkliche Arzneimittel sind.

Schon Mitte 2021 war bekannt, dass die Meldungen zu den Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen regelrecht explodiert und ohne jeden Vergleich zu den Nebenwirkungen aller anderen konventionellen Impfstoffen aus den 20 Jahren vorher sind.

Das Portal tkp.at berichtete schon in einem Beitrag vom 26.8.2022 mit dem Titel „**1000 Studien über Impf-Verletzungen**“ darauf hin, dass die Art und die Ursachen der Impf-Verletzungen bereits in 1.000 wissenschaftlichen und schon begutachteten (peer-reviewed) Studien ausführlich dokumentiert worden sind. In diesem Artikel findet sich auch ein Link zu diesen 1.000 Studien.

Quelle:

<https://tkp.at/2022/08/26/1000-studien-ueber-impf-verletzungen/>

Die Anklage bezieht sich auf die Zeit vom 7.6.2021 bis zum 21.1.2022:

Aber **schon Juni 2021** war bekannt, dass die öffentlichen Behauptungen zur angeblich hohen Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen offensichtlich nicht stimmen können.

Der Experte Dr. Hans-Joachim Kremer stellte hierzu in einem Artikel vom 19.2.2023 mit der Überschrift „**Wann genau hätten CDC, FDA und PEI gegen die Covid-Impfstoffe einschreiten müssen?**“ fest (Zitat):

„Im Laufe des Februar 2021 lagen hinreichend Daten im VAERS-System vor, um das erhöhte Todesfallrisiko von Comirnaty und Spikevax eindeutig zu erkennen. Anstatt dieses Risiko zu benennen, hintertrieben die Behörden die Veröffentlichung von Signalanalysen und verschlossen die Augen vor den Problemen der Placebo-kontrollierten Studien. Dies alles kann nur mit voller Absicht und bei vollem Wissen geschehen sein.“ (Zitat Ende)

„VAERS“ bedeutet „Vaccine Adverse Event Reporting System“ und ist ein Meldesystem für Verdachtsfälle unerwünschter Wirkungen von Impfstoffen in den USA.

Auch Ärzte können auf Datenbanken wie das VAERS zugreifen.

Aber es gab ab Frühjahr 2021 auch noch zahlreiche andere Warnsignale, die einem verantwortungsvoll agierenden Arzt, der sich über die Vor- und Nachteile, insbesondere die Risiken neuartiger Arzneimittel informiert, nicht entgehen konnten. Einige Beispiele:

1.

Artikel auf corona-blog.net vom **20.4.2021**, wonach eine am 9.4.2021 als Preprint veröffentlichte Studie aus Israel belegt, dass Infektionen an Coronavirus-Mutanten mit Covid-19-Injektionen **wahrscheinlicher** sind, siehe:

<https://corona-blog.net/2021/04/20/israelische-studie-infektion-an-coronavirus-mutanten-mit-impfung-wahrscheinlicher/>

2.

Artikel auf corona-blog.net vom **5.5.2021**, wonach die Daten der EMA-Eudra-Vigilance-Datenbank das Gegenteil der Behauptung, eine Covid-19-Injektion würde Mutter und Kind vor einer Infektion schützen, belegen, siehe:

<https://corona-blog.net/2021/05/05/eine-impfung-schuetzt-mutter-und-kind-die-daten-zeigen-das-gegenteil/>

3.

Artikel auf corona-blog.net vom **15.6.2021**, wonach die Pharmaindustrie verzerrte Angaben zur Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen macht und die **absolute** (und einzig aussagekräftige) Risikoreduktion der Covid-19-Injektionen lediglich **bei 0,7 %** liegt, siehe:

<https://corona-blog.net/2021/06/15/die-impfung-ist-wirksam-ist-die-impfung-wirksam-verzerrte-darstellung-durch-pharmaindustrie/>

4.

Artikel auf corona-blog.net vom 7.5.2021 mit dem Titel „**Studie: Geimpfte sind weiterhin ansteckend - Eine tatsächlich sterile Immunität, bei der Geimpfte niemanden mehr anstecken können, ist derzeit durch keinen der Impfstoffe möglich. Denn auch wer geimpft ist, kann trotzdem noch ansteckend sein, wenn er sich mit dem Coronavirus infiziert.**“, siehe:

<https://corona-blog.net/2021/05/07/studie-geimpfte-sind-weiterhin-ansteckend/>

Und das ist nur eine kleine Auswahl aus dem Archiv eines einzigen kritischen Portals, eben des Portals corona-blog.net.

Es gibt also noch sehr viel mehr Quellen zur fehlenden Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen aus 2021, so auch auf dem Portal tkp.at, siehe u.a.:

1.

tkp.at-Artikel vom **2.8.2021** zu den Ergebnissen einer Studie aus Israel vom **27.7.2021**

<https://tkp.at/2021/08/02/studie-in-israel-zeigt-rasch-fallende-wirksamkeit-des-pfizer-mrna-praeparats/>

2.

tkp.at am **28.10.2021**: „**Studie aus Schweden zeigt ebenfalls Rückgang bis zu negativer Impf-Wirksamkeit**“, siehe:

<https://tkp.at/2021/10/28/studie-aus-schweden-zeigt-ebenfalls-rueckgang-bis-zu-negativer-impf-wirksamkeit/>

3.

tkp.at am **24.12.2021**: „**Neue Studie aus Dänemark zeigt: mRNA Impfung erhöht sogar das Infektionsrisiko mit Omicron Variante**“, siehe:

<https://tkp.at/2021/12/24/neue-studie-aus-daenemark-zeigt-mrna-impfung-erhoeht-sogar-das-infektionsrisiko-mit-omicron-variante/>

Noch mehr Beispiele?

Die Archive solcher Portale sind für jeden kostenlos nutzbar.

Fazit: Die Covid-19-Injektionen sind keine „Impfung“, schon gar keine „Schutzimpfung“. Aus § 2 Nr. 9 IfSG ergibt sich in Wahrheit nichts anderes. Das alles war für einen Arzt schon vor Mitte 2021 erkennbar. Wie gesagt: Gem. § 32 Abs. 1 AMG dürfen Chargen ohne Wirksamkeitsnachweis nicht freigegeben werden.

b)

Auch musste ein Arzt schon in 2020 erkennen können und müssen, **welche unverantwortlichen Sicherheitslücken durch die sog. Spahn-VO geschaffen worden sind**

In einem tkp.at-Artikel vom 5.4.23 mit dem Titel „Deutschland änderte jahrelang geltende Regeln für Arzneimittel – Wegen Covid-Impfstoffe“ heißt es hierzu (Zitat):

„Am **26.05.2020** (!) trat die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) *zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus Sars-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV)* in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 1 MedBVSV dient sie *„der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs während der vom Deutschen Bundestag (...) festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite.“*

Am 26.5.2020 waren die Covid-19-Injektionen noch in der Entwicklung, also noch keine einzige Covid-19-Injektion auch nur **bedingt** zugelassen.

Aber dennoch wurden durch diese sog. SpahnVO ausgerechnet für diese vollkommen neuartigen Covid-19-Injektionen zentrale Stützpfeiler der Arzneimittelsicherheit suspendiert.

Mittels Verordnung warf Deutschland die jahrelang geltende Rechtsgrundlage für Arzneien über Bord. Covid-Impfstoffe unterliegen kaum mehr Regulierungen. Das Arzneimittelgesetz wurde ausgehoben.

Mit gängiger Rechtslage wäre die Covid-Impfkampagne in Deutschland nicht legal umsetzbar gewesen. Die Lösung der Politik? Unpassende Rechtsgrundlagen, etwa bezüglich des Arzneimittelgesetzes, wurden einfach außer Kraft gesetzt.

Gesetze und Verordnungen bezüglich Arzneimittel, die jahrelang die Praxis im Umgang mit Medikamenten geregelt hatten, wurden im Schatten von weltweiten Krisen einfach über Bord geworfen. Das geschah mit dem Erlass der Verordnung bezüglich "Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung" (MedBVSV). §3 Abs. 1 und § 4 der MedBVSV beziehen sich auf die Covid-19-Impfstoffe und eliminieren damit bisher gegoltene Gesetze innerhalb des Arzneimittelgesetzes, des Transfusionsgesetzes und der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV).

...

Paragraph Nummer Drei hat folgende gesetzlichen Grundlagen außer Kraft gesetzt: Verbot, abgelaufene Arzneimittel weiter zu verbreiten. Abgelaufene Covid-19-Impfstoffe dürfen verabreicht werden (Vgl. Arzneimittelgesetz § 8, Absatz 3).

Kennzeichnungspflicht von Arzneimittel. Covid-19-Impfstoffen müssen nicht gekennzeichnet werden (Vgl. Arzneimittelgesetz § 10).

Bisher ist es verpflichtend gewesen, Medikamenten eine Packungsbeilage beizulegen. Covid-Impfstoffe benötigen aber keine Packungsbeilage (Vgl. Arzneimittelgesetz § 11).

Weiter wurden die Regelungen **zur Fachinformation, zur Zulassungspflicht** (Covid-Impfstoffe sind auch ohne jegliche Zulassung auf den Markt bringen), **zur staatlichen Chargenprüfung (Covid-Impfungen kommen ohne staatliche Chargenprüfungen durch)**, **zur Apothekenpflicht und zu den gängigen Vertriebswegen beseitigt**. Auch beim Import wurde die Rechtslage geändert: Covid-Impfstoffe brauchen keine Einfuhrerlaubnis, um nach Deutschland importiert werden zu können.

Kaum mehr Qualitätssicherung

Noch weitere acht Paragraphen des Arzneimittelgesetzes sind beseitigt. So können mittlerweile etwa die Preise der Covid-Impfstoffe frei bestimmt werden, was bei Arzneimittel davor nicht möglich war.

Die Arzneimittelhandelsverordnung wurde insofern aufgehoben, sodass Auslieferung und Abgabe der Impfstoff weitaus einfacher möglich wurden.

Über Paragraph Vier in der neuen Verordnung wurde weitere Qualitätssicherungen ausgehebelt. Das Personal, das für die Herstellung der Covid-Impfstoffe zuständig ist, braucht keine entsprechende Ausbildung mehr. Qualitätsmanagement muss nicht notwendigerweise durchgeführt werden. Die Impfstoffe können ohne qualitative Überprüfung freigegeben und ohne Kennzeichnung produziert werden.

Die Verordnung "Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung" hat jahrelange Standards in der deutschen Medikamentensicherheit aus den Angeln gehoben. ... (Zitat Ende)

Quelle:

<https://tkp.at/2022/04/05/deutschland-aenderte-jahrelang-geltende-regeln-fuer-arzneimittel-wegen-covid-impfstoffe/>

Folglich hätte alleine schon die weitestgehende Suspendierung üblicher Sicherheitsstandards bei der Arzneimittelsicherheit durch diese sog. MedBVSV jeden Arzt dazu veranlassen müssen, diese Covid-19-Injektionen nicht zu verabreichen.

Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund der Tatsache, dass diese MedBVSV von allem Anfang an und bis zuletzt nur als **evident verfassungswidrig und nichtig** bezeichnet werden kann.

So heißt es hierzu in einem Beitrag auf KRIStA vom 5.12.2022 mit dem Titel „**Schadenersatz für Corona-Impfschäden**“ u.a. (Zitat):

„Selbst der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hatte schon im April 2020 Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Ermächtigung in § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a IfSG.⁸ Zwar

bestünden laut BVerfG keine generellen Bedenken gegen die Verwendung dieser gesetzgebungstechnischen Form der Anwendungsbeschränkung von Gesetzen. Und die Ausnahmen seien vorliegend zumindest programmatisch gefasst, da sie für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zur „Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen“ thematisch eingegrenzt seien auf die „Herstellung, Kennzeichnung, Zulassung, klinische Prüfung, Anwendung, Verschreibung und Abgabe, Ein- und Ausfuhr, das Verbringen und die Haftung, sowie (...) Betrieb von Apotheken einschließlich Leitung und Personaleinsatz“. Allerdings hält es der Wissenschaftliche Dienst für fraglich, ob die vom BVerfG geforderten eindeutigen Grenzen für solche anwendungsbeschränkende Verordnungen vorliegend gewahrt wurden und die Vorschrift ausreichend erkennbar und vorhersehbar ist.

Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit sind in § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a IfSG zweifelsohne nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorschrift erlaubt Ausnahmen von einer unüberschaubaren Zahl an gesetzlichen Vorschriften aus insgesamt fünf Gesetzen. Schon die mehr als 100 Vorschriften des AMG – die in ihrer Mehrheit wesentliche Bedeutung haben für den der Arzneimittelsicherheit zugrundeliegenden, grundgesetzlich garantierten Lebens- und Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) – berühren die Themen Herstellung, Kennzeichnung, Zulassung, Haftung etc. Eine ausreichende programmatische Eingrenzung der Exekutive und eine Vorhersehbarkeit für den Normadressaten sind damit nicht gegeben. Der Gesetzgeber hat dem Bundesgesundheitsminister in wesentlichen Fragen der Arzneimittelsicherheit eine Blankovollmacht erteilt und damit gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG verstoßen. **Die MedBVSV ist seit ihrem Erlass im Frühjahr 2020 mangels verfassungsgemäßer Ermächtigungsgrundlage nichtig.** Die Einschränkung der Gefährdungshaftung nach § 84 AMG ist damit von Anfang an unwirksam.“ (Zitat Ende, Fettdruck und Unterstreichungen wurden hinzugefügt)

Quelle:

<https://netzwerkkrista.de/2022/12/05/schadensersatz-fur-corona-impfschaden-teil-1/>

Ein Arzt konnte und musste also spätestens Mitte 2021 erkennen und wissen,

c)

dass er niemandem eine Covid-19-Spritze verabreichen darf, der im Hinblick auf die Wirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen durch offenkundige Fake-News systematisch getäuscht und durch massiven, politisch vermittelten Druck letztlich verfassungswidrig zu den Covid-19-Injektionen genötigt worden ist (was eine „freiwillige“ Einwilligung in die Impfung unmöglich macht),

d)

dass er niemandem eine Covid-19-Spritze setzen darf, wenn ihm mit den Covid-19-Vials nicht einmal ein Beipackzettel mit allen möglichen Nebenwirkungen geliefert wird.

Vor diesem Hintergrund wird offenkundig, warum auch die Strafkammer in dem hier gegebenen Kontext von einer Notwehrhandlung des Angeklagten ausgehen musste.

Hätte der Angeklagte, wenn er in „Impfpässen“ Covid-19-Injektionen bestätigt hätte, die er tatsächlich nicht ausgeführt hat, **rein formal gesehen** gegen das Gesetz verstoßen? Wie vorhin ausgeführt, ist nicht einmal das der Fall.

Er hätte gegen das Gesetz bzw. geltendes Strafrecht verstoßen, soweit er diese Spritzen ohne korrekte Aufklärungs(möglichkeit) und wirksame Einwilligung verabreicht hätte.

Grundsätzlich bewirkt jede Notwehrhandlung eine Rechtsgutverletzung. Sonst hätten wir ja auch das Notwehrrecht nicht, das uns darüber belehrt, ob eine solche „Rechtsgutverletzung“ gerechtfertigt ist.

Aber welches „Rechtsgut“ hat der Angeklagte denn überhaupt „verletzt“? Hat er Rechtsgüter „verletzt“? Für mich ist das nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil:

Er hat – statistisch zuverlässig – mindestens hunderte Menschen vor schweren gesundheitlichen Schäden bis hin zum Tod bewahrt, und er hat massive wirtschaftliche Nachteile in Kauf genommen, weil seine Praxis ab Juni 2021 wegen der Covid-19-Injektionen förmlich von Menschen überrannt worden ist und er seine Leistungen dazu nicht einmal abgerechnet hat.

Sind die Gefängnisse nicht eigentlich für Straftäter gedacht, die Opfer haben, denen sie Schaden zugefügt haben? Es gibt hier keine Opfer und keine Schäden.

Gänzlich anders ist das bei den Impfärzten, die ihre Patienten vor den Covid-19-Injektionen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in §§ 630 d und e BGB nicht oder unrichtig und damit unwirksam aufgeklärt haben.

Bei diesen Impfärzten haben wir eindeutig formale Verstöße – gegen ärztliche Berufs- und Sorgfaltspflichten – und wir haben auch dramatische Folgen dieser Pflichtverletzungen: Katastrophale gesundheitliche Schäden bei den Patienten bis hin zum Tod.

Bei diesen Impfärzten gibt es also sehr viele Opfer und viele Schäden.

Dabei macht sich ein Arzt bekanntlich wegen Körperverletzung strafbar, wenn er ohne korrekte Aufklärung und damit ohne wirksame Einwilligung einen med. Eingriff wie eine Covid-19-Injektion vornimmt.

Unter Berücksichtigung der Folgen kommen hier alle Qualifikationen der vorsätzlichen Körperverletzung (gefährliche, schwere, mit Todesfolge), aber auch Fahrlässigkeitsdelikte wie fahrlässige Körperverletzung und Tod in Betracht.

Aber welche Staatsanwaltschaft hat hier wegen dieser Opfer und Schäden auch nur nachgefragt? Ermittelt? Anklage erhoben? Etwa nicht? Warum nicht? Hat das nichts mit Politik zu tun?

Diese Fragen möge auch der erkennende Senat vergegenwärtigen, wenn er sich mit der Frage befasst, ob der Beschwerdeführer vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft handelte.

Damit kommen wir zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 StGB.

§ 32 StGB - Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) **Notwehr** ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

2.4.1

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff?

Nach Ansicht der Strafkammer (Urteil S. 56. 3. Absatz) sei ein gegenwärtiger Angriff „zunächst nicht in den Coronaimpfungen selbst“ zu erblicken.

Eine Zwangsimpfung sei – wie es weiter in diesem 3. Absatz heißt - nicht mit einer (einrichtungsbezogenen) Impfnachweispflicht zu verwechseln, ohne dass sich dem Urteil entnehmen lässt, warum diese Behauptung wahr sein soll. Eine Zwangsimpfung habe zu keiner Zeit bestanden. „Aus diesen Gründen“ scheide „auch das Vorliegen einer Notwehr-

oder Notstandslage aus den alleinigen Mitteilungen von Patienten an den Angeklagten, sie hätten Angst vor einer Coronaimpfung und deren Nebenwirkungen für sich oder auch ihre ungeborenen Kinder bereits deswegen aus, weil eine Zwangsimpfung nicht vorgesehen war.“

Damit wird in dem angegriffenen Urteil schon in tatsächlicher Hinsicht verkannt, dass – wie allgemein bekannt ist – im deutschen Bundestag ab Ende 2022 über die Einführung einer allgemeinen Corona-Impfpflicht diskutiert worden ist, was – wie ebenfalls allgemein bekannt ist – bei vielen Menschen bereits im Vorfeld sehr starke Ängste und Sorgen ausgelöst hat.

Insbesondere wird auch verkannt, dass es seit dem 24.11.2021 und bis auf den heutigen Tag für alle Angehörigen der Bundeswehr eine Covid-19-Duldungspflicht und damit faktisch eine direkte Covid-19-Injektionspflicht gibt, was auch das BVerwG anerkannt hat.

Auf Grund zahlreicher regionaler und überregionaler Berichte der Presse ist auch längst allgemein bekannt, dass Soldaten, die den Befehl zur Covid-19-Injektion verweigert haben, deshalb regelmäßig wegen des Tatvorwurfs der Gehorsamsverweigerung strafrechtlich verfolgt wurden.

Das ist nicht nur allgemein bekannt. Die Strafkammer ist von mir auch darauf hingewiesen worden, zumal ich als Mandat führender Anwalt mehrere Wehrbeschwerdeverfahren vor dem BVerwG in Leipzig gegen die Covid-19-Duldungspflicht geführt habe, auch die beiden nachfolgend Genannten.

Dass viele Patienten „hoffnungslos“, „verzweifelt“ und „in panischer Angst“ waren und auch um ihre berufliche Existenz fürchteten, das wird sogar im angegriffenen Urteil (so u.a. auf Seite 31 im 2. Absatz, auf Seite 34 im 3. Absatz, auf Seite 35 im 2. Absatz, auf Seite 35 im vorletzten Absatz, auf Seite 36 im letzten Absatz, auf Seite 37 im 3. Absatz, auf Seite 38 im vorletzten Absatz) ausdrücklich festgestellt.

In rechtlicher Hinsicht wird darüber hinaus die Reichweite des Tatbestandsmerkmals „Angriff“ im § 32 StGB verkannt.

Unter einem „**Angriff**“ versteht man das Verhalten eines Menschen, welches ein rechtlich geschütztes Interesse verletzt, zu verletzten droht oder verletzt (vgl. BGH NJW 2003, 1955, 1956 ff.; NSTZ-RR 2002, 73; Gropp/Sinn, AT, § 5 Rn 128; Kühl, AT, § 7 Rn 26).

Ein „**notwehrfähiges Rechtsgut**“ ist jedes rechtlich geschützte Interesse oder Gut des Täters oder einen anderen in Betracht, was bei den durch Grundrechte geschützten Rechtsgütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Recht auf Selbstbestimmung, Berufsfreiheit und sonstigen Freiheitsgrundrechten nicht weiter diskutiert werden muss.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung ist ein Angriff „**gegenwärtig**“, „wenn das Verhalten des Angreifers unmittelbar in eine Rechtsgutverletzung umschlagen kann, so dass durch das Hinausschieben einer Abwehrhandlung entweder deren Erfolg in Frage gestellt wäre oder der Verteidiger das Wagnis erheblicher eigener Verletzungen auf sich nehmen müsste.“ (vgl. BGH NSTZ 2020, 147; BGH NSTZ 2018, 84 m.w.N.)

Welche gegenwärtigen Angriffe gegen solche notwehrfähigen Rechtsgüter sind in dem hier gegebenen Kontext gemeint? Das Spektrum ist sehr groß: Da hätten wir insbesondere:

-die Nachweispflicht im Gesundheitswesen, die faktisch eine massive Nötigung aller im Gesundheitswesen tätigen Personen dargestellt hat,

-die direkte Covid-19-Injektionspflicht bei der Bundeswehr, die dort sogar mit Mitteln des Straf- und Disziplinarrecht durchgesetzt worden ist, weil – was ebenfalls allgemein und jedenfalls gerichtsbekannt ist - die Weigerung eines Soldaten, sich diese Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen, als Befehlsverweigerung ausgelegt wurde und wird,

-unzählige 3G, 2G oder gar 1G-Regelungen in allen möglichen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere am Arbeitsplatz, in Schule und Universitäten, im Handel, in Arztpraxen, bei vielen Dienstleistern (auch in vielen Anwaltskanzleien),

-ständiger und massiver öffentlicher Druck durch zahlreiche Politiker und alle sog. Leit- bzw. Mainstream-Medien, sehr oft verbunden mit der massiven Beleidigung und Diffamierung aller Ungeimpften, wofür erstinstanzlich zahlreiche konkrete Beispiele benannt worden sind, insbesondere auch durch Verweis auf Webseite „**Ich habe mitgemacht**“ und das Buch „**Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf Euch zeigen**“.

Hinzu kamen, was ebenfalls allgemein bekannt war, insbesondere:

der im Arbeitsleben sehr oft von Arbeitgebern, Vorgesetzten und Kollegen ausgeübte Druck auf Ungeimpfte,

erhebliche soziale Spannungen innerhalb der Familien, die bis zur Ausgrenzung von Ungeimpften – insbesondere auch bei Familienfesten - gereicht haben.

Besonders hervorzuheben ist aber der „Angriff“, dem alle Menschen in diesem Land durch die konkret drohende Einführung einer allgemeinen Covid-19-Injektionspflicht nicht nur sehr konkret drohend „unmittelbar bevorstand“. Schon die öffentliche Debatte über die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht hat alle Ungeimpften Menschen in diesem Lande, die einer Covid-19-Injektion mit einer hochexperimentellen Geninjektion ablehnend gegenüberstanden, zutiefst beunruhigt.

Das es spätestens ab Dezember 2021 diese massiven Angriffe auf zahlreiche Grundrechte aller Menschen, insbesondere auf die Ungeimpften, gab, kann niemand dementieren, denn das hat nun wirklich jeder in diesem Land mitbekommen.

Die Covid-19-Injektionen selbst können angesichts dessen, was schon im Tatzeitraum bekannt war und insbesondere in der Zeit danach noch alles bekannt geworden ist, entgegen der Ansicht der Strafkammer (siehe Seite 65, 3. Absatz) **nur als systematischer Angriff bzw. Anschlag auf die Gesundheit und das Leben aller damit „geimpften“ Menschen in der Welt, also auch der Patienten des Beschwerdeführers verstanden werden.**

Zum Beleg dieser Behauptung sei hier abermals auf die Nachweise in der **Anlage B** der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. „Teil“-Urteil, die nachfolgenden Anmerkungen zu den Beschlüssen des BVerwGs vom 7.7.23 und in der Anlage am Ende dieser Begründung verwiesen.

Ungeachtet dessen sind alle Menschen hierzulande faktisch schon durch die sich ständig ändernden sog. Anti-Corona-Regelungen krank gemacht worden, mehr oder weniger. Das hätte die Strafkammer von Amts wegen mit sachverständiger Hilfe aufklären müssen bevor sie das Gegenteil behauptet und das Tatbestandsmerkmal „Angriff“ verneint.

Da diese Regelungen in alle möglichen Lebensbereiche aller Menschen eingegriffen haben konnten sie niemanden gänzlich unberührt lassen.

Diese Angriffe des Gesetz- und Verordnungsgebers auf die Rechtsgüter der Patienten waren also so lange gegenwärtig, wie die 3-G, 2-G und 1-G-Regelungen in Kraft waren.

Soweit die Kammer im 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 bei den Patienten, die sich „im noch nicht eingetretenen Fall der Erkrankung oder Verunfallens von Familienangehörigen“ sorgten, sie würden ohne Impfausweis nicht ins Krankenhaus gelassen werden, von einem Fehlen der „Gegenwärtigkeit des Angriffs“ ausgeht (siehe 1. „Teil“-Urteil Seite 50, 1. Absatz), verkennt die Strafkammer bereits, dass ab Dezember 21 alle Ungeimpften auf Grund der diversen, sich ständig auf neue Lebensbereiche ausweitenden 3-G-, 2-G oder gar 1-G-Regelungen zunehmend dem Druck ausgesetzt waren, ohne die Möglichkeit der Vorlage eines Nachweises einer Covid-19-Injektionen von immer weiteren Lebensbereichen und der Teilhabe an Dienstleistungen ausgeschlossen zu werden.

Solche Einschränkungen waren im Tatzeitraum für alle Menschen, auch für die Patienten des Beschwerdeführers fortlaufend vorhanden und damit auch „gegenwärtig“.

Folglich konnte diese „Gegenwärtigkeit“ solcher Angriffe durch Gesetze und der dadurch begründeten Gefahren für die Rechte und Interessen der Patienten auch nicht dadurch entfallen, soweit sie sich – über die sie selbst schon treffenden Einschränkungen hinaus – auch noch um weitere Einschränkungen sogar bei der medizinischen Versorgung von Angehörigen sorgten und für diesen weiteren, stets unmittelbar möglichen und drohenden Fall, präventiv vorsorgen wollten.

Wer wegen solcher, ständig weiter um sich greifenden Einschränkungen des sozialen Lebens schon „heute“ real in Panik war, der leidet bereits „heute“ unter den Folgen eines solchen Angriffs, nicht erst „morgen“, wenn sich diese Gefahr tatsächlich realisieren mag.

Um es zur Verdeutlichung einmal zuzuspitzen: Wer „heute“ von der Wasserversorgung abgeschnitten wird, der fühlt sich nicht erst dann angegriffen, wenn ihm der Wasservorrat im „morgen“ tatsächlich ausgeht.

Wenn die Strafkammer diesen Befund – obschon er allgemein und jetzt auch gerichtsbekannt ist – in Zweifel gezogen hätte, dann hätte sie schon von Amts wegen die Einvernahme eines Sachverständigen erwägen müssen, der zu der Frage Stellung bezieht, ob der ganze – wie ich gleich noch darlegen werde - verfassungswidrige Druck durch die Covid-19- Injektionsagenda der Politik dazu geführt hat, dass die psychische Gesundheit der Menschen in diesem Lande - mehr oder weniger – dadurch kausal beeinträchtigt worden ist. Das ist aber nicht geschehen.

In dem geleakten Strategiepapier des Bundesinnenministeriums mit dem Titel **„Wie wir Covid-19-Injektionen unter Kontrolle bekommen“** ist auf Seite 13 auch ausdrücklich von einer „gewünschten Schockwirkung“ die Rede, um die Bevölkerung in dem gewünschten Sinne lenken zu können.

Quelle:

<https://fragdenstaat.de/dokumente/4123-wie-wir-covid-19-unter-kontrolle-bekommen/>

Es dürfte allgemein bekannt sein und jeder Arzt würde bestätigen: Ein Mensch, der unter Schock steht, ist nicht gesund.

Ein Mensch in Schockstarre wurde seiner Fähigkeit zu rationalen Entscheidungen beraubt. Diese Fähigkeit ist nunmehr durch Ängste gelähmt und faktisch suspendiert. Und das war sicherlich auch das Ziel.

Durch diesen regelrechten Psychoterror gegenüber der Bevölkerung, der durch die sog. Anti- Corona-Maßnahmen bewirkt worden ist, werden Assoziationen zu Methoden der weißen Folter geweckt, wenn man Experten wie Prof. Dr. Rainer Mausfeld folgt, der seine

Erkenntnisse hierzu 2009 in seinem (im Web für jedermann kostenlos abrufbaren) Beitrag mit dem Titel **„Psychologie, weiße Folter und die Verantwortlichkeit von Wissenschaftlern“** in „Psychologische Rundschau“ veröffentlicht hat.

Es war im Grunde schon von allem Anfang an zuverlässig absehbar, dass diese sog. Anti-Corona- Maßnahmen und ihre längere Aufrechterhaltung letztlich katastrophale Folgen für die psychische Gesundheit der betroffenen Menschen haben musste und auch tatsächlich haben würden, insbesondere für die Schwächsten der Gesellschaft: Kinder, Senioren und auf Dritthilfe angewiesene Menschen (Pflegebedürftige, Kranke, Behinderte).

Sogar auf **tagesschau.de** wird am 17.6.2022 unter der Überschrift **„Mehr psychische Krankheiten durch Corona“** berichtet (Zitat):

„Depressionen, Angststörungen, Süchte - die Corona-Pandemie hat laut der WHO weltweit zu einem starken Anstieg psychischer Krankheiten geführt. Fast eine Milliarde Menschen seien davon betroffen.“

Die Corona-Pandemie hat zu einem starken Anstieg einiger psychischer Krankheiten geführt. Laut einem neuen Bericht über mentale Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind die Fälle von Depressionen und Angststörungen weltweit allein im ersten Pandemiejahr um 25 Prozent gestiegen. Demnach leben fast eine Milliarde Menschen mit einer psychischen Krankheit.

Die WHO definiert eine psychische Krankheit als bedeutsame Störung der Wahrnehmung, der Emotionsregulation oder des Verhaltens einer Person, die in der Regel mit Stress oder Beeinträchtigungen in wichtigen Funktionsbereichen verbunden ist.

Kinder und Jugendliche stark betroffen

Nicht nur Erwachsene sind dabei betroffen: Nach Angaben der WHO haben etwa 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen weltweit eine psychische Erkrankung. Selbstmord wird in dem Bericht als vierthäufigste Todesursache bei Menschen zwischen 15 und 29 Jahren angeführt...“ (Zitat Ende, **Unterstreichungen hinzugefügt**)

Quelle:

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/who-corona-anstieg-psychische-krankheiten-101.html>

Genau genommen hat natürlich nicht die „Corona-Pandemie“ als solche zu diesen psychischen Störungen geführt. Diese gesundheitlichen Schäden sind die direkte Folge der psychischen Belastungen, die mit den absolut sinnlosen (weil nachweislich wirkungslosen) sog. Anti-Corona-Maßnahmen bzw. nicht-pharmazeutischen Interventionen verbunden waren.

Es ist ein offenes Geheimnis bzw. offenkundig, dass diese sog. Anti-Corona-Maßnahmen von allem Anfang an nur das Ziel verfolgt haben, die Menschen zu diesen Covid-19-Injektionen zu nötigen. Und je mehr Menschen sich diesem Druck gebeugt haben, umso stärker wurde der politische und mediale Druck auf die Ungeimpften.

Dieses Fazit wird u.a. auch durch einen Artikel von tkp.at vom 30.3.2022 mit dem Titel **„Pandemie und Covid als psychische Krankheit“** bestätigt, wo es gleich einleitend heißt (Zitat):

„Zwei Jahre Maßnahmen und permanente Indoktrination und Propaganda durch die Mainstream Medien beginnen ihren Tribut zu fordern. Und zwar durchgängig durch alle Alters- und Bildungsschichten. Manches ist besonders offensichtlich und auffallend, anderes blüht eher im Verborgenen...“

Quelle:

<https://tkp.at/2022/03/30/pandemie-und-covid-als-psychische-krankheit/>

In meiner Eigenschaft als Verteidiger wurde mir der folgende anonyme Brief einer Polizistin zugespielt, der sehr anschaulich vermittelt, welche verheerenden Folgen die massive Nötigung zu den Covid-19-Injektionen auf die Psyche der Menschen hatte.

Die Verlesung und Verwendung dieses Briefs wurde mir ausdrücklich gestattet. In diesem Brief heißt es (Zitat):

„Ein kurzer Einblick aus Sicht eines Nicht-Patienten des Herrn Doktor Habig.

Ich bin eine ... Polizeibeamtin. Aus eben diesem Grund möchte ich meine Personalien nicht angeben. Ich möchte hier kurz, sehr komprimiert schildern, wie es einem Menschen -mir- ergangen ist, der nicht das Glück gehabt hat, einen Arzt wie Herrn Doktor Habig zu kennen. Ich habe die Injektionen nach verschiedenen Überlegungen, Beobachtungen und Informationen abgelehnt. Ich hatte und habe Angst vor diesen Substanzen.

Auf mir lastete immenser Druck. Anfang des Jahres 2022 habe ich aufgrund körperlicher Beschwerden, die nur auf den permanenten Stress und die andauernde Existenzangst sowie die Stigmatisierung, Diffamierung und Beleidigung seitens Politik, Presse und „sozialem“ Umfeld zurückzuführen sind (namentlich: Wiederkehrendes Herzrasen ohne vorangehende körperliche Anstrengung oder sonstigen akuten Grund), meinen Hausarzt aufgesucht. Dieser fragte mich nach einem möglichen Grund. Ich schilderte ihm meine Situation, heftigst weinend und zitternd.

Mein Hausarzt bestätigte mir meine Angst wegen eines drohenden Berufsverbotes, stellte mir in Aussicht, auch keinen weiteren Beruf ausüben zu dürfen und teilte mir mit, dass er bereits zahlreiche Jugendliche „geimpft“ habe, damit diese wieder am Leben teilhaben könnten.

Dieser Arzt hat meinen Zustand deutlich verschlimmert. Ich hätte vieles für einen wie Herrn Doktor Habig gegeben.

Konkrete Auswirkungen des Drucks -unabhängig von dem o. b. Hausarzt- waren bei mir:

- völlige Ausweglosigkeit
- über Wochen tägliches Weinen
- Fluchtpläne ins Ausland (nur: wohin??)
- Stehenbleiben auf einer unbeleuchteten, außerstädtischen Straße und nicht geplant mit dem Gedanken „dann ist es vorbei“ sowie
- zunehmend längeres Halten der Dienstwaffe vor dem Wegschließen nach Dienstende, auch hier mit dem Gedanken „Dann ist es vorbei“.

Ich habe keine suizidalen Tendenzen zuvor gehabt, und auch hier stand nicht der Todeswunsch im Fokus, sondern schlicht das dringende Bedürfnis nach einem Ausweg. Zurückgehalten hat mich folgendes: ich bin als alleinerziehende Mutter für ...Kinder verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen!“ (**Zitat Ende**)

Weitere aufschlussreiche Quellen zum Thema gibt es genug, z.B.:

tkp.at-Artikel vom 9.10.2022 mit dem Titel **„Impfdruck mit Folgen – wenn der Arbeitgeber Druck macht“**, Quelle:

<https://tkp.at/2022/10/09/impfdruck-mit-folgen-wenn-der-arbeitgeber-druck-macht/>

tkp.at-Artikel vom 11.2.2021 mit dem Titel **„Kinder leiden am stärksten unter Corona-Maßnahmen und Masken“**, Quelle:

<https://tkp.at/2021/02/11/kinder-leiden-am-staerksten-unter-corona-massnahmen-und-masken/>

In diesem Kontext sei auch an die **Ehrenbezeugung des franz. Generals Christian Blanchon** an die Ungeimpften erinnert, die September 2022 weltweit Verbreitung gefunden hat. Er sagte (**Zitat**):

„...Selbst wenn ich vollständig geimpft wäre, würde ich die Ungeimpften dafür bewundern, dass sie dem größten Druck standhalten, den ich je gesehen habe, einschließlich von Ehepartnern, Eltern, Kindern, Freunden, Kollegen und Ärzten.

Menschen, die in der Lage waren, einen solchen Charakter, Mut und kritisches Denken zu haben, sind ohne Zweifel die Besten der Menschheit. Sie sind überall zu finden, in allen Altersgruppen, Bildungsstufen, Ländern und Meinungen. Sie sind von besonderer Art; Sie sind die Soldaten, die jede Armee des Lichts in ihren Reihen haben möchte. Sie sind die Eltern, die sich jedes Kind wünscht, und die Kinder, von denen alle Eltern träumen....Sie taten, was andere nicht konnten, sie waren der Baum, der dem Orkan aus Beleidigungen,

Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung standhielt. Und sie taten es, weil sie dachten, sie seien allein, und sie glaubten, sie seien allein. Von den Weihnachtstafeln ihrer Familien verbannt, haben sie noch nie so etwas Grausames gesehen. Sie haben ihre Jobs verloren, sie haben ihre Karriere vergeudet, sie hatten kein Geld ... aber es war ihnen egal. Sie erlitten unzählige Diskriminierungen, Denunziationen, Verrat und Demütigungen ... aber sie machten weiter. Noch nie zuvor in der Menschheit gab es eine solche „Besetzung“, jetzt wissen wir, wer die Widerstandskämpfer auf dem Planeten Erde sind. Frauen, Männer, Alte, Junge, Reiche, Arme, aller Rassen und Religionen, die Ungeimpften, die Auserwählten der unsichtbaren Arche, die Einzigen, die es geschafft haben, Widerstand zu leisten, als alles zusammenbrach. Sie sind diejenigen, die einen unvorstellbaren Test bestanden haben, den viele der härtesten Marines, Kommandos, Green Berets, Astronauten und Genies nicht meistern konnten.“ **(Zitat Ende)**

Oder, um es mit den Worten von Kurt Tucholsky zu sagen: „Denn nichts ist schwerer und nichts erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und laut zu sagen: Nein.“ - Quelle: <https://beruhmte-zitate.de/zitate/125490-kurt-tucholsky-denn-nichts-ist-schwerer-und-nichts-erfordert-mehr/>

Der Beschwerdeführer würde sich niemals als Held bezeichnen, er sieht sich selbst auch nicht als Helden. Aber die Menschen sehen in ihm einen Helden und verehren ihn, denn sie wissen genau was er für die Menschen getan hat.

Denn ganz unabhängig von diesen psychischen Folgen waren und sind die Covid-19-Injektionen auch so gefährlich, dass faktisch alle Menschen zu einem russischen Roulette mit ihrer Gesundheit und ihrem Leben genötigt worden sind, und dieses Umstands waren sich alle Menschen bewusst, die auch nur wenige Stunden ihrer Lebenszeit dafür aufgewendet haben, um sich – ggf. nur online über Studien, die auf Portalen wie tkp.at veröffentlicht wurden - über diese Gefahren zu informieren.

Zahlreiche Patienten des Beschwerdeführers waren von dieser Gefährlichkeit überzeugt und suchten deshalb seinen Rat.

2.4.2

Waren diese Angriffe auch **rechtswidrig**?

Die Einlassung des Beschwerdeführers hat – wie oben aufgezeigt - sehr konkret verdeutlicht beinhaltet, dass er seinen Patienten geholfen habe, um sie gegen rechtswidrige Angriffe des Staats in Form von nötigendem Verhalten durch Schaffung rechtswidriger Normen“ (Urteil Seite 56., 4. Absatz) zu schützen.

Diese Motivation hätte der Beschwerdeführer nach allem, was ihm vorgeworfen ist, sicherlich nicht noch ausdrücklich klarstellen müssen.

Dennoch hat er es in seinem Schlussvortrag am 27.6.23 (siehe HVP vom 27.6.23, dort ab Seite 3) und abermals in seinem Schlussvortrag vom 21.9.23 (siehe HVP vom 21.9.23, ab Seite 8 unten) getan.

„Unabhängig davon“ geht das Urteil (auf Seite 56 im letzten Absatz) unreflektiert davon aus, dass **(Zitat)** „schon keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesetzlichen Regelungen rechtswidrig waren“, da sie (Zitat) „von den hiermit befassten (Ober-)Verwaltungs- und Verfassungsgerichten durchgängig als rechtmäßig befunden worden seien.“

Hierbei bezieht sich das Urteil ab Seite 48, letzter Absatz insbesondere auf die Rechtsprechung des BVerfGs vom 27.4.2022 – 1 BvR 2649/21 zu § 20 a IfSG und die Rechtsprechung diverser OVGs, durch die einige der in Corona-Schutzverordnungen der

Bundesländer normierten §-G- bzw. 2-G-Regelungen „rechtlich unbeanstandet geblieben“ seien. Mit den von mir vorgetragenen rechtlichen Einwendungen setzt sich die Strafkammer gar nicht erst auseinander.

Ein Angriff ist stets dann „**rechtswidrig**“, wenn er im Widerspruch zur Rechtsordnung steht (vgl, Fischer, § 32 Rn 21, Gropp/Sinn, AT, § 5 Rn 136).

Diese sog. Anti-Corona-Maßnahmen und insbesondere alle Formen der mittelbaren und unmittelbaren Nötigung zu den Covid-19-Injektionen unbestreitbar massiv in die Grundrechte aller Menschen in diesem Land eingegriffen.

Durch all diese Maßnahmen ist auf die Ungeimpften letztlich zunehmend ein massiver Druck ausgeübt worden, sich endlich auch eine Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen. Das ist allgemein bekannt und kann von niemandem ernsthaft dementiert werden.

Dabei durfte niemand in dieser Form zur Teilnahme an diesem Feldversuch mit hochexperimentellen Covid-19-Injektionen genötigt werden.

Die gesamte Rechtsprechung, mit denen solche 3-G, 2-G- oder 1G-Regelungen verteidigt worden sind, also auch die, auf die sich die Strafkammer ohne konkrete inhaltliche Würdigung pauschal bezieht, war schon zum bei ihrer jeweiligen Verkündung und ist jedenfalls im Lichte der aktuellen Erkenntnisse evident verfassungswidrig.

1.Beispiel:

BVerfG, Beschluss vom 27.4.22 – 1 BvR 2649/21

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei insofern auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Revisionsbegründung des Beschwerdeführers gegen das 1. Teil-Urteil in dieser Strafsache vom 29.6.2023 zu AZ12 KLS-35 Js 540/22-6/23 verwiesen.

Von den Umständen, von denen das BVerfG damals nichts wusste, die aber im Falle ihrer Aufklärung und Feststellung mit Sicherheit zu einer anderen Entscheidung des BVerfGs geführt hätten, wird nachfolgend im „2. Beispiel“ die Rede sein. Zudem hat sich das BVerfG seinerzeit nicht mit allen rechtlichen Einwendungen auseinandergesetzt, die im nachfolgenden Gliederungspunkt 2.4.3 abgehandelt werden.

2.Beispiel:

BVerwG – Beschlüsse vom 7.7.2022 – BVerwG 1 WB 2.22 und BVerwG 1 WB 5.22

Quelle zur Pressemitteilung Nr. 44/2022 des BVerwGs vom 7.7.22 mit Links zu den vorgenannten Beschlüssen: <https://www.bverwg.de/pm/2022/44>

Die nachfolgend genannten Randnummern nehmen auf den Beschluss vom 7.7.22 zu **BVerwG 1 WB 2.22** Bezug: <https://www.bverwg.de/070722B1WB2.22.0>

Mittlerweile lässt sich eindeutig nachweisen, dass diese Beschlüsse des 1. Wehrdienstsenats auf falschen Annahmen basierten, für die falsche und irreführende

Angaben der Vertreter des RKI, des PEI und der Bundeswehr maßgeblich verantwortlich waren.

So ist zwischenzeitlich insbesondere bekannt geworden, dass die Verunreinigungen der Covid-19-Injektionen mit DNA-Resten schon ab Beginn des Herstellungsprozesses ein zentrales sicherheitsrelevantes Problem waren, was der EMA nachweislich positiv bekannt war und somit auch dem PEI positiv bekannt sein musste, dessen Vertreter bekanntlich auch in Gremien der EMA sitzen.

Wegen der herausragenden Bedeutung der neusten Enthüllungen möchte einleitend auf den Substack der Expertin Dr. Sabine Stebel vom 27.12.2023 mit dem Titel „**Wie man sich aus seinen eigenen Worten einen Strick dreht, weiß auch das PEI**“, verweisen, siehe

<https://drbine.substack.com/p/wie-man-sich-aus-einen-eigenen-worten>

Den Inhalt dieses Substacks hat sie am 29.12.2023 ausführlich im Corona-Ausschuss erläutert, siehe:

<https://odysee.com/@Corona-Ausschuss:3/s187de-2:2>

Ein PDF mit dem vollständigen Inhalt dieses Substacks vom 27.12.23 wird wegen seiner außerordentlichen Tragweite hier sogar als **Anlage** zu dieser Revisionsbegründung überreicht.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen wird hiermit vollumfänglich auf den Inhalt dieses Substacks der Expertin Dr. Sabine Stebel vom 27.12.2023 Bezug genommen, wodurch dieser Inhalt zum Vortrag des Beschwerdeführers erhoben werden soll.

a)

Randnummern 157- 159 (Veränderung menschlicher Genome?) und 164 (kommen bei der Covid-19-Impfung verunreinigte mRNA-Impfstoffchargen zum Einsatz?)

Unter Berücksichtigung der Recherche-Ergebnisse der Frau Dr. Sabine Stebel ist hier nur eine Schlussfolgerung möglich:

Die verantwortlichen Chargenprüfer des PEI müssen auf Grund der für jedermann zugänglichen Studien, an denen der vormalige Leiter des PEI Prof. Claus Cichutek teilweise selbst mitgewirkt hat, schon (teilweise) seit Jahrzehnten (!) positive Kenntnis von „möglichen“ Verunreinigungen durch Rest-DNA bei Herstellung von modRNA durch Plasmide, die zumindest mögliche Integration solcher Rest-DNA in den Zellkern und die damit verbundenen erheblichen Risiken für Leben und Gesundheit von Millionen Menschen gehabt haben.

Dass DNA in die Zelle und dann auch in den Zellkern gelangt wurde in dem Dhuli et al.-Paper vom 27.12.23 mit dem Titel „**Presence of viral spike protein and vaccinal spike protein in the blood serum of patients with long-COVID syndrome**“ bereits in Blutproben von Patienten nachgewiesen, siehe:

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/38112944/>

Fakten wie diese lassen sich freilich nur dann vor einem Gericht aufklären und verbindlich feststellen, wenn die Experten, die sich mit diesen Sachfragen vertieft auseinandergesetzt haben, auch (endlich) vor einem Gericht zu solchen Sachfragen angehört werden.

Die Debatten darüber, ob die in die Zellen eindringende modRNA der Covid-19-Injektionen dort in DNA umgeschrieben und in den Zellkern gelangen kann, hat also letztlich nur davon abgelenkt, dass aus den Gründen, die in dem vorgenannten Substack vertieft werden, ohnehin direkt DNA – eben die nicht abgebaut Rest-DNA aus dem Herstellungsprozess - in die Zelle und dann auch in den Zellkern gelangt.

Rechtlich gesehen muss nicht bewiesen werden, dass sich bei den Covid-19-Injektionen DNA in den Zellkern integrieren kann, sondern dass sich DNA nicht integrieren kann: DAS ist letztlich auch egal, weil selbst die nicht integrierten Fragmente bereits Schaden anrichten können über Antisense Oligos oder das Aktivieren des cGAS–STING Pathways, siehe:

https://en.wikipedia.org/wiki/CGAS%E2%80%93STING_cytosolic_DNA_sensing_pathway

Also selbst, wenn die DNA-Verunreinigung nur in die Zelle und nicht in den Zellkern gerät, ist das immunologische Chaos bereits angerichtet. Denn schon DAS kann bis zu einem Schlaganfall führen, siehe (mit weiteren Nachweisen):

<https://drbine.substack.com/p/integriert-die-plorre-nun-oder-nicht>

Mit anderen Worten: „Impf“-Geschädigte müssen nicht beweisen, dass DNA in die Zelle und den Zellkern gelangen kann. BioNTech-/Pfizer und das PEI hätten zwingend ausschließen müssen, dass das möglich ist. Nur dann könnte man in dieser Hinsicht zumindest von einem „sicheren“ „Impfstoff“ sprechen.

Vor diesem Hintergrund kann man die Aussage des PEI-Vertreters Dr. Ralf Wagner in dem Wehrbeschwerdeverfahren vor dem BVerwG zu AZ: BVerwG 1 WB 2.22 und BVerwG 1 WB 5.22 am 6.7.2022, (Zitat) „die Impfstoffe bestünden aus so wenigen Ausgangsmaterialien, dass sich eine Kontrolle, ob der Impfstoff verunreinigt sei, erübrige“, nur als eindeutig falsch qualifizieren. Ob das vorsätzlich geschah müsste die zuständige Staatsanwaltschaft aufklären.

Zu den Details der Befragung von Dr. Ralf Wagner vor dem BVerwG am 6.7.22 verweise ich abermals auf den Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 20.7.2022 zu der Anhörungsrüge in den vorgenannten Wehrbeschwerde-verfahren, dort ab Seite 6:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/07/20.7.22-Anhoerungsruege-anonymisiert-2.pdf>

Diese neuen Erkenntnisse lassen die Frage der Rechtfertigung des Beschwerdeführers noch einmal in einem ganz anderen Licht erscheinen.

b)

Randnummern 95, 104 und 107 (Haben die Covid-19-Injektionen eine erhebliche Wirksamkeit im Hinblick auf Infektions- und Transmissionsschutz, Krankheitsverlauf und die Verhinderung schwerer Krankheitsverläufe?)

Der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG ist am 2. Verhandlungstag am 7.6.23 aber insbesondere auch durch die Aussagen des RKI-Vertreter Dr. Ole Wichmann zur angeblich relevanten Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen getäuscht worden, wonach „...die Impfung gegenüber der nunmehr vorherrschenden Omikron-Variante eine noch relevante Schutzwirkung im Sinne einer Verringerung der Infektion und Transmission“ habe.

„Außerdem reduziert sie vor allem nach einer Auffrischungsimpfung das Risiko eines schweren Verlaufs über längere Zeiträume, so dass der positive Effekt der Impfung das mit ihr verbundene Risiko weiter deutlich überwiegt...“

Dass Dr. Ole Wichmann das schon am 7.6.22 besser gewusst haben muss, das kann mittlerweile durch Dokumente belegt werden, u.a. durch die bereits in der 1. Revisionsbegründung in der Anlage B Genannten, aber insbesondere auch schon durch diese beiden:

Was wusste das RKI nachweislich schon am **23.3.2022** über die fehlende Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen?

1.

Dazu heißt es in einem Beitrag des Vereins MWGFD vom 18.5.2023 (**Zitat**):

„Wider besseres Wissen“ heißt es inflationär in den Anklageschriften gegen maßnahmenkritische Ärzte, die ihre Patienten vor den sogenannten Corona-„Schutzmaßnahmen“ bewahren wollten und dafür auf der Anklagebank sitzen. Dass sie gerade wegen besseren Wissens gehandelt haben, beweist nicht nur die inzwischen erdrückende wissenschaftliche Faktenlage und die Impfschäden entblößenden Datenbanken, sondern bestätigt nun auch eine RKI-interne E-Mail. **Spätestens jetzt sollte das Glaubengebäude derer zusammenfallen, die bis dato an dem Schutzgott namens RKI verkrampft festhielten.**

Am 8. Mai 2023 gelangte auf Anfrage eines Bürgers (Twittername „Fearlessly authentic“) über das Portal für Bürgerinformation „Fragden Staat“ eine Email vom 23. März 2022 an die Öffentlichkeit, **die vom RKI-Lagezentrum an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gerichtet war** (siehe Anhang unten). In dieser gab das RKI höchstpersönlich dem für Gesundheitssicherheit und Krisenmanagement zuständigen Referat 611 zu bedenken, **dass die „Impfungen“ weder vor Infektion noch vor Übertragung schützen. Das zwei Wochen vor der Abstimmung zur Einführung der Impfpflicht!**

Im genauen Wortlaut der E-Mail, deren Echtheit Reitschuster gegenüber bestätigt wurde, heißt es (Zitat):

„zum übersandten Referentenentwurf für die Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) nehmen wir wie folgt Stellung:

*Im Hinblick auf die geplante Befristung des Anspruchs [...] geben wir **zu bedenken, dass die Impfung eine Infektion und Ausscheidung von SARS-CoV-2 nach erfolgter Exposition nicht grundsätzlich verhindern kann. Im nosokomialen Bereich (etwa Krankenhaus, Pflegeheim etc.) kann somit weiter ein Eintrag in die Einrichtungen durch das pflegende bzw. ärztliche Personal bzw. die Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfolgen [...]**“*

Spätestens seit dem 23. März 2022 hätten die Bundestagsabgeordneten also von der Nutzlosigkeit der „Impfung“ Bescheid wissen müssen. Doch warum predigte der Gesundheitsminister Karl Lauterbach wider besseren Wissens weiter vom Schutz und Nutzen dieser genbasierten „Impfstoffe“?...(Zitat Ende)

Quelle:

2.



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin



Prof. Dr. Edgar Franke

Parlamentarischer Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL



Berlin, 4. August 2023

Schriftliche Frage im Monat Juli 2023
Arbeitsnummer 7/456

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 7/456:

Liegen der Bundesregierung Zahlen aus placebokontrollierten, randomisierten und verblindeten wissenschaftlichen Studien vor, die statistisch signifikant belegen, dass mit der Substanz BNT162b2 (sog. „Comirnaty-COVID-19-Impfstoff“ von „BioNTech/Pfizer“) behandelte Probanden insgesamt unter weniger medizinisch unerwünschten Ereignissen litten als Probanden, die das Placebo (Kochsalzlösung) erhalten haben, und wenn ja, welche sind das und welchen Datums ist die neuste Auswertung der Zahlen, wobei zu diesem Zeitpunkt die Kriterien placebokontrolliert, randomisiert und verblindet noch erfüllt waren?

Antwort:

Nein, derartige Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Das spricht für sich und muss nicht weiter kommentiert werden.

3.

Überdies belegen die eigenen Zahlen des RKI, dass Dr. Ole Wichmann schon am 7.6.23 von der Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen gewusst haben muss.

So habe ich hierzu bereits in einem Schriftsatz gegenüber dem BVerwG vom 3.1.2023 hierzu ausgeführt (**Zitat**):

„...dass das RKI die Einschätzung des Sachverständigen ...in seinem wöchentlichen Lagebericht vom **28.4.2022** (dort ab Seite 30, letzter Absatz) – und damit noch vor den denkwürdigen Aussagen des RKI-Vertreters Dr. Ole Wichmann vor dem erkennenden Senat am 7.6.2022 – bestätigt hat, indem es dort ausführte (Zitat):

„**Auffallend ist das deutliche Absinken** der berechneten Impfeffektivität sowohl der Grundimmunisierung als auch der Auffrischimpfung gegenüber einer symptomatischen Infektion in allen Altersgruppen seit Anfang 2022, **also mit Dominanz der Omikron-Variante**. Diese Entwicklung zeigen auch die Inzidenzen symptomatischer COVID-19-Fälle nach Impfstatus. Seit Jahresbeginn sinkt auch die berechnete Impfeffektivität gegen Hospitalisierung: **diese Entwicklung zeigt sich am deutlichsten für die Grundimmunisierung und in den Altersgruppen <60 Jahre** und weniger ausgeprägt für die Auffrischimpfung und in der Altersgruppe ab 60 Jahre. Auch in anderen Ländern wurde mit Vorherrschen der Omikron-Variante eine im Vergleich zur Delta-Variante verminderte und mit der Zeit weiter nachlassende Effektivität der COVID-19-Impfung hauptsächlich gegen eine symptomatische Infektion beobachtet.“ (Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt)

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-04-28.pdf?__blob=publicationFile

Und entgegen dem, was der RKI-Vertreter Dr. Ole Wichmann am 2. Verhandlungstag vor Gericht bekundete, ergibt sich aus den diesbezüglichen Grafiken dieses RKI-Berichts vom 28.4.2022, die dort auf Seite 30 als „Abbildung 22“ wiedergegeben sind, eindeutig, dass die Impfeffektivität in der hier interessierenden Altersgruppe „**18-59 Jahre**“ mit dem Status „Auffrischung“ bzw. Booster-Injektion seit spätestens März 2022 **bei Null** liegt.

Trotz dieser Tatsache sollen die Covid-19-Injektionen vor schweren Verläufen, also vor Hospitalisierung, Intensivstation und Tod schützen? Eine solche Behauptung ist schlicht absurd, ganz gleich, wie man die Daten zu den schweren Verläufen dann ggf. noch manipuliert und schönt, und das muss auch Dr. Ole Wichmann bewusst gewesen sein.

Wie hat das RKI auf diese Fakten reagiert? Hat es die Öffentlichkeit und die Politik sofort über die nicht vorhandene „Impf“-effektivität informiert?

Nein, hat es nicht. In seinem nächsten wöchentlichen Lagebericht vom **5.5.2022** stellt es die diesbezügliche Berichterstattung sogar einfach ein, ohne Angabe von nachvollziehbaren Gründen. Während der „Wirksamkeit der Covid-19-Impfung“ in dem RKI-Lagebericht vom **28.4.2022** noch auf 8 Seiten (den Seiten 24 – 31) nachgegangen wird, findet sich in dem Wöchentlichen Lagebericht des RKI vom **5.5.2022** (auf Seite 24 im letzten Absatz) nur noch folgende Aussage:

„Ab dem heutigen Donnerstag sind im COVID-19-Wochenbericht des RKI keine regelmäßigen Informationen zur Wirksamkeit der COVID-19-Impfung mehr vorgesehen. Ebenso werden die zugrundeliegenden Tabellen unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfeffektivitaet.html und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfeffektivitaet.html

diese Woche nicht aktualisiert. Stattdessen ist vorgesehen, dass das RKI in regelmäßigen Abständen separate Auswertungen zum Themenkomplex COVID-19-Impfung/Impfeffektivität veröffentlicht, die eine detailliertere Betrachtung einzelner Aspekte erlauben als im Rahmen des Wochenberichts möglich.“ (Zitat Ende)

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-05-05.pdf?__blob=publicationFile

War der Grund für die vorübergehende Einstellung der Berichterstattung des RKI zur Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen ab dem **5.5.2022** etwa der, dass der erkennende Senat im 1. Termin am **2.5.2022** entschieden hatte, dass sich im 2. Verhandlungstermin ein Vertreter des RKI den Fragen der Verfahrensbeteiligten stellen soll, die sodann auf Fragen zur Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen eingegrenzt wurden?

Nun, für diese Annahme spricht insbesondere, dass der erste „Monatsbericht“ der Monatsberichte des RKI zum „Monitoring des Covid-19-Impfgeschehens in Deutschland“, die allesamt unter dem Link

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Monatsbericht-Impfung.html>

abrufbar sind, **ausgerechnet erstmalig am 7.7.2022**, dem Tag der Verkündung des Beschlusses des erkennenden Senats in diesen Wehrbeschwerdeverfahren, veröffentlicht worden ist.

In diesem Monatsbericht vom 7.7.2022 finden sich dann in der „Abbildung 7“ auf Seite 15 zwei Grafiken zu **„Intensivstation aufgrund Covid-19 (Erwachsene)“** und **„Tod „Erwachsene“**, die spätestens ab Mai 2022 eine (zumindest vorübergehende) **Impfeffektivität von Null** belegen. Nur bei den „Hospitalisierungen aufgrund COVID-19“ soll es (angeblich) etwas besser ausgesehen haben.

Siehe:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Monatsberichte/2022-07-07.pdf?__blob=publicationFile

Kam es in den Krankenhäusern etwa zu groben Verzerrungen bei der korrekten Erfassung der Geimpften und Ungeimpften, weil es in § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV lautet: „Im Sinne dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises...ist.“

Wie praktisch für die Statistiker, die den der Covid-19-„Impf“-Agenda dienlichen Politikern erfreuliche Zahlen liefern sollen, auch zur Impfeffektivität: Eine geimpfte Person, die Symptome hat, ist gem. dieser SchAusnahmV als „ungeimpft“ zu erfassen, so dass ein Krankenhaus, in dem sich – hier mal theoretisch unterstellt – nur geimpfte Personen mit Covid-19-Symptomen befinden würden, letztlich nur Ungeimpfte als Hospitalisierungsfälle erfassen könnte.

Manipulation in Reinkultur, sogar gefördert durch eine Verordnung.

Damit haben wir eine totale Intransparenz des RKI, das die Bevölkerung von Gesetzes wegen vollumfänglich nicht nur über alle Risiken, sondern gerade auch über die Nichtwirkung der experimentellen modRNA-Injektionen informieren müsste.

Angesichts der gewaltigen Risiken würde sich doch kein Mensch mehr auf ein solch gefährliches Experiment einlassen, wenn er von der fehlenden oder sogar negativen Wirksamkeit dieser Covid-19-Injektionen wüsste. Diese Wahrheit ist für jedermann offensichtlich, sicherlich auch und gerade für die Statistiker des RKI, weshalb sie – wohl auf Geheiß des Bundesgesundheitsministeriums – ihre Berichte wiederholt so intransparent gestaltet und erhobene Daten bewusst so irreführend interpretiert haben, dass faktisch die gesamte Öffentlichkeit fortgesetzt unzureichend informiert und getäuscht worden ist. Eine andere mögliche Motivation für diese Datenpfuscherei ist nicht ersichtlich und fernliegend.

Somit liefern gerade auch die Daten des RKI den „empirischen Nachweis“ für die behauptete Unwirksamkeit der Covid-19-Injektionen. Auf diese Unwirksamkeit hat Prof. Bhakdi hingewiesen...“ (**Zitat Ende**)

Quelle:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2023/01/3.1.23-Weitere-Begrundung-Anhoerungsruege-anonymisiert-2.pdf>

Im Übrigen sei auf die weiteren Nachweise zur Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen in der Anlage B der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. „Teil“-Urteil in dieser Strafsache verwiesen.

c)

Randnummer 161 - 163 (Sind die in den modRNA verwendeten Lipidnanolipide toxisch?)

Die Toxizität ist eindeutig belegt.

Bezüglich der kationischen Nanolipide weiß man das schon seit den 80er Jahren, wie u.a. Dr. Sabine Stebel in ihrem Substack vom 19.10.2023 mit dem Titel „**Kationische Nanolipide sind wohl doch cancerogen und das weiß man seit den 1980er Jahren**“ nachgewiesen hat, siehe:

<https://drbine.substack.com/p/kationische-nanolipide-sind-wohl>

In einem weiteren Substack von Dr. Sabine Stebel vom 18.12.23 mit dem Titel „**Entweder hat das PEI wirklich absolut keine Ahnung, oder es lügt wie gedruckt**“ heißt es u.a. (Zitat):

„Was wissen wir über die Sicherheit der Lipidnanopartikel in mRNA-Impfstoffen?“

Wer ist mit „wir“ gemeint? Das PEI oder generell der Wissensstand in der wissenschaftlichen Literatur?

Was genau ist mit Sicherheit gemeint? Die LD50? Transportsicherheit? Handhabungssicherheit? Schon die Überschrift ist sprachlich mehr als ungenau und lässt Interpretationsspielraum.

Laut des Sicherheitsdatenblattes des Herstellers Pfizer, sind die Lipide OEB3,

SODIUM CHLORIDE

Pfizer Occupational Exposure Band (OEB):

OEB 1 (control exposure to the range of 1000ug/m³ to 3000ug/m³)

ALC-0315

Pfizer Occupational Exposure Band (OEB):

OEB 3 - Contact Hazards Unknown (control exposure to the range of 10ug/m³ to < 100ug/m³)

POTASSIUM CHLORIDE

Pfizer Occupational Exposure Band (OEB):

OEB 1 (control exposure to the range of 1000ug/m³ to 3000ug/m³)

PF-07305885

Pfizer Occupational Exposure Band (OEB):

V-OEB

PF-07302048

Pfizer Occupational Exposure Band (OEB):

V-OEB

ALC-0159

Pfizer Occupational Exposure Band (OEB):

OEB 3 - Contact Hazards Unknown (control exposure to the range of 10ug/m³ to < 100ug/m³)

(https://archive.org/details/lipids/2021-12-07_Pfizer_safety_data_sheet-PF00092-lipid_nanoparticles_MTR_PFEM_EN/page/1/mode/1up)
die Gesamtmischung des Produktes Comirnaty jedoch OEB5.



Pharmaceutical Sciences
Worldwide Research & Development
Reference Standard Certificate

STANDARD INFORMATION	
Compound	PF-07302048
Reference Standard Lot	PF-07302048-DP-RM
Reevaluation / Expiration Date	05-AUG-2021
Occupational Exposure Band	OEB 5
Long Term Storage Condition	(b) (4) °C
Short Term Storage Condition	N/A
Primary Contact	(b) (6)
Authorized By	Rebekah Ward
Authorized On	01-Feb-2021

TESTS AND RESULTS	
Fluorescence assay	
RNA Content	(b) (4) mg/mL

FOOTNOTES	
Parent drug product lot (b) (4)	
(b) (4) °C for up to (b) (4) days if sampled aseptically	

(https://phmpt.org/wp-content/uploads/2023/11/125742_S11_M3_32r_pf-07302048-dp-rm-coa.pdf)

Rebekah Ward ... arbeitet bei Pfizer:





Rebekah Ward

Scientist at Pfizer

Andover, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika

183 Follower:innen · 183 Kontakte

 Pfizer

 University of Massachusetts
Amherst

Berufserfahrung



Pfizer
22 Jahre 6 Monate

- **Principal Scientist and Group Leader**
Vollzeit
Juli 2021–Heute · 2 Jahre 6 Monate
- **Senior Scientist**
Juli 2001–Juli 2021 · 20 Jahre 1 Monat
Andover, MA

Wyeth (2001-2009). Wyeth was acquired by Pfizer in October 2009.
- **Research Scientist I**
Jan. 2007–Nov. 2009 · 2 Jahre 11 Monate

Ausbildung



University of Massachusetts Amherst
BS, Biochemistry
1996–2000

(<https://www.linkedin.com/in/rebekah-ward-4556aaa/>)

Zur Einordnung, was das bedeutet, hier ein kleines Schaubild:



(<https://www.pharmtech.com/view/understanding-containment>)

hazardous = gefährlich (was ich nicht als gut verträglich definieren würde, so rein vom Wort her. Das scheinen mir eher Antonyme (Oppositionswörter/Gegensatzwörter) zu sein)

very highly hazardous = sehr hochgradig gefährlich (scheint mir noch gegensätzlicher zu sicher und effektiv, bzw. gut verträglich zu sein. Gibt es eine Steigerung zu Antonym? Antonymissimus?)

Müsste die Sicherheitsstufe von rauchender/konzentrierter Schwefelsäure sein und somit dem OEB Level dieses Substacks entsprechen. Daher: lesen auf eigene Gefahr!

Das PEI wusste zumindest ein wenig über die (Un-)Sicherheit des Produktes und der verwendeten Lipide, oder liest man im PEI keine Sicherheitsdatenblätter?“ (**Zitat Ende**)

Quelle:

<https://drbine.substack.com/p/entweder-hat-das-pei-wirklich-absolut>

Einige weitere Quellen mit Nachweisen hierzu:

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1002/prca.202300048>

Die Belege der Toxizität sind Legion, siehe:

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35537987/>

oder

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35412852/>

Wenn es in diesem Beschluss des BVerwGs vom 7.7.22 unter RN 161 u.a. heißt (**Zitat**):

„Die Nanolipide sind körpereigenen Lipiden sehr ähnlich und werden in dem körpereigenen Fettstoffwechsel abgebaut“, dann ist festzustellen, dass Pfizer diesen Nachweis bis heute nicht erbracht hat.

Wenn es ebenda unter RN 161 weiter heißt, die Transfertechnologie mit Nanolipiden findet schon seit über 20 Jahren in anderen pharmazeutischen Bereichen Anwendung, ohne dass deren gesundheitliche Verträglichkeit in Frage gestellt worden wäre (PEI, Was wissen wir über die Sicherheit der Lipidnanopartikel in mRNA-Impfstoffen? Homepage-Beitrag vom 8. Januar 2021), dann hat die Expertin Dr. Sabine Stebel auch diesen Mythos in ihrem vorgenannten Substack vom 18.12.23 in alle Einzelteile zerlegt.

Hier abermals der Link zu diesem Substack von Dr. Sabine Stebel vom 18.12.23:

<https://drbine.substack.com/p/entweder-hat-das-pei-wirklich-absolut>

Wenn Oberstarzt Prof. Dr. Wölfel unter RN 163 mit der Aussage zitiert wird, dass die Studie Ndeupen et al. (iscience, 2021) neben bekannten Nebenwirkungen der mRNA-Impfstoffe allenfalls die Grenzen der Aussagekraft von Tierversuchen belege, dann mag das so sein. Aber gerade deshalb hätte man von Seiten BioNTech Zellkultur machen müssen, die bis heute nicht etabliert ist und für die man auch heute noch keine Parameter für die Messung bestimmt hat.

Dafür gibt es zahlreiche Quellen wie diese:

https://archive.org/details/lipids/2021-12-07_Pfizer_safety_data_sheet-PF00092-lipid_nanoparticles_MTR_PFEM_EN/page/1/mode/1up

https://phmpt.org/wp-content/uploads/2023/11/125742_S11_M3_32r_pf-07302048-dp-rm-coa.pdf

Um es ganz deutlich zu sagen:

Es gibt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich BioNTech mit einer vorsätzlichen Lüge die Zulassung für die modRNA-Injektion Comirnaty erschlichen hat, eben weil sie wussten, dass das Lipid ungeeignet ist und daher von Moderna ausgemustert wurde.

Das ergibt sich aus dem Paper von Gabriele Segalla-Paper vom 16.10.23, siehe hierzu

<https://drbine.substack.com/p/offensichtliche-zytotoxizitat-und>

und

Segalla, G. (2023). Apparent cytotoxicity and intrinsic cytotoxicity of lipid nanomaterials contained in a COVID-19 mRNA vaccine. International Journal of Vaccine Theory Practice and Research, 3(1), 957–972. <https://doi.org/10.56098/ijvtp.v3i1.84>

Aber diese Quellen müssten mit sachverständiger Expertise interpretiert werden.

Ein Großteil der Daten lag Mitte 2022, als das BVerwG zu entscheiden hatte, noch nicht vor. Heute ist die Datenlage wesentlich solider.

Da diese Fragen nicht im Rahmen dieser Revision behandelt werden können, seien die nachfolgenden Quellen nur nachrichtlich und der Vollständigkeit halber erwähnt:

Moderna Paper zur Mutagenität der kationischen LNP:
<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34811367/>

Erklärung dazu:
<https://mariagutschi.substack.com/p/lipid-adducts>

Lüge bezüglich pKs:
<https://drbine.substack.com/p/offensichtliche-zytotoxizitat-und>

Insertion ist auch belegt:

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1002/prca.202300048>

Die Generalbundesanwaltschaft sollte im Rahmen ihrer Stellungnahme zu dieser Revision also besser gar nicht erst versuchen, diese Fakten zu erschüttern. Sie wird keinen Helfer mehr finden können der das erschüttern kann.

d)

Halten wir also fest: Falsche Aussagen vor dem höchsten Verwaltungsgericht wie diese – es gab auch noch weitere, die hier nicht vertieft werden sollen - hatten übelste Folgen für ca. 200.000 Soldaten und Reservisten und auch alle anderen Menschen, die noch nach dem 7.7.22 zur Spritze genötigt wurden.

Wollen sich RKI, PEI und Bundeswehr damit verteidigen, dass sie damals vorsätzlich total ahnungslose Vertreter geschickt haben?

Für den Fall, dass der erkennende Senat dieser Frage seine Aufmerksamkeit widmen möchte - der RKI-Vertreter Dr. Ole Wichmann war mit Sicherheit nicht ahnungslos, wie folgender – zugegeben recht scharf formulierte - Substack der Expertin Dr. Sabine Stebel vom 11.1.24 beweist:

<https://drbine.substack.com/p/wie-man-sich-aus-seinen-eigenen-worten-48b>

In diesem Substack ist nachzulesen, dass Dr. Ole Wichmann Ansichten wie diese vertritt (Zitat):

„Da zur Entwicklung und Herstellung neuer Impfstoffe intensive Forschungsarbeit erforderlich ist, kann sich eine für derartige Arzneimittel zuständige Behörde bei ihrer regulatorischen Arbeit nicht darauf beschränken, auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu verweisen. Eine solche Haltung würde den wissenschaftlichen Fortschritt behindern und in der Folge den Zugang zu neuen Impfstoffen erschweren.“

Die regulatorische Forschungskapazität der Arzneimittelbehörden soll Impfstoffherstellern eine ideale Plattform bieten, um die Produktentwicklung und Zulassung effizient vorantreiben zu können.“

Quelle:

https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/wiss-publikationen-volltext/bundesgesundheitsblatt/2015/2015-zulassung-impfstoffe-empfehlung-stiko-kriterien-nutzen-risiko.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Drängt sich da nicht die Frage auf, welche Interessen RKI-Mitarbeiter wie Dr. Ole Wichmann wohl in Wahrheit vertreten?

Im Übrigen sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Revisionsbegründung des Beschwerdeführers gegen das 1. Teil-Urteil in dieser Strafsache vom 29.6.2023 zu AZ12 KLS-35 Js 540/22-6/23 verwiesen.

2.4.3

Niemand kann ernsthaft bestreiten, dass eine Injektion hochexperimentell ist, wenn zu wesentlichen Aspekten ihrer Sicherheit selbst bis heute noch keine Langzeitstudien vorliegen und einige ihrer Inhaltsstoffe noch niemals zuvor – und dann auch noch unter solchen Umständen, im Feldversuch - verabreicht worden sind, schon gar nicht an Milliarden Menschen.

Und es war in besonderem Maße rechtswidrig und auch strafwürdig, die gesamte Bevölkerung im Hinblick auf die angeblich so hohe Wirksamkeit und angebliche „Nebenwirkungsfreiheit“ dieser Covid-19-Injektionen über viele Monate hinweg anzulügen.

Von den juristischen Stellungnahmen, die zu dieser Frage - der Rechtswidrigkeit der Nötigung aller Menschen, sich eine Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen – seien hier nur die Folgenden erwähnt:

a)

Bezüglich der – bereits vorgetragenen – DNA-Verunreinigungen in den mRNA-Injektionen erklärte die **Kollegin Dr. Röhrig** in einem Interview mit Epoch Times am 11.10.2023 u.a. Folgendes (Zitat):

„Unter Zugrundelegung der Analyseergebnisse von Kevin Mc Kernan und auch der von Herrn Dr. Kirchner in Deutschland veranlassten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die COVID-mRNA-Injektionen in einer Menge Plasmide und linearisierte DNA enthalten, die weit über der von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) selbst festgelegten Grenze von zehn Nanogramm DNA pro Dosis allein für linearisierte DNA liegen. Die EMA selbst hatte im Rahmen des sogenannten „Rapporteur Rolling Review critical assessment report“ vom 19. November 2020 zur Qualität auf Seite 100 diese Grenzwerte anerkannt und als solche festgelegt.

Werden diese Grenzwerte nicht eingehalten, ist das betreffende Arzneimittel folglich qualitativ mangelhaft und entspricht nicht den von der EMA festgelegten pharmazeutischen Regeln.

Im deutschen Recht regelt § 55 Absatz 8 Arzneimittelgesetz (AMG), dass bei der Herstellung von Arzneimitteln nur Stoffe verwendet werden dürfen, die den anerkannten pharmazeutischen Regeln entsprechen. Qualitativ mangelhafte Arzneimittel dürfen nicht zugelassen werden. Hinzu kommt, dass insbesondere die festgestellten DNA-Verunreinigungen auch schwerwiegende negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können. Bei mangelhafter Qualität ist das Arzneimittel daher auch nicht mehr sicher.

Sind Qualität und Sicherheit des Arzneimittels nicht angemessen oder ausreichend nachgewiesen, ist die Zulassung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 726/2006 zu versagen.

Wenn für ein Arzneimittel nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der begründete Verdacht besteht, dass es bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine schädliche Wirkung hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen, gehört es zu den „bedenklichen Arzneimitteln“. Dann darf es nach § 5 AMG nicht in den Verkehr gebracht werden. Und derzeit gehen Wissenschaftler davon aus, dass mit den DNA-Verunreinigungen gesundheitliche Risiken und Schäden einhergehen.

Was bedeutet das konkret?

Solange die bestehenden Qualitätsprobleme nicht gelöst sind, müssten die derzeit zugelassenen auf mRNA basierenden COVID-19-Injektionen zurückgerufen und weiteres Inverkehrbringen untersagt werden. Die Zulassungen sollten zurückgenommen oder zumindest ruhend gestellt werden. Außerdem dürften zukünftige mRNA-basierte COVID-19-Injektionen gar nicht erst zugelassen werden, da es an einem Nachweis für ihre ordnungsgemäße Qualität und Sicherheit fehlt.

Derzeit basieren die Zulassungen für alle Injektionen gegen Varianten des Spike-Proteins unter anderem auf den Qualitätsunterlagen und -untersuchungen der ursprünglich zugelassenen COVID-Injektionen. Wenn diese unzureichend sind, sind in der Konsequenz auch die Qualitätsunterlagen der Varianten-Injektionen unzureichend beziehungsweise mangelhaft.

Bevor es irgendwelche Folgen für den Impfstoffhersteller gibt, müssen die Behörden jedoch erst einmal pflichtgemäß handeln. Das bedeutet, es bedarf zumindest eines Rückrufes und der Aussetzung der Zulassungen, bis eine umfassende neue Bewertung der mRNA-basierten Injektionen abgeschlossen ist.

Was bedeutet das aus strafrechtlicher Sicht?

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 5 AMG stellt einen Straftatbestand dar, der nach § 95 Absatz 1 Nr. 1 AMG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird. In besonders schweren Fällen, beispielsweise bei einer großen Anzahl Betroffener, ist gemäß § 95 Abs. 3 AMG sogar die Verhängung einer Freiheitsstrafe von ein bis zu zehn Jahren möglich.

Darüber hinaus kommt ein Verstoß gegen das Verbot des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG in Betracht. Diese Vorschrift untersagt unter gleicher Strafandrohung wie bei einem Verstoß gegen § 5 AMG, Arzneimittel oder Wirkstoffe herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, die durch Abweichung von den anerkannten pharmazeutischen Regeln in ihrer Qualität nicht unerheblich gemindert sind. Auch hier ist die Strafandrohung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3a AMG bis zu drei Jahre Haft oder Geldstrafe oder in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von ein bis zu zehn Jahren.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://www.epochtimes.de/gesundheit/dna-verunreinigung-in-covid-impfstoffen-dr-roehrig-die-rechtlichen-konsequenzen-liegen-auf-der-hand-a4435394.html?welcomeuser=1>

An diesem Beitrag ist allenfalls die Zurückhaltung der Kollegin Dr. Röhrig zu würdigen, da in diesem Kontext auch eine ganze Reihe schwerer Straftaten nach dem StGB zu prüfen sind.

Im Übrigen sei zu dem Thema „DNA-Verunreinigungen“ auf die obigen Ausführungen zu den neuesten Erkenntnissen der Experten Dr. Sabine Stebel verwiesen.

b)

In dem Beitrag **„Arbeitsstättenbezogene Betretungsverbote in Krisenzeiten – Zur Unzulässigkeit von „3G-Regeln“ im Beschäftigungskontext de lege abrogata und de lege ferenda“** in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Ausgabe 24/2023 vom 23.12.2023, heißt es auf Seite 6 unter lit. d) u.a. (Zitat):

„d) Impfung oder Genesung

Letztlich liefe jede 3G-Regel am Arbeitsplatz bereits dadurch ins Leere, dass nur derjenige Teil der Beschäftigten, der keinen Impf- oder Genesenenachweis vorlegt, der täglichen Testpflicht unterliegt. Inzwischen ist hinlänglich bekannt, dass die in der EU (bedingt und befristet) zugelassenen CO- VID-19 Impfarzneien keinen relevanten Schutz vor Ansteckung anderer („Fremdschutz“ oder „Transmissions- schutz“) und erst recht keine „sterile Immunität“ herbeiführen.⁸¹ Bereits im Juli 2021, und somit zeitlich vor Einführung der arbeitsstättenbezogenen 3G-Regel, lagen bezüglich der Ausbreitung der Delta-Variante des SARS-CoV-2 offizielle Daten aus Ländern mit hoher Impfquote vor, die darauf hindeuteten, dass geimpfte Menschen ebenso kontagiös sind wie ungeimpfte Menschen.⁸² Darüber hinaus zeigen zahlreiche bis Ende 2021 veröffentlichte Studien, dass entweder gar keine oder keine klinisch und epidemiologisch signifikante Transmissionsreduktion durch die Verabreichung der Corona-Impfstoffe erreicht wird.⁸³ Bis heute lässt sich der anfänglich erhoffte Fremdschutz nicht durch belast- bare Studien belegen.

Unterdessen hat die EMA in einem wenig beachteten Schreiben vom 18.10.2023 klargestellt, dass die beiden modRNA- Vakzine „Comirnaty“ von Biontech/Pfizer und „Spikevax“ von Moderna nie dafür zugelassen waren, die Virusübertragung von einer Person auf eine andere zu verhindern. Dem- zufolge beschränkt sich die Zulassung seit jeher auf den „Eigenschutz“ der geimpften Person vor schwerer Erkan- kung.⁸⁴ Über diese Indikation hinaus ist die Anwendung der modRNA-basierten COVID-19 Impfarzneien als sog. *Off- Label-Use* zu werten.⁸⁵ Jedenfalls war die ursprüngliche Annahme des

Gesetzgebers,⁸⁶ die Kontagiösität geimpfter oder genesener Personen sei „deutlich geringer“, als bei nicht geimpften oder nicht genesenen Personen, von Anfang an unbegründet.“ (**Zitat Ende**)
Quelle.

https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/nvwz-online-aufsatz_9_2023.pdf?sfvrsn=1e39266b_1

c)

Weiter sei auf den Beitrag auf **netzwerkkrista.de** vom 2.4.2023 hingewiesen, wo es u.a. heißt (**Zitat**):

„Die *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* – eine bedeutende juristische Fachzeitschrift – veröffentlichte am 10. März 2023 einen gleichermaßen sehr lesenswerten wie umfangreichen zweiteiligen Onlineaufsatz des Rechtsanwalts Sebastian Lucenti mit dem Titel *Keine „Lex-COVID-19“ für Corona-Maßnahmen – Teil I und Teil II.*^[1] Darin nimmt der Autor u.a. eine Analyse der gerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung von Corona-Maßnahmen vor.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber seinen staatlichen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum – entgegen den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2021 („Bundesnotbremse I und II“), vom 10.2.2022 und vom 27.4.2022 („COVID-19-Impfpflicht I und II“) – längst überschritten habe. Eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen hielten bei einer umfassenden Sachverhaltsauswertung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stand. Dies gelte umso mehr bei einer sorgfältig durchgeführten gerichtlichen Beweisaufnahme.

Weiter stellt er fest, Gesetzgeber und Exekutive hätten bei der Beurteilung der Gefährdungslage durch COVID-19 und bei der Auswahl der Mittel eine Vielzahl vermeidbarer systemischer Fehler begangen, indem sie rationale differenzierte Grundüberlegungen außer Acht ließen.

Er resümiert, Teile der Bevölkerung dürften nicht als menschliche Schutzschilde für einen anderen Teil der Bevölkerung eingesetzt werden, schon gar nicht Kinder und Jugendliche. Die mit staatlichen Corona-Maßnahmen befassten Gerichte seien eindringlich aufgerufen, den maßgeblichen Sachverhalt selbständig zu ermitteln und die Richtigkeit der Empfehlungen und Daten weisungsgebundener staatlicher Einrichtungen kritisch zu prüfen – so insbesondere diejenigen des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), die zudem maßgeblichen Einfluss auf die gerichtlich zu überprüfende Gesetzgebung und den Verordnungserlass hatten. Eine richterliche Sachprüfung mit offenen Augen sei zumeist ausgeblieben. Eine rasche kritische Aufarbeitung der Corona-Rechtsprechung sei notwendig.“ (**Zitat Ende**)

Hier die Links des Beck-Verlags zu diesen Beiträgen von Rechtsanwalt Sebastian Lucenti:
https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/aufsätze-online/online-aufsatz-2-2023.pdf?sfvrsn=787bf02_1

https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/aufsätze-online/online-aufsatz-3-2023.pdf?sfvrsn=18cc7684_1

Seine Argumentation ist zwingend. Es ist nicht einmal der Versuch einer Widerlegung bekannt.

Sein Interview in der Epoch Times mit dem Titel „**Das Versagen des demokratischen Rechtsstaats in der Corona-Krise**“ wurde bereits als **Anlage** zu der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 überreicht. Auch seine Analyse bestätigt, dass die Justiz in der Corona-Krise bei der Gewährung von effektivem Rechtsschutz

vollumfänglich versagt hat, da sie nicht in der Lage war die Berechtigung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen und der diversen Formen der Nötigung der Menschen zu den Covid-19-Injektionen kritisch zu hinterfragen.

Das gilt insbesondere auch für das BVerfG, was spätestens schon in 2021 allgemein bekannt war. So heißt es in einem Artikel von Rubikon vom 16.3.2021 mit dem Titel „**In bedenklicher Verfassung**“ u.a. (**Zitat**):

„Von 880 Verfahren, die 2020 beim Bundesverfassungsgericht eingingen und die sich gegen die mutmaßlich grundgesetzwidrigen Corona-Maßnahmen der Bundesregierung richteten, gaben die Karlsruher Verfassungsrichter genau 3 — in Worten: dreil! — Anträgen statt.“ (**Zitat Ende**)

Quelle zu dem insgesamt lesenswerten Artikel:

<https://www.rubikon.news/artikel/in-bedenklicher-verfassung>

Soviel sei schon jetzt zu der Frage vorweggenommen, ob die Angriffe auf die Rechtsgüter der Patienten des Beschwerdeführers wirklich „anders abwendbar“ waren, insbesondere durch die Anrufung der zuständigen Gerichte. Es ließen sich aus vielen vergleichbaren Beiträgen zitieren.

d)

In einer **Stellungnahme von KRiStA** – Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte n.e.V. vom 17. März 2022 zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 21. März 2022 zum Thema „Impfpflicht“ heißt es u.a. (**Zitat**):

„Verstoß gegen das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG

Die Impfung verursacht unvermeidbar als Nebenwirkung auch den Tod von Menschen.

Todesfälle sind mittlerweile zahlreich erfasst.¹ Weitere Verdachtsmeldungen sind in ihrer Anzahl alarmierend. So verzeichnet das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in seinem Sicherheitsbericht vom 7.2.2022 bis zum 31.12.2021 die Anzahl von 2.255 Verdachtsfallmeldungen über einen tödlichen Ausgang der Impfung.² Kürzlich hat auch das Bundesverfassungsgericht diesen Umstand in seiner Entscheidung zur einrichtungsbezogenen Nachweispflicht anerkannt.³ Da von einer Impfpflicht Millionen von Menschen betroffen wären, die ausschließlich aufgrund der staatlichen Anordnung diesen medizinischen Eingriff an sich erdulden müssten, steht fest, dass allein wegen dieser Verpflichtung unter ihnen Todesfälle zu beklagen wären.

Aus rechtlicher Sicht auf den Punkt gebracht: Mit der Anordnung der Impfpflicht tötet der Staat vorsätzlich Menschen.

Juristisch ist es dabei ohne Bedeutung, dass zum Zeitpunkt der Anordnung noch nicht feststeht, wer als individualisierte Person hiervon betroffen sein wird. Im Übrigen – in Bezug auf die ungleich größere Gruppe der allermeisten Menschen, die eine derartige Nebenwirkung nicht erleiden – handelt es sich um eine versuchte Tötung; denn es liegt zumindest Eventualvorsatz vor (*dolus eventualis*). Dieser ist dann gegeben, wenn der Handelnde den Tod eines Menschen – wenn auch fernliegend und unliebsam – für möglich hält, sich aber zur Erreichung eines anderen Zieles damit abfindet, indem er dennoch – hier in Form des Gesetzeserlasses – handelt.⁴ **Hier sind die Todeseintritte sogar nicht nur möglich, sondern statistisch sicher....**

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob Tötungen von Menschen gerechtfertigt sein könnten, um andere Rechtsgüter zu schützen. **Diese grundlegende Fragestellung hat**

das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Urteil zum Luftsicherheitsgesetz beantwortet. Hieraus ergibt sich, dass derartige Eingriffe mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind.⁵

Mit diesem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde entschieden, die sich gegen die Ermächtigung der Streitkräfte durch das Luftsicherheitsgesetz richtete, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe von Terroristen gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, mit Waffengewalt abzuschießen. Bundestag und Bundesregierung hatten in diesem Verfahren das Gesetz verteidigt. Die Bundesregierung vertrat dabei die Auffassung, der Staat erfülle mit dem Luftsicherheitsgesetz seine Schutzpflicht gegenüber dem Leben. Träten das Lebensrecht des einen und das Lebensrecht des anderen zueinander in Konflikt, sei es Aufgabe des Gesetzgebers, Art und Umfang des Lebensschutzes zu bestimmen (sprich: gegebenenfalls auch über die Tötung von Menschen zu entscheiden). Die Bundesregierung vertrat die absurde Auffassung, die (unschuldigen) Insassen des von einem Abschuss betroffenen Flugzeuges würden in ihrer Menschenwürde geachtet.⁶ Konnte man diese Aussagen als Zeichen einer bedenklichen Erosion des Menschenwürdebegriffs verstehen, hat das Bundesverfassungsgericht dem seinerzeit eine klare Absage erteilt und festgehalten:⁷

„Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass eine Impfpflicht mit den gegenwärtig zugelassenen COVID-19-Impfstoffen mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar ist.

Denn der bedeutsamste vom Gesetzgeber angeführte⁸ Zweck der Impfpflicht ist, andere Menschenleben zu schützen.⁹ Die Betroffenen aber werden in Bezug auf die Impfung als Objekt behandelt. In ihnen wird lediglich eine Gefahr für andere Menschen gesehen, die es auszuschalten oder zu reduzieren gilt. Hierdurch werden die betroffenen Menschen verdinglicht und zugleich entrechtlicht, indem über ihr Leben durch den Staat einseitig verfügt wird. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn nur eine geringe Anzahl der von der Impfpflicht betroffenen Menschen im Ergebnis zu Tode kommt. Denn jeder einzelne von ihnen ist Träger des Grundrechts, welches ihm final genommen wird.

Diesem zugrunde liegt die von Dürig begründete und vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung angewendete „Objektformel“, wonach es der menschlichen Würde widerspricht, den Menschen – wie hier – zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu machen.¹⁰

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Impfung auch dem Eigenschutz der Geimpften diene. Selbstredend nützt den betroffenen Grundrechtsträgern die Impfung nichts, denn ihnen wurde das Leben genommen. Abgesehen davon ist anerkannt, dass in unserer Gesellschaft jeder das Recht auf Eigengefährdung hat, bis hin zu einer Todesgefahr.¹¹ So sind beispielsweise Risikosportarten, Rauchen, schlechte Ernährung und übermäßiger Stress erlaubt und gesundheitsförderndes Verhalten wie Bewegung an der frischen Luft wird nicht per Gesetz angeordnet. Letztlich ist es wegen der Absolutheit der Menschenwürde dem Staat auch versagt, die Anzahl der Menschenleben der von ihm Getöteten gegen die Anzahl der Menschenleben der möglicherweise vor dem Tod durch COVID-19 Geretteten aufzurechnen.“ **(Zitat Ende)**

Quelle:

<https://netzwerkkrista.de/2022/03/18/stellungnahme-von-krista-zur-oeffentlichen-anhoerung-im-gesundheitsausschuss-am-21-maerz-2022-ab-1000-uhr-zum-thema-impfpflicht/>

e)

Die **Entscheidung des Truppendienstgerichts Süd vom 29.9.2022 – S 5 BLc 11/22** zu hat es auf den Punkt gebracht.

In diesem wichtigen Beschluss heißt es insbesondere (**Zitat**):

„Ein Soldat als Staatsbürger in Uniform und damit Grundrechtsträger (vgl. § 6 Satz 1 SG) **muss sich bei bestehender Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) und der Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG) grundsätzlich nicht in ein „Experimentierfeld“ mit für ihn nicht einigermaßen kalkulierbarem Ausgang begeben**, wenn dadurch nicht tatsächlich, also nachweisbar, überragende Gemeinschaftsgüter geschützt werden.“ (**Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt**)

f)

Prof. Dr. Martin Schwab gab zu der Thematik „Impfzwang“ folgende Stellungnahme ab (**Zitat**):

„...Wer unter dem Druck stand, sich entweder impfen zu lassen oder seinen Job zu verlieren bzw. aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden, konnte unter keinen Umständen wirksam in die Impfung einwilligen. Das gilt insbesondere für die Beschäftigten im Gesundheitswesen: Seit der Einführung des § 20a IfSG durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention am 10.12.2021 konnte kein einziger Beschäftigter im Gesundheitswesen mehr legal geimpft werden. Denn ab sofort stand die Impfung unter dem Vorzeichen: Spritze oder raus aus dem Job. Gleiches gilt für alle Arbeitnehmer, die von ihren Arbeitgebern aus deren eigenem Antrieb unter Druck gesetzt wurden, die COVID-Injektionen über sich ergehen zu lassen.

Jene Akteure (Politiker, aber ggf. auch Arbeitgeber), die durch 2G-Regeln, durch Drohung mit Kündigung oder durch Einführung berufsbezogener Impfpflichten einen solchen Druck auf die Menschen ausübten, machten sich der (versuchten) Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft strafbar. Das Mittel der Tatherrschaft ist eben dieser Druck. ...

Was die Beschäftigten im Gesundheitswesen anbelangt, lässt sich die hier vertretene Ansicht auch nicht mit dem Argument bekämpfen, die Impfung sei für sie so etwas wie der Führerschein bei einem Berufskraftfahrer (diesen Blödsinn hat ja auch Frau Kanthak im B.Fall erzählt); wer die erforderliche Eignung nicht nachweisen könne, könne eben nicht arbeiten. Diese Argumentation fußt auf der Prämisse, dass selbst gesunde (!) Menschen für einen Gesundheitsberuf ungeeignet seien, wenn sie nicht geimpft seien. Das ist nicht nur immunologisch und epidemiologisch haltlos, sondern entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Wäre ungeimpftes Personal kategorisch ungeeignet, hätte der Gesetzgeber die Anordnung von Betretungsverböten nicht in das Ermessen der Behörden gestellt. Das Absehen von einem solchen Verbot bei Beschäftigten, deren Arbeitgeber sie für unabhömmlich erklärt hat, wäre nicht begründbar, wenn ungeimpftes Personal kategorisch ungeeignet wäre.“ (**Zitat Ende**)

Diese Ausführungen gelten erst recht für die Angehörigen der Bundeswehr, die einer direkten Covid-19-Injektionspflicht unterliegen. Da die Soldaten zu diesen Injektionen

gezwungen werden ist eine wirksame Einwilligung der Soldaten von vornherein denkgesetzlich ausgeschlossen.

g)

Art. 7 des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II 1553), der in seinem 2. Satz den Nürnberger Kodex kodifiziert hat und der keine „Bereichsausnahmen“ beinhaltet:

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine **freiwillige** Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.“

Art. 25 GG sagt zu solchen völkerrechtlichen Regeln: „Die Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Diese auf einer vollkommen neuartigen Technologie basierenden Covid-19-Injektionen waren im Tatzeitraum in Europa allesamt nur „bedingt“ zugelassen, viele Langzeitstudien lagen bis Anfang 2022 noch nicht vor und liegen auch bis heute nicht vor.

Vor diesem Hintergrund habe ich bereits gegenüber der Strafkammer bereits ausführlich dargelegt, warum diese Covid-19-Injektionen nur als hochexperimentell bezeichnet werden können.

Wurden die Menschen von der Politik und der großen Mehrheit der Impfärzte je darüber aufgeklärt, dass sie faktisch an einem großangelegten Feldversuch teilnehmen?

Wie schon oben festgestellt: Jede Einwilligung zu einem körperlichen Eingriff – hier: in Form einer Covid-19-Injektion – die durch Täuschung oder unter Druck abgegeben worden ist, ist von vornherein unwirksam.

Diese grundlegende Erkenntnis, die nicht mehr als juristisches Grundwissen verlangt, wird mittlerweile auch durch den Beitrag der Autoren Gebauer/Gierhake mit dem Titel „**Ärztliche Aufklärung bei Behandlungen mit bedingt zugelassenen mRNA-Impf-ärzneien**“ bestätigt, der in NJW, 31/2023, S. 2231 bis 2236 veröffentlicht worden ist.

Ärzte, die nicht ordnungsgemäß aufgeklärt haben, haben sich mangels wirksamer Einwilligung wegen Körperverletzung strafbar gemacht, je nach Folge dieser Körperverletzung auch wegen schwerer Körperverletzung oder Körperverletzung mit Todesfolge.

Das möge der erkennende Senat berücksichtigen.

h)

Fazit:

Alle Formen der unmittelbaren oder mittelbaren Nötigung der Menschen, sich eine Covid-19-Injektion verabreichen lassen, waren und sind verfassungswidrig.

Folglich verkörpert alle diese Formen von Nötigung eine rechtswidrige Nötigung i.S. von § 240 StGB.

2.4.4

Weiter geht das Urteil (auf Seite 57 im 2. Absatz) davon aus, dass gegen Gesetze „Notwehr- bzw. Notstandsakte“ „grundsätzlich unzulässig“ seien. Wenn der Bürger gegen Gesetze

vorgehen wolle, dann sei er „auf die Beschreitung des hierfür vorgesehenen Rechtsweges, ggf. im einstweiligen Rechtsschutz“ verwiesen.

„Auch aus berufsrechtlichen Normen“ – der Hinweis auf § 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen Lippe wird in diesem 2. Teilurteil an dieser Stelle weggelassen – folge keine Rechtfertigung (Urteil Seite 57, 3. Absatz). Der Beschwerdeführer hätte sich „darauf beschränken müssen, seine Patienten auf die Gefahren einer Impfung gegen das Coronavirus hinzuweisen und ...die Durchführung einer entsprechenden Impfung zu verweigern.“, Soweit er sich dazu „aus medizinisch-ethischen Gründen gehalten sah“.

Dass ich der Beschwerdeführer in jeder Hinsicht aus „medizinisch-ethischen Gründen“ zu seinem Verhalten genötigt sah, ist schon durch die Einlassungen des Beschwerdeführers in seinem Schlusswort vom 27.6.23 (siehe HVP vom 27.6.23 ab Seite 3) widerlegt.

Dieses Schlusswort ist ein höchst beeindruckendes Zeugnis eines Arztes, der sich schon früh berufen fühlte Arzt zu werden, weil er Menschen helfen wollte. Er beruft sich immer wieder auf seinen hippokratischen Eid und seine Berufspflichten und bekundet dadurch seine hohen medizinisch-ethischen Motive und seinen unbedingten Willen, seinen Patienten in ihrer Notlage helfen zu wollen, in die sie durch den massiven Druck, sich eine Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen, ab Dezember 21 zunehmend geraten sind.

Wenn dem Beschwerdeführer trotz seiner umfangreichen Einlassung vom 27.6.23 im 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 sogar vorgehalten wird, dass er „nur allgemein die Situation in seiner Praxis und einzelne Begebenheiten mit Patienten“ geschildert habe und dabei eine „Zuordnung konkreter Beispiele“ „zu einem urteilsgegenständlichen Fall...nicht vorgenommen habe“, hat die Strafkammer zum einen schon verkannt, dass der Beschwerdeführer immer noch seiner – strafbewehrten - ärztlichen Schweigepflicht unterliegt und solche Praxiserfahrungen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis seiner Patienten mit den Namen seiner Patienten verknüpfen darf.

Zum anderen hat die Strafkammer in diesem Kontext ganz grundsätzlich verkannt, dass sie gar nicht darauf angewiesen war, dass ausgerechnet der Beschwerdeführer die Erfahrungen seiner Patienten bestimmten Patienten und Fällen zuordnet, da die vor Gericht als Zeugen vernommenen Patienten regelmäßig (!) konkret davon berichtet haben, weshalb sie sich in der Zeit nach Dezember 21 zu einer Covid-19-Injektion genötigt sahen und wie sich das auf ihre Gesundheit und ggf. auch auf Privat- und Berufsleben ausgewirkt hat.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Beweiswürdigung der Strafkammer in der Revisionsbegründung vom 27.11.23 verwiesen.

Im Hinblick auf die Frage, ob auch gegen Gesetze Notwehr möglich **oder sogar geboten** ist, so ist diese Frage in § 2 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe bereits entschieden worden, denn dort heißt es (**Zitat**):

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. **Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.**

Auf dem Gelände des Bundesgerichtshofs befindet sich eine Installation in Form eines Buchstabenkreises, der sich entweder lesen lässt als „lex iniusta non est“ (es gibt kein ungerechtes Gesetz) oder auch als „**lex iniusta non est lex**“ (ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz).

Die erste Lesart wäre mit der Konzeption des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Wenn man in Deutschland den Gesetzgeber als den wahren König ansehen würde, dann widerspräche der Glaube an die Unfehlbarkeit des Gesetzgebers i.S. von „**The King can do no wrong**“ eindeutig dem Konzept der Gewaltenteilung und dem gesetzlichen Auftrag des BVerfGs.

Gesetze, die für verfassungswidrig erachtet werden, können bekanntlich vom BVerfG für nichtig erklärt werden. Aber darf ein Gesetz stets umgesetzt werden, wenn oder solange es nicht von einem Gericht ausdrücklich für nichtig erklärt worden ist?

Bevorzugt man also die zweite Lesart, wonach ein ungerechtes Gesetz kein Gesetz ist, müsste die Frage, ob man ungerechtes und deshalb unverbindliches Recht überhaupt in strafwürdiger Weise verletzen kann, noch beantwortet werden.

Zudem sollte jedem bewusst sein, dass die Frage, ob gegen Gesetze Widerstand und auch Notwehr gerechtfertigt ist, niemals absolut verneint werden kann. Denn diese Frage beantwortet sich für jeden von selbst, wenn man sich nur einmal – **theoretisch** – vorstellen würde, dass gewisse Gesetze der nationalsozialistischen Terror- und Willkürherrschaft wieder in Kraft gesetzt werden würden.

Jedem denkfähigen Bürger dieses Landes wäre auch ohne Kenntnis der Radbruchschen Formel augenblicklich klar, dass himmelschreiendes Unrecht niemals verbindliches Recht sein darf, sondern als null und nichtig behandelt werden muss und auf jede erdenkliche Art sabotiert werden darf, ja sabotiert werden muss.

Das dürfte sicherlich gerade auch den Richtern der Bochumer Justiz bewusst sein, wenn überall im Landgericht Broschüren zur Grundsteinlegung des Fritz Bauer Forum Bochum ausliegen. So heißt es in der Broschüre mit dem Titel „Fritz Bauer – „Wenn ich mein Büro verlasse, betrete ich feindliches Ausland“ – Präsentation der VR-Ausstellung im Justizzentrum Bochum auf Seite 4 (vor dem Inhaltsverzeichnis) u.a. (Zitat):

„Dem menschlichen Faktor eine Gasse zu bahnen
ist die Aufgabe aller Berufe, vor allem der Juristen,
denn Gesetze sich nun einmal nicht auf Pergament,
sondern auf empfindliche Menschenhaut geschrieben.
Vom Gesetzesfetischismus führt ein schnurgerader Weg
zu den Konzentrationslagern von Auschwitz und Buchenwald.“ (Zitat Ende)

Soviel kann also bereits den Broschüren des Fritz Bauer Forum Bochum zu der Frage entnommen werden, ob unbedingter Gehorsam gegenüber offenkundig verfassungs- und völkerrechtswidrigem gesetzlichem Unrecht die höchste Stufe der Vollendung in der Ausbildung zu einem verantwortungsvollen und empathischen Juristen sein kann.

Ich stelle abermals ausdrücklich klar: Damit wird kein Vergleich zu den Zuständen zum 3. Reich gezogen, sondern lediglich daran erinnert, woran auch diese Broschüren erinnern sollen:

Das Recht, ja die moralische Pflicht, einem Gesetz oder einer bestimmten Politik die Gefolgschaft zu verweigern, kann sich nicht erst dann oder nur dann stellen, wenn in einem Land schon der komplette Verfall der Rechtskultur eingetreten ist, da sich ein solcher

Zustand immer erst dann etablieren kann, wenn Recht und Rechtspflege schon lange vorher erodiert sind.

Meines Erachtens ist es ohnehin absurd, Zeiträume der Geschichte, in denen es zu staatlichen Übergriffen gekommen ist, miteinander zu vergleichen. Was bringt das? Wann und wo auch immer Unrecht „im Namen des Volkes“ begangen wird: Für die Aufarbeitung reicht es stets aus, dieses Unrecht zu dokumentieren und aufzuarbeiten.

Es ist die Aufgabe aller redlichen Menschen, Recht von Unrecht zu unterscheiden und möglichst zu verhindern, dass die Institutionen, die die Menschen eigentlich vor Willkür und Unrecht schützen sollen, auch noch himmelschreiendes Unrecht das Etikett „Recht“ verleihen.

Warum in dem hier gegebenen Kontext insbesondere auch die sog. Spahn-Verordnung, die ausgerechnet für eine vollkommen neuartige, zuvor noch nie am Menschen erprobte Technologie zentrale Eckpfeiler des AMG suspendiert hat, schweres staatliches Unrecht war, erklärt sich eigentlich von selbst, wurde oben, aber auch erstinstanzlich - mehr als nur hinreichend - dargelegt.

Für die Frage der Rechtfertigung des Beschwerdeführers sei abermals hervorgehoben:

Es war verfassungs- und völkerrechtswidrig und schweres Unrecht, die Menschen zu diesen experimentellen Covid-19-Injektionen zu nötigen. In diesem Kontext sei an die obigen rechtlichen Einwendungen der Verteidigung erinnert.

Wer Menschen auch noch dann zu derart gefährlichen Injektionen nötigt, wenn es schon zahlreiche Todesverdachtsfälle gegeben hat und deshalb statistisch gesehen sicher feststeht, dass auch weiterhin eine Vielzahl von Menschen an diesen Injektionen sterben werden, der nimmt – juristisch gesehen - den Tod von Menschen zumindest billigend in Kauf.

Und wenn Menschen ihr Leben dann auch noch letztlich für gar nichts opfern sollen, weil diese Injektionen nachweislich unwirksam oder sogar – wie Experten wie Prof. Doshi sagen – sogar negativ wirksam sind, dann muss für jeden offensichtlich sein, dass sich kein Arzt an einem derart gefährlichen und zugleich sinnlosen Experiment an Menschen beteiligen darf, schon gar nicht ohne umfassende Aufklärung seiner Patienten.

Der von mir als sachverständiger Zeuge benannte Prof. Dr. Andreas Sönnichsen hat seine Verpflichtungen als Arzt in seinem Brief an die Salzburger Ärztekammer, den er in seinem Buch „Die Angst- und Lügenpandemie“ ab Seite 281 abgedruckt hat, wie folgt auf den Punkt gebracht (**Zitat**):

„Der hippokratische Eid, das Genfer Gelöbnis, der Nürnberger Kodex und der empathisch-gesunde Menschenverstand **verpflichten mich** daher als Arzt, Impfbefreiungsatteste auszustellen, wenn ein korrupter Staat und eine noch korruptere Glaubenskongregation, die aus Marionetten der Pharmaindustrie besteht, die Menschen zu einer potentiell tödlichen „Impfung“ nötigen.

Zu Ihrer Erbauung empfehle ich Ihnen einen Blick auf die Webseite www.ich-habemitgemacht.de und fordere Sie hiermit mit Nachdruck auf, von ihrer Hetze gegen Kolleginnen und Kollegen endlich abzulassen. Kehren Sie endlich zu einer die Menschenwürde achtenden, empathischen und wissenschaftsbasierten Medizin zurück.“ (**Zitat**)

Heute, September 2023, steht auf Grund einer erdrückenden Beweislast längst unwiderlegbar fest, warum die Verabreichung der experimentellen Covid-19-Injektionen in jeder Hinsicht eine einzige Katastrophe für Gesundheit und Leben von Millionen Menschen war.

Deshalb können wir heute, September 2023, gar nicht mehr dementieren, dass der Beschwerdeführer die Gefahren für Gesundheit und Leben der Menschen auf Grund der ihm schon seit Frühjahr 2021 bekannten Fakten und Studien richtig eingeschätzt hat. Schon damals war erkennbar, dass diese Injektionen offenbar nicht wirksam, dafür aber hochgefährlich sind.

Das ergab sich u.a. bereits aus den offiziellen Sicherheitsberichten des PEI.

So weist der Sicherheitsbericht des PEI vom **10.6.2021**, der sich auf den Zeitraum vom 27.12.2020 bis zum 31.5.2021 bezieht, u.a. **79.106** gemeldete Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Injektion mit den diversen bedingt zugelassenen Geninjektionen aus. Das PEI führt hierzu auf Seite 12 seines Sicherheitsberichts aus (**Zitat**):

„In 8.134 Verdachtsfällen wurden schwerwiegende unerwünschte Reaktionen gemeldet. Als schwerwiegende Reaktionen gelten solche, bei denen die Personen im Krankenhaus behandelt werden oder Reaktionen, die als medizinisch bedeutsam eingeordnet wurden. ...In **873** dieser Verdachtsfälle sind die Personen in unterschiedlichem zeitlichen Abstand zur Impfung gestorben.“ (**Zitat Ende**)

Wenn das Gericht die von mir benannten Sachverständigen, insbesondere auch Prof. Bergholz angehört hätte, dann hätte es die Sachargumente dafür zur Kenntnis nehmen müssen, dass und warum im Lichte heutiger Erkenntnisse in Wahrheit – konservativ geschätzt – von 1 schwerer Nebenwirkung auf 20 Gen-injizierte Personen, d.h. von einer **Quote schwerer Nebenwirkung von 5%** ausgegangen muss.

Die hier angehörten Zeugen brauchen solche Statistiken und Analysen jedenfalls nicht mehr. So ziemlich jeder Zeuge, der danach befragt wurde, erklärte, dass er mehrere Angehörige, Freunde, Bekannte oder Berufskollegen hat, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erhalt dieser Covid-19-Injektionen schwer erkrankt oder verstorben sind. Immerhin wird zumindest das nicht im Urteil verschwiegen.

Warum die bedingte Zulassung der Covid-19-Injektionen - schon vom damaligen Standpunkt aus - schweres Unrecht war, das wurde ebenfalls bereits ausführlich dargelegt. Keine einzige der nach EU-Recht maßgeblichen Voraussetzungen einer bedingten Zulassung lag jemals vor, die einer unbedingten Zulassung schon einmal gar nicht, da sogar jetzt noch nicht alle sicherheitsrelevanten Daten vorliegen.

Ich möchte an dieser Stelle aus einem Brief zitieren, den ich nach dem 29.6.2023 erhalten habe. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit habe ich dieses Zitat in die **Anlage C** verortet.

Abermals erinnere ich an die Geschichte, die ich im Web gefunden habe und die die Erkenntnisse dieses Briefeschreibens auf beeindruckende Art und Weise bestätigen (**Zitat**):

"Ein Jüdischer Schulleiter welcher ein KZ überlebte, schickte diesen Brief an jeden von ihm eingestellten Lehrer:

„Lieber Lehrer! Ich habe ein Konzentrationslager erlebt, meine Augen haben gesehen, was kein Mensch sehen sollte:

- Wie wissenschaftliche Ingenieure Gaskammern bauen;
- wie ausgebildete Ärzte Kinder vergifteten;
- ausgebildete Krankenschwestern, die Babys töten;

- wie Hochschulabsolventen Kinder und Frauen erschießen und verbrennen ...

Deshalb vertraue ich den Gebildeten nicht.

Ich bitte Sie: Helfen Sie den Schülern, Menschen zu werden. Ihre Bemühungen dürfen niemals zu gelehrten Monstern, ausgebildeten Psychopathen oder gebildeten Eichmanns führen.

Lesen, Schreiben und Rechnen sind nur dann wichtig, wenn sie unseren Kindern helfen, menschlicher zu werden..." (**Zitat Ende**)

Oder, um es mit den Worten von Sophie Scholl kürzer zu fassen: „Das Gesetz ändert sich, das Gewissen nicht.“

Das höchste und wichtigste Gesetz bleibt die Menschlichkeit, und was Recht und Unrecht ist, das hat Gott jedem Menschen in sein Herz und in seinen Geist geschrieben.

Wir kommen hier – ganz unabhängig von der Frage, ob Widerstand gegen Gesetze oder Verordnungen gerechtfertigt ist - aber auch dann zu vertretbaren Ergebnissen, wenn wir das geltende Notwehrrecht angemessen berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hatte keine andere Möglichkeit, um die Menschen aus ihrer Notsituation zu befreien. Hätte er sie einfach nur weggeschickt, dann hätte er damit keinem Menschen geholfen. Eine solche Handlung wäre nicht geeignet gewesen Nothilfe zu gewähren.

Auf Grund seiner Bindung an den hippokratischen Eid und seine Berufspflichten war es ihm ausdrücklich untersagt „Anweisungen“ zu befolgen, die auf ein unverantwortliches Experiment mit Geninjektionen an der Gesundheit der Bevölkerung abzielten.

Wenn ein Arzt unter diesen Umständen, die ihn in eine rechtfertigende Pflichtkollision treiben, keinen inneren Konflikt empfunden hat, so wie es bei dem Beschwerdeführer der Fall war, dann sollte er sofort seine Zulassung zurückgeben. Das wäre wohl das Beste für die Menschheit.

Argumente wie diese warten immer noch auf ihre Widerlegung. Wenn es keine schlüssigen Gegenargumente gibt, dann muss der Beschwerdeführer freigesprochen werden, falls es hier nicht ohnehin zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Verfahrenshindernissen kommt.

Die kritische Öffentlichkeit hat jedenfalls längst den Eindruck, dass es – jenseits des Leitbilds einer unabhängigen Justiz - (interne) politische Vorgaben dazu geben muss und auch gibt, alle coronamaßnahmen- und impfkritischen Ärztinnen und Ärzte mit möglichst großer Härte zu verfolgen und auch existenzvernichtend abzustrafen, wenn sie es nur – auf welche Weise auch immer - in der Zeit ab März 2020 gewagt haben, die politische Agenda durch Maskenbefreiungs- oder Impfunfähigkeitsatteste etc. in Frage zu stellen. Alleine die Bereitschaft, solche Atteste auszustellen, scheint für einen "Generalverdacht" gegen solche Ärzte vollkommen ausreichend zu sein.

Die kritische Ärztin Dr. med. Ströer hat diese Justizerfahrung übrigens nicht überlebt. Sie verstarb bevor ihr Berufsverfahren beendet wurde.

Für diese Annahme spricht auch, dass von den deutschen Strafverfolgungsbehörden – soweit bekannt - gegen "Impfärzte", deren Patienten jetzt auf dem Friedhof liegen oder in Siechtum gefallen sind, nicht einmal ermittelt wird.

Auf diese offenkundigen Doppelstandards habe ich in diesem Verfahren schon wiederholt vorgetragen, ohne jemals eine Antwort darauf erhalten zu haben.

Deshalb bleibt zu hoffen, dass dieses Thema - der Umgang der Justiz mit maßnahmenkritischen Ärztinnen und Ärzten – nicht nur im Europaparlament und im Bundestag, sondern von allen Menschen überall in der Welt diskutiert werden wird, da es von gesamtgesellschaftlicher Relevanz ist.

Denn ein solcher Prozessverlauf, wie wir ihn hier erlebt haben, wäre sicherlich unmöglich gewesen, wenn die Politik erkannt und auch öffentlich eingeräumt hätte, dass man Ärztinnen und Ärzte nicht auch noch dafür abstrafen kann, nur weil sie die Gesundheit und das Leben ihrer Patienten höhergestellt haben als eine politisch motivierte, von starken wirtschaftlichen Interessen getragene Covid-19-Injektionsagenda.

Abschließend sei noch angemerkt:

Im Hinblick auf Jesu Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg möchte ich hoffen, dass alle Juristen in Deutschland, die seit März 2020 bis auf den heutigen Tag zu dem Unrecht der gesamten sog. „Anti-Corona-Politik“ geschwiegen haben, nun endlich ihre Arbeit im Weinberg des Rechts aufnehmen und in aller Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen werden, dass die Nötigung der Menschen zu diesen Covid-19-Injektionen schweres Unrecht war, das im Interesse der Wahrung des sozialen Friedens und zur Linderung des Leides der Impfgeschädigten sofort und mit allen rechtlichen Konsequenzen umfassend aufgearbeitet werden muss.

Von daher wird mit dieser Revision die Hoffnung verbunden, dass der erkennende Senat dieses Revisionsverfahren für einige grundsätzliche Klärungen nutzen wird.

Denn wer jetzt noch schweigt oder gar die Realitäten dementiert, der macht sich m.E. vor den Menschen schuldig. Denn die Aufarbeitung des Unrechts hat in Deutschland – im Gegensatz zu einigen anderen Ländern – noch gar nicht begonnen.

Fazit: Die Nötigung der Menschen, sich eine Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen, verkörperte einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf gleich mehrere Grundrechte aller Ungeimpften, insbesondere auf das Grundrecht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit.

2.4.5

„**Erforderlich**“ i.S. des § 32 Abs. 2 StGB ist grundsätzlich jede Notwehrhandlung, welche 1) zu einer wirksamen Verteidigung beiträgt, 2) eine möglichst sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt und 3) die endgültige Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet.

Die Dokumentation einer Covid-19-Injektion in einem „Impfpass“ ist unbestreitbar eine Handlung, welche nicht nur zu einer wirksamen Verteidigung der Grundrechte eines Ungeimpften „beitragen“ konnte. Mit einem solchen Eintrag in einem Impfpass konnte jeder Ungeimpfte die verfassungs- und rechtswidrigen Angriffe auf seine Grundrechte sofort und endgültig beenden.

Andere, gleich wirksame „Mittel“ gab es für „Ungeimpfte“ nicht und hätte es auch es auch aus der Perspektive eines Nothelfers nicht geben können.

Die Ausstellung falscher "Impf"-Zertifikate war somit als Hilfeleistung erforderlich, weil nur so der auf den Patienten lastende Druck beseitigt werden konnte und sie davor bewahrt wurden, die Geninjektion vornehmen zu lassen und dadurch irreversible Schäden zu erleiden. Umgekehrt hatten die Patienten den drohenden Verlust ihrer Existenzgrundlagen nicht hinzunehmen, denn dem stand mangels Schutzwirkung der Geninjektion kein legitimes Interesse der Allgemeinheit gegenüber.

Auch wenn es in den HVPen nicht dokumentiert worden ist: Viele Zeugen, die sich noch an den Inhalt der Beratungsgespräche erinnern konnten, haben vor Gericht bekundet, dass der Angeklagte sie nachdrücklich auf die Gefahren der Covid-19-Injektionen hingewiesen.

Der Angeklagte hat über Risiken aufgeklärt, wo andere Ärzte geschwiegen haben, und dies, weil dies seine Pflicht war (vgl. auch §§ 630 d und e BGB).

Der Beschwerdeführer war aber nicht nur zur Nothilfe berechtigt, er als Garant i.S. des § 13 StGB war er auch zur Nothilfe verpflichtet.

Ich erinnere hier nochmals an § 2 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Es ist einem Arzt **berufsrechtlich untersagt**, Vorschriften oder Anweisungen zu beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

Die Pflichten eines Garanten gehen bekanntlich über die allgemeine Hilfspflicht weit hinaus. Diese Garantenpflicht entsteht unstreitig spätestens in dem Moment, wo ein Arzt die Behandlung eines Patienten übernimmt.

Ein Arzt, der untätig bleibt, obschon er trotz seiner Garantenpflicht tätig werden müsste, macht sich strafbar. Er würde sich also wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar machen, wenn er trotz seiner Garantenpflicht untätig bleibt und sein Patient infolgedessen stirbt.

Die Patienten des Beschwerdeführers befanden sich – wie bereits ausgeführt - in einer Notlage, erlebten massive Grundrechtseingriffe, haben den öffentlichen Druck einfach nicht mehr ausgehalten.

Angesichts des Hippokratischen Eides war jeder Arzt ausdrücklich dazu verpflichtet, alle Vorschriften zu missachten, die eine massive Nötigung der Menschen zu diesen hochexperimentellen Gentherapeutika bewirkt haben.

Ein Arzt muss handeln, wenn

ein Patient verzweifelt ist, etwa weil das Krankenhaus ihn nicht mehr ohne Impfnachweis zu seinem neugeborenen Baby lassen will,

ein Patient unter Schock steht, weil sein jugendlicher gleichaltriger Freund kurze Zeit nach dem Erhalt einer Covid-19-Injektion verstorben ist,

ein Patient sogar schon Symptome einer Depression oder eines Burn-Out oder auch sonstige Krankheitssymptome hat, weil er die psychischen Belastungen einfach nicht mehr ausgehalten hat und krank geworden ist oder krank zu werden droht,

ein Patient vereinsamt ist, weil er nicht mehr am sozialen Leben teilnehmen und nicht einmal mehr seine Eltern im Altenpflegeheim oder im Krankenhaus besuchen kann,

ein Patient potentiell suizidgefährdet ist etc. etc.,

ganz allgemein:

wenn ein Mensch unter Bedingungen lebt, die ihn unglücklich machen, weil das früher oder später jeden Menschen krank machen muss. Diese Weisheit findet sich schon in Jahrtausende alten med. Lehrbüchern.

Hätte der Beschwerdeführer denn ausschließen können, dass seine Patienten auf Grund des Drucks immer kränker werden, immer mehr verzweifeln und sich am Ende ggf. sogar das Leben nehmen?

Ein Arzt darf nicht einfach billigend in Kauf nehmen, dass sein Patient – zumal unter Schock stehend – weiterhin den Lebensumständen ausgesetzt ist, die ihn massiv belasten und ihn schon krank gemacht haben oder absehbar noch krank machen müssen.

Der Arzt ist Arzt, weil er in so einer Situation helfen muss.

Rechtfertigen müssten sich eigentlich ausschließlich Politiker, die durch längst widerlegte Narrative – kurz: Lügen – dafür gesorgt haben, die ganze Bevölkerung derart absurden, krank machenden sog. Anti-Corona-Maßnahmen und Nötigungen zur Covid-19-Injektion auszusetzen.

Ein Arzt, der von einer solchen Sachlage überzeugt ist, der befindet sich nicht in einem Erlaubnisirrtum, denn er schätzt die Sach- und Rechtslage vollkommen korrekt ein. Im Nachhinein ist es leicht über einen Arzt den Stab zu brechen, für den ein ganzes Weltbild zusammenbrach.

Damit komme ich zu einem weiteren Argument der Strafkammer, wonach die Bestätigung einer tatsächlich nicht ausgeführten biowaffenfähigen Covid-19-Injektion nicht „erforderlich“ gewesen sein.

Hierzu wurde die kurzsichtige, offensichtlich auf das Ziel einer Verurteilung fixierte Ansicht vertreten, der Beschwerdeführer hätte es doch dabei belassen können, dass er seine Patienten aufklärt und dann ohne Injektion nach Hause schickt?

Aber nach allem, was ich bereits ausgeführt habe, wären die Patienten dann – weil immer noch ungeimpft – weiterhin den massiven rechtswidrigen Angriffen auf ihre Menschenwürde, ihre Berufsfreiheit, ihr Recht auf Selbstbestimmung etc. ausgesetzt gewesen. Wer das pauschal dementiert, der dementiert die Realität.

Die Menschen einfach wegschicken und weiterhin ihrer Not und Verzweiflung überlassen wäre evident nicht geeignet gewesen, um den andauernden rechtswidrigen Angriff der Politik auf die Grundrechte zu unterbinden.

Und darum geht es in diesem Verfahren in Wahrheit:

Wollen wir wieder Ärzte haben, die ihren eindeutigen Berufs- und Sorgfaltspflichten und ihrem Wissen zuwider treudoof und unreflektiert jede noch so gefährliche und unverantwortliche Kampagne einer Regierung umsetzen, vor allem dann, wenn sie – für jeden kritischen Verstand leicht erkennbar – auf falschen Annahmen und Behauptungen basiert?

Wollen Justiz und Politik auch Anno 2024 – nachdem die Fakten- und Beweislage zur Unwirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen und zur Fehlerhaftigkeit aller offiziellen Narrative– immer noch behaupten, dass die Nötigung der Bevölkerung zu diesen Injektionen „rechtmäßig“ war?

Was waren das doch gleich für Narrative, auf denen alle sog. Anti-Corona-Maßnahmen basierten? Hierzu jeweils nur eine sehr kleine Auswahl an Quellen:

1.

Drohende Überlastung Gesundheitswesen / Intensivpflege? – eine Lüge

Das kann man sogar aus der Pressemitteilung des Bundesamtes für Statistik Nr. 445 vom 22.9.21 ableiten, in der es heißt (**Zitat**):

„...Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 deutliche Auswirkungen auf die Zahl der stationären Behandlungsfälle und Operationen in den deutschen Krankenhäusern: Insgesamt wurden 16,4 Millionen Patientinnen und Patienten in den allgemeinen Krankenhäusern stationär behandelt. **Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 13 % beziehungsweise fast 2,5 Millionen Fälle weniger als im Vorjahr.** Besonders stark war der Rückgang in der ersten Corona-Welle im April 2020 mit über einem Drittel (-35 %) weniger stationärer Behandlungsfälle als im Vorjahresmonat. Die Zahl der Operationen ging im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 9,7 % auf 6,4 Millionen zurück...“ (**Zitat Ende**)

Quelle.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/09/PD21_445_231.html#:~:text=WIESBADEN%20-%20Die%20Corona%2DPandemie%20hatte,den%20allgemeinen%20Krankenhäusern%20stationär%20behandelt.

2.

Hohe IFR der Covid-19-Injektionen? – eine Lüge

Darauf hat Prof. Dr. Ioannidis, einer der meistzitierten Wissenschaftler der Welt, **schon März 2020** hingewiesen (**Zitat**):

„Das sollten wir allerdings bereits aus anderen internationalen Studien wissen. Laut den Daten der am besten untersuchten Länder wie Südkorea und Island sowie dem Kreuzfahrtschiff Diamond Princess liegt die Letalität von Covid19 insgesamt im Promillebereich (Artikel von John PA Ioannidis) und damit im Bereich einer starken Influenza (Grippe) Epidemie.

Ioannidis schreibt in dem Artikel: “Wenn man die Sterblichkeitsrate der Diamond Princess auf die Altersstruktur der US-Bevölkerung projiziert, würde die

Sterblichkeitsrate unter den mit Covid-19 infizierten Personen 0,125 % betragen. Da diese Schätzung jedoch auf extrem dünnen Daten beruht – unter den 700 infizierten Passagieren und Besatzungsmitgliedern gab es nur sieben Todesfälle – könnte die tatsächliche Sterblichkeitsrate fünfmal niedriger (0,025 %) bis fünfmal höher (0,625 %) liegen.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://tkp.at/2020/04/10/so-kommen-wir-raus-aus-der-coronakrise/>

In der Zeit hat er diese Thematik im Rahmen einer Metastudie aufgearbeitet, die er wiederholt aktualisiert hat.

Im Oktober 2022 stand für Prof. Ioannidis dann endgültig fest (Zitat):

„Schon lange vor “Omikron” und der Impfkampagne war Covid weitaus weniger tödlich als bisher angenommen. Das errechnet eine neue Studie von John Ioannidis und seinem Team. Die Untersuchung ergibt eine Infektionssterblichkeitsrate von unter 0,1 Prozent bei unter 70-jährigen.

Vor der Impfkampagne lag die Infektionssterblichkeitsrate (IFR) noch niedriger als bisher angenommen. Das ergibt eine neue Studie unter der Leitung von John Ioannidis, dem meistzitierten Arzt der Welt. Er und sein Team schätzen, dass die IFR bei unter 70-jährigen in der Zeit vor der Impfung unter 0,1 Prozent lag. Damit also noch einmal erheblich niedriger als bisher angenommen.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://tkp.at/2022/10/18/neue-ioannidis-studie-covid-war-schon-2020-ungefaehrlicher-als-bisher-angenommen/>

3.

Möglichkeit der Ansteckung durch symptomlose Menschen? – eine Lüge

Hierzu heißt es in einem pkt.at-Artikel vom 17.1.2021 (Zitat):

„Am 20. November 2020 hat eine breitangelegte Studie aus China für Aufsehen gesorgt, an welcher 9.899.828 Mio. Einwohner der Stadt Wuhan (rund 92,9% der Stadtbevölkerung) teilgenommen haben. Zusammenfassend kommen die Forscher aus Wuhan zu dem Ergebnis, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass von den identifizierten asymptomatischen Fällen eine Gefahr für die allgemeine Bevölkerung ausging. Offensichtlich ist die Viruslast bei den gesunden Trägern der Corona Viren so gering, dass diese nicht ausreicht um bei anderen Menschen eine schwere Erkrankung auszulösen...“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://tkp.at/2021/01/17/keine-beweise-fuer-ansteckung-durch-asymptomatische-personen/>

4.

Tauglichkeit des PCR-Tests zum Virusnachweis? – eine Lüge

Hierzu könnte man sich mittlerweile auf mehrere Bücher und umfangreiche Gutachten von Prof. Dr. Ulrike Kämmerer beziehen. Ich belasse es bei dem Beitrag „Der PCR-Test, der große Bluff“ auf tkp.at vom 2.5.23 (**Zitat**):

„Die Vorgabe, auch symptomlose Menschen PCR zu testen und daraufhin gegebenenfalls zu isolieren, hatte kaum Einfluss auf die Ausbreitung von Sars-Cov-2. Denn ein **positives Testergebnis** allein liefert **keinen zweifelsfreien Nachweis** einer Infektion und gibt auch **keinen Aufschluss darüber, ob jemand tatsächlich infektiös ist**. [1]...“ (**Zitat Ende**)

Quelle (mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen):

<https://tkp.at/2023/05/02/der-pcr-test-der-grosse-bluff/>

5.

Tauglichkeit von nicht-pharmazeutischen Interventionen wie Maskentragen, Abstand halten, Kontaktverboten/Ausgangssperren, Demonstrationsverboten etc.? – eine Lüge

Die Beiträge hierzu sind mittlerweile ebenfalls Legion. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit auch hierzu nur ein Beitrag von tkp.at vom 1.10.23 (**Zitat**):

„Über Schaden und Wirkungslosigkeit von Lockdowns und den anderen nicht-pharmazeutischen Interventionen gibt es schon lange Klarheit durch Studien von führenden Epidemiologen. Insbesondere Schweden, das ja bei Lockdowns, Schließungen von Schulen, Geschäften und Gastronomie, sowie beim Maskenzwang nicht mitgemacht hat, liefert den schlagenden Beweis für die Sinnlosigkeit und Schädlichkeit dieser Maßnahmen. Am Mittwoch veröffentlichte die britische Gesundheitssicherheitsbehörde in aller Stille eine Untersuchung, die zu dem Ergebnis kam, dass die Evidenzbasis für die Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Interventionen (NPIs) bei der Covid-Übertragung schwach ist. Dazu gehören Maßnahmen wie Lockdowns, die „6er-Regel“, Tests und Isolierung, Gesichtsbedeckung, Grenzbeschränkungen und mehr...“ (**Zitat Ende**)

Quelle:

<https://tkp.at/2023/10/01/uk-gesundheitsbehoerde-keine-evidenz-fuer-erfolg-von-lockdowns/>

6.

Das alles ist längst bekannt und dem Beweis zugänglich und hätte hier auch von Amts wegen aufgeklärt werden können.

2.4.6

Soweit die Kammer darüber hinaus der Ansicht ist, dass „die Patienten solche gesetzgeberischen Angriffe im Falle ihrer Verfassungswidrigkeit, die „nicht ersichtlich“ sei (Seite 57, 2. Absatz) „anders“, namentlich durch das Beschreiten des „hierfür vorgesehenen Rechtsweges“, hätten abwenden können (Urteil Seite 57, 2. und 5. Absatz), wurde schon oben dargelegt, warum diese Erwägung vollkommen an der Lebensrealität der wegen der diversen Anti-Corona-Maßnahmen um Rechtsschutz ersuchenden Menschen vorbei geht.

Dieser Befund gilt für alle Gerichtsbarkeiten, auch wenn die Strafkammer der Ansicht ist, dass die Zeugen, die wegen der Nötigung zur „Impfung“ arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchteten, solchen Angriffen und Gefahren auch durch Beschreiten des arbeitsrechtlichen Rechtsweges hätten begegnen können. Damit seien solche Angriffe und Gefahren auch anders abwendbar gewesen (Urteil Seite 57, 5. Absatz).

Oben wurde schon ausgeführt, dass die Rechtsprechung in der „Coronazeit“ systematisch versagt hat, da sie den von den Anti-Corona-Maßnahmen Betroffenen faktisch keinen effektiven Rechtsschutz mehr gewährt haben.

So hat zuletzt neben dem vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier auch der Kollege Sebastian Lucenti immer wieder das „**Versagen des demokratischen Rechtsstaats**“ während der Corona-Jahre öffentlich angeprangert, zuletzt in dem schon o.g. ausführlichen Interview mit dem Portal Epoch Times, siehe:

<https://www.epochtimes.de/gesellschaft/voellig-unverstaendlich-weshalb-die-gerichte-nicht-fruehzeitig-kritisch-hinterfragt-haben-a4457599.html?welcomeuser=1>

Das gilt – wie ich selbst in mehreren arbeitsgerichtlichen Verfahren erlebt habe - auch für die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung. Kein einziges mir bekanntes Arbeitsgericht hat die Berechtigung von Anti-Corona-Maßnahmen wie die Regelungen zur Test- oder Maskenpflicht am Arbeitsplatz grundsätzlich und in angemessener Tiefe hinterfragt.

So hat z.B. auch das **BAG** entschieden, dass die Kündigung einer nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften medizinischen Fachangestellten zum Schutz von Patienten und der übrigen Belegschaft (!) nicht gegen das Maßregelungsverbot des § 612 a BGB verstoße (siehe BAG, Urteil vom 30. März 2023 – 2 AZR 309/22).

Er der wenigen Richter, die – außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit – die Berechtigung von sog.

Einer der wenigen Richter, die – außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit – vertieft über die Berechtigung von sog. Anti-Corona-Maßnahmen wie Test- und Maskenpflicht und Abstandsgebote nachgedacht hat, war der Weimarer Richter Dettmar, der – was allgemein bekannt ist – kürzlich im Zusammenhang mit seiner wegweisenden Entscheidung vom 8.4.21 – 9 F 148/21 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung verurteilt worden ist.

Das „Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte“ beurteilt diese Causa als „Niederlage des Rechtsstaats“, die den „Anschein eines politischen Machtsymbols mit den Mitteln des Justizspruchs“ trage, siehe u.a.:

<https://netzwerkkrista.de/2023/08/24/eine-niederlage-des-rechtsstaats/>

<https://netzwerkkrista.de/2023/04/16/die-anklage-der-staatsanwaltschaft-erfurt/>

2.4.7

Subjektive Rechtfertigungsmerkmale i.S. des § 32 Abs. 2 StGB („um...abzuwenden“)

Schließlich hat der Beschwerdeführer – wie bereits oben im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt worden ist - auch in Kenntnis des objektiven Rechtfertigungstatbestandes und mit dem Willen, seine Patienten zu verteidigen, gehandelt (vgl. BGHSt 2, 111, 114; 5, 245, 247; BGH NJW 2013, 2133, 2135).

Dass der Beschwerdeführer die Sorgen und Notlagen seiner zunehmend panischen Patienten gekannt und auch aus dieser Kenntnis heraus er gehandelt hat, das kann – wie schon mehrfach festgestellt werden – bereits seinen Einlassungen hierzu in seinem Schlussvortrag am 27.6.23 (siehe HVP ab Seite 3) und – davon ausgehend – dem 1. „Teil“-Urteil ab Seite 22, 2. Absatz bis einschließlich Seite 25 entnommen werden sowie seinem Schlussvortrag vom 21.9.23 entnommen werden.

Er hat diese Not nicht nur zur Kenntnis genommen. Nach eigenem Bekunden hat ihn diese Not so sehr belastet, dass er „wegen dieser ganzen Eindrücke aus seiner Praxis auch keinen Schlaf mehr finden“ konnte (siehe 1. „Teil“-Urteil 24, drittletzter Absatz). Seine Frau ermutigte ihn, wenn er manchmal verzweifelt habe aufgeben wollen (siehe 1. „Teil“-Seite 25, drittletzter Absatz).

Das die Handlungen des Beschwerdeführers bei allen Patienten und hier berücksichtigten Fällen von diesem Wissen und Willen getragen bestimmt worden sind, das kann auch dem Urteil gleich an mehreren Stellen entnommen werden. So wird der Beschwerdeführer auf Grund seiner Einlassungen in seinem Schlusswort am 27.6.23 im Urteil u.a. dahingehend zitiert,

dass er im Laufe seines Lebens ein „ausprägtes Helfersyndrom“ entwickelt habe (Seite 20, letzter Absatz),

dass die Natur es so eingerichtet habe, „dass man sich gegenseitig schützen und helfen müsse“ und „man sich nie dazu verleiten lassen dürfe, anderen Menschen Leid zuzufügen“ (Seite 21, 1. Absatz),

dass er sich immer an den Hippokratischen Eid und das Genfer Gelöbnis des Welt-Ärzte-Bundes gehalten habe und dass ihm das in diesem Gelöbnis geforderte Selbstbestimmungsrecht des Patienten immer heilig gewesen sei (ab Seite 21, letzter Absatz),

dass das „eben der Preis“ sei, „den man für die Menschlichkeit zahlen müsse“, wenn „man ihn deshalb kriminalisiere, weil er Menschen geholfen habe“ (Seite 25, vorletzter Absatz),

dass keine Macht der Welt ihn daran hindern könne, die Gebote Gottes einzuhalten.

Deutlicher hätte der Beschwerdeführer gar nicht machen können, dass das subjektive Rechtfertigungsmerkmal nur bejaht werden kann.

Dieses subjektive Rechtfertigungsmerkmal kann dem Beschwerdeführer auch nicht (pauschal) im Hinblick auf Personen abgesprochen werden, denen er Impfungen dokumentiert haben soll, „ohne dass diese anwesend waren oder mit ihnen nicht über deren Beweggründe sprach“, weil ihm insoweit „die Kenntnis von der Nothilfe oder Notstandslage“ gefehlt habe (Urteil Seite 57, letzter Absatz).

Gleiches gilt für die Erwägung, dass das subjektive Rechtfertigungselement „auch nicht aus einem allgemeinen Willen, Menschen helfen zu wollen“, folge (Urteil Seite 57, letzter Absatz).

Diese Aussagen der Strafkammer überraschen aber auch deshalb, weil die Strafkammer selbst dem Beschwerdeführer an anderer Stelle – eben im Rahmen der Strafzumessung auf Seite 62 im 1. Absatz – selbst implizit das subjektive Rechtfertigungselement ohne jede

Einschränkung zugestanden hat, indem es dort generell für den Angeklagten gewertet hat, „dass sein Handeln dadurch motiviert war, den Patienten in einer für diese nach seiner Vorstellung belastenden Situation helfen zu wollen“ und er „aus Sorge um die Gesundheit der Patienten handelte, denen er eine Impfung bescheinigte“ (Seite 62, 1. Absatz). Dort findet sich keine Differenzierung zwischen Personen, die in seiner Praxis persönlich vorgesprochen haben oder durch Angehörige etc. vertreten wurden.

Da die 3G-, 2G- und 1G-Regelungen letztlich alle Lebens- und Arbeitsbereiche erfasst hatten und da der Beschwerdeführer im angeklagten Tatzeitraum unstreitig von hunderten verzweifelte Menschen aufgesucht worden ist und er dadurch unstreitig und unbestreitbar in hunderten Varianten mit der Not und den Sorgen seiner Patienten konfrontiert worden ist, hätte der Beschwerdeführer auch im Hinblick auf die Personen, mit denen er ggf. nicht persönlich gesprochen hat, stets zuverlässig davon ausgehen können, dass auch diese Personen unter den Folgen dieser sog. Anti-Corona-Maßnahmen und dem dadurch ausgeübten Druck zur Covid-19-Injektion gelitten haben.

Wenn man – wie der Beschwerdeführer – vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen, die nicht an einem Schreibtisch ohne Publikumsverkehr, sondern im täglichen direkten Kontakt mit unzähligen Menschen gewonnen worden sind, schließlich in aller Dramatik erfasst hat, was in diesem Land los ist und wie sehr die Menschen allesamt darunter leiden, dann muss man sich irgendwann nicht mehr alle Details anhören. Dann weiß man auch so, warum jemand wegen einer Impfbescheinigung vorspricht oder vorsprechen lässt.

Soweit die obige Beweiswürdigung im Rahmen der Ausführungen zu den inneren Widersprüchen der Beweiswürdigung in diesem Punkt schon der Kritik an der rechtlichen Würdigung im Urteil vorgegriffen hat, sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.5 Andere Rechtfertigungsgründe

2.5.1

Rechtfertigender Notstand – § 34 StGB:

Auch ein rechtfertigender Notstand wird verneint (Urteil, ab Seite 55, letzter Absatz).

Aus den o.g. Gründen sind hier evident auch die Voraussetzungen des § 34 StGB erfüllt.

Wenn der Beschwerdeführer in so großer Zahl – und ohne jede Bereicherungsabsicht - unrichtige Impfbescheinigungen ausgestellt haben soll, dann hätte sich doch auch der Strafkammer die Erkenntnis aufdrängen müssen, dass er nur deshalb solche Risiken auf sich genommen haben kann, weil er davon ausgegangen ist, dass die Notlage seiner Patienten in der gegebenen Situation nur noch auf diesem Wege abgewendet werden kann.

Das Interesse der Patienten weiterhin am sozialen Leben teilhaben, ihrem Beruf nachgehen und ärztliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können etc. überwog bei weitem das Interesse der Pharmalobby, die Menschen weltweit über Organisationen wie die WHO und nationale Gesetzgeber und Behörden wie das Bundesgesundheitsministerium zu einem Experiment mit einer wirkungslosen und gefährlichen Geninjektion nötigen zu können.

Der Spielraum eines Gesetzgebers ist weit überschritten, wenn er Menschen zu solchen Injektionen nötigt und damit billigend den sinnlosen Tod von Menschen in Kauf nimmt.

Kein Rechtsgut wird beeinträchtigt, wenn ein Arzt die Rechtsordnung wieder dadurch herstellt, dass er sich einer solchen Politik entgegenstellt und seinen Patienten gegenüber einer derart übergriffigen Politik in Schutz nimmt.

Die Frage ist, warum die Strafkammer den Beschwerdeführer jetzt nicht vor einer in jeder Hinsicht unangemessenen Strafverfolgung in Schutz genommen hat.

2.5.2

Rechtfertigende Pflichtenkollision:

Haben wir hier nicht eine geradezu klassisch bzw. lehrbuchmäßig anmutende Konstellation einer rechtfertigenden Pflichtenkollision, die einen ungeschriebenen, rechtfertigend wirkenden Fall des Notstands darstellt?

Der Beschwerdeführer war evident einer Pflichtenkollision ausgesetzt, da er im Tatzeitraum Adressat zweier Handlungspflichten war, er aber nur eine auf Kosten der anderen erfüllen konnte, er also notwendig eine von ihnen verletzt, gleichwie er sich verhält.

Der Beschwerdeführer hat in seinem letzten Wort am 21.9.23 auch glaubhaft bekundet, dass er sich einer solchen Pflichtenkollision ausgesetzt sah, aber damals keinen Ausweg wusste. Er führte aus (**Zitat**):

„Zu Schluss möchte ich noch sagen, dass ich vielleicht eine andere Option hätte wählen können, um nicht schuldig zu werden. In meinem Dilemma habe ich diese jedoch nicht erkennen können.“ (siehe HVP von 21.9.23, ab Seite 9, letzter Satz).

Aus welchen widerstreitenden Pflichten ergab sich dieses Dilemma? Nun:

Wenn er den Patienten gemäß ihrem Selbstbestimmungsrecht, das ihm – wie schon oben unter Verweis auf sein letztes Wort vom 21.9.23 klargestellt worden ist (siehe HVP vom 21.9.23, Seite 9) - erklärtermaßen heilig ist, eine Covid-19-Injektion verabreichen würde, weil sie dies trotz seiner Warnungen wünschen, dann verletzt er ggf. seinen Hippokratischen Eid und er macht sich mangels wirksamer Einwilligung seiner Patienten wegen Körperverletzung strafbar.

Wenn er seine Patienten eine Covid-19-Injektion ohne tatsächliche Durchführung bestätigen würde, dann macht er sich ggf. wegen des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse strafbar.

Wenn er seinen Patienten, die ihn in ihrer Not verzweifelt um ein solches Gesundheitszeugnis trotz Nichtvornahme einer Injektion anflehen, ein solches Gesundheitszeugnis ggf. verweigert, dann verletzt er auf eine Weise, die sein Gewissen als Mensch und Arzt schwer belasten muss, ggf. ebenfalls seinen Hippokratischen Eid und seine Berufspflicht, weil er Patienten trotz evident rechtswidriger Angriffe auf ihre Grundrechte und ihre Gesundheit im Stich lässt. Und das, obwohl er als Arzt – selbst unter Bedrohung, was der Bedrohung durch eine Strafnorm wie § 278 StGB entspricht - keine Regeln und Anweisungen beachten darf, die seinem Berufsethos widersprechen.

Da nicht dementiert werden kann, dass sich der Beschwerdeführer im Tatzeitraum solchen sich widersprechenden Pflichten ausgesetzt sah, hätte die Strafkammer dem

Beschwerdeführer eine rechtfertigende Pflichtenkollision zugestehen müssen, dies jedenfalls zumindest erwägen müssen.

2.6. Andere Rechtfertigungsgründe

Entschuldigungsgründe:

2.6.1

Entschuldigung gem. § 35 StGB

Eine Entschuldigung gem. § 35 StGB wird mit der Erwägung verneint, dass der Beschwerdeführer die Gefahr nicht von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nachstehenden Person abgewendet habe (Urteil Seite 58, 1. Absatz).

Mit dieser Aussage geht die Strafkammer jedenfalls über die Möglichkeit hinweg, dass der Beschwerdeführer jedenfalls mit seinen langjährigen Patienten so verbunden gefühlt haben könnte, dass er eine Gefahr für jene auch für sich selbst als Drucksituation empfinden kann (Fischer, § 35 Rn 7).

Mit dieser Möglichkeit hätte sich die Strafkammer auseinandersetzen müssen, zumal sie im 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 auf den Seiten 23 – 25 einschließlich selbst die Umstände festgestellt hat, die eine so außergewöhnliche Drucksituation in der Arztpraxis des Beschwerdeführers in der „Coronazeit“ belegen, dass er irgendwann von 7:00 Uhr bis 24:00 Uhr gearbeitet hat und wegen dieser ganzen Eindrücke keinen Schlaf mehr finden konnte. (siehe 1. „Teil“-Urteil, S. 24, drittletzter Absatz)

2.6.2

Übergesetzlicher Notstand und Widerstandsrecht gem. Art. 20 Abs. 4 GG?

„Dass ein Mensch handelt, um sich oder um andere zu retten, ist – isoliert betrachtet nicht missbilligenswert, im letzteren Fall sogar ehrenwert.“ (Schmidt, Strafrecht AT, Rn 605).

Die Strafkammer hat grundsätzlich verkannt, dass der Beschwerdeführer im Tatzeitraum durch den massiven Druck auf alle Ärzte und Ungeimpfte in eine Situation geraten ist, wo jede seiner Handlungen – wie er sich auch entscheiden wird – eine rechtswidrige und (zumindest nach dem geschriebenen Recht) ggf. nicht zu entschuldigende Tat darstellen würde.

Eine auf Grund einer (Dauer-)Nötigung abgegebene Einwilligungserklärung zu einer Covid-19-Injektion, zu der zudem keinerlei verlässliche Daten zur Sicherheit vorliegen, über die er angemessen hätte aufklären können, wäre von vornherein unwirksam gewesen, so dass er im Falle der Verabreichung einer Covid-19-Injektion stets den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht hätte.

Wenn er seine verzweifelten Patienten „bloß“ über die ihm bekannten Gefahren der Covid-19-Injektionen informiert (so im Urteil auf Seite 57, 3. Absatz) und dann ohne Bescheinigung einer Covid-19-Injektion nach Hause geschickt und ihrer Verzweiflung überlassen hätte, dann hätte er sie in ihrer Not alleine gelassen und gebilligt, dass sie weiterhin evident rechtswidrigen Nötigungen ausgesetzt sind sich eine Covid-19-Injektion verabreichen zu lassen.

Weil jeder Arzt weiß, dass jeder Mensch schließlich krank werden muss, wenn er unter Bedingungen leben muss die er ablehnt und die ihn unglücklich machen, hätte er dadurch in Kauf genommen, dass seine Patienten – wenn sie durch diese Dauerangriffe nicht schon psychisch krank geworden sind – wegen des Fortbestehens ihrer Drucksituation psychisch krank werden. Und das alles hätte er gebilligt, obschon die rapide Zunahme von psychischen Erkrankungen und auch Suiziden in der Zeit nach März 2020 allgemein bekannt war. Für diese gesundheitlichen Folgen wäre er als Arzt letztlich verantwortlich gewesen, da er seinen Patienten auf Grund seines Hippokratischen Eids helfen muss.

Niemand kann verpflichtet werden Menschen zu töten, um andere zu retten.

Erst recht kann kein Arzt verpflichtet werden, Menschen ggf. mit einer gefährlichen Covid-19-Injektion zu töten, die zudem mangels Wirksamkeit keinen (anderen) retten kann.

Auch kann kein Arzt verpflichtet werden, die schon vorhandene oder konkret drohende Erkrankung und den Tod seiner verzweifelten Patienten in Kauf zu nehmen, nur weil sie wegen ihrer berechtigten Bedenken gegen die Covid-19-Injektionen von nahezu allen Bereichen des sozialen Lebens ausgeschlossen werden.

In ganz außergewöhnlichen Konfliktsituationen dieser Art muss Raum bleiben für einen übergesetzlichen entschuldigenden Notstand, wenn gesetzlich normierte Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nicht – wie hier ohnehin schon – greifen würden.

Ungeachtet der damit verbundenen politischen Brisanz könnte und müsste auch die Frage aufgeworfen werden, ob in dem hier gegebenen Kontext überhaupt ein „übergesetzlicher“ Notstand besteht, wenn bereits das „gesetzliche“ Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG eine Regelung für solche außergewöhnlichen Konfliktsituation beinhaltet.

Wenn der Gesetz- und Verordnungsgeber – was durch die allesamt abgelehnten Beweisanträge der Verteidigung aufgeklärt werden sollte - die staatliche Pflicht, Leben und Gesundheit aller Menschen in diesem Lande zu schützen und die Würde aller Menschen zu achten (vgl. Ewigkeitsgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG) grob verletzt hat, dann hätte gem. Art. 20 IV GG jedermann das Recht und jeder Arzt sogar die Pflicht zum Widerstand.

Denn es hätte die verfassungsmäßige Ordnung suspendiert, wenn Leben, Gesundheit und Würde der Menschen in diesem Lande mit einer solchen unverantwortlichen Injektionskampagne mit Füßen getreten worden wären.

Das ist mittlerweile auch der Standpunkt von Impfärzten, die den geleakten Covid-19-„Impfstoff“-Liefervertrag von Pfizer/BioNTech mit der EU gelesen haben.

Der Universitätsdozent Dr. Hannes Strasser beispielsweise war Impfarzt und sitzt in der österr. Ärztekammer. Durch die Lektüre des ungeschwärzten Pfizer-Vertrages kam auch er zu folgenden Erkenntnissen (**Zitat**):

„▪ Dass die vorliegenden Verträge von der EU-Kommission und den Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten unterschrieben wurden, ist für mich als Arzt unfassbar. Das ist meiner Meinung nach der größte Skandal in der Medizingeschichte.

▪ Man muss sich das alles vorstellen: ein Impfstoff, dessen Wirksamkeit und Sicherheit nicht bekannt ist, dessen Produktion mit großen Risiken verbunden ist, der laut Vertrag zu Tod,

Krankheit und Behinderung führen kann, wird von der EMA bedingt zugelassen und in weiterer Folge Alten, Kranken, Gesunden, Kindern, Babys und Schwangeren geimpft.

- Der Impfstoff wurde weltweit sage und schreibe 4,6 Milliarden Mal injiziert.
- Um es kurz und prägnant zu formulieren: die EU-Kommission und die Europäischen Regierungen logen, dass sich die Balken bogen, und degradierten skrupellos alle Geimpften zu wandelnden Versuchskaninchen.
- Jedem Geimpften muss jetzt klar sein, dass den Politikern in den Regierungen von Anfang an klar war, dass der Impfstoff alle möglichen Folgen bis hin zum Tod auslösen kann und dass die Langzeitfolgen nach wie vor nicht abzusehen sind.
- Wir wissen nicht, was mit den Geimpften langfristig passieren wird. Wir sehen nur, dass immer mehr Menschen sterben, immer mehr Menschen krank sind und beispielsweise die Krebserkrankungen explodieren.
- Laut neuesten Publikationen starben weltweit bereits bis zu 17 Millionen Menschen wegen der COVID-19-Impfungen. Die verantwortungslosen Politiker sind Mitschuld an Tod und Krankheit unzähliger Menschen weltweit. Sie haben mit den COVID-19-Impfungen die Büchse der Pandora geöffnet, und nun breiten sich Krankheit, Tod und Übel über die Menschheit aus.“ (**Zitat Ende**)

Quellen (mit weiterführenden Nachweisen):

<https://t.me/auf1tv/6834>

<https://auf1.info/dr-strasser-der-groesste-menschenversuch-der-geschichte/?ac=1&lc=1>

Sachverhalte wie diese hätten durch die Einvernahme der von der Verteidigung benannten Sachverständigen aufgeklärt werden können.

Das Urteil kann keinen Bestand haben, weil sich die Strafkammer dieser Aufklärung verweigert hat, ggf. auch deshalb, weil sie davor zurückgeschreckt ist, Fragen solcher Brisanz in öffentlicher Hauptverhandlung zu behandeln. Wenn diese Frucht der Grund gewesen wäre, dann wäre dies nur ein weiterer Beleg für die außergewöhnliche Konfliktsituation, in die die gesamte Gesellschaft – und auch die Justiz - durch die gesamte Covid-19-Injektionsagenda und den Druck auf Ungeimpfte geraten ist.

2.6.3

Irrtümer

Die Strafkammer hat „keine Anhaltspunkte für Irrtümer“ festgestellt, somit auch nicht dazu, ob sich der Beschwerdeführer Umstände vorgestellt haben könnte, bei deren Vorliegen er gerechtfertigt gewesen wäre (Urteil, S. 58, 2. Absatz).

Mit dieser pauschalen Feststellung werden alle Irrtümer verneint. Dem Urteil kann aber keine angemessen vertiefte Prüfung der Irrtumsproblematik entnommen werden.

2.6.3.1

Erlaubnistatbestandsirrtum

Der Beschwerdeführer hat die Sachlage genau richtig eingeschätzt, seine Patienten waren tatsächlich in einer Notlage, waren tatsächlich in Gefahr. Er ging nicht irrtümlich von einer in Wahrheit nicht gegebenen Notwehrlage aus.

Aber wenn die Strafkammer im angegriffenen Urteil den Standpunkt einnimmt, dass alle Formen der Nötigung gegenüber den Patienten, sich eine experimentelle Genspritze verabreichen zu lassen, rechtmäßig waren, dann hätte sie hier zwingend zumindest einen Erlaubnistatbestandsirrtum in Betracht ziehen müssen, da sie – wie oben gezeigt - selbst an mehreren Stellen im Urteil festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer seinen Patienten auf Grund der bei ihnen wahrgenommenen Ängste und Sorgen helfen wollte.

Es muss einen Täter entlasten, wenn er zwar objektiv nicht gerechtfertigt wäre, er aber in Ausübung eines vermeintlich gegebenen Rechtfertigungsgrundes gehandelt hätte, er also kein Unrecht begehen wollte.

Von daher hätte sich die Strafkammer mit der hier besonders naheliegenden Frage befassen müssen, ob der Beschwerdeführer überhaupt Unrecht begehen wollte oder ob er sich wegen seines Willens, seinen Patienten zu helfen, irrig einen Sachverhalt vorgestellt hat, der ihn rechtfertigen würde.

Wenn der Beschwerdeführer irrig von einer Gefährlichkeit und Unwirksamkeit der Covid-19-Geninjektionen, der Unrechtmäßigkeit der Nötigung aller Ungeimpften zu diesen Injektionen und von der alleinigen Möglichkeit der Beseitigung der Not seiner Patienten durch zu Unrecht ausgestellte Impfbescheinigungen ausgegangen wäre, dann hätte er nach seiner Vorstellung in Ausübung des Rechtfertigungsgrundes der Nothilfe gehandelt.

Das Urteil kann auch deshalb keinen Bestand haben, weil sich die Strafkammer nicht mit diesen hier besonders naheliegenden Fragen befasst hat,

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung führt ein Erlaubnistatbestandsirrtum analog § 16 Abs. 1 S. 1 StGB bereits zum Ausschluss des Vorsatzes (Vgl. nur BGHSt 3, 105, 107; 31, 264, 286 ff.; 35, 246, 250; BGH NJW 2000, 1348, 1349).

2.6.3.2

Irrtum über die Entschuldigungsgründe - § 35 Abs. 2 StGB

Wenn die Strafkammer also davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer – obschon er seinen Patienten helfen wollte – gleichwohl wusste, dass er eine rechtswidrige Tat begeht, dann hätte sie sich aber noch angemessen mit der Frage befassen müssen, ob der Beschwerdeführer irrig angenommen hat, dass sein Handeln tatsächlich die Voraussetzungen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes erfüllt.

Wer nur halbwegs über die Gefahren der Covid-19-Injektionskampagne informiert war, der konnte bzw. musste sogar zu der Überzeugung gelangen, dass Behörden wie die EMA und das PEI und auch der Gesetzgeber den Verstand verloren haben müssen, wenn sie alle Menschen zu diesen Covid-19-Injektionen nötigen wollen. Ein halbwegs informierter Mensch hätte somit zu der Einschätzung gelangen müssen, dass das gesamte Gesundheitswesen mitsamt ihren Aufsichtsbehörden vollkommen korrumpiert worden ist und die gesamte Rechtsordnung, die den Menschen doch eigentlich schützen soll, außer Kraft gesetzt worden ist.

Wenn sich ein vernunftgeleiteter Arzt wie der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund, mit dem er ausweislich der Urteilsfeststellungen jahrelang tagtäglich konfrontiert worden ist, schließlich dazu entschlossen hat, möglichst vielen Menschen in der dadurch verursachten Not zu helfen, dann liegt die Vermutung nahe, dass sein Handeln schon wegen seines Hippokratischen Eides zumindest entschuldigt sein muss.

Dem Urteil kann nicht entnommen werden, dass die Strafkammer solche Erwägungen angestellt hat.

Die Regelung des § 35 Abs. 2 StGB ist im Übrigen auch auf den o.g. entschuldigenden Notstand anzuwenden, so dass sie hier schon deshalb zum Tragen kommt.

2.6.3.3

Erlaubnisirrtum

Einen unvermeidbaren Verbotsirrtum i.S. des § 17 StGB sei schon „mit Blick auf die Ausbildung und den beruflichen Hintergrund des Angeklagten nicht ansatzweise ersichtlich“ (Urteil S. 58, 3. Absatz).

Damit verkennt die Strafkammer, dass der Beschwerdeführer gerade wegen seiner ärztlichen Ausbildung, die von dem Hippokratischen Eid und dem Genfer Gelöbnis des Welt-Ärzte-Bundes geprägt, und seines beruflichen Hintergrundes, der in rechtlicher Hinsicht durch seine Berufsordnung bestimmt wird, unvermeidbar nicht nur davon ausgehen konnte, sondern sogar davon ausgehen musste (!), dass das Wohl seiner Patienten und sein Berufsethos (und auch sein Seelenheil) höher stehen als „Gesetze auf Zeit“ wie § 20 a IfSG und die zahlreichen sonstigen 3G-, 2G- und 1-G-Regelungen, die die Menschen in unverantwortlicher Weise zu einem russischen Roulette mit einer hochexperimentellen und offensichtlich unwirksamen und gefährlichen Geninjektion nötigen.

§ 17 StGB hat folgenden Wortlaut:

„Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.“

Die Strafkammer hätte angesichts dieser Regelung konkret erwägen müssen:

Wie hätte der Beschwerdeführer als Arzt unter diesen Umständen zu der Einsicht kommen können, dass er „Unrecht tut“?

Und wenn er sich insofern – trotz der eindeutigen Vorgaben in seiner Berufsordnung - im „Irrtum“ befunden hätte, wie hätte er diesen Irrtum angesichts des eindeutigen Wortlauts von § 2 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (**Zitat**)

„Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. **Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.**“

denn vermeiden können?

Jeder Rechtsanwalt, der ebenfalls eine professionelle kritische Distanz zu den sog. Anti-Corona-Maßnahmen hatte und auch grundsätzlich über die bedingte Zulassung aller Covid-19-Injektionen und die mit ihnen verbundenen Gefahren informiert war, hätte den Beschwerdeführer nur in seiner Rechtsansicht bestärken können, dass die Grundsätze seines Berufs, die für einen gewissenhaften Arzt ewig wahr und verbindlich sind, viel höher stehen als Gesetze auf Zeit, die Menschen zu einem unverantwortlichen Experiment mit nur bedingt zugelassenen und vollkommen neuartigen Geninjektionen nötigen wollen, die die diversen nationalen und internationalen Datenbanken zur Erfassung von Nebenwirkungen förmlich explodieren lassen.

All das – und noch mehr - hätte die Strafkammer erwägen müssen.

Wenn die Kammer der Sache nach das Vorliegen einer Rechtfertigung verneint, weil der Beschwerdeführer rechtsirrig von dem Vorliegen der Voraussetzungen einer Nothilfe ausgegangen ist, dann hätte sie ihm insofern auch den Irrtum zugestehen und sich vertieft mit der Frage befassen müssen, ob dieser Irrtum denn auch unvermeidbar war, da sich die Rechtfertigung, menschenverachtende und evident verfassungswidrige Normen zu missachten, aus der Sicht des Beschwerdeführers doch direkt aus der Berufsordnung der Ärztekammer gibt.

Diese Fragen können nicht mit der pauschalen Erwägung abgebugelt werden, dass für „einen Mediziner evident“ sei, dass die Ausstellung unrichtiger Impfnachweise „strafbar“ ist.

Das ist ein Zirkelschluss. Denn das Ausstellen unrichtiger Impfnachweise kann nur dann „strafbar“ sein, wenn der Täter nicht gerechtfertigt und auch nicht entschuldigt ist. Der Täter ist aber entschuldigt, wenn die Voraussetzungen des § 17 StGB vorliegen. Also kann ich die Anwendbarkeit von § 17 StGB selbstredend nicht mit dem Argument verneinen, dass ein bestimmtes Verhalten strafbar sei. Vielmehr sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 17 StGB abzuarbeiten, und dort wird lediglich danach gefragt, ob dem Täter die Einsicht fehlte Unrecht zu tun und ob er den Irrtum, auf den diese fehlende Einsicht zurückgeht, vermeiden konnte oder nicht.

Somit kann das Urteil auch deshalb keinen Bestand haben, weil die Erwägungen der Strafkammer zu § 17 StGB eine grundsätzliche Fehlinterpretation dieser Norm erkennen lassen.

Oben habe ich bereits überdeutlich gemacht, warum die Rechtsprechung des BVerfGs zur Nachweispflicht im Gesundheitswesen oder die Beschlüsse des BVerwGs zur Covid-19-Injektionspflicht der Soldaten schon gemäß der vor und im Tatzeitraum erkennbaren Fakten- und Rechtslage evident verfassungswidrig waren.

Aber auch diese Rechtsprechung ändert nichts an der Frage, was im Konfliktfall höher steht: die ärztliche Berufspflicht, die völkerrechtlichen Vorgaben entspricht, oder irgendwelche zynischen Vorschriften, die lediglich bewirkt haben, dass die Hersteller der Covid-19-Injektionen in kürzester Zeit gigantische Gewinne einfahren konnten.

Wieso also schließt die Strafkammer eigentlich von vornherein kategorisch aus, dass und warum dem Beschwerdeführer in dem gegebenen Kontext bei Begehung der ihm vorgeworfenen Tat auf Grund seines Wissens um seine beruflichen Pflichten die Einsicht gefehlt haben könnte, ja ggf. gefehlt haben muss, dass er durch die Ausstellung von Impfbescheinigungen an Ungeimpfte Unrecht begeht?

Welches Unrecht wiegt denn hier schwerer?

Die massive, evident völker- und verfassungswidrige Nötigung von Menschen zu lebensgefährlichen Covid-19-Injektionen oder das Ausstellen eines Zettelchens, dass die Menschen vor den ggf. irreversiblen Folgen dieser Nötigung schützt und niemandem schadet?

Was steht also höher? Anders gefragt: Von welchem Arzt wollen wir alle versorgt werden?

Schätzen wir einen dummen obrigkeitshörigen Arzt, der jeden noch so blöden unwissenschaftlichen Schwachsinn unkritisch glaubt und zum Nachteil seiner Patienten umsetzt, oder bevorzugen wir intelligente und empathische Ärzte, die unser Wohl selbst unter Druck höher schätzen als die Gewinnmargen der Pharmaindustrie und die Hoffnung von Behördenmitarbeitern später einmal von dieser Industrie Karriere zu machen?

Was wiegt denn schwerer? Das geistige und körperliche Wohl der Patienten oder ein Stück Papier, dass eine Injektion belegt, die niemanden vor einer Infektion beschützt, dafür aber schon Millionen Menschen ins Grab gebracht hat?

Befand sich der Angeklagte hinsichtlich der Frage, ob sein Handeln gerechtfertigt ist, überhaupt in einem Erlaubnisirrtum?

Und wenn er sich in einem Irrtum befand? War dieser Rechtsirrtum unvermeidbar, wenn er hier in Bochum und Umgebung – wie die Ermittlungsakten eindrucksvoll offenbaren – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur auf Anwälte treffen konnte, die Opfer der Covid-19-Injektionspropaganda wurden und deshalb überhaupt nicht zu einer kritischen Haltung gegenüber diesen Injektionen in der Lage waren?

Die Anwaltskammern und renommierte Zeitschriften wie die NJW haben sich jedenfalls – soweit bekannt – bis Ende 2022 zu keiner Zeit kritisch zu den erheblichen Risiken der Covid-19-Injektionen und den bemerkenswerten Umständen ihrer bedingten Zulassung geäußert.

Vor diesem Hintergrund und auf Grund meiner eigenen Erfahrungen nach März 2020 gehe ich davon aus, dass bis in das Jahr 2022 hinein von ca. 165.000 zugelassenen Anwälten nur wenige hundert Anwälte eine kritische Haltung gegenüber der sog. Anti-Corona-Politik und insbesondere auch gegenüber den Covid-19-Injektionen eingenommen haben. Das dürfte sich mittlerweile deutlich verändert haben, nachdem auch in juristischen Zeitschriften wie der NJW erste kritische Beiträge zu den sog. Anti-Corona-Maßnahmen und auch zur Aufklärungspflicht von „Impfärzten“ bezüglich der Covid-19-Injektionen erschienen sind.

2.7 Keine Tatmehrheit

Weiter geht die Strafkammer bzgl. der angeklagten Einzelhandlungen rechtsfehlerhaft von Tatmehrheit aus

Im Urteil heißt es auf Seite 58 im 4. Absatz, dass die 184 Taten zueinander in Tatmehrheit stehen. Die Annahme von Tateinheit scheide „mangels engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs der einzelnen Beteiligungsakte, den der Begriff der natürlichen Handlungseinheit“ voraussetze. (Seite 58, ebenda)

„Aus dem gleichen Grunde, also der Verteilung der relevanten Betätigungen...über einen längeren Zeitraum“ könne von einer Einheit des geschichtlichen Vorgangs im Sinne des § 264 StPO“ nicht die Rede sein.“ (Seite 58, ebenda)

Bei diesen abstrakten Ausführungen bleibt (immer noch) vollkommen unklar, wie die Strafkammer den Begriff eines „engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs“ konkret definiert und warum denn im Hinblick auf die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten, die alle in der Zeit vom 7.6.21 bis zum 21.1.22 begangen worden sein sollen, ein „enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang“ ausscheide.

Bei dieser Formulierung der Strafkammer bleibt zudem unberücksichtigt, dass sich die angeklagten 589 und auch die hier im 2. Teil-Urteil abgeurteilten 184 Fälle bzw. Einzelhandlungen (wenn überhaupt) gegen dasselbe Rechtsgut richten, die Begehungsweise in allen Fällen im Wesentlichen gleichartig ist, bei dem hier gegebenen Zeitraum durchaus ein naher zeitlicher Konnex besteht und auch aus der Sicht der Strafkammer alle Einzelhandlungen aus einem Tatentschluss bzw, aus einem Gesamtvorsatz heraus begangen worden sein sollen.

Der Tatbegriff des § 103 Abs. 3 GG ist mit dem Tatbegriff des § 264 StPO identisch. Nach der weiten Definition des prozessualen Tatbegriffs umfasst eine prozessuale Tat eine Geschichte bzw. einen Lebenssachverhalt.

Der Beschwerdeführer soll die in der Anklageschrift bezeichneten Taten aus einem Tatentschluss heraus und jeweils „durch dieselbe Handlung“ begangen haben.

Das dem Beschwerdeführer hier vorgeworfene Tatgeschehen verkörpert somit unbestreitbar einen einheitlichen Tatkomplex. Im Rahmen des Urteils kann das gesamte Tatgeschehen mitsamt allen Einzelhandlungen somit nur einheitlich gewürdigt werden, nicht „partiell“ mit ohnehin nicht statthaften „Teilurteilen“, von denen das erste und zuvor separat angegriffene 1. „Teil“-Urteil zudem allem Anschein nach ohnehin nur der Aufrechterhaltung der Haft des Angeklagten diene.

Somit wären hier die Voraussetzung für ein **fortgesetztes Delikt i.S. einer fortgesetzten Handlung** gegeben, die in der Rechtspraxis zwar terminologisch abgeschafft wurde, aber – da das Problem damit nicht gelöst, sondern nur verlagert wurde - unter anderen Namen wie der „tatbestandlichen Handlungs- und Bewertungseinheit“ weiterlebt.

Der BGH hat den Anwendungsbereich der fortgesetzten Handlung durch den Beschluss des GrSenBGH vom 3.5.1994 zwar auf seltene Ausnahmefälle beschränkt, aber eben nicht gänzlich bestritten.

Die hier angeklagten Handlungen zeichnen sich – wie schon gesagt - durch das aus, was gem. früherer Terminologie eine fortgesetzte Handlung ausmachte, da sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richten, die Begehungsweise gleichartig ist, ein naher zeitlicher Konnex besteht und ein einheitlicher Vorsatz (Gesamtvorsatz) besteht.

Also hätte die Strafkammer diese Handlungen auf Grund ihrer Vergleichbarkeit und ihres Zusammenhangs nicht isoliert, sondern nur insgesamt würdigen dürfen.

Folglich sind die gesetzlichen Regeln über die Strafenbildung bei Tatmehrheit und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Strafzumessung bei Serienstraftaten bei dem hier angeklagten Tatgeschehen evident nicht geeignet, den „Gesamtunwert“ der Tatserie – deren „Unwert“ bloß theoretisch unterstellt - sachgerecht zu erfassen und zu bewerten.

Das hätten auch die hier abgelehnten Richter erkennen müssen, schon bevor sie sich zu einem 1. „Teil“-Urteil – und dann auch noch zu einer derart unverhältnismäßig Strafe - entschlossen haben.

Das unreflektierte Zusammenzählen von Einzelstrafen bei der gem. § 54 StGB vorzunehmenden Gesamtstrafen-bildung hat (auch) beim hier angegriffenen 2. „Teil“-Urteil evident zu einer unverhältnismäßig hohen und unververtretbaren Gesamtstrafe geführt.

Man kann einen Arzt, der niemandem Schaden zugefügt hat, doch nicht viele Jahre dafür wegsperren, dass er ohne jede Bereicherungsabsicht in einer Zeit, die jeden seinem Berufsethos und der Menschlichkeit verpflichteten Arzt einen sehr schweren Interessenkonflikt ausgesetzt haben, aus einer höchst altruistischen Haltung heraus Menschen helfen wollte!

Diese Strafe hat - wie die massive öffentliche Reaktion auf das 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 gezeigt hat – nicht nur das natürliche Rechtsempfinden aller redlichen Menschen verletzt. Es hat die Menschen zutiefst entsetzt.

Die Menschen fragen sich, in was für einem Land wir hier eigentlich mittlerweile leben, wenn solche Urteile möglich sind.

2.8 Fehler in der Strafzumessung

Zur Strafzumessung (ab Seite 60, 2. Absatz)

2.8.1

Grundsätzlich rechtsfehlerhafte Erwägungen bei der Strafzumessung

Der fehlerhafte Ansatz der Strafkammer, die hier abgeurteilten 145 Einzelhandlungen als zueinander in Tatmehrheit stehend zu bewerten, hat sich dann auch zwangsläufig auf die Strafzumessung ausgewirkt.

Zwar hat die Strafkammer das Vorliegen eines besonders schweren Falls i.S. des § 278 Abs. 2 StGB zutreffend verneint (Urteil Seite 60, vorletzter Absatz). Aber da die Einzelhandlungen zueinander in Tatmehrheit stehen sollen, hat es den hier zulässigen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe deutlich überschritten, indem es der höchsten Einzelstrafe bzw. Einsatzstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe in dem Fall 317 der Anklageschrift (Urteil Seite 63, 2. Absatz) dann noch 7 und 6 Monate Freiheitsstrafe in allen weiteren Fällen angesetzt hat (Urteil Seite 63, Mitte). Dürfen überhaupt in einer Strafsache in 2 „Teil“-Urteilen zwei erhöhte Einsatzstrafen gebildet werden?

Wie auch immer: Damit war determiniert, dass sich im Zuge der Gesamtstrafenbildung eine Gesamtfreiheitsstrafe von deutlich über 2 Jahren ergeben musste.

Ganz gleich, welche Rechtsfiguren mit welchen Abgrenzungskriterien und Namen die Rechtsprechung entwickelt hat, um die in einem engen Zusammenhang stehenden Einzelhandlungen eines Täters zusammenfassend wie eine Tat im materiellen Sinne behandeln und bestrafen zu können: Letztlich waren alle Rechtsfiguren dem Bestreben geschuldet, sonst unvermeidbare unbillige Härten bei der Festlegung der Strafen doch noch vermeiden zu können.

Diesen Weg ist die Strafkammer nicht gegangen, obschon sie bei der Gesamtstrafenbildung selbst ausdrücklich betont, dass sie „den sachlichen, zeitlichen und situativen Zusammenhang in den Blick genommen hat“ (Urteil S. 63, dort im letzten Absatz).

Dieser „Zusammenhang“ wird auch nicht dadurch suspendiert, dass er – dieser Zusammenhang – Ausdruck einer „rechtsfeindlichen Gesinnung“ sein soll. Denn wenn auf Grund tatsächlicher Umstände Einzelhandlungen als im sachlichen, zeitlichen und situativen Zusammenhang stehend bewertet werden, dann bleibt ein solcher tatsächlicher Zusammenhang auch dann bestehen, wenn er in einem weiteren Akt der rechtsethischen Bewertung als Ausdruck einer „rechtsfeindlichen Gesinnung“ eingestuft wird. Alles andere erscheint willkürlich.

Zudem ist schon nicht nachvollziehbar dargelegt, warum ein solcher Zusammenhang denn Ausdruck „einer rechtsfeindlichen Gesinnung“ sein soll.

Hierbei wird auch verkannt, dass der Beschwerdeführer offenkundig nicht aus einer rechtsfeindlichen Gesinnung heraus gehandelt hat, da er seinen Patienten auf Grund der von ihm empfundenen Verpflichtung gegenüber seinem hippokratischen Eid helfen wollte. Wenn die zutiefst menschliche ausschließliche Motivation des Beschwerdeführers also darin bestand, dass er seinen Patienten helfen wollte, dann kann sein Handeln nicht rechtsfeindlich, sondern nur „rechtsfreundlich“ motiviert gewesen sein.

Die Behauptung, dass ein Arzt, der Menschen helfen will, eine „rechtsfeindliche Gesinnung“ hat, ist offenkundig absurd und unmenschlich. Wer mit einer solchen Motivation handelt, der will die Rechtsordnung nicht verletzen, ganz im Gegenteil: er will sie wieder herstellen. Das Grundgesetz kennt keine höheren Werte als die Würde und das Leben eines Menschen.

Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, warum „die hohe Zahl der Taten“ nicht für sich genommen „ein erhebliches Gesamtgewicht“ begründen kann, auch wenn die Strafkammer das so pauschal darstellen möchte. Entscheidend ist der Kontext, in dem diese „Taten“ stehen.

Wenn die jeweiligen Einzelhandlungen also nicht „rechtsfeindlich“, sondern rechtskonform motiviert sind, dann kann sich diese Bewertung nicht dadurch ändern, dass sie „in hoher Anzahl“ begangen werden. Ein Mensch wird auch nicht dadurch rechtsfeindlich, dass er notleidenden Menschen „in hoher Anzahl“ helfen wollte und auch geholfen hat. Ganz im Gegenteil.

Eine Rechtsordnung, die einen Menschen dafür kriminalisieren möchte, dass er das Leben von möglichst vielen Menschen retten wollte, sollte sich grundsätzlich fragen wem sie eigentlich dient. Dient sie wirklich noch dem Menschen und „dem Recht“?

In Anbetracht dieser Umstände kann nicht ansatzweise nachvollzogen werden, warum die Kammer „auch in Ansehung des über mehrere Monate andauernden Tatzeitraums“ eine dreifache Erhöhung der Einsatzstrafe von 9 Monaten für erforderlich gehalten wird.

2.8.2

Bei der Festlegung der konkreten Einzelstrafen als der Strafzumessung im engeren Sinne hat das Urteil (ab Seite 61, 1. Absatz) eine ganze Reihe von Umständen zu Gunsten und zu Lasten des Beschwerdeführers berücksichtigt.

2.8.2.1

Zu den Umständen, die zu Gunsten des Beschwerdeführers gewertet wurden:

Angesichts der Umstände, die gem. § 46 Abs. 2 StGB bei der Strafzumessung miteinander abzuwägen sind, hat die Strafkammer kaum etwas Relevantes zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt.

Dieser sei „in Anbetracht seines hohen Alters bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten“, und er müsse mit berufsrechtlichen Sanktionen rechnen. Zudem hätte der „bislang nicht hafterfahrene“ Beschwerdeführer „bereits mehr als 16 Monate“ U-Haft erlitten, die teilweise von besonderen Erschwernissen geprägt gewesen sei. Auch müsse er mit „berufsrechtlichen Sanktionen“ rechnen.

Zwar wird das Geständnis ebenfalls zugunsten des Beschwerdeführers gewertet, zumal er damit die Dauer der Beweisaufnahme erheblich verkürzt und zahlreichen Patienten eine sehr belastende Aussage vor der Kammer erspart habe, aber dieses Geständnis sei ja erst gekommen, „als bereits eine Vielzahl von Patienten im Rahmen ihrer Vernehmung...bekundet hatten, entgegen den Eintragungen in den Impfausweisen, tatsächlich keine Impfung erhalten zu haben“ (S. 61, 2. Absatz). Deshalb sei die Einlassung des Beschwerdeführers „maßgebend von taktischen Erwägungen geprägt und nur sehr eingeschränkt als Zeichen von Verantwortungsübernahme und echter Tatreue“ (S. 61, ebenda).

Damit geht die Strafkammer darüber hinweg, dass sie erst 16.8.23 die Bereitschaft zu Verständigungsgesprächen zu erkennen gegeben hat (siehe HVP vom 16.8.23, Seite 2, 2. Absatz), obschon ich – wie bereits in der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. „Teil“-Urteil vom 29.6.23 ausgeführt worden ist – schon sehr frühzeitig solche Verständigungsgespräche angeregt habe. Wer war hier also in Wahrheit von taktischen Erwägungen geprägt?

Nach meinem Eindruck sollte der Beschwerdeführer durch eine Beweisaufnahme, die ausschließlich das Beweisprogramm der StA Bochum abgebildet hat, regelrecht dafür abgestraft werden, dass die 1. Verständigung – aus der Zeit vor meiner Bestellung als Wahlverteidiger – gescheitert war. Fortan spielte der gewaltige Prozessaufwand überhaupt keine Rolle mehr. Allem Anschein nach sollten nur noch möglichst viele vormalige Patienten vor Gericht gezerrt werden, um auch dadurch den Druck auf den in U-Haft einsitzenden Beschwerdeführer erhöhen zu können.

Zudem sollte eine Strafkammer realistisch bleiben und sich selbst fragen, ob sie einem Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund auch noch vorzuwerfen sollte, dass er es auf Grund des Zeitpunkts seiner geständigen Einlassung an „Verantwortungsübernahme“ und „echter Tatreue“ vermissen lasse.

Damit wird zugleich vollständig ignoriert, dass der Beschwerdeführer in seinen Schlussvorträgen vom 27.6.23 und 21.9.23 ausführlich zu seinen Motiven Stellung bezogen und an keiner Stelle seine Verantwortung für sein Tun dementiert hat. Im Kern hat der Beschwerdeführer dargelegt, warum er vorrangig seinen Patienten und Gott gegenüber verantwortlich ist und sich deshalb in einem „Dilemma“ befand.

Wie kann ein Mensch denn noch glaubhaft „Tatreue“ zeigen, wenn er diesen Konflikt ausweislich seines letzten Wortes auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht vollständig für sich auflösen konnte?

Immerhin hat die Strafkammer dem Beschwerdeführer an dieser Stelle auch implizit das subjektive Rechtfertigungselement zugestanden, indem es schließlich auch für den Beschwerdeführer wertet, „dass sein Handeln dadurch motiviert war, den Patienten in einer für diese nach seiner Vorstellung belastenden Situation helfen zu wollen“ und er „aus Sorge um die Gesundheit der Patienten handelte, denen er eine Impfung bescheinigte“ (Seite 62, 1. Absatz).

Auch die Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung sichergestellter Gegenstände und das Einverständnis zur Aufbewahrung von Wertgegenständen bei der StA Bochum wird zu Gunsten des Beschwerdeführers noch angeführt (Seite 61, letzter Absatz)

Wenn die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts und die darauf gestützte Beweiswürdigung – wie schon oben zur Beweiswürdigung ausgeführt wurde - nicht zahlreiche wesentliche Umstände ausgespart hätte, dann hätte sich der Strafkammer aufdrängen müssen, dass deutlich mehr Umstände für den Beschwerdeführer sprechen.

Das Urteil kann folglich auch deshalb keinen Bestand haben, weil die Strafzumessungserwägungen – wie nachfolgend noch vertieft werden wird – auch entgegen den Vorgaben des § 46 Abs. 2 StGB zahlreiche Umstände außer Betracht lassen, die ebenfalls noch zu Gunsten des Beschwerdeführers hätten berücksichtigt werden müssen.

2.8.2.2

Zu den Umständen, die zu Lasten des Beschwerdeführers gewertet wurden (Urteil ab Seite 62, 2. Absatz):

Gerade auch hier wird deutlich wie es sich letztlich zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirken musste, dass sich die Strafkammer faktisch jeder Beweisaufnahme, die durch die Verteidigung beantragt und damit zugleich implizit angeregt worden ist, verweigert hat.

Wenn die Strafkammer die Anträge und Anregungen der Verteidigung aufgegriffen hätte, dann hätte sie möglicherweise gar mehr zu Lasten des Beschwerdeführers behaupten können, dass die „hohe Anzahl der Taten“ ein „Ausdruck rechtsfeindlicher Gesinnung war“ (Urteil, Seite 62, 2. Absatz) Schon oben wurde aufgezeigt, warum diese Wertung einer „rechtsfeindlichen Gesinnung“ besonders fernliegend ist, gerade ja auch angesichts der altruistischen Motivation, die dem Beschwerdeführer im Urteil nur einen Absatz vorher (auf Seite 62, 1. Absatz) bescheinigt worden ist.

Die Strafkammer hat in diesem Kontext ganz grundsätzlich verkannt, dass die „hohe Anzahl der Taten“ somit nicht oder jedenfalls nicht nur „Ausdruck seiner Entscheidung“ war, „die geltenden gesetzlichen Regelungen bewusst zu ignorieren“, was als „Ausdruck einer letztlich rechtsfeindlichen Gesinnung“ gewertet wird (Seite 62, 2. Absatz).

Die Strafkammer hätte hier auch erwägen müssen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nicht vielmehr gezeigt hat, dass gesetzliche Regelungen wie § 2 Abs. 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die mit seinem Hippokratischen Eid im Einklang stehen, bewusst beachtet hat. Aber dann kann und muss sein Handeln als Ausdruck einer rechtstreuen Gesinnung interpretiert werden, zu der er sogar – gemäß Eid – unter äußerstem gesellschaftlichen Druck in der Lage war.

Wer sich selbst in größter allgemeiner Not und unter höchstem sozialen Druck an seinen Hippokratischen Eid und seine Berufspflichten hält, der handelt doch in geradezu vorbildlicher Weise „rechtskonform“ bzw. „rechtsfreundlich“ und nicht rechtsfeindlich?!

Wer dies anders sieht, der versetzt nicht nur Normalbürger, sondern gerade auch alle Ärzte und Juristen in kafkaesk anmutende Realitäten, wo das Recht vollkommen auf den Kopf gestellt worden ist.

Bei der Einsatzstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe, die die Strafkammer zu dem Fall 317 der Anklageschrift (M. W.) ableitet (Urteil Seite 63, 1. und 2. Absatz), wertet die Strafkammer es in strafschärfender Weise als „Ausdruck krimineller Energie“, dass der Beschwerdeführer genau das getan habe, worum ihn die Mutter der minderjährigen M. W., die Zeugin C. W., selbst gebeten hat. Das Kind sollte dadurch geschützt werden, dass es glaubt tatsächlich geimpft worden zu sein. Also verabreichte der Beschwerdeführer ihm eine Spritze mit einer Kochsalzlösung.

Er erschließt sich schon nicht, was – im Vergleich zu den anderen Fällen – überhaupt und dann auch noch so gesteigert kriminell daran sein soll, wenn der Beschwerdeführer „auf Initiative und in Abstimmung mit“ der sorgeberechtigten Mutter, von deren Einwilligung die Verabreichung einer Covid-19-Injektion abhängig war, ihrer Tochter M. eine Kochsalzlösung injiziert hat (so auch ausdrücklich im Urteil auf Seite 62 im vorletzten Absatz festgestellt). Hier hat der Beschwerdeführer doch eindeutig im Rahmen der Einwilligung und auf Wunsch der Kindesmutter gehandelt, so dass seine Handlung auf Grund dieser Einwilligung nicht einmal den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht hat.

Dabei enthält das Urteil auf Seite 32 im 1. Absatz sogar eine den Beschwerdeführer entlastende Feststellung dazu, warum die Mutter der M. W. bei dem Beschwerdeführer vorgesprochen hat. M. W. habe „strak unter Stress gelitten“.

Diese Aussage wurde durch die Einlassung der Zeugin C. W. vom 22.8.23 vor Gericht bestätigt, deren wörtliche Protokollierung beantragt worden ist (siehe HVP vom 22.8.23, Seite 13, viertletzter Absatz). Gemäß diesem dort protokollierten Antrag sollte die Aussage der Zeugin C. W. protokolliert werden (Zitat): „Irgendwann ist der Druck so groß geworden, dass meine Tochter jede Woche heulend von der Schule nach Haus kam, so dass ich da keinen Ausweg mehr wusste.“

Bei der Darlegung der Gründe für die hier verhängte höchste Einzelstrafe wurde diese Not von Mutter und Tochter, die offensichtlich keine kriminelle Energie gefördert haben kann, aber nicht mehr berücksichtigt.

Wenn die Strafkammer die Beweisaufnahme auch auf die Frage erstreckt hätte, ob die experimentellen Covid-19-Injektionen wirkungslos und gefährlich sind, dann hätte sie zudem erkannt, dass es niemals strafschärfend gewertet werden kann, wenn einem Kind auf Grund der Verabreichung einer Kochsalzlösung letztlich nur die Teilnahme an einem Feldversuch und die Aussicht erspart worden ist, schon in jungen Jahren unter den ggf. schweren gesundheitlichen Folgen einer Covid-19-Injektion leiden zu müssen.

Wer hinreichend informiert ist und seine Sinne beisammenhat, der würde dem Beschwerdeführer jedenfalls niemals zum Vorwurf machen, dass er einem Kind möglicherweise die „wunderbare“ Aussicht auf ein Leben in Krankheit und Siechtum erspart hat.

Da die Strafkammer aus dem Fall der M. W. sogar seine höchste Einsatzstrafe ableitet ist evident, dass das Urteil (auch noch) bei der Bemessung der Gesamtstrafe von einer fehlerhaft gebildeten Einsatzstrafe ausgegangen ist und das Urteil somit insgesamt auf einer fehlerhaften Strafzumessung beruht.

2.8.2.3

Zu den Umständen, die bei der Festlegung der Einzelstrafen ebenfalls zu Gunsten des Beschwerdeführers hätten berücksichtigt werden können und müssen:

Gem. § 46 Abs. 2 StGB wägt das Gericht bei der Zumessung der Strafe die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab.

Dabei sind neben den Beweggründen und den Zielen des Täters und der Gesinnung, die aus der Tat spricht, u.a. auch das Maß der Pflichtwidrigkeit und die verschuldeten Auswirkungen der Tat zu berücksichtigen.

Das Urteil setzt sich aber nicht (mehr) mit der Frage auseinander, ob der Beschwerdeführer als Arzt überhaupt „pflichtwidrig“ oder gemäß seinen Berufspflichten gehandelt hat, wohl weil die Strafkammer seine Handlungen nicht für gerechtfertigt hält. Dabei hat der Beschwerdeführer seine Pflichten als Arzt in einer Zeit, wo viele seiner Standeskollegen eklatant versagt haben, weil sie sich nicht einmal über die Gefahren der (im Tatzeitraum) nur bedingt zugelassenen Geninjektionen informiert haben, geradezu vorbildlich erfüllt.

Gem. § 46 Abs. 2 StGB bilden auch die „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ ein Abwägungskriterium, bloß unterstellt, dass wir hier eine strafbare Tat hätten. Angesichts der fehlerhaften Belehrung aller Zeugen und der fehlerhaften Verneinung eines Beweisverwertungsverbots wegen Täuschung aller (!)Zeugen dürfte es hier an verwertbaren Beweisen dazu fehlen, dass der Beschwerdeführer in den hier abgeurteilten Fällen nicht geimpft hat.

Es gab jedenfalls keine negativen „Auswirkungen der Tat“:

Zum Beweis der Behauptung, dass von den Ungeimpften bzw. von den Personen, die keine Covid-19-Injektionen erhalten haben, im Vergleich zu den einmalig oder mehrfach „Geimpften“ die geringsten Gefahren für Dritte ausgegangen sind, insbesondere auch deshalb, weil die Geimpften eine wesentlich höhere Viruslast als Ungeimpfte hatten, hatte ich – wie oben dargelegt - die Ladung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Werner Bergholz beantragt und in der Antragsbegründung hierzu ausführlich dargelegt und belegt, warum diese Behauptung zutreffend ist und inwieweit sie sogar durch Studien belegt wird.

Da die Strafkammer diese Tatsachen nicht als wahr unterstellt hat, hätte sie diese aufklären müssen, da dieser Gesichtspunkt für die Strafzumessung, aber auch schon für die Frage der Rechtfertigung oder auch Entschuldigung des Beschwerdeführers relevant war.

Auch hätte die Kammer zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigen müssen, dass sie nicht feststellen konnte, dass er durch seine Handlungen irgendjemanden in irgendeiner Weise geschädigt hat, was sowohl für seine Patienten als auch für deren Krankenkassen/Krankenversicherungen gilt, weil er – was auch schon die Anklageschrift festgehalten hat - die von ihm dokumentierten Covid-19-Injektionen gegenüber keiner Krankenkasse etc. abgerechnet hat.

Wenn die Strafkammer den sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Werner Bergholz angehört hätte, dann hätte sie weiter zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigen müssen, dass er – wenn er ca. 6.800 Personen von einem hochexperimentellen Experiment mit einer Gentherapie abgehalten hätte – ca. 340 Personen (= 5 % von 6.800) schwere

Nebenwirkungen bis hin zum Tod erspart hat, da Prof. Bergholz von einer **Quote von 1 schwerer Nebenwirkung bei 20 injizierten Personen** ausgeht.

Gem. dem Kriterienkatalog des § 46 StGB hätte die Kammer das Vorleben des Beschwerdeführers nicht einzig und allein auf das Fehlen von Vorstrafen reduzieren können. Der Beschwerdeführer ist ein liebevoller Vater und Großvater, er hat sich während seiner vieljährigen Tätigkeit als Arzt große Verdienste um die Gesundheit von Menschen erworben, sein soziales Verhalten war stets vorbildlich.

Zudem musste der Beschwerdeführer nicht nur „mit berufsrechtlichen Sanktionen“ rechnen. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch das Strafverfahren und die lange U-Haft, die erst am 21.9.23 beendet worden ist, vollkommen zerstört worden, da er in dieser Zeit kein Erwerbseinkommen mehr erzielen konnte.

Einen Schaden i.S. des § 46 Abs. 2 StGB, den er hätte wiedergutmachen können, gab es – wie gesagt - nicht, ebenso wenig gab es Verletzte.

Wie gesagt: Bis in den August 23 hinein wurde ein mehrfach bekundetes Interesse der Verteidigung an angemessenen Verständigungsgesprächen, die endlich auch die den Beschwerdeführer entlastende Momente berücksichtigen, vollständig ignoriert.

An dieser Stelle sei abermals an die Prozessgeschichte, auf die ich bereits in der Revisionsbegründung vom 7.11.23 zum 1. Teilurteil eingegangen bin, erinnert. In der Sitzung vom 15.2.23 bin ich dann erstmals als Wahlverteidiger aufgetreten. Die Prozessökonomie spielte – so meine bestimmte Wahrnehmung – seit dem 15.2.23 keine Rolle mehr. Bis zuletzt galt es offenbar nur noch, das Belastungsprogramm der Staatsanwaltschaft abzuarbeiten. Wenn die Strafkammer schließlich doch noch eine Verständigung angeregt hat, dann nach meinem Eindruck nur deshalb, weil sie mittlerweile selbst unter dem hohen Arbeitsdruck gelitten hat.

Zu Gunsten des Beschwerdeführers hätten auch die einseitigen Berichte und Vorverurteilungen durch die überregionale und Lokalpresse berücksichtigen werden müssen, siehe nur:

<https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/ruhrgebiet-aktuell/arzt-in-bochum-vor-gericht-spritzte-er-kindern-kochsalz-statt-corona-impfung-82537910.bild.html>

<https://www.recklinghaeuser-zeitung.de/recklinghausen/impfskandal-von-recklinghausen-arzt-67-droht-gefaengnisstrafe-horrorszenarien-verbreitet-w747199-6000375243/>

Diese öffentlichen Vorverurteilungen haben auch diesen Strafprozess geprägt. Der Beschwerdeführer hatte – wie die obigen Ausführungen nachgewiesen haben - keinen fairen Prozess. Die Prozessbesucher wurden regelrecht schikaniert, eine Aussetzung des Verfahrens für die neuen Wahlverteidiger abgelehnt, alle Beweisanträge abgelehnt, die Tagesprotokolle nicht herausgegeben etc. etc.

Von allem Anfang an hatte ich den Eindruck, dass dieser Prozess so geführt wurde, dass nicht einmal der Anschein entstehen soll, die Bochumer Justiz könnte die Erwartungen der Politik und der ihr hörigen sog. Mainstream-Presse ggf. nicht erfüllen. Schließlich hat sich das Recht den Erwartungen von Politik und inszenierter Medienmeinung zu beugen. Oder nicht?

Hätte sich die Strafkammer je für die Person des Beschwerdeführers interessiert, dann hätte sie erkannt, dass er niemand ist, der gemeinsam mit Kriminellen weggesperrt werden darf.

Vielmehr hätte man dem Angeklagten mit geeigneten Auflagen, etwa der, künftig keine Atteste oder Impfbescheinigungen mehr ausstellen zu dürfen, in die Freiheit entlassen und die Rückkehr ins Berufsleben ermöglichen können und auch müssen.

Der Beschwerdeführer ist verheiratet, hat seine starken familiären Bindungen und Wurzeln in Deutschland, er käme schon wegen seiner Liebe zu seinen Enkeln nie auf Idee dieses Land zu verlassen, bloß unterstellt, er könnte eine „Flucht“ ohne Geld und Ausweisdokumente überhaupt realisieren.

Der Beschwerdeführer ist ein tiefgläubiger Mensch, falls das in dieser gottlosen Zeit noch was gilt. Auf Grund seines Glaubens fühlt er sich als Mensch und Arzt nicht nur humanistischen Idealen verpflichtet. Auf Grund seiner christlichen Überzeugungen empfindet er es als seine selbstverständliche Pflicht, dem Schutz des Lebens den höchsten Stellenwert einzuräumen.

Schließlich hat die Strafkammer nicht berücksichtigt, dass das ärztliche Berufsgeheimnis keine Denunzierung von Patienten gestattet und der Beschwerdeführer schon dadurch in seiner Verteidigung eingeschränkt war.

2.8.2.4

Warum ist bei einem solchen Arzt, der sich in schlimmster Zeit als Mensch und Arzt bewährt hat, von einer hohen Straferwartung auszugehen?

Eine solche Logik muss jeden redlichen Menschen zutiefst abstoßen und jedes Vertrauen in die Strafrechtspflege zerstören.

Soll der Beschwerdeführer also nur deshalb vor aller Öffentlichkeit vorgeführt und bestraft werden, sogar mit einer Gesamtfreiheitsstrafe „im deutlich nicht bewährungsfähigen Bereich“, weil damit von dem totalen systematischen Versagen der Pharmahersteller, der zuständigen Arzneimittelkontrollbehörden und auch aller Corona- und Injektionsgläubigen „Zufallstheoretiker“ und „Verschwörungsleugner“ in den Ärztekreisen abgelenkt werden kann? Wenn dies so wäre, dann würde das Strafrecht durch einen solchen politischen Missbrauch pervertiert werden.

Die Art und Weise, wie die Strafkammer den Prozess geführt hat, hat – wie gesagt – zu großem Unmut in großen Teilen der Bevölkerung geführt.

Über die sozialen Medien verfolgten hunderttausende Menschen das Prozessgeschehen, das sogar einem Rap-Song der „RAPBELLIONS“ mit dem Titel „**FREE Dr. Habig**“ gewürdigt wurde, siehe:

https://www.youtube.com/watch?v=kX_z7aRWnXI&list=FLCzhxhg0PXUCFr1GBiqSJig&index=3

Ohne jede Übertreibung lässt sich feststellen, dass die hier verhängte hohe Haftstrafe dem Ansehen der Rechtspflege massiven Schaden zugefügt hat. Wie dem auch sei:

Es ist offensichtlich, dass die hier abgelehnten Richter die oben formulierten Ansätze zur angemessenen Würdigung der hier abgeurteilten „Handlungen“ nie auch nur erwogen haben.

Die kritische Öffentlichkeit hat auch längst den Eindruck, dass es politische Vorgaben dazu geben muss und auch gibt, alle Ärztinnen und Ärzte möglichst existenzvernichtend abzustrafen, wenn sie es nur in der Zeit ab März 2020 gewagt haben, zahlreiche Befreiungsatteste etc. auszustellen.

Für diese Annahme spricht, dass einige andere Ärztinnen und Ärzte ebenfalls mit existenzvernichtenden Strafen belegt worden sind, siehe u.a.:

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/aerzte-paar-wegen-falscher-atteste-zu-haftstrafen-verurteilt,TkdIHUj>

<https://www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen/bad-kohlgrub-ort355027/nach-gefaengnisurteil-im-fall-stroeer-beide-seiten-legen-berufung-ein-91735816.html>

<https://tkp.at/2022/11/12/der-neue-verbrechertyp-dr-med/>

Frau Dr. Ströer hat diese Justizerfahrung übrigens nicht überlebt. Sie verstarb bevor ihr Berufungsverfahren beendet wurde.

Es gibt offenbar den neuen Verbrechertyp „Dr. med.“. Hierzu heißt es in einem tkp.at-Artikel (**Zitat**):

„Der neue Verbrechertyp: “Dr. med.”

Folgt man dem öffentlichen Narrativ, den Medien und verschiedenen Gerichtsurteilen, gibt es in einer Berufsgruppe, von der man es nicht erwartet hätte, seit 2020 zunehmend Kriminelle: Ärzte und Mediziner. Wie kann das sein? In diesem und im folgenden Artikel gehe ich der Frage nach, was Ärzte in Deutschland, Österreich und der Schweiz dazu bewogen hat, kriminell zu werden.“ (**Zitat Ende**)

Quelle:

<https://tkp.at/2022/11/12/der-neue-verbrechertyp-dr-med>

War denn Prof. Bhakdi ein Volksverhetzer? Nein, war er evident nicht, und ich kann das beurteilen, denn ich habe die Ermittlungsakten gelesen und mehrere Verteidigungsschriftsätze beige-steuert.

Der Beitrag des Netzwerks der Kritischen Richter und Staatsanwälte vom 12.6.2022 mit dem Titel „**Ist Professor Bhakdi ein Volksverhetzer?**“ hat die Sach- und Rechtslage zu dieser Causa sehr gut dargelegt, siehe:

<https://netzwerkkrista.de/2022/06/12/ist-professor-bhakdi-ein-volksverhetzer/>

Die ganze Anklage war schlich ein Witz. Diese Anklage hätte auch niemals zugelassen werden dürfen. Das war ein noch schlechterer Witz. In die Berufung zu gehen war einfach nur noch peinlich.

In den vorgenannten Quellen mag jeder nachlesen der dementieren will, dass es in diesen Zeiten auch in Deutschland offensichtlich politisch motivierte Prozess gibt.

In der Beweisaufnahme hat nichts darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer der Gesundheit auch nur eines Menschen nachweislich Schaden zugefügt hat. Aber er saß zum

Zeitpunkt der Verkündung des hier angegriffenen 2. „Teil“-Urteils bereits seit mehr als 16 Monate in U-Haft.

Währenddessen können alle „Impfärzte“, die bei der Verabreichung der Covid-19-Injektionen durch regelmäßig fehlerhafte Aufklärung ihre Berufspflichten verstoßen haben und die einige ihrer Patienten in schwere, chronische Krankheiten oder auch gleich in den Tod gespritzt haben, frei von jeder Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung den finanziellen Segen ihrer massenhaft verabreichten Covid-19-Spritze genießen.

Die überstrenge strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung des Beschwerdeführers hat die Menschen hierzulande auch deshalb entsetzt, weil jeder hierzulande besonders von krassen Rechtsfällen gehört hat, wo selbst Täter, die ihren Opfern sehr großen und oft lebenslang fortwirkenden Schaden zugefügt haben, mit äußerster Milde behandelt wurden und – oft ohne einen einzigen Tag U-Haft – schließlich mit einer Bewährungsstrafe davonkamen. In der Revisionsbegründung vom 7.11.23 wurden bereits einige wenige Beispiele genannt. Mit solchen Beispielen ließen sich ganze Bände füllen.

Aber der Beschwerdeführer musste unbedingt in Haft gehalten werden, weil ja angeblich Fluchtgefahr bestand, und gerade so, als müsste die Öffentlichkeit vor ihm geschützt werden. Selbst zur Beerdigung der Mutter hätte er Fußschellen tragen müssen. Das konnte er nur ablehnen. Mit solcher Milde wie gewisse Vergewaltiger und Messerstecher konnte er bislang nicht rechnen.

Die Menschen fragen sich: Warum ist das so? Die Menschen, die ich kenne, verstehen, dass in diesem Land etwa ganz Grundsätzliches mehr stimmt.

In Wahrheit ist es so:

Die Patienten rufen noch immer bei der Ehefrau des Beschwerdeführers an und fragen, wann sie wieder aufmachen. Sie können das nicht verstehen. Frau Habig hat dazu in einem Interview erklärt (**Zitat**):

„Mein Mann ist bekannt dafür, sich sehr viel Zeit zu nehmen. Durch unsere familiär geführte Praxis mit Schwerpunkt auf Naturheilverfahren, hatten wir viele sogenannte „hoffnungslose Fälle“, denen mein Mann helfen konnte.

Viele Patienten hoffen, dass *ihr* Arzt wieder rauskommt und sie wieder *ihren* Hausarzt haben. Sie konnten von einem zum anderen Tag nicht mehr behandelt werden. Wir hatten auch viele Patienten, die mit Impfschäden zu uns kamen, nachdem sie im Impfzentrum waren. Meist waren das Herz- und Darm-Probleme. Meist konnte den Patienten geholfen werden. Die Patienten fragen mich verzweifelt, wo sie denn jetzt hingehen können. Wer nimmt sie mit ihren Problemen ernst und hat Zeit?“ (Zitat Ende)

Bei der eigenen Ehefrau kann sicherlich auf die Quelle verzichtet werden, zumal die Ehefrau diese Revision vor der Freigabe mitgelesen hat.

Die U-Haft hat demnach nicht nur dem Beschwerdeführer geschadet, sondern allen Patienten, denen er gut helfen könnte. Ärzte, die Covid-19-Injektionsgeschädigte ernst nehmen und auch noch als solche behandeln wollen und können, sind sehr dünn gesät. Auch das dürfte allgemein bekannt sein.

Was ist hier die Wahrheit?

Die Anteilseigner der Pharmakonzerne können Zulassungsbehörden und damit die Menschen belügen und betrügen, auch die Mitarbeiter der Justiz, und wenn dann schließlich

die Lügen zur angeblich auch so hohen Wirksamkeit und angeblichen „Nebenwirkungsfreiheit“ der Covid-19-Injektionen“ aufliegen, was macht da die Justiz?

Fühlen sich jetzt auch alle Richter belogen und betrogen und ermitteln voller Rachsucht, die hier mit dem Streben nach Gerechtigkeit im Einklang stehen würde, gegen die Verantwortlichen in Verwaltung und Pharmaindustrie? Schließlich sind sie und ihre Familienangehörigen ja auch getäuscht worden, schließlich haben viele von ihnen selbst schwere Nebenwirkungen durchgemacht.

Nein, die Welt wohnte bislang einem unfassbaren Schauspiel bei:

Die belogenen und betrogenen Richter ermitteln ausgerechnet und ausschließlich gegen Ärzte wie den Beschwerdeführer, die Menschen vor diesen Injektionen gewarnt haben, und decken damit faktisch – ob sie es nun wissen und wollen oder nicht - weiterhin den Lug und Trug der wahren Täter, die sich auch an ihnen selbst schuldig gemacht haben.

Die Covid-19-Injektionen sind mit Gewissheit eines der übelsten Beispiele für das totale Versagen von staatlichen Institutionen in den letzten Jahrzehnten.

Und die Justiz sollte diesem Totalversagen von strafrechtlicher Relevanz jetzt nicht noch ein weiteres Unrecht hinzufügen, indem sie jede Aufarbeitung systematisch behindert und dadurch letztlich die Opfer verfolgt und die Täter schützt.

Am Ende wird man gespannt sein dürfen, welches Urteil die Geschichte dereinst über dieses Urteil der Strafkammer fällen wird.

Das Strafrecht hat jedenfalls nicht die Funktion, Menschen zu kriminalisieren, um dadurch von den wahren Verbrechen und Verbrechern abzulenken, die eine strafrechtliche Verfolgung gebieten würden.

2.9 Wertersatz

Wertersatz (Urteil ab Seite 65, letzter Absatz.)

Die Einziehung von Wertersatz kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil der Beschwerdeführer aus den o.g. Gründen nicht etwas „durch“ oder „für“ eine rechtswidrige Tat erlangt hat. Sein Handeln war gerechtfertigt.

Dadurch werden weitere Ausführungen zu diesem Punkt obsolet.

3.

Vortrag zu weiteren Sachrügen bleibt vorbehalten.

D)

Um eine Bestätigung über den Eingang der Revisionsbegründungsschrift wird gebeten.

Schmitz
Rechtsanwalt

Anlage: Ergänzende Fakten zu den Covid-19-Injektionen **Zur Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen**

A) Allgemein

Die Verantwortlichen des PEI, des RKI und der STIKO stehen wegen ihrer irreführenden Berichterstattung schon seit Jahren massiv in der Kritik, was auch der Strafkammer unmöglich entgangen sein kann. Sie wurde wiederholt darauf hingewiesen.

Die Beiträge dazu sind Legion. Insbesondere auf Onlineportalen wie **tkp.at**, **corona-blog.net**, **ScienceFiles** und **Rubikon** wird jedermann zahlreiche Analysen und Kommentare zu den „Datenmanipulateuren“ vom PEI und RKI finden können.

Zur Ergänzung der diesbezüglichen Auswahl in der Revisionsbegründung vom 7.11.2023 zu dem 1. Teilurteil des Landgerichts Bochum vom 29.6.23 zu AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 sei nur auf folgende Quellen verwiesen:

1.

Substack von Dr. Sabine Stebel vom 18.12.23:

<https://drbine.substack.com/p/entweder-hat-das-pei-wirklich-absolut>

2.

Dr. Sabine Stebels Buch „**Einmal mit Profis arbeiten oder Ugurs Geständnis – Lektürehilfe zu „Projekt Lightspeed“**“

Dieses Buch liegt mir als Vorabdruck vor und müsste im Buchhandel erschienen sein, wenn sich der erkennende Senat mit dieser Revision befassen wird.

B) Zur Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen

Ergänzend zu den Ausführungen in der Revisionsbegründung des Beschwerdeführers vom 7.11.2023 zu dem 1. Teilurteil des Landgerichts Bochum vom 29.6.23 zu AZ. 12 KLS-35 Js 540/22-6/23 wurden bereits oben im Rahmen der Sachrüge – bei der Würdigung der Beschlüsse des BVerwGs vom 7.7.23 in den Wehrbeschwerdeverfahren zu AZ. BVerwG 1 WB 2.22 und BVerwG 1 WB 5.22 gewürdigt.

C) Zur Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen

Genau genommen muss sich niemand mehr mit der Frage der „Wirksamkeit“ der Covid-19-Injektionen befassen, wenn es so viele Beweise und Indizien für die Gefährlichkeit derselben gibt.

Die Frage der Sicherheit eines „Impfstoffs“ muss der Frage nach der Wirksamkeit stets vorgehen. Ist die Sicherheit nicht gegeben bzw. ist ein Impfstoff mit unvertretbar hohen Risiken verbunden, insbesondere wenn die Abgabe an gesunde Menschen erwogen wird, dann braucht niemand mehr die Frage nach der Wirksamkeit aufzuwerfen.

Ich habe erstinstanzlich mehrere herausragende Experten als sachverständige Zeugen benannt, die zu diversen Aspekten der Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen fundiert Stellung beziehen können, insbesondere Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer mit dem o.g. Beweisantrag vom 10.8.2023 (= Anlage I zum HVP vom 10.8.2022).

Für die Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen gibt es so viele Beispiele und Belege, dass es im Rahmen dieses Plädoyers absolut unmöglich ist, hierzu auch nur einen Überblick geben.

Aber ein paar herausragende Beispiele sollen hier ergänzend zu den Ausführungen in der Revisionsbegründung des Beschwerdeführers vom 7.11.2023 zu dem 1. Teilurteil des Landgerichts Bochum vom 29.6.23:

1.

Der bereits oben gewürdigte Substack von Dr. Sabine Stebel vom 27.12.2023:

<https://drbine.substack.com/p/wie-man-sich-aus-einen-eigenen-worten>

2.

Der bereits o.g. Substack von Dr. Sabine Stebel vom 18.12.23:

<https://drbine.substack.com/p/entweder-hat-das-pei-wirklich-absolut>

3.

Der bereits o.g. Substack von Dr. Sabine Stebel vom 11.1.23:

<https://drbine.substack.com/p/wie-man-sich-aus-seinen-eigenen-worten-48b>

4.

Weiter sei der erkennende Senat noch auf den Artikel „**Verheerende Studie für Impfkampagne: 17 Millionen Todesfälle als Folge**“ vom 12.0.2023 auf tkp.at vom 12.10.2023 hingewiesen.

Dort heißt es u.a. (**Zitat**):

„Eine bahnbrechende neue Studie zeigt die massiven Schäden durch den weit verbreiteten Einsatz von Covid mRNA-Spritzen, nachdem die Injektionen mit 17 Millionen plötzlichen Todesfällen in der ganzen Welt in Verbindung gebracht wurden. In der Studie, die von „*Correlation Research in the Public Interest*“ veröffentlicht wurde, wurden Daten zur Gesamtsterblichkeit in 17 Ländern analysiert.

Die [Studie von Denis G. Rancourt et al mit dem Titel](#) „COVID-19 vaccine-associated mortality in the Southern Hemisphere“ (COVID-19-Impfstoff-assoziierte Sterblichkeit in der Südlichen Hemisphäre) quantifiziert die Impfdosis-Todesrate (vDFR) über alle Altersgruppen hinweg.

Die vDFR misst das Verhältnis zwischen den durch Impfungen verursachten Todesfällen und der Gesamtzahl der an die Bevölkerung verabreichten Impfstoffe. Die Forscher fanden heraus, dass der Mittelwert der tödlichen Toxizität durch Injektionen für alle Altersgruppen und Länder bei 1 Todesfall pro 800 Injektionen lag.

Mit anderen Worten: Bei den 13,25 Milliarden Injektionen, die bis zum 2. September 2023 verabreicht wurden, starben weltweit 17 Millionen Menschen an impfstoffbedingten Todesfällen.

In der Studie schreiben die Forscher:

“Wir beziffern die gesamte altersübergreifende vDFR für die 17 Länder auf $(0,126 \pm 0,004)$ %, was bei 13,50 Milliarden Injektionen bis zum 2. September 2023 $17,0 \pm 0,5$ Millionen COVID-19-Impfstoff-Todesfälle weltweit bedeuten würde.

“Dies entspräche einem iatrogenen Massenereignis, das $(0,213 \pm 0,006)$ % der Weltbevölkerung tötete (1 Todesfall pro 470 lebende Personen in weniger als 3 Jahren) und keine Todesfälle messbar verhinderte.”

Die Forscher analysierten den World Mortality Dataset für 17 Länder der äquatorialen und südlichen Hemisphäre.

„In allen 17 Ländern gibt es Übergänge zu hohen ACM-Werten, die auftreten, wenn die COVID-19-Impfstoffe eingeführt und verabreicht werden. In neun der 17 Länder ist in dem Zeitraum von etwa einem Jahr nach der Ausrufung der Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 bis zur Verabreichung der Impfstoffe kein ACM-Überschuss nachweisbar (Australien, Malaysia, Neuseeland, Paraguay, Philippinen, Singapur, Surinam, Thailand, Uruguay).

Im Sommer (Januar-Februar) 2022 treten in der südlichen Hemisphäre und in Ländern mit äquatorialen Breitengraden beispiellose Spitzenwerte bei ACM auf, die mit der raschen Einführung der COVID-19-Vakzine und der Auffrischungsdosis (3. oder 4. Dosis) zusammenfallen oder ihr unmittelbar vorausgehen. Dieses Phänomen tritt in allen Ländern auf, für die ausreichende Mortalitätsdaten vorliegen (15 Länder). Für zwei der untersuchten Länder liegen im Januar/Februar 2022 keine ausreichenden Sterblichkeitsdaten vor (Argentinien und Surinam).“

Diese Länder machen 9,1 Prozent der Weltbevölkerung und 10,3 Prozent der weltweiten COVID-19-Injektionen aus – mit einer Impfquote von 1,91 Injektionen pro Person aller Altersgruppen – und umfassen nahezu jedes COVID-19-Impfstoffprodukt und jeden Hersteller auf vier Kontinenten.

Zu den wichtigsten Ergebnissen des 180-seitigen Berichts gehören:

In allen Ländern, die in die Analyse einbezogen wurden, stieg die Gesamtmortalität, wenn COVID-19-Impfstoffe eingesetzt wurden.

In neun von 17 Ländern gab es nach der Ausrufung der Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 bis zum Beginn der COVID-19-Impfkampagne keine nachweisbaren zusätzlichen Todesfälle.

Im Januar und Februar 2022, während der Sommersaison in den Ländern der südlichen Hemisphäre, die mit der Einführung der Auffrischungsimpfungen in 15 der 17 untersuchten Länder zusammenfiel oder auf diese folgte, wurden beispiellose Spitzenwerte bei der Gesamtmortalität beobachtet.

Die überschüssige Gesamtmortalität während des Impfzeitraums ab Januar 2021 betrug in den 17 untersuchten Ländern 1,74 Millionen Todesfälle oder einen Todesfall pro 800 Impfungen.

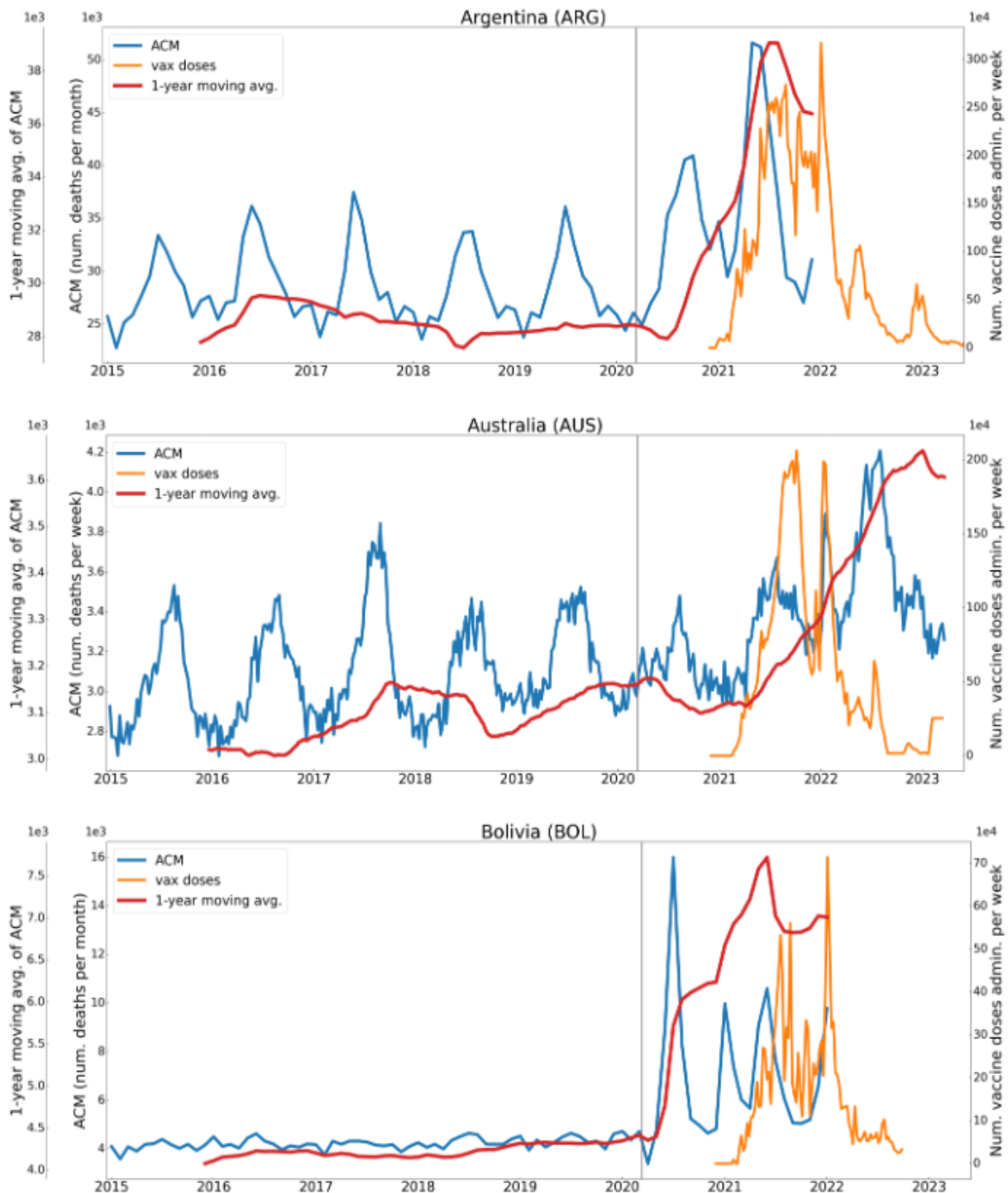
Die vDFR stieg mit dem Alter exponentiell an und erreichte bei den 90-Jährigen und Älteren, die eine vierte Impfdosis erhalten hatten, fast 5 Prozent.

Die Forscher argumentierten auch, dass die Gesamtsterblichkeit eigentlich hätte sinken müssen, wenn die Impfstoffe so gewirkt hätten, wie von Big Pharma, der WHO und EU und den Regierungen der Welt propagiert.

Die Studie stellt die Ergebnisse auch sehr eindrücklich grafisch vor. Hier die Grafiken für Argentinien, Australien und Bolivien...“ **(Zitat Ende)**

Quelle:

<https://tkp.at/2023/10/12/verheerende-studie-fuer-impfkampagne-17-millionen-todesfaelle-als-folge/>



Die blaue Linie zeigt die Sterblichkeit aus allen Gründen (All Cause Mortality – ACM), die rote Linie den gleitenden Durchschnitt der ACM und orange sind die verabreichten Spritzen eingetragen.

Abschließend stellen die Forscher fest:

„Wenn die Impfstoffe eine Übertragung, Infektion oder schwere Erkrankung verhindern, sollte die Sterblichkeit nach der Einführung des Impfstoffs abnehmen und nicht zunehmen, wie es in allen beobachteten älteren Altersgruppen der Fall war, die einer schnellen Auffrischungsimpfung unterzogen wurden.

Und die Sterblichkeit würde nicht nur dann ansteigen, wenn die Impfstoffe eingeführt werden, wenn vor der Einführung der Impfstoffe keine übermäßige Sterblichkeit auftritt, wie wir hier in neun Ländern auf drei Kontinenten dokumentiert haben.“

Die Forscher fügten hinzu, dass Daten aus Ländern wie Indien, Australien, Kanada, Israel und den Vereinigten Staaten ein ähnliches Phänomen zeigen, nämlich einen sprunghaften Anstieg der Gesamtsterblichkeit, als die Auffrischungsimpfungen eingeführt wurden.“ (**Zitat Ende**)

Quelle:

<https://tkp.at/2023/10/12/verheerende-studie-fuer-impfkampagne-17-millionen-todesfaelle-als-folge/>

5.

Die Liste der “plötzlich und unerwartet” verstorbenen Sportler ist jedenfalls immer länger geworden, wie tkp.at wiederholt berichtet hat, u.a. in einem Beitrag vom 5.7.23, wo es heißt (**Zitat**):

„Unabhängige Wissenschaftler dokumentieren den Zusammenhang mit der mRNA-Behandlung und Sportler, die entweder schwerwiegende medizinische Probleme haben oder verstorben sind. Fast 2.000 Fälle sind dokumentiert. Es dürfte nur die Spitze des Eisbergs sein.“

Quelle:

<https://tkp.at/2023/07/05/die-liste-der-ploetzlichund-unerwartet-verstorbenen-sportler-wird-immer-laenger/>

Zuvor schon am 21.12.21 (**Zitat**):

„Zufälle?

Die Webseite <https://ploetzlich-und-unerwartet.net/> kann darauf keine Antwort geben. Sie fasst nur bekannt gewordene Fälle zusammen, macht die Betroffenen in ihrer Gesamtheit sichtbar.“

<https://tkp.at/2021/12/21/jung-dynamisch-sportlich/>

1.Nachtrag:

Selfkant, den 17.1.2024

In der Strafsache

gegen Habig u.a.

12 KLS-35 Js 540/22-34/23

wird die Revisionsbegründung zu dem am 21.9.2023 verkündeten Urteil wie folgt ergänzt:

Die Tagesprotokolle wurden – bis auf das Tagesprotokoll zum 21.9.23 – bis heute nicht fertiggestellt

a)

Verfahrenstatsachen

Die Vors. Richterin hat in der Sitzung vom 16.2.2023 (siehe HVP vom 16.2.23, Seite 2, 2. Absatz) geäußert, dass die Sitzungsprotokolle sogar erst mit der Unterzeichnung des letzten Hauptverhandlungsprotokolls übermittelt werden könnten!

Diesen Standpunkt hat die Vorsitzende Richterin auch in dem von ihr alleine gefassten Beschluss, den sie in der Hauptverhandlung vom 22.2.23 verkündet hat (siehe HVP vom 22.2.23, dort Seite 1, sowie Anlage I zum HVP vom 22.2.23) aufrechterhalten.

Genau so kam es dann auch beim 2. „Teil“-Urteil. Die Tagesprotokolle wurden mir erst gemeinsam mit der postalischen Zustellung des hier angegriffenen „Teil“-Urteils übermittelt.

Kein einziges Tagesprotokoll enthält am Ende das Datum seiner Fertigstellung und die Unterschrift der Vors. Richterin, abgesehen von dem letzten Tagesprotokoll zum Hauptverhandlungstermin vom 21.9.23, in dem am Ende handschriftlich der 21.12.23 als Datum der Fertigstellung vermerkt worden ist und das auch die Unterschriften des Protokollführers und der Vors. Richterin beinhaltet.

Hierbei ist zu beachten, dass am Ende des HVPs vom 21.9.23 ausdrücklich von einem „Tagesprotokoll“ die Rede ist (Zitat): „Das Tagesprotokoll wurde fertiggestellt am“.

Überdies wurde das HvP vom 21.9.23 gem. dem dortigen handschriftlichen Eintrag erst am 21.12.23 fertiggestellt.

b)

Rechtliche Würdigung

Das Sitzungsprotokoll muss nach der Gesetzeslage förmlich fertiggestellt werden (§ 271 Abs. 1 S. 1 StPO), indem der Urkundsbeamte und der Vorsitzende durch ihre Unterschrift anzeigen, dass sie den Inhalt des Protokolls nun verantworten und den Tag, an dem dies geschieht, vermerken. § 273 Abs. 4 StPO knüpft hieran an und sieht vor, dass das Urteil erst zugestellt werden darf, wenn das Protokoll fertiggestellt ist. (so auch Hamm/Pauly, Die Revision in Strafsachen, Seite 175 Rn 380).

Da das Revisionsgericht wegen § 273 Abs. 4 StPO von Amts wegen prüft, ob das Datum der Fertigstellung im Protokoll angegeben ist, kann es noch nicht zur Sache entscheiden,

wenn dies nicht der Fall ist, weil die Revisionsbegründungsfrist noch nicht in Lauf gesetzt ist. „Es muss also die Akten an den Tatrichter zurückschicken, damit dieser das ...Fertigstellungsdatum in das Protokoll einfügt und das Urteil nochmals fertig stellen lässt.“(Hamm/Pauly, ebenda, Seite 112, Rn 238).

Im Übrigen kann der Begriff „Tagesprotokoll“ nur so verstanden werden, dass er sich eben nur auf den jeweiligen Sitzungstag bezieht. Das Tagesprotokoll vom 21.9.23 kann sich folglich nicht zugleich auf alle vorherigen „Tagesprotokolle“ beziehen.

Mit anderen Worten: Der Begriff „Tagesprotokoll“ kann nicht mit dem Begriff „Hauptverhandlungsprotokoll“ i.S. der Gesamtheit aller Tagesprotokolle gleichgesetzt werden, so dass mit der Fertigstellung des letzten Tagesprotokolls vom 21.9.23 zugleich das gesamte Tagesprotokoll aller Sitzungstage fertiggestellt würde.

Zudem verwundert es, wenn das Tagesprotokoll vom 21.09.23 erst drei Monate nach dem Sitzungstag fertiggestellt wurde. Nach so langer Frist kann sich regelmäßig niemand mehr an alle Details zum Ablauf einer Sitzung erinnern. Für die zahlreichen Sitzungstage vor dem 21.9.23 gilt das umso mehr.

Wie könnte eine Verteidigung dann noch mit Erfolg den Inhalt von Sitzungsprotokollen rügen?

2. Nachtrag:

Selfkant, den 20.1.2024

In der Strafsache

gegen Habig u.a.

12 KLS-35 Js 540/22-34/23

ist nur noch auf offensichtliche Schreibfehler in der Revisionsbegründung vom 14.1.24 hinzuweisen.

Dort muss auf Seite 126 in der Mitte heißen:

„Mit anderen Worten: „Impf“-Geschädigte müssen nicht beweisen, dass DNA in die Zelle und den Zellkern gelangen kann. BioNTech-/Pfizer und das PEI hätten zwingend ausschließen müssen, dass das möglich ist. Nur dann könnte man in dieser Hinsicht zumindest von einem „sicheren“ „Impfstoff“ sprechen.“

3. Nachtrag:

Selfkant, den 25.1.2024

In der Strafsache

gegen Habig u.a.

12 KLS-35 Js 540/22-34/23

habe ich in der Sachrüge meiner Revisionsbegründung vom 14.1.2024 bereits umfangreich dazu vorgetragen, warum - entgegen der diesbezüglichen pauschalen Behauptung in den Urteilsgründen (Seite 56, 3. Absatz), die mangels Beweisaufnahme hierzu offensichtlich ins Blaue hinein getätigt worden ist - von den „Coronaimpfungen“ sehr wohl eine ganz erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit aller Menschen ausgegangen ist.

Wie nunmehr durch Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer höchst anschaulich dargelegt worden ist, gibt es gleich mindestens vier Faktoren, die die Integration der Fremd-DNA in das menschliche Genom begünstigen bzw. ermöglichen:

zunächst die berühmt-berüchtigten Lipid-Nanopartikel ALC-0159 und ALC-0315, die erst das Einschleusen von modRNA und Fremd-DNA in die Zelle ermöglichen,

dann den SV40-Promoter-Enhancer, ferner

die Ausschaltung der Toll-Like-Rezeptoren als Wächter der Zelle, und

schließlich die Zellteilung, bei der sich die Kernmembran der Zelle öffnet und das Chromosom frei zugänglich ist,

wobei alle vier Faktoren zusammengenommen die Wahrscheinlichkeit der Integration von Fremd-DNA in das menschliche Genom erhöhen.

Die Anknüpfungstatsachen, die diese Aussage bestätigen, können dem am 23.1.2024 veröffentlichten Artikel des Vereins MWGFD mit dem Titel **„DNA ist kein Spielzeug – Ausführliche Analyse zur DNA-Verunreinigung“** entnommen werden, der hier im Volltext **in der Anlage** überreicht wird.

Die Lektüre dieses Artikels verdeutlicht zudem, warum die willkürliche Festlegung von irgendwelchen Grenzwerten für solche Verunreinigungen (durch wen? auf welcher Basis?) von vornherein absurd ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen vollumfänglich auf den Inhalt dieses Artikels Bezug genommen, womit dieser zum Vortrag des Beschwerdeführers erhoben wird. DNA ist also kein Spielzeug. Die Patienten des Beschwerdeführers waren es freilich ebenfalls nicht.

Auch für das 2. „Teil“-Urteil vom 21.9.2023 ist geradezu kennzeichnend, dass die Strafkammer einfach pauschal Behauptungen wie die oben in Bezug genommene aufstellt, deren Richtigkeit sie zu keiner Zeit im Rahmen der Beweisaufnahme überprüft hat.

Wie kann eine Strafkammer den erstinstanzlich vorgetragenen Fakten zuwider also einfach ungeprüft behaupten, dass in diesen Covid-19-Injektionen „selbst“ kein Angriff und keine Gefahr zu erblicken sei?

Gerade solche Aussagen demonstrieren, dass die Strafkammer ihre Amtsaufklärungspflicht offenbar von vornherein der Selbstzensur der „Political Correctness“ unterworfen hat, und es scheint immer noch nicht politisch korrekt zu sein, die Covid-19-Injektionen als das zu bezeichnen was sie eindeutig nachweisbar waren und sind: in höchstem Maße gefährlich.

Im Lichte solcher Erkenntnisse kann man nur zwingend zu der Wertung gelangen, der ein Arzt wie der Beschwerdeführer nicht auch noch dafür kriminalisiert werden darf, dass er – unter Beachtung des freien Willens seiner Patienten - einem derart absolut unverantwortliches Experiment mit dem Leben und seiner Gesundheit seiner Patienten nach Möglichkeit entgegenwirken wollte.

Für diese Politik gab es keine Rechtfertigung, für das Handeln des Beschwerdeführers – wie dargelegt - schon.

Zur Gegenerklärung der StA Bochum vom 22.4.2024:

Selfkant, den 2.5.2024

In der Strafsache

gegen Habig u.a.

12 KLS-35 Js 540/22-34/23

soll auch zu der Revisionsgegenerklärung der StA Bochum (nachfolgend: StA) vom 22.4.2024 nur noch kurz erwidert werden.

Eine längere Replik ist auch hier nicht mehr angezeigt, dass auch diese Gegenerklärung nicht mehr die zahlreichen nachgewiesenen Rechtsverletzungen zum Nachteil des Beschwerdeführers aus der Welt schaffen kann.

Die Verfahrensrügen müssen aus den gleichen Gründen, die bereits im Rahmen der 1. Revision zum abgetrennten Verfahren II-12 KLS 6/23 vorgetragen worden sind, nicht mehr ergänzend begründet werden.

Aus Anlass dieser Gegenerklärung ist aber im Lichte neuer herausragender Quellen noch eine ergänzende Stellungnahme zur Sachrüge angezeigt damit die Frage, ab wann überall in der Welt und auch hierzulande alle Ärzte und insbesondere alle Wissenschaftler des PEI und des RKI und der STIKO den fehlenden Nutzen der Covid-19-Injektionen erkennen konnten und auch hätten erkennen müssen, eindeutig beantwortet wird.

Der Freiburger Experte Hans-Joachim Kremer hat mir zu dieser Frage kürzlich einen Auszug aus einem seiner Gutachten zum „Nutzen“ von Comirnaty“ vom 24.4.2024 übermittelt, das hier als

Anlage 1

überreicht wird.

Er führt dort unter Gliederungspunkt Ziff. 5.5 u.a. aus (**Zitat, Fettdruck hinzugefügt**):

„Die Ergebnisse der C4591001 wurden **bereits am 10. Dezember 2020** im NEJM³ elektronisch und am 31. Dezember 2020 in Papierform publiziert; dieser Artikel war sofort und in vollem Umfang frei zugänglich. Dieser Artikel liegt heute (24. April 2024) in Sachen Aufmerksamkeit an 6. Stelle aller wissenschaftlichen Artikel überhaupt, an 1. Stelle aller NEJM-Artikel (das NEJM ist das wichtigste Journal weltweit in Sachen klinischer Forschungsergebnisse) und an 2. Stelle aller mit ähnlichem Alter.⁴⁵ Selbstverständlich wurde dieser Artikel sofort eingehend in medizinisch-wissenschaftlichen Sekundärliteratur (z.B. Ärztezeitung⁴⁶, dort sogar am gleichen Tag) sowie der allgemeinen Presse referiert. **Einmal von exotischen Fachgebieten abgesehen, kann kein Mediziner behaupten, er hätte diesen Artikel nicht wahrgenommen.** Zumal um Weihnachten 2020 herum, d.h.

mitten im „Lockdown“ mit nächtlichen Ausgangssperren und Besuchsverboten, als also die meisten Mediziner auch die Muße gehabt haben sollten, sich den Artikel genauer anzuschauen. Mit genauer anschauen meine ich, nicht nur die textlichen Aussagen wahrzunehmen, sondern auch einmal ein Blick auf die Daten zu werfen...“ (**Zitat Ende**)

Nach eingehender Würdigung des vorgenannten NEJM-Artikels kommt er schließlich zu dem Fazit (**Zitat**):

„Bereits an den seit dem 10. Dezember 2020 verfügbaren Daten war klar erkennbar, dass dieser Impfstoffe keinerlei Nutzen haben konnten, wenn man einmal vor der trügerischen und bald danach nicht mehr zu erfüllenden Erwartung eines Langzeiteffekts absieht.“

Wurde jemals derartiges in Aufklärungsgesprächen erörtert?“ (**Zitat Ende**)

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziff. 5.5 der vorgenannten Anlage Bezug, womit er zum Vortrag des Beschwerdeführers erhoben wird.

Da zudem zuverlässig davon ausgegangen werden kann, dass das PEI, das RKI und die – seit dem 1.3.2020 zunächst über Generalstabsarzt Holtherm engstens mit dem Bundesgesundheitsministerium und dem RKI verbundene – Bundeswehr jeweils zur gleichen Zeit wie Swissmedic gewusst haben müssen, warum die Covid-19-Injektionen nicht bzw. nicht weiter an Menschen verabreicht werden dürfen, wird hier als

Anlage 2

auch noch der Evidenzreport zur 2.0-Version der Strafanzeige der schweizer Kanzlei Kruse Law gegen Swissmedic vom 7.2.2024 nachgereicht.

Das dort gezogene „Fazit“ zum Nutzen-Risiko-Verhältnis zu allen im Detail gewürdigten Covid-19-„Injektionen“ **ist eindeutig negativ bzw. vernichtend negativ.**

Hierzu heißt es ab Seite 575 (**Zitat, Hervorhebungen durch Fettdruck teilweise hinzugefügt**):

„6. Fazit

Die COVID-19-«Impfungen» wurden von Swissmedic 2020 befristet zugelassen, weil sie einen durch die «Pandemie» vermuteten Schaden im Voraus abwenden und die Bevölkerung vor negativen gesundheitlichen Folgen bewahren sollten. Aufgrund sämtlicher ausgewerteter öffentlich verfügbarer Daten **steht ohne Zweifel fest**, dass die für eine befristete Zulassung zwingend vorgesehenen belastbaren Nachweise – u.a. einer lebensbedrohenden Krankheit und eines grossen therapeutischen Nutzens – nicht nur 2020 nicht vorlagen, sondern mit den hier zu beurteilenden Arzneimitteln zu keinem Zeitpunkt seit der Erstzulassung erbracht werden konnten.

Eine Fülle von Informationen, die Swissmedic bereits 2020 vor der Zulassung zur Verfügung stand, zeigte für die COVID-«Impfstoffe» keinen relevanten Nutzen, sondern vornehmlich deutliche Risikosignale. **Das Nutzen-Risikoverhältnis war somit völlig offenkundig bereits 2020 negativ.** Die von Anfang an vorhandenen Risikosignale nahmen nach der Zulassung stetig zu. Jedes einzelne Risikosignal wäre für sich alleine ein Grund dafür gewesen, die befristete Zulassung niemals zu erteilen oder umgehend zu sistieren.

Alle *bis dato* verfügbaren Daten bestätigen, dass die mRNA-Technologie unausgereift, qualitativ ungenügend, schädlich und damit insgesamt in keiner Weise geeignet ist für die Verwendung beim Menschen. Die Produktion der eigentlichen immunisierenden Substanz (Spike-Proteine) wird in den Körper des Patienten verlegt, wobei sich diese **Produktion in keiner Weise als beherrschbar** erweist: Sowohl die Dauer der körpereigenen Produktion, die Quantität der produzierten Spike-Proteine, der Ort ihrer Produktion im Körper und sogar

ihre genaue Qualität sind in keiner Weise beherrschbar, was diese **Technologie zu einem gefährlichen Würfelspiel macht, denn auch heute gilt: «Die Dosis macht das Gift.»**

Die weltweit verfügbaren Daten bestätigen zudem, dass die COVID-19-«Impfstoffe» das **Immunsystem** der Bevölkerung **nicht stärken**, sondern «Geimpfte» im Gegenteil **anfälliger** dafür **machen**, schwer an COVID-19 zu erkranken und gar daran zu versterben. Die COVID-19-«Impfungen» erfüllen somit weder den Zweck der Verhütung einer Krankheit, noch den Zweck der Immunisierung und **verfügen somit formal über keine Merkmale einer Impfung.**

Die Berichte zweier deutschen Krankenversicherer und der CSS zeigen unmissverständlich auf, dass es den **Versicherten im «Pandemiejahr» 2020 «besser ging» als nach der Zulassung der «Impfung» ab 2021** – und dass nach **der Zulassung der «Impfung»** bei der **Arbeitsunfähigkeit** ein **historischer Höchststand** erreicht wurde.

Zwei Jahre nach der Zulassung bestätigen sämtliche verfügbaren Daten konsistent, dass die mRNA-«Impfungen» ausschliesslich mit negativen gesundheitlichen Konsequenzen und sogar mit einer erhöhten Sterblichkeit verbunden sind, wovon höchst bedauerlicherweise ausgerechnet jene Altersgruppen am stärksten betroffen sind, welche im Pandemiejahr 2020 kein auffälliges Sterbegeschehen zeigten.

Die Gesamtheit der Daten erlaubt **keinen Nachweis eines potentiellen Nutzens**, da selbst, wenn in Einzelfällen ein schwerer COVID-Verlauf verhindert würde – **was eben laut Zulassungsstudien nie belegt wurde** – der **verursachte Schaden in der Bevölkerung bei weitem überwiegt.**

Unter Berücksichtigung sämtlicher in diesem Evidenzreport vorgetragenen Fakten und Nachweise und weil für die mRNA-«Impfstoffe» der Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit bis zur Aufhebung der Kontrollgruppe in den Phase 3-Studien niemals erbracht wurde, **muss** davon ausgegangen werden, **dass der zwingend zu verlangende Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit mittels solider Studien für die hier interessierenden Substanzen auch in Zukunft niemals mehr wird erbracht werden können. Vielmehr wurde der Nachweis der UNTAUGLICHKEIT der mRNA-Substanzen als Mittel zur Immunisierung gegen COVID-19 (wie auch zur «Abschwächung eines schweren Verlaufs») längst erbracht.**

Bezeichnenderweise haben die Hersteller bewusst darauf verzichtet, den von Swissmedic bis heute behaupteten Nutzen der COVID-19-«Impfstoffe» mittel- und langfristig basierend auf einer prospektiven randomisierten Placebo-kontrollierten Studie (RCT) solide nachzuweisen, wie dies normalerweise für die ordentliche Zulassung eines Arzneimittels zwingende Voraussetzung wäre. Randomisierte kontrollierte Studien (RCT) sind nach wie vor der Goldstandard und dürfen niemals durch methodologisch deutlich unterlegene Studien wie z.B. Datenbankanalysen, Beobachtungsstudien oder gar «Modellierungen» ersetzt werden. Solche «Ersatzstudien» sind qualitativ ungenügend und absolut untauglich dafür, für sich alleine den medizinischen Einsatz einer präventiven Massnahme dauerhaft zu begründen, wenn ein Nutzen zuvor nicht lege artis in einer RCT belegt worden ist. Solche «Ersatzstudien» dürfen niemals akzeptiert werden, um einen (vermeintlichen) Nutzen eines Arzneimittels zu behaupten, da das Risiko zu gross ist, dass sie grundlegend falsche Resultate liefern.

Mit der Erteilung der befristeten Zulassungen und ihren späteren Verlängerungen schuf Swissmedic die Voraussetzungen, dass ein **ungenügend erforschtes, unwirksames und unsicheres Arzneimittel durch den Bundesrat im Grossmassstab eingekauft und bei der gesunden Schweizer Bevölkerung bis heute grossflächig eingesetzt wird.** Dieser gross angelegte Einsatz einer nachweislich untauglichen und nicht beherrschbaren mRNA-Technologie kann nur als **grossangelegter Feldversuch an der Bevölkerung betrachtet werden**, wobei Swissmedic in keiner Weise den Willen erkennen lässt, die tatsächlichen Ergebnisse dieses Versuches so genau wie möglich zu erfassen und für die eigene Nutzen-/Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Im Gegenteil: Swissmedic vergrössert Risiko und

Schaden für die Bevölkerung, indem sie der Bevölkerung bekannte Informationen zu potentiellen Schäden vorenthält und falsche, irreführende und verharmlosende Informationen verbreitet, um Menschen zur Teilnahme an diesem risikoreichen Experiment zu verleiten. Abschliessend stellt sich die Frage, was Swissmedic dazu veranlasst hat, sich ihrem gesetzlich verankerten Schutzauftrag dauerhaft zu entziehen. Verfügte Swissmedic nicht über ausreichend qualifiziertes Personal, um alle vorliegenden Daten korrekt einzuordnen und die nötigen Massnahmen einzuleiten? Oder wollten die beanzeigten Personen ihrem gesetzlichen Auftrag, die Schweizer Bevölkerung vor nachweislich unwirksamen und unsicheren Arzneimitteln zu schützen, in vollem Bewusstsein gar nicht nachkommen? Es ist die Aufgabe der Untersuchungsbehörden, dieser und weiteren Fragen mit Nachdruck nachzugehen.“ **(Zitat Ende)**

Wie die schweizer Kollegen kommt auch der Freiburger Sachverständige Dr. Hans-Joachim Kremer im Hinblick auf Comirnaty zu dem eindeutigen Ergebnis **(Zitat)**:

„Die Studie C4591001 von Pfizer-Biontech stellt durch ihre Grösse und der Placebo-Kontrolle hervorragende Daten zur Beurteilung des Nutzens zur Verfügung. Dabei ist wichtig: Nutzen kann sinnvoll nur anhand solcher randomisierter, kontrollierter Studien beurteilt werden.

Wirksamkeit bedeutet keineswegs auch Nutzen. Nutzen muss klinisch relevant für ein Individuum sein. Zur Abschätzung des Nutzens muss Statistik herangezogen werden.

Im Falle der Studie C4591001, übrigens der einzigen ihrer Art zu diesem Produkt, sind zahlreiche fundamentale Fehler zu bemängeln, die allesamt das Potenzial haben die Schlussfolgerungen zu verfälschen; stets nur eine Richtung: Für das Produkt.

Kernproblem ist, dass die Studie nicht doppel-blind durchgeführt wurde. Nicht nur auf Basis von Statistiken, sondern auch auf Basis vieler einzelner Befunde muss man den Schluss ziehen, dass in Kenntnis der wahren Zuordnung Neigung (*bias*) eingeführt wurde. Dies betrifft vor allem die vom Sponsor bevorzugten primären Wirksamkeitsanalysen sowie essentielle Sicherheitsdaten, also Todesfälle und schwerwiegende unerwünschte Ereignisse (SUE, serious adverse events (SAE)) sowie Fällen von „severe COVID-19“. Hier sind Unterschlagungen von Fällen in der Verumgruppe dringend zu befürchten, bei „severe COVID-19“ sind Dramatisierung von Placebofällen durch Rückgriff auf unsinnig hohe CT-Werte zu befürchten.

Trotz dieser und anderer Formen von Bias zeigt sich in den verschiedenen Analysen zum Nutzen entweder kein Unterschied (Tod und SAE; obwohl in beiden Fällen bias für Comirnaty zu unterstellen ist) oder statistisch eindeutige Vorteile von Placebo (schwere Ereignisse, leichte bis moderate Ereignisse, schwere Nebenwirkung gegen schweres „COVID-19“, nicht-schwere Nebenwirkungen gegen nicht-schweres „COVID-19“).

Der Einwand, dass die Impfung möglicherweise länger als in dieser Studie beobachtet wirken könnte, kann vollständig entkräftet werden. Die Impfung wirkt kaum über etwa 6 Monate hinaus, längerfristig scheint sich die Impfung sogar kontraproduktiv auf die Inzidenz von COVID-19 auszuwirken.

Insgesamt ist kein Nutzen der Impfung feststellbar. Wenn überhaupt muss man vom Gegenteil, also negativem Nutzen oder von „Unnutzen“ sprechen. Von daher würde sich jede detaillierte Erörterung der Risiken schon erübrigen.

Die wesentlichen Daten zu dieser Bewertung lagen bereits bei Erteilung der bedingten Zulassung vor; allerdings konnte man seinerzeit noch die Hoffnung auf längerfristigen Nutzen haben. Die Hersteller der modRNA-Produkte starteten bereits im Herbst 2020 eine Kampagne, ihre Placebo-kontrollierten Studien verfrüht zu beenden, als zu sabotieren, in dem sie die Placebogruppe und fadenscheinigen, angeblich ethischen Gründen vorzeitig auflösten. Dadurch gingen wertvolle Daten zu Langzeiteffekten unwiederbringlich verloren. Viele Überlegungen legen nahe, dass diese Sabotageaktion von den Herstellern mit voller Absicht betrieben wurde, und zwar weil es nahezu auszuschließen war, dass diese Produkte jemals irgendeinen klinisch relevanten Vorteil zeigen könnten, dagegen höchst

wahrscheinlich, dass sie vor allem schaden würden. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die mutmaßlich wahre Wirkung dieser Produkte in einer Störung der PCR-Tests zu sehen ist, die eine Verhinderung von „COVID-19“ vorgaukelte. Eine solche Wirkung hat nichts mit Patienten-Relevanz zu tun, sondern ist schlich und ergreifend Betrug zu nennen.

Nichtsdestotrotz ist Comirnaty keineswegs ein teures Placebo, sondern es wirkt durchaus, nur eben völlig anders als propagiert. Selbstverständlich werden durch die modRNA im Organismus Proteine, also Antigene gebildet, die aber keinen prophylaktischen oder therapeutischen Sinn haben, dafür aber das Immunsystem massiv beeinträchtigen, was leicht die zahlreichen Nebenwirkungen erklärt. Die Beispiele Übersterblichkeit, Geburtenrückgang und Turbokrebs zeigen, dass diese Nebenwirkungen nachhaltig sein können. Zweifellos sind die Risiken der Impfung zahlreich und oft erheblich.“ **(Zitat Ende)**

Im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts könnte diese Behauptung durch die Einvernahme des Sachverständigen Dr. Hans-Joachim Kremer, Alemannenstraße 101, 79117 Freiburg i. Br., Mail: hans-joachim.kremer@t-online.de, verifiziert werden.

Nach der Ansicht zahlreicher Experten – wie Dr. Michael Palmer – ist die durch Comirnaty ausgelöste Immunreaktion für die Injektionsschäden hauptverantwortlich.

Hierzu sei besonders auf das Kapitel „Immunologische Mechanismen der Schädigung durch mRNA-Impfstoffe“ im Buch „**Warum mRNA-Impfstoffe giftig sind**“ von Dr. Michael Palmer et al. (dort ab Seite 48), dessen PDF hier als

Anlage 3

überreicht wird, verwiesen.

Vor dem Hintergrund dieser immunologischen Schädigungs-Mechanismen der modRNA-Injektionen können diese schlicht nicht sicherer gemacht werden, selbst wenn die DNA beseitigt, das Methyl-Pseudouridin weggelassen, bessere Lipide gebastelt oder weniger giftige und "besser designte" Impfantigene als Spike verwendet werden.

Beweis:

wie vor

Im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts könnte auch diese Behauptung durch die Einvernahme des Sachverständigen Dr. Michael Palmer, 364 Anatolin Place, Waterloo N2L 5G8, Ontario, Kanada, Mail: mpalmer@posteo.net bestätigt werden.

Gerade auch auf Grund dieser weiteren Hinweise wird sich die StA Bochum nie mehr mit der Behauptung verteidigen können, sie habe es – was die Wirkungslosigkeit und Schädlichkeit der Covid-19-Injektionen angeht - nicht besser gewusst und habe eben wegen dieser Unwissenheit nie auch nur gegen Covid-19-„Impf“-Ärzte ermittelt, deren Patienten durch die Covid-19-Injektionen schwer an ihrer Gesundheit geschädigt worden.

Stattdessen habe man – politisch korrekt – halt lieber mit äußerstem Nachdruck gegen kritische Ärzte wie den Beschwerdeführer ermittelt und diesem jedes Recht auf angemessene Aufklärung aller ihn und seiner Patienten entlastenden Umstände abgesprochen.

Dabei hat sich der Beschwerdeführer, im Gegensatz zu diesen Ärzten, die regelmäßig ohne Aufklärung und Warnhinweise Covid-19-Spritzen verabreicht haben, in der Zeit ab Beginn der Covid-19-Injektionskampagne sogar unter äußerstem gesellschaftlichem Druck als Mensch und Arzt bewährt.

Auf Grund der erstinstanzlich dargelegten Fakten steht fest, dass seine Bereitschaft zu kritischem Hinterfragen der Gesundheitspolitik ein Glücksfall für seine Patienten war.

Das generelle Versagen großer Teile der Ärzteschaft ist umso erstaunlicher, da keinem Arzt entgangen sein kann, dass es in der Pharmabranche immer wieder zu großen Skandalen gekommen ist.

Eines der jüngsten Beispiele ist die in den USA durch das „Medikament“ Oxycontin ausgelöste Opiod-Epidemie, die in den USA schätzungsweise 500.000 Menschen (!) das Leben gekostet hat und über die auch hierzulande – beispielsweise

auf Zeit-Online am 21.10.2020 (!), siehe:

<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2020-10/opioid-krise-usa-purdue-pharma-vergleich>

und

im Handelsblatt am 2.9.2021 (!), siehe

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/pharmabranche-opioid-epidemie-oxycontin-hersteller-familie-sackler-muss-milliarden-zahlen-/27574964.html>

ausführlich berichtet worden ist.

Das Treiben des Pharmakonzerns Purdue hat sogar zu einer Netflix-Serie mit dem Namen „Painkiller“ inspiriert, siehe:

<https://www.youtube.com/watch?v=ZTduyL86fZM>

Es war somit schon seit vielen Jahren – nicht nur unter Ärzten - ein offenes Geheimnis, dass bei den vollmundigen Versprechungen der Pharmaindustrie höchste Aufmerksamkeit geboten ist.

Der Beschwerdeführer hat seine Patienten auf die Gefahren der Covid-19-Injektionen hingewiesen und ihnen dann die Entscheidung überlassen. Dafür ist er wie ein Schwerekrimineller behandelt worden.

Impf-„kritisch“ zu sein ist Berufspflicht, vor dem Hintergrund derart wiederholt vorkommender krimineller Machenschaften in der Pharmabranche erst recht.

Wer einem Arzt vorwirft, dass er „kritisch“ ist, wird ihm in Wahrheit vor, dass er nicht unkritisch bzw. treudoof dumm ist.

Strafverfolgungsbehörden sollten sich fragen, warum sie mit solchen Vorhaltungen die Dummheit der Ärzteschaft als Leitbild postulieren wollen.

Denn gerade für Ärzte muss Kants Leitspruch „Sapere Aude!“ uneingeschränkte Gültigkeit haben. Eine Kultur, die auch bei Akademikern Dummheit zum Vorbild erhebt, zerstört sich selbst.

Es ist höchste Zeit, die Art und Weise, wie die Justiz mit dem Beschwerdeführer umgegangen ist, nun endlich zu korrigieren, damit für den Beschwerdeführer zumindest die Folgen abgemildert werden können.

Weitere Stellungnahmen sind aktuell nicht mehr beabsichtigt.